















H. Hecken.  
Bonn 1849

Rep. 11

C. Mardens seiner Markierung

Die Naturkunde, aus der Natur selbst zu  
Nicht fallen fast mit einem ganzen Gange.  
pag. 246

13. Jan 1743 Aug. 1843



H a u p t  
ü b e r  
L a n d s m a n n s c h a f t e n  
u n d  
B u r s c h e n s c h a f t.

---



73

1510

1510

1510

1510

1510

1510



# Landmannschaften

und

## Burschenschaft.

Ein freies Wort über die geselligen Verhältnisse der  
Studierenden auf den deutschen Hochschulen.

Von

Joachim Leopold Haupt.

Entzwei und gebiete! Dichtig Wort.  
Verein' und leite! Besserer Fort.

Goethe.

---

Altenburg,

gedruckt in der Hofbuchdruckerei

und Leipzig,

im Verlage von J. A. Brockhaus.

1820.



— — — Was sollen wir, denn thon? Antwort,  
nichts anders denn des Christus leret und spricht Math.  
IX. Den Most fasset man in newe schleuch, so werden  
sy banden behalten. Gietiger myessen wir zuerst werden  
und newe faß machen ee die weynernd angeet und der  
most gefasset werde, die Alten myessen beseyt than wer-  
den. — — —

Von Bayder gestalt des Sacraments zu  
nehmen und andre neuerung Docter Mar-  
tini Luthers mainung. Wittemberg 1522.



Allen edeln Teutschen Fürsten  
aus Achtung für Ihre Besorgnisse;



Der Mainzer  
Centraluntersuchungs = Commission  
als ein Leitfaden bei Ihren Unter-  
suchungen;

Seinen Teutschen Brüdern  
in Liebe und Treue

zugeeignet

von

dem Verfasser.



Einige wenige Bemerkungen

über die

Verfassung

der

Verfassung

## E i n l e i t u n g.

Thut, was an der Zeit ist: ist handeln Noth, so handelt; sprechen, so sprecht; schweigen, so schweiget. Aber wie erkennen wir, was an der Zeit ist? wie wissen wir, was da frommt, was der Wille ist des Ewigen über den Sternen, der alles unseres Thuns einzige Richtschnur seyn soll? — Fragt ihn selbst, den Allmächtigen, fragt euer Herz, wenn es rein, und euren Verstand, wenn er frei ist; die werden euch sagen, was an



der Zeit ist. Denn das unverdorbne Herz, das lautere, unentweihete Gefäß des heiligen Gottes wird zu euch sprechen: Thut zu aller Zeit, wozu euch sein Geist treibt, der gute Geist, der alle Getreuen erleuchtet mit dem Lichte der Wahrheit; und der Verstand, der sich rein erhalten hat von den Eitelkeiten des Lebens, und durchbrochen hat die irdische Hülle, frei emporstrebend zu jenen Höhen, wo die ganze Welt, ein klares Bild vor ihm liegt, der wird euch zeigen die lichte Stelle der Zeit, von der aus die Keime des Guten und Wahren auszustreuen sind in alle Lande, der wird euch hinführen in die nächtigen Finsternisse, wo sie liegt in ihren Todeswehen und euch zuru- fen: Hier schafft Licht und Hülfe!

Ja, Brüder, schafft Licht und Hülfe! denn es ist eine Zeit kommen, die dessen bedarf, eine Zeit, in deren Schooße ein Drängen und Treiben widerstreitender Kräfte und Bestrebungen sich entwickelt hat, die wild gegen einander aufbrau- sen; eine Zeit, deren eine Hand wärmendes, hei- liges Licht ausgießt über die Völker, während Pandorens Büchse in der andern dampft und ihre verpestenden Nebel verbreitet; eine Zeit groß und herrlich, schön und erhaben, voll Thatkraft und guten Willen, voll Begeisterung und Liebe und Wahrheit, aber auch trübe und traurig, häßlich wie die Sünde, kleinlich wie die Selbst- sucht, träg und verdrossen und voll böser Luste,

ekler Philisterei, Haß und Finsterniß; eine Zeit, deren schöne Morgenröthe finstere Wolken decken, deren helle Sonnenblicke überall mit dichtem Nebel zu kämpfen haben. Hier und da bricht wohl schon das Licht hervor, himmlische Strahlen durchzucken die ganze Welt, aber der Zwingherr Zeus hat den Feuerbringer Prometheus in Fesseln geschlagen: an seinem Innern fressen die Geier und die Raben, und all das schwarz gefiederte und geflügelte Raubgesindel, und in unbändigem Schmerze ruft er seinen Kindern zu: Schaffet Licht und Hülfel

Auch wir Jünglinge haben deinen Angstruf vernommen, du Edler, Gequälter, von den Urgebirgen der Menschheit herab und nach den Kräften, die uns verliehen sind, einige Funken geworfen unter die Menschen, ein kleines Scherflein zu dem großen Lichte, das einst leuchten wird über das große Vaterland. Viele waren vor uns und mit uns, und werden nach uns seyn, die ein gleiches Streben begeistert; viele haben erkannt, was wir wollen, und es wird auch in dem Kreise Licht werden, wo sie wirken. Denn Licht muß überall werden, wenn Hülf kommen soll, Licht an den Höfen der Großen, Licht im Volke, Licht unter den Jünglingen des Vaterlandes auf den Hochschulen. Alles greift ja in einander: viele sind der Glieder, aber nur eine Kette. Arbeite demnach jeder, der ein



Sohn des Lichts ist, und nicht ein Kind der Finsterniß, auf der Stelle, in dem Stande, in dem Kreise, wohin ihn der ewige Vater stellte, daß es hell werde in ihm und um ihn. Dann wird Hülfe von selbst kommen, die Ketten des gefesselten Prometheus werden brechen, seine Wunden werden heilen, und er wird wieder unter uns wohnen in der Fülle seiner Kraft.

Und darum treibt es mich zum freien Worte und zur teutschen Rede, ohne Furcht und ohne Falsch. Denn jetzt ist's wahrlich an der Zeit, nicht zu schweigen, sondern zu reden offen und wahr: es ist an der Zeit, da es Licht werden muß um die Männer und Jünglinge, welche treu zusammenstehen für die Wahrheit, die ewige, einzige, daß die Welt erkenne, was sie wollen, und es offenbar werde, was sie nie verheimlichen wollten.

Arg ist die Burschenschaft angefeindet, arg verkehrt und verklatscht worden. Daher thut es Noth zu zeigen und zu beweisen, was sie eigentlich will, wie sie es will, und in welcher Art und Ordnung sie dieses zu erstreben gesucht, in welchem Geiste sie gehandelt, gegen wen und wie sie angekämpft, und welches hinsichtlich des Geistes und der Form ihr letzter Zweck; endlich zu untersuchen, ob dieser Geist und diese Form gut und den Verhältnissen auf den teutschen Hoch-

schulen angemessen sey, und der Ordnung eines wohl eingerichteten Staats nicht zuwiderlaufe.

Um aber einen freien Ueberblick zu bekommen über die jetzt bestehenden Verhältnisse, genügt es nicht blos die Gegenwart zu nehmen und darzustellen wie sie ist, sondern auch, wie sie also geworden. In die früheste Geschichte der Hochschulen, zu ihrem Ursprunge selbst müssen wir zurückgehen, und die geselligen Verhältnisse der Studierenden zu allen Zeiten erforschen und darlegen, damit gezeigt werden könne, wie immer Eins aus dem Andern entstanden, wie alle Verbindungen auf den Hochschulen ganz natürlich und nothwendig hervorgegangen sind aus dem jedesmaligen Geiste der Zeit und der Formen des Lebens, und daß es so etwas Neues und Besonderes nicht sey, wenn Studierende zusammentreten, sich ihre eignen Gesetze geben, eigne Cassen führen und besondere Versammlungsorte haben, mit einem Worte: daß sie eine engere Vereinigung unter sich begründen.

Denn manchem scheint es ganz unerhört zu seyn, und ganz der Natur und dem Zwecke einer Hochschule zuwiderlaufend, daß sich solche, heut zu Tage unerlaubte, Verbindungen gebildet haben. Die Regierungen scheinen davon vollends gar nichts wissen zu wollen, und haben, ungeachtet der bittern Erfahrung, daß es nie einen dauern-



den Erfolg gehabt, die allerstrengsten Gesetze dagegen gegeben. Aber es giebt im Menschenleben Dinge, welche sich durch bloße Gesetze nicht ausrotten lassen, sondern vielmehr von Innen heraus bekämpft werden müssen, wenn es fruchten soll; es giebt Dinge, welche, abgerissen von allen Nebenumständen, für sich allein genommen ein ganz anderes Ansehn haben, als wenn man sie im Zusammenhange mit ihren Umgebungen betrachtet; es giebt endlich Dinge, die, recht benutzt, viel Gutes hervorbringen könnten, anstatt daß sie verkannt, weggeworfen, ins Geheimniß zurückgedrängt unsäglich viel Böses stiften. Von dieser Art war und ist in der Regel noch das Verbindungswesen auf den teutschen Hochschulen, welches, ob es wohl immer viel Schlechtes und Unsinniges erzeugt, dennoch von den Regierungen für verderblicher gehalten worden ist, als es war. Und es kann wirklich nicht geläugnet werden, daß bei allen den Uebeln, welche es mit sich führte, jede Art von Vereinigung doch etwas Gutes an sich hatte, welches aber natürlich von Oben nicht gesehen und beachtet, noch viel weniger benutzt wurde.

Zwei Arten von Burschenverbindungen sind es aber hauptsächlich, welche jetzt die Aufmerksamkeit des Publikums und der Regierungen auf sich gezogen, die Landsmannschaften und die Burschenschaft; jene in veralteten For-

men und hergebrachter Sitte sich bewegend, diese anstrebbend wider alles, was sie für unzweckmäßig und unsinnig hält; jene der rohen Kraft und dem Schwerte allein huldigend, diese Kraft und Schwert durch die Vernunft zügelnd und dieser unterordnend; jene fröhnend einer geistlosen, albernen Scheinehre, deren Grundlage der Schläger allein ist, diese die Ehre suchend und findend in der Anerkennung wahren, innern Werthes; jene in ihrem alten Dumpf- und Unsinne gedankenlos hinlebend, diese mit kräftigem, frischem Geiste emporstrebend zu den Höhen des Ideals; jene die Zerstückelung unsers Vaterlandes vollkommen darstellend, diese die Idee einer geistigen Einheit desselben in Recht und Freiheit in ihrer Form aussprechend; jene ins Dunkel des Geheimnisses sich flüchtend, diese in möglichster Oeffentlichkeit hervortretend. Daß hier Kampf entstehen mußte, war natürlich; unnatürlich aber war es, daß die Universitätsbehörden und Regierungen fast durchgängig die Landsmannschaften begünstigten, und die Burschenschaft, ungeachtet sie sich überall frei und offen verband, ohne ein Geheimniß daraus zu machen, verfolgten, und nicht bestehen lassen wollten. „Aber es schien, als ob das Bild der verhaßten Einheit schon verlege; gerade die schöne, sittliche Würde und Ruhe, die sich in der Burschenschaft entwickelte, schien mehr zu ängstigen als das Gegentheil, das bisher



an den Landsmannschaften bestanden hatte; darum wurden diese wohl eher begünstigt \*).“ Doch ich will dem Plane meiner Abhandlung nicht vorgreifen, und vor allen die Geschichte sprechen lassen.

---

\*) Görres, Deutschland und die Revolution. Deutschl. 1819. S. 104.

I.  
Von den ersten Verbindungen Studirender bis auf die  
Entstehung der geheimen Orden und Landsmannschaften.

Gleich bei der Stiftung der ersten Hochschulen in Italien, Frankreich und England zerfielen die Lehrer sowohl als die Lernenden von selbst in mehrere Landsmannschaften, Nationes, d. h. getrennte Verbindungen, deren jede ihre eignen Vorsteher, Gesetze, Privilegien, Kassen, Versammlungen hatten. Diese Nationen bildeten sich jedoch in Italien ganz anders aus als in Frankreich. Dort hatten die Studirenden die höchste Freiheit und Autonomie, gaben sich selbst ihre Gesetze, handhabten sie und hatten selbst die Gerichtsbarkeit über ihre Lehrer. In Paris hingegen, so wie auf allen französischen, nach dem Muster dieser eingerichteten Hochschulen, standen die Lernenden unter den Lehrern ihrer Nation \*).

\*) Meiners Geschichte der Univ. Th. I. S. 36.



In Oxford endlich scheinen Lehrer und Lernende im Anfange in aller Hinsicht gleiche Rechte gehabt zu haben.

Demnach kann man die frühesten Verbindungen auf den Hochschulen füglich unter drei Hauptarten begreifen, als: 1) der Studierenden mit der Gerichtsbarkeit über die Lehrer; 2) der Lehrer mit der Gerichtsbarkeit über die Studierenden, und 3) der Lehrer und Lernenden zusammen mit getheilter Gerichtsbarkeit \*). Ueber alle will ich mich, dem Zwecke dieser Abhandlung gemäß, in der Kürze auslassen.

Unter die erste Gattung gehören die Nationen aller italienischen Hochschulen, vorzüglich zu Bologna und Padua. In Bologna theilte sich die Gesamtheit der Studierenden in zwei große Corporationen, der Transalpiner und Cisalpiner. Jede Corporation begriff eine Mehrheit von Nationen in sich, deren jede ihren Rath oder Procurator hatte, welche beständige Beisitzer des jedesmaligen Rectors waren, und zu der Wahl desselben jeder einen Elector bestimmten. Die Electoren zusammen wählten nun nach den Gesetzen aus der Mitte der Studierenden den jedesmaligen Rector, der das Haupt und der Richter in allen Sachen der Hochschule war. Die Lehrer waren zu keinem Amte weder wahl- noch stimmsfähig.

---

\*) Meinerss Gesch. der Univ. Th. I. S. 30.

Diese Privilegien wurden den Studierenden von mehreren Päpsten, besonders Honorius III., urkundlich bestätigt. Selbst späterhin, als die Hochschule im Jahre 1360 von dem Bischof von Padua, Pileus de Prata, mit Aufhebung der Corporationen der Transalpinen und Cisalpinen in die Universitas Juristarum et Artistarum getheilt wurde, blieben die Nationen und namentlich bestand die Universitas Juristarum aus zwei und zwanzig \*), die Universitas Artistarum aus sieben Nationen \*\*). Das Gericht der deutschen Nation, welche vor den andern viel Privilegien hatte, bestand aus ihrem Rathe, zwei Procuratoren, welche über das Aerarium gesetzt waren, den Pedellen und sechs Seniores oder Beisitzern.

Alle Angelegenheiten, welche die Gesamtheit betrafen, wurden nicht durch die Mehrheit der Köpfe, sondern die Stimmenmehrheit der Nationen entschieden. Deswegen waren die Räte (Consiliarii) der Nationen beständige Beisitzer des Rectors. Dieser saß wöchentlich zweimal zu Gericht, entschied alle Rechtsfälle, außer die

\*) Prima Germana, Bohema, Polona, Ungara, Provincialis, Burgunda, Anglica, Hispana, Ultramarina, Scota, Romana, Sicula, Marchianconitana, Lombarda, Mediolanensis, Tusca, Veneta, Marchiatarvisina, Forojuliensis, Dalmata, Piedmontana, Genuensis. Statut. Jurist. p. 3.

\*\*) Tuscorum, Ultramontanorum, Ultramarinorum, Lombardorum, Marchia Tervisina, Romanorum, Marchia Anconitana. Statut. Artist. Fol. 9. p. 2.



peinlichen, und konnte sogar jeden Lehrer vorfordern lassen. Seine Gewalt war beschränkt durch die Råthe und einen Syndicus, der ihn später zur Seite gesetzt wurde.

Wie die Geseze beschaffen waren, welche die Nationen gaben, kann man sich leicht vorstellen, wenn man bedenkt, daß die Gesezgeber nicht nur die Richter, sondern auch die zu Richtenden waren \*). Dessen ungeachtet dauerte diese Einrichtung mit mehrern Veränderungen und Einschränkungen auf den italiänischen Hochschulen bis ins achtzehnte Jahrhundert fort, und in Padua wurde den Studierenden erst 1738, in Pisa 1744 die Rectorwürde genommen.

Ganz anders bildeten sich die Nationen in Paris und den übrigen französischen Universitäten, denen allen diese zum Muster diente. Dort waren die Lehrer die Vorgesetzten ihrer Nation, und jene übten ganz die Gewalt, welche in Italien die Studierenden hatten. Ueber ihre Einrichtung nur so viel. Die Nationen, vier an der Zahl, waren in Provinzen, die Provinzen wieder in Sprengel getheilt. Jeder Provinz stand ein Dekan vor, der von allen Mitgliedern derselben gewählt wurde und ein Inscriptiionsbuch hatte, in welchem die Namen aller Angehörigen dieser verzeichnet waren. Die Dekane waren die Rathgeber des Procurators oder Vorstehers der Nation, und

---

\*) Meiners Gesch. der Univ. Th. I. S. 66.



ohne sie durften letztere nichts unternehmen. Jede Nation war eine für sich bestehende Verbindung, die ihre eigne Verfassung hatte; die Einheit aller Nationen aber bildete die gesetzgebende Gewalt. Sie wählten auch durch die Procuratoren den Rector, dem die ausübende Gewalt zustand. Dieser hielt mit den letztern zusammen wöchentlich zweimal ordentlich Gericht.

Diese natürlichen, nationalen Verbindungen der Universitätsbürger zu Paris wurden vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an nach und nach durch die Stiftung von Collegien und Bursen aufgehoben und ersetzt. Die Collegien waren bei ihrem ersten Ursprunge milde Stiftungen für arme Studierende, welche die damals außerordentlich hohen Preise für die Wohnungen nicht bezahlen konnten \*), und entstanden zum Theil aus der guten Absicht ihrer Stifter, eine Menge Studirender von der damals in den Universitätsstädten herrschenden Sittenlosigkeit zu bewahren \*\*). Einem Collegio standen mehrere

\*) Meiners Gesch. der Univ. Th. I. S. 106. „Die Verlegenheit, in welcher weniger reiche Studierende oft waren, Wohnungen zu finden, oder die Preise gefundener Wohnungen bezahlen zu können, rührte die Herzen einzelner Menschenfreunde, und bewegte sie, Häuser zu kaufen und einzurichten, in welche eine gewisse Anzahl Studirender unentgeltlich aufgenommen wurde, und während ihres Aufenthalts auf der hohen Schule freie Wohnung finden konnten.“

\*\*) Jacob de Vitriaco Hist. Occident. c. 7. Meretrices publicae ubique per vicos et plateas Civi-



Lehrer vor, welche über die in demselben wohnenden untergebenen Studenten eine strenge Aufsicht führten, und ihnen ihren Unterricht erteilten. Späterhin bekam jeder in einem Collegio wohnende, vermöge königlicher Stiftungen, ein bestimmtes Taschengeld aus dem königlichen Schatz, Bourse, weswegen sie Bursarii genannt wurden \*). Diese Einrichtung pflanzte sich mit wesentlichen Abänderungen auf die deutschen Hochschulen über. Dort wohnten die Burschen zwar in bestimmten Häusern mit einem Aufseher, Rector, einem Meister der freien Künste zusammen, mußten aber die Vorlesungen der öffentlichen Lehrer der Hochschule besuchen. Sie waren überhaupt von verschiedener Art: Freibursen, in denen man gar keine oder sehr geringe Miete bezahlen durfte, oder außerdem noch Unterstützung bekam, und Bursen, in denen die Burschen ihren Meister für seine Aufsicht bezahlen mußten. Denn es

tatis passim ad lupanaria sua Clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. — In una autem et eadem domo scholae erant superius, prostabula inferius. In parte superiori magistri legebant, in inferiori meretrices officia turpitudinis exercebant.

- \*) Dies ist angeblich der Ursprung des deutschen Wortes „Bursch,“ welches seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts auf den deutschen Hochschulen allgemein gebräuchlich gewesen; wahrscheinlicher aber ist es ein ächt deutsches Wort, verwandt mit dem altdutschen Bur, Baur, Bauer, und bedeutet einen rüstigen jungen Kerl; wie sich denn schon im 16ten Jahrhunderte die Ritterschaft am Niederrhein Burschen und Burschenschaft genannt.



war Gesetz, daß jeder Student in einer Burse sey. Die Stifter der Hochschulen Wien und Prag verordneten dies, nach dem Vorbilde der Pariser gleich bei ihrer ersten Einrichtung \*), und es wurde jedem streng untersagt, allein zu wohnen. Der aufsehende Magister hatte nun den Studienplan eines Jeden einzurichten, auf seinen Fleiß zu achten, und überhaupt ihn nicht aus den Augen zu lassen.

Dies waren die dreierlei Arten von Verbindungen der Studierenden unter der Gerichtsbarkeit ihrer Lehrer, die Nationen in Frankreich, die Collegien daselbst und hier und da in Deutschland, und die Bursen in Frankreich und Deutschland. Noch ist übrig, von den Verbindungen zu sprechen, welche zugleich von Lehrern und Lernenden regiert wurden. Diese treffen wir in den frühesten Zeiten auf der Hochschule zu Oxford in England. Dort bestanden nemlich zwei große Corporationen, Communitates, der Nordbritten und Irländer, welche sich im Jahre 1274 in eine einzige Verbindung der Lehrer und Lernenden zusammenthaten, die aber bald wieder in mehrere Partelen aus einander fiel \*\*). In diesen Verbindungen waren die Lehrer und Lernenden in eine

\*) Diplomata II. 180.

\*\*) Wood, historia et antiquitates Univ. Oxon. p. 124. — Proviso insuper quod partes non fiant sen nominentur in Universitate, sed unum sit Collegium et unum corpus, etc. — Meiners, II. S. 102.



Klasse geworfen, und beide hatten in Hinsicht der Gerichtbarkeit gleiche Rechte und Pflichten \*), ungeachtet ihr Verhältniß zu einander sich nicht genau bestimmen läßt, weil die Gerichtbarkeit der hohen Schule in ihren eignen Angelegenheiten äußerst ungewiß und schwankend war. \*\*).

Alle diese engeren Vereinigungen der Studierenden waren ganz natürlich aus den jedesmaligen Zeit- und Ortsverhältnissen hervorgegangen, hatten sich nach diesen gestaltet, verändert, ganz umgeformt, zum Theil aufgelöst und andern Platz gemacht. In Italien, wo zuerst lehrbegierige Männer und Jünglinge aus allen Ländern sich um einzelne Lehrer sammelten, um ihre Vorträge anzuhören, war die Erscheinung ganz natürlich, daß die Lernenden sich selbst Gesetze gaben, und auch den einzelnen, oder die wenigen Lehrer die-

\*) Meiners. II. 101. Weder der Bischof noch der Canzler hatten das Geringste dagegen einzuwenden, daß die Studierenden sich zuerst in Gesellschaften und Provinzen zusammenthäten, und diese sich wieder in zwei große Gesammtheiten vereinigten: daß die Gesammtheiten Räthe und Häupter erwählten, und diesen Räthen und Häuptern eine gewisse Gewalt übergaben u. s. w. — und bei Wood. lib. I. p. 124.

— — *Ista omnia praedicta de pleno consensu omnium Magistrorum regentium et non regentium, Dominorum et Baccalaureorum majorum et minorum Universitatis sine contradictione alicujus facta, statuta et ordinata fuerant.* Woraus erhellt, daß die Lehrer sowohl als die Lernenden einen Einfluß auf die öffentlichen Sachen der Universität hatten.

\*\*) Meiners. I. 101.



sen Gesetzen unterwarfen. Denn der größte Theil der Zuhörer bestand aus dem höhern und niedern Adel, insbesondere Deutschlands. Diese Herren konnten nach den damaligen Zeitbegriffen von niemandem gerichtet werden, als von ihres Gleichen, und erkannten keine andere Gerichtsbarkeit über sich an. Auch waren ja die Studirenden nicht unbärtige Knaben, sondern Männer, welche oft lange schon selbst Aemter verwaltet hatten, und Jünglinge von reifem Alter. Eben darum war die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung den Behörden damaliger Zeiten so einleuchtend, daß sie sich ohne den geringsten Widerspruch von ihrer Seite bildeten.

Zur Zeit der Stiftung der Pariser Hochschule sah man wohl ein, daß den Lehrern, als den geistig höher stehenden, eigentlich die Lernenden untergeordnet seyn mußten. Dazu kam noch, daß sich die Universität nicht erst ganz aus sich herausbilden durfte, sondern daß gleich im Anfange die Lehrer ihrer größern Anzahl wegen ein Collegium bilden konnten.

Eben so entsprangen aus den Zeitverhältnissen die Collegien und Bursen, eben so die spätern Nationen und die geheimen Orden und Landsmannschaften auf den deutschen Hochschulen. Dies wird uns der folgende Abschnitt zeigen.



## II.

### Von den geheimen Landsmannschaften auf den deutschen Hochschulen.

#### 1. Ihre Entstehung.

Die Bursen in Teutschland waren auf eine so fürchterliche Weise ausgeartet und zu Schulen aller Laster geworden, daß sie in sich selbst zerfielen, als ein befrer, freier Geist durch das Wiederaufleben der griechischen und römischen Literatur vorbereitet und durch die Reformation begründet worden war \*). Die Bursche liefen haufenweise

---

\*) Annal. Ingolst. IV, 295. Proinde, quod etiam Magistri Praeceptoresque in informanda litteraria pube suae curae commissa torpescant, eamque nec pietate, nec bonis moribus, nec recta disciplina, prout eorum exiget fides, imbuant; quin imo perspectum cognitumque habemus, tales diurnis nocturnisque conversationibus ac sodalitiis diligentius vacare, quam vel privatis suis studiis vel suorum discipulorum commoda, quos sibi met relictos nimium laxis habenis sinant adolescere. — Meiners. I, 167. Die Collegia und Bursen brachten nur selten den Nutzen hervor, welchen die ersten Erzieher von beiden beabsichtigten. Die ersten Collegia und Bursen waren nicht Schulen des Fleißes und

aus ihren Bursen, alle Magister wurden von ihren Untergebenen verlassen, und diese wählten sich eigne Vorsteher aus ihrer Mitte. Natürlich verbanden sich gegenseitig die Landsleute unter einander, und so entstanden geschlossene Gesellschaften unter dem Namen von Nationen oder Landsmannschaften, welche die Mitglieder der ganzen Hochschule umfaßten, und deren jede ihre eignen Statuten, Rassen und Aemter hatte. Aus ihnen ging der sogenannte Nationalismus oder Pennalismus hervor, als eine Folge der frühern Einrichtungen in den Bursen. Die Mitglieder einer Landsmannschaft schieden sich nehmlich nach der Zeit ihres Burschenalters, d. h. des Aufenthaltes auf der Hochschule, in zwei Parteien oder Klassen, Schoristen, Aufseher und Präceptoren, Pennäle, Untergebne und Lehrlinge. Diese zu jenen Zeiten, wo die wenigen Vorberereitungsschulen in einem gar schlechten Zustande waren, und die Schüler geistig sehr unreif auf

---

der Tugend, sondern des Müßiggangs und der Laster — — geheime Sünden — — Meutereien — — die nachtheiligsten Folgen sowohl für die Gesinnungen als vorzüglich für das Betragen der Jugend. — Epist. obscuror. virorum. p. 528. Et quidem factor, corruptissimum fuisse Parrassi meo tempore statum: ubi commensationes, jurgia, provocationes et duella erant frequentissima etc.

Wer mehr über die Sitten der saubern Magister lesen will, der nehme nur die Episteln dieser „dunkeln Männer“ zur Hand, der wird des Schändlichen nur zu viel finden.



die Universität kamen, an sich zweckmäßige Einrichtung artete sehr schnell aus. Die Schoristen wurden die Tyrannen der Pennäle, und diese die niedrigsten Knechte, welche zu einer unbedingten Unterwürfigkeit unter die Befehle ihrer Herrscher verdammt waren. Ihr einziges Recht war die Erlaubniß, für Beleidigungen durch einen Aelteren Genugthuung fordern zu lassen, und ihr einziger Trost, auch dereinst andere Knechten zu können. Dieses Unwesen bot allen Gesezen der Regierungen fast zwei hundert Jahre lang Trost, bis es endlich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in dieser Form mit der endlichen Aufhebung dieser landsmannschaftlichen Verbindungen unterging \*). Aber in veränderter Gestalt erhielt es sich noch zum Theil in den darauf entstandenen geheimen Orden und Landsmannschaften.

Augenscheinlich war es die Schuld der Regierungen, daß diese geheimen Verbindungen sich aller Verbote ungeachtet bildeten und erhielten; denn sie rissen ein, ohne etwas besseres aufzubauen, sie zerstörten die natürlichen Bande, wodurch die Landsleute an einander gekettet, wodurch eine bestimmte Ordnung in die Sachen der Hochschule gebracht worden war, ohne eine andere Form aufzustellen, durch welche eine gegenseitige gesezliche Berührung und Einigung hätte

---

\*) S. Meiners über die Verf. und Verw. deutscher Univ. Bd. 2. S. 210 ff.



bestehen können \*). So aber war es ganz natürlich, daß die zur Geselligkeit hingezognen Freunde suchenden, und an das Verbindungswesen gewöhnten Jünglinge sich in Gesellschaften zusammenfanden, die vor den Gesetzen der Akademie ins Dunkel zurücktraten, und so weit verderblicher werden konnten, als wenn sie öffentlich bestanden hätten, die allen Angriffen der Regierung trogen mußten, weil sie sich, waren sie auch entdeckt, sogleich im Geheimen wieder verbinden konnten, und für die Behörden eine Hydra waren, deren abgehauene Köpfe augenblicklich wieder wachsen.

Und doch war der Sinn, der in den Orden und Landsmannschaften sich entwickelte, ein, wenn auch vielleicht unbewußtes, Fortschreiten zum Bessern. Die unbedingte Despotie, welche in den frühern, allgemeinen und öffentlichen Landsmannschaften geherrscht hatte, wurde zur Aristokratie; die Pennäle wurden zu Füchsen, die Schoristen zu Seniores, die unbestimmten Statuten zu einer Constitution, die willkührlichen Bestimmungen der Schoristen zu einem feststehenden Comment. Dennoch blieb die Eintheilung nach dem Burschenalter und eine Verschiedenheit der Rechte.

So bildeten sich anfangs die Orden. Ihre Vereinigungen bezogen sich nicht blos auf die Zeit des akademischen Aufenthaltes, sondern auf

---

\*) S. Carové Entwurf einer Burschenschafts-Ordnung etc. Eisenach 1818. S. 6 ff.



die Zeit des ganzen Lebens, und erstreckten sich gewöhnlich auf mehrere, bisweilen auf alle Hochschulen Deutschlands. Im Ganzen genommen unterscheiden sie sich wenig von den spätern Landsmannschaften, deren Verfassungen wir besser kennen, ausgenommen aber, daß sie Verbindungen fürs ganze Leben, daß sie noch geheimner waren als diese, und ihre Mitglieder ohne alle Rücksicht auf Volk und Vaterland derselben wählten. Beide aber hatten bestimmte Zeichen, woran sie sich gegenseitig erkannten; beide schworen denen, welche sie gern aufnehmen wollten, von großen Geheimnissen und Zwecken ihres Bundes vor \*); beide gaben den Seniores nebst ihren Beisitzern, Chargirten, eine allzugroße Macht über die übrigen Mitglieder der Verbindung; beide zeichneten sich aus durch einen ehrsuchtelnden Kauf- und Rittergeist, der den Zweikampf nicht als Mittel, sondern als Zweck setzte; beide endlich suchten eine Herrschaft auszuüben über alle Mitglieder der Hochschule, und warfen sich zu allein gültigen Richtern in Streit- und Ehrensachen auf. Dieses letztere war es vornehmlich, was die Orden stürzte. Ihre Schattenseite wurde überhaupt zu Ende des vorigen und Anfange des jetzigen Jahrhunderts so bemerkbar, daß sich nach und nach eine beträchtliche Menge Studirender verband,

---

\*) Vgl. Meiners, über die Verfassung und Verw. deutscher Univ. Bd. 2. S. 311.

nicht in diese Orden zu treten. Aus den negativen Verbindungen wurden bald positive, welche die Farbe ihres Zeitalters annahmen, und die Spaltung der Provinzen Deutschlands auch auf die Verhältnisse der Hochschulen übertrugen.

So entstanden durch Verdrängung der Orden die geheimen Landsmannschaften. Der Kampf war auf manchen Hochschulen sehr hartnäckig; aber ungeachtet die Orden an intensiver Kraft und Schlagfertigkeit in der Regel die neugebildeten Verbindungen übertrafen, so siegten doch letztere, weil der Geist der Zeit auf ihrer Seite war. Dies wohl einsehend, gaben sich auch mehrere Orden die Form von Landsmannschaften, und trafen sonach zu diesen über. Ueber ihre Verfassungen, Gesetze, Grundsätze, und die durch sie auf den deutschen Hochschulen herbeigeführten Verhältnisse will ich mich, dem Zwecke dieser Abhandlung gemäß, etwas weitläufiger auslassen.

## 2. Grundsätze der Landsmannschaften.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Landsmannschaften, wie sie überhaupt die allernatürlichsten Vereinigungen und ganz nothwendig aus dem Zeitgeiste hervorgegangen waren, ihre Stiftung dem Streben nach dem Bessern verdanken, und ihre Gründer bei ihrer Errichtung etwas Gutes



beabsichtigten \*). Und was sie erstreben wollten, liegt ziemlich klar vor Augen. Unfehlbar war es nemlich ihre Absicht, durch die Eintheilung nach Volksstämmen eine größere Ordnung in die Verhältnisse der Hochschule zu bringen, ein Gesetz zu geben, nach dem sich jeder richten könne in Sachen, welche süglich vor die Behörden nicht gebracht werden konnten, und welche dort anzubringen fast zu allen Zeiten Eiteligkeit nach sich gezogen hat. Schon die Orden hatten das, was früher blos Observanz und willkührliche Uebereinkunft war, in ein stehendes Gesetz, Comment genannt, verfasset, welches sich über die allgemeinen Grundsätze der Ehre, dem Verluste und der Wiedererlangung derselben durch den Zweikampf verbreitete. Wie sonderbar uns mehreres in diesen Gesetzen vorkommen mag, und wie wenig man sie der menschlichen Vernunft entsprechend finde, so waren sie doch für ihre Zeit und Verhältnisse gar gut, und verhüteten manche rohen Ausbrüche der überwallenden Jugendkraft. Indem sie nemlich besonders festsetzten, wie es bei einem ordentlichen Zweikampfe hergehen sollte, hoben sie zugleich die unregelmäßigen, lebensgefährlichen, oft sich in Meuchelmorden endenden Zweikämpfe auf, welche zu jenen Zeiten nicht so gar selten waren. Durch sie wurde auch ein an-

---

\*) S. von Jakob über akadem. Freiheit und Disciplin. Lpz. 1819. S. 24 ff.



ständigeres Betragen der Hochschüler gegen einander begründet, das Prügeln mit Stöcken (der sogenannte Knittelcomment), das damals oft vorkam, wenn auch nicht ganz aufgehoben, so doch verringert und bloß auf Nichtehrenhafte (Schisser, Verschiffene) beschränkt, ja selbst unanständige und ungeziemende Ausdrücke und Handlungen als commentwidrig verbannt. Diese Gesetze, welche ursprünglich bloß für die Mitglieder des Ordens gegeben wurden, und für sie bindende Kraft hatten, sind durch die Landsmannschaften, die sie eben auch als ihr besonderes Eigenthum betrachteten, mehr ausgebildet, und zu einer stehenden, auf den Hochschulen allgemein gültigen Form geworden.

Aber eben durch die absolute Feststellung dieser Formen wurde in den Landsmannschaften ein gewisses Commentwesen begründet, welches darin bestand, daß man nicht darnach fragte, ob etwas recht oder gut oder zweckmäßig sey, sondern ob es im Comment stehe, oder sich daraus erklären lasse, und zu einer ängstlichen Formalität wurde, welche allen bessern Geist verbannte, oder vielmehr gar keinen aufkommen ließ. Es kam so weit, daß man im Ernste meinte, was im Comment stehe, müsse Recht seyn, und wenn es auch noch so vernunftwidrig wäre, daß man nur den für einen wahrhaft Ehrenhaften und Ehrenwerthen hielt, der den Comment verstand, und wenn man einen niedrigen, unverständigen Menschen bezeichnen wollte, sagte: Er habe keinen



Comment. Dadurch, daß die Landsmannschaften gleichsam versteinert und eingefroren sind in ihren alten, wesen- und geistlosen Formen, daß diese als Heiligthum und unantastbare Reliquie vor ihren Augen stehen, wird es auch nur begreiflich, wie sie sich so lange wider den bessern Geist sträuben können. So trugen auch selbst die Hochschulen Deutschlands die Sünde einer der todten Form fröhnenden und bewußtlos schlummernden Zeit.

T Durch dieses Commentwesen war eine oft lächerlich - ängstliche Aufmerksamkeit auf äußere Ehre und deren Verletzung Ton geworden. Ein gelindes Anrühren beim Vorübergehen, ein gleichgültiges, vielleicht nicht im rechten Tone ausgesprochenes Wort, ein Blick — wurden Veranlassungen von Zweikämpfen \*). Einem

T \*) Shakspeare hat dieses Wesen in wenigen Worten so unübertreffbar geschildert, daß ich mich nicht überwinden kann, diese hier anzuführen. In Romeo und Julie (übersetzt von Joh. H. Voß, 2. Aufz. 4te Sc.) ist zwischen Benvolio und Merlutio die Rede von Thybalt, einem wahren Commenthelden, der an einem andern Orte den Romeo mit den Worten begrüßt: Der Haß, den ich dir trag, erlaubt nicht andern Gruß als den: Du bist ein Schurke. Merlutio beschreibt diesen also:

— — — — — O der herzlichste  
Hauptmann von Lebensart! er sieht wie ihr  
Nach Noten singt, hält Takt, Abstand, Verhalt;  
Er pauset richtig, Ein, Zwei und der Dritt!  
In eurer Brust! Ein Erzabgurgeler  
Vom seidnen Knopf! ein Käuferheld, ein Käuferheld!



aber Widerruf oder Abbitte auch bei der grundlosesten Beleidigung aus Ueberzeugung zu leisten, war eines ehr- und wehrhaften Bur- schen unwürdig. Dieser Abscheu davor lag haupt- sächlich darin, daß man den Zweikampf nicht als Mittel betrachtete, sondern als Zweck, seitdem es eine Ehre hieß, so viel „Scandäler“ als mög- lich „ausgemacht“ zu haben. Man beleidigte, um sich zu schlagen; man schlug sich nicht mehr, um eine Beleidigung aufzuheben, denn oft sind es ja gar keine oder doch die unbedeutendsten Kleinigkeiten, die den Zweikampf veranlassen.

Daraus ging hervor die Herrschaft des Schlägers und die Knechtung der ge- sunden Vernunft. Wer ein geübter Fechter

Ein Kavalier vom allerersten Rang!

Des Ehrenpuncts Auspuncter! Ah, der  
göttliche

Passado! der Punto reverso! der! —

und im dritten Aufzug I. Sc.:

Ja, gäb' es zwei so, bald wär' keiner noch;

Denn einer schlägt todt den Andern. Du!

Ei du krakeelst mit einem Mann, der hat

Ein Haar mehr oder weniger im Bart,

Als du hast; du krakeelst mit einem Mann,

Der Nüsse knack, aus keinem andern Grund,

Als weil dein Aug' ist rußbraun. — —

— — — Du zankst mit einem Mann,

Der hustet auf der Gasse, weil er dir

Den Hund geweckt, der an der Sonne schlief.

Man sollte drauß schwören, zu diesen Schilbe- vereien hätte ein deutscher Ehrenpuncts-Auspuncter und Mäuserheld der neuesten Zeit gegessen.



„(ein verber Schläger)“ war, und eine gute Klinge führte, der war ein braver Kerl. Er hatte Ansehen unter seinen Brüdern, und wurde bald zu den Aemtern der Verbindung erhoben \*). Denn da man sich gegenseitig die Wahrheit mit dem Schwerte bewies, so mußten tüchtige Verfechter derselben an der Spitze stehen. Auf die übrigen Nebensachen, gesunde Vernunft, Talente und dergleichen Kleinigkeiten, die der Verbindung nichts nutzen können, wurde wenig gesehen. Das Hauptbestreben eines rechten Landsmannschafers und honorigen Burschen muß vielmehr nur dahin gehen, recht fertig schlagen zu lernen, da das Schwert die einzige Stütze der Verbindung und in Allem das beste Auskunftsmittel ist. „Er war ja der Gott, der uns auf den Thron der Herrschaft hob, er kann uns allein darauf erhalten.“

Da nun jede Landsmannschaft den Egoism mit einem Schläger in der Hand vor ihren Thron als Wächter stellte, so war es ganz natürlich, daß sich alle gegenseitig beseindeten. Bald erhob sich diese, bald jene über die andern, der Neid wurde rege, wo man sich fand, suchte man Handel an einander und paukte sich weidlich herum. Wollte das nicht ausreichen, so beleidigte wohl auch eine ganze Verbindung die andere, und alle

---

\*) S. v. Jacob über akad. Freiheit und Disc. S. 26.  
 „Da Duelle immer eine Hauptsache blieben; so wurde auch niemand zum Vorsteher gewählt, der nicht zugleich ein geschickter Schläger war.“



Mitglieder beider Parteien schlugen sich mit einander. Dies hieß man für's Vaterland, pro Patria, sechten, und die ganze Sache wurde ein Scandal pro Patria genannt. Es ist wirklich zu bewundern, wie weit hierin oft der Parteihaß ging: Menschen, die einander gar nicht, oder vielleicht von einer guten Seite kannten, standen, in der blutigen Fehde verwickelt, einander mit dem Schwerte gegenüber, um sich gegenseitig vielleicht zu morden oder die Gesundheit auf ihr ganzes Leben zu zerstören, und sich unbrauchbar zu machen zum Dienste des Vaterlandes.

Wie sehr sich aber auch die Landsmannschaften unter einander beseindeten, so standen sie doch allemal zusammen, wenn es galt, ihre Herrschaft über die „Wilden,“ (d. h. Alle, die in keiner Verbindung sind) geltend zu machen \*). Unterstand sich einer dieser in ihren Augen niedriger stehenden, des heiligen Comments nicht kundigen, einen Landsmannschafter nachdrücklich zu beleidigen, so konnte er gewiß seyn, daß er den ganzen Bund desselben auf dem Halse hatte, wenn er sich nicht noch bei Zeiten unter die schützenden Fittiche einer andern verkroch. Eine Menge der Hochschüler begab sich schon sogleich und auf immer unter ihren Schutz, indem sie auf ihrem Rechtboden bei ihnen Unterricht nahmen, und (wenigstens war dies auf einigen Hochschulen der Fall)

---

\*) Siehe v. Jacob über akad. Fr. und Disc. S. 27 ff.



tüchtig dafür bezahlten. Diese belegten die Landsmannschaften mit dem allerliebsten Namen: „Renoncen,“ wahrscheinlich um dadurch auszudrücken, daß sie sich ihrer Stimme in Burschenangelegenheiten begäben, wenn sie nicht unter ihre Verbindung träten. Die übrigen alle, welche bei ihnen und mit ihnen zugleich nicht Fechtskunde nahmen, hießen vorzugsweise „Wilden,“ in der Irre herumlaufende, der Segnungen des Comments nicht theilhaftige, und eine Untergattung von ihnen begriff noch auf einer Universität Deutschlands die „Finken“ in sich, d. h. solche, die fleißig studiren und sich um Burschenangelegenheiten wenig bekümmern; dafür machten sich denn diejenigen, welche grade das Gegentheil thaten, den Spaß, jeden derselben mit einem eingebauerten Böglein zu vergleichen. Einem Renoncen, Wilden oder Finken Ohrfeigen oder Stockprügel (im Kunstausdrucke Holz oder Holze) zu geben, oder ihn auch mit einer besonders dazu eingerichteten Peitsche zu schlagen (den Heher zu geben), ist erlaubt, wenn es ein Landsmannschafter thut, ungeachtet dies unter ihnen selbst, und wenn es von einem Wilden einem Landsmannschafter geschehen ist, Verruf nach sich zieht \*).

Dieses sind ungefähr die Grundsätze, wel-

\*) Comment der Leipziger Landsmannsch.  
Beil. B. Tit. II. §. 10.



che die jetzigen Landsmannschaften in ihrer Entartung bekennen. Haben sie sich auch auf verschiedenen Hochschulen verschieden modificirt, so kommen doch alle in denselben Principien überein. Parteischucht, Aristokratie, Scheinehre und Ehrfuchtelei, Scandalsucht und Unterdrückung der gesunden Vernunft, Renommisterei und Kastengeist waren von jeher und überall im Gefolge der Landsmannschaften.

### 3. Gesetze der Landsmannschaften.

Ich gehe von der Darstellung der landsmannschaftlichen Grundsätze über zu einer kurzen Auseinandersetzung ihrer, ganz den obigen gemäß gegebenen, ausgebildeten und gehandhabten Gesetze. Diese sind theils allgemeine, für jede Verbindung auf der Hochschule gültige (Comment), theils besondere, jeder einzelnen eigenthümliche, (Constitutionen). Dem Comment müssen sich außer den Landsmannschaften selbst alle andere auf der Hochschule sich befindende Bursche, oft ohne ihn zu kennen, unterwerfen. Ueber ihn muß namentlich der Seniorenconvent wie über ein heiliges Palladium halten, dessen Verletzung nicht anders als durch Blut und mit dem Schwerte gesühnt, dessen hartnäckige Nichtbefolgung nur mit einer immerwährenden Erklärung für ehrlos würdig bestraft werden kann. Jeder in einer Landsmannschaft sich befindende ist verpflichtet,



alles, was nicht in seinem Geiste geschieht, anzuzeigen, damit der, welcher sich gegen ihn ver-  
gangen, würdig gezüchtigt werde. Soll etwas  
an ihm geändert werden, so kann dies nur mit  
Übereinstimmung aller Landsmannschaften gesche-  
hen. (S. Comm. d. L. L. Tit. VII. §. 5.)  
So schwer machten es die ersten Gesetzgeber ihren  
Nachfolgern, das Bessere zu finden und anzu-  
nehmen, indem sie die Meinung der Gesamt-  
heit, oder vielmehr der Mehrzahl (welches eins  
ist, denn sie kann sich nicht anders, als durch  
die Mehrzahl aussprechen), dem Eigensinn eines  
Einzelnen gleich stellten. Dies Gesetz und die-  
ser Grundsatz, der dem Einzelnen offenbar zu  
viel einräumte, und somit alle Gleichheit der  
Rechte, alle Harmonie zwischen der Gesamtheit  
und dem Einzelnen zerstörte, war es hauptsächlich,  
der das Bessere nicht aufkommen ließ, weil fast  
nie ein gültiger Beschluß gefaßt werden konnte.  
In ihm spricht sich auch mit Eins die Eitelkeit  
und spröde Selbstsucht der Landsmannschaften aus,  
indem eine gesetzliche Unterordnung des Einzelnen,  
das Verschmelzen aller Kräfte und Bestrebungen  
zum Wohle des Ganzen, das willige Fügen unter  
die Stimme der Gesamtheit ihnen ganz unbe-  
kannt und unbegreiflich ist. Jede Landsmannschaft  
will nur ihre Meinung respectirt wissen \*). So

\*) Daher die „Pro Patria-Scandaler“ als letztes Aus-  
kunftsmittel gegeben wurden, wenn eine Landmann-  
schaft ihre Meinung durchsetzen wollte.



ging in den Landsmannschaften der Geist einer wahren geselligen Freiheit unter in dem Trug- und Traumbilde einer geträumten, einzig auf das liebe Selbst gegründeten, oder vielmehr sie hatten ihn schon bei ihrer Stiftung auf immer aus ihrem geweihten Kreise verbannt. Aber er ging nicht unter, sondern lebte in den Herzen der Edlern fort, und es kam die Zeit, wo er hervortrat und sich offenbarte in seiner Herrlichkeit und unter sich trat den Unsinn und die Lüge, und alles was da unrecht ist und unrein.

Doch ich gehe fort zu den einzelnen Gesetzen des Comments. Die erste darin gegebene Bestimmung, die Grundlage des politischen Gehalts der Landsmannschaften, ist die: Alle Studenten, welche Antheil und Stimme bei den öffentlichen Sachen der Hochschule haben wollen, theilen sich nach Volksstämmen in geschlossene Verbindungen (Landsmannschaften, Corps, Kränzchen), deren jede eine besondere Verfassung haben kann. Hierin zeigt sich ganz offenbar die politische Tendenz des Zeitalters, in dem sie entstanden. Den es schien damals in Deutschland, als ob das, was dem Baiern gefiel, nicht für den Oesterreicher passe, als ob das, was der Preuße wünschte, der Sachse verabscheue, als ob der Schlesier das nicht wollte, was der Lauerfeger, kurz als wenn jeder Stamm ein besonderes Interesse hätte; ja es schien nicht blos, es war wirklich so, und wie es im Vaterlande aussah,



so ahmte es der Student auf der Hochschule nach. Diese stellten das Bild des zerrissnen, zerstückelten, gemißhandelten und von Parteien getrennten Vaterlandes im Kleinen vollkommen dar. Wie dort die Parteisucht alles Edle ertödtete, und die Selbstsucht auf den Thron der Welt setzte, so auch hier; wie dort die Selbstsucht der Götze war, dem die Welt fröhnte, so auch hier; wie dort dieser leidige Götze die Menschen verblendete, daß sie nicht erkannten das wahre Heil in Recht, Freiheit und Einigkeit, so riß er auch hier die Herzen aus einander in grimmigem Zwiespalt, und ertödtete das milde Licht des Geistes. Darum, mein Vaterland, weil du so verblendet warst, und voll Frevels, hat dich auch der Herr gestraft, darum schickte er über dich die Wetter des Krieges und die Geißel der Sklaverei, daß du erwachtest über das Aechzen deiner Kinder, daß du hörtest die Stimme des Ewigen über den Wolken, daß du erkanntest im Unglück und Jammer, was du warst, was du bist und was du seyn sollst. Mit Blut mußte gesät werden, damit der Saame der Erkenntniß ansänge, mit Blut mußttest du getauft werden zur Weihe eines neuen Lebens in Freiheit und Einigkeit. O arbeitet, meine Brüder, daß das Blut nicht umsonst vergossen worden sey, daß die Saat frisch empor keime und Früchte bringe: werf weg all die schändde Selbstsucht und den Zorn und den Haß, und reicht euch in Liebe die Hände zum großen Werke. Wie herrlich auch



gesät worden, hart ist der Boden, und viele sind der Frevler. Darum wachet und arbeitet, seyd einig und getrost, der Herr wird's wohl machen — wenn ihr's nur darnach macht.

Ein zweites Gesetz der Landsmannschaften ist das: Kein honoriger Student kann weder Antheil noch Stimme bei den öffentlichen und allgemeinen Burschenangelegenheiten haben, wenn er nicht Mitglied einer der bestehenden Verbindungen wird. Durch diese Bestimmung hatten sich die Landsmannschaften sogleich alle sogenannten Burschenrechte und Vorzüge als ihr besonderes Eigenthum vorbehalten, welche sie andern, die nicht Glieder ihrer Verbindungen waren, blos in einzelnen Fällen aus gutem Willen überlassen durften \*). Das war nun wieder ganz so wie überhaupt im Vaterlande. Sie hatten auf der Hochschule wie dort der Adel alle Privilegien an sich gerissen, und beiden machte es das größte Vergnügen, die übrigen schlechten Menschen zu knechten. So wie der Adel glaubt, daß er nächst dem Soldatenstande allein Ehre habe, eben so hielten sich auch die Landsmannschaften für die einzig wahrhaft „honorigen Kerle“ auf der ganzen Hochschule; so wie der Adlige stolz zeigt auf sein Adelsdiplom und seine Ahnen,

\*) S. C. d. L. F. Tit. I. §. 2. Was hier von den Vorrechten der einzelnen Landsmannschaften gesagt wird, gilt von allen nachher constituirten zusammen.



so zeigte der Landsmannschafter auf Constitution und Comment; jener so wie dieser glaubte sich alles erlauben zu können gegen Schwächere und Niedere. Das ist der edle Geist, der die Landsmannschaften beseelt, das ist der Sinn und der Zweck ihrer Verbindungen. O werft doch weg all das selbstsüchtige Wesen, lernt euch alle erkennen als Brüder, als Söhne Eines Vaterlandes, von denen jeder gleiches Recht und gleichen Anspruch an seinen Schutze hat, welche Alle nur Einen Zweck haben sollen: Sein Wohl zu fördern, in ihm und für dasselbe zu leben und zu wirken; lernt erkennen, daß nur in wahrer, gleicher, gesetzmäßiger Freiheit alles Schöne und Gute wahrhaft gedeihen könne, daß Willkühr und Ungebundenheit alle Bande lösen, die sich heilig um Volk, König und Vaterland schlingen, sie zu wehren und zu halten, daß sie nicht zusammen- und aus einander fallen.

In einem Sinne mit dem vorigen Gesetze ist ein drittes gegeben: Alle Studenten haben nach der Zeit ihres Aufenthalts auf Universitäten verschiedene Rechte \*). Dieses ist noch ein Ueberbleibsel des Pennalismus und der Rohheit früherer Zeiten, wo auch auf den Hochschulen, wie von jeher und noch jetzt und wohl immer im bürgerlichen Leben, oft veraltete

---

\*) Tit. IV. §. 2. C. d. L. L. wo die Eintheilung nach dem Burschenalter mit angeführt, und Tit. III. Sect. C. §. 31. — Tit. III. Sect. A. §. 2.



Rechte, die keinen Sinn mehr haben, Privilegien, denen jeder vernünftige Grund fehlt, Erbverdienste und nichtige Vorzüge galten. Im bürgerlichen Leben kann das nun einmal nicht so leicht geändert werden, weil die Macht der Gewohnheit und der Vorurtheile zu groß ist, und da Formen und Gesetze, sie mögen seyn wie sie wollen, streng beobachtet werden müssen, so lange sie noch als solche da stehen, weil sonst alle Ordnung und Gesetzmäßigkeit mit einemmale aufhören würden; auf den Hochschulen aber, den freiesten aller Republiken, deren Glieder alle, befreit von lästigen Formen und Fesseln des äußern Lebens, frei emporstreben sollen zu den Höhen der Wissenschaft und Kunst, dahin, wo alles Zufällige und Irdische schwindet, und das Ewig-Wahre und Ewig-Schöne in seiner reinen Glorie strahlt — auf den Hochschulen sollte man an keinem alten Unsinne mehr hängen. Da sollen nur Vorzüge des Geistes und Herzens, nicht alte Gebräuche und Erbrechte gelten; da soll man sich von der Zeit nicht fortziehen lassen, sondern soll arbeiten, daß man frei werde und erheben über die Zeit; da soll man das Leben nicht nehmen wie es eben ist und war, sondern wie es seyn und werden soll; da soll man alles Fremdartige, Unrechte, Unsinnige und Böse wegwerfen, sobald man es erkannt hat, soll jedem sein Recht zugestehen, das ihm von Natur und durch seinen Stand angewiesen worden, aber nicht die Schwächern knechten und die Unerfahrenen pressen. Darum



vertilgt alle die wesenlosen Grade und Eintheilungen auf den Hochschulen \*); ein jeder ist mit vollem Rechte Bursch, sobald er auf die Hochschule gekommen, an seiner Geistesbildung arbeitet, und hat mit allen dieselben Ansprüche und Rechte.

Ein viertes Gesetz ist: Jede Verbindung, sie sey so zahlreich als sie wolle, hat nur eine Stimme im Repräsentanten- oder Senorenconvent. Wenn nun auch wirklich die Senoren in ihren Verbindungen abstimmen ließen über einen zu fassenden Beschluß, was bei wenigen Landsmannschaften geschah, so blieb doch durch diese Einrichtung immer eine auffallende Ungleichheit der Rechte, selbst der einzelnen Verbindungen unter einander; darauf wurde aber auch gar nicht Rücksicht genommen. Der

\*) Diese Grade sind folgende: Wer auf die Hochschule kommt, ist bis zu Ende des ersten Halbjahres crasser Fuchs. Ein Schüler heißt Pennal oder Schulfuchs, und in der Zwischenzeit, wenn er die Schule verlassen, und auf der Hochschule noch nicht immatriculirt ist, Maulhier oder Maulesel. Bis zu Ende des zweiten Halbjahrs führt er den Namen Brander oder Brandfuchs, weil es Sitte war und jetzt noch auf vielen Hochschulen ist, bei einem öffentlichen Commerce, dem sogenannten Fuchskommerce, allen Füchsen Böpfe von Papier ins Haar zu flechten, und diese anzuzünden, während sie auf Stöcken um die Tafel reiten mußten. Mit Anfange des dritten Halbjahrs erhält der Brander volles Burschenrecht, und heißt junger Bursche bis zu Anfange des vierten, wo er alter Bursche wird. Wer über drei Jahr auf der Hochschule bleibt, heißt ein bemooftes Haupt oder Candidat.



Senior war ja einmal Plenipotentiarus seiner Verbindung (S. C. d. L. L. Tit. VII. §. 2.) und hatte sonach alle Gewalt, alles Recht, allen Verstand für und wider dieselbe; da war es denn ziemlich einerlei, ob er dies für ein Paar mehr oder weniger hatte. So waren eigentlich, was das Förmliche anbelangt, die Seniores nebst ihren Beisitzern die einzigen Freien, die Herrscher und Gesetzgeber der Hochschule. Es ist ein ausdrückliches Grundgesetz aller Landsmannschaften, daß der Seniorenconvent allein für alle Studenten Gesetze giebt und abschafft. Er hat Feste anzuordnen, zu urtheilen und Verrufe auszusprechen. (S. C. d. L. L. Tit. VII §§. 9. 13.)

Aus allen diesen sieht man leicht ein, daß der Seniorenconvent gleichsam die Vormundschaft über alle Studenten führte, wie es seiner Willführ beliebte und einfiel. Da aber jeder Student frei seyn soll und selbstständig und daher verlangen kann, daß auch seine Stimme bei allgemeinen Bestimmungen gehört und beachtet werde, so leuchtet die Unzweckmäßigkeit dieser aristokratischen Einrichtung von selbst ein.

Ich gehe nun über zu den Bestimmungen des Comments über Ehrensachen. Da stehe denn gleich obenan ein sauberer Grundsatz: Ob der Bruch des Ehrenworts, das dem Senat und bei der Immatriculation gegeben wird, infamirend sey, — bleibt dem Ehrgefühl eines Jeden überlassen. Auf



der Hochschule zu L. hat der Seniorenc convent sogar die Macht, jeden Studenten seines gegebenen Ehrenworts zu entbinden.!! (S. E. d. L. L. Tit. VII. S. 11.) Hierüber etwas zu sagen, wäre unnütz: die Sache selbst spricht zu stark schon wider sich. O deutsche Treue, wie hat man dich geschändet! —

Ueber Verletzung, Verlust und Wiedererlangung der Ehre hat der Comment folgende Bestimmungen festgesetzt: Dumm, dummer Junge und andere dergleichen Worte, die in manchen Comments ausdrücklich angeführt sind (s. E. d. L. L. Tit. II. S. 2.), sind Beleidigungen, die unbedingte Forderung nach sich ziehen. Auf welchen Unsinn man bei diesen Bestimmungen oft verfallen ist, zeige nur ein Beispiel. Auf der Universität B. waren diese Worte, um zur Kunde eines Jeden zu gelangen, öffentlich auf dem Fectboden angeschlagen, doch mit der Klausel: daß alle Beinamen, die eine Kraft bezeichneten, wie z. B. Ochse, Rindvieh, Seelöwe, ochsig, pferdemäßig u. s. w. nicht als Beleidigung ziehen sollten.

Es ist nicht zu läugnen, daß, so lange noch der Ton einer wahren Humanität auf einer Hochschule nicht einheimisch ist, es wirklich zweckmäßig seyn kann, irgend ein Wort festzusetzen, das den oft unanständigen Streiten und Zanken sogleich ein Ende macht, und wodurch man sich gegen weitere Insolenzen schützen kann; widersinnig aber ist es, eine Menge Worte festzusetzen, von denen



immer eins das andere durch seinen gewichtigeren Gehalt aufhebt, bis man endlich auf den Endpunkt aller Beleidigungen, das Wort dumm oder dummer Junge, kommt. (S. C. d. L. L. Tit. II. §. 5.) Wirklich erfordert es bei den Landmannschaften ein ordentliches Studium, zu erlernen, wie man sich gültig (commentmäßig) in „Avantage setzen“, d. h. auf eine geringfügigere Beleidigung eine größere und gröbere folgen lassen kann. Man ging hier von dem Grundsatz aus, daß eine Beleidigung durch eine größere aufgehoben werden könne, und begnügte sich in frühern Zeiten nicht einmal mit wörtlichen, sondern setzte auf den dummen Jungen noch nach Befinden Ohrfeigen, Stockprügel (den Ziegenhainer) oder Peitschenhiebe (den Hefser). Zu einer gewissen Zeit war es sogar gültige und höchste „Avantage“, einem ins Gesicht oder unter den Kops zu spucken, oder ihm das Nachtgeschirr auf den Kopf zu gießen. Diese Barbarei hat zwar schon längst aufgehört, aber der Unsinn nahm nur gefälligere Formen an \*).

Wer auf eine commentmäßige Beleidigung sich nicht binnen der gesegmähstigen Zeit in gültige Avantage setzt oder den Beleidiger fordert, oder sich überhaupt nicht schlägt, kommt in Ver-

\*) S. Meiners über die Verwalt. u. Verf. der deutsch. Univ. Bd. 2. S. 370.



schiff, wenn er keine triftigen Entschuldigungsgründe vorbringen kann \*). Durch diese Achts- oder für ehrlos Erklärung wird er so lange von dem Umgange mit allen honorigen Studenten ausgeschlossen, bis er sich mit einem Mitgliede jeder bestehenden Verbindung geschlagen hat. Thut er dies binnen der gesetzmäßigen Zeit nicht, so kommt er in „perpetuellen Verschiff,“ d. h. er kann seine Ehre durch kein Mittel in der Welt wieder herstellen, und ist auf ewig für infam erklärt. (S. C. d. L. L. Tit. VI. §. 1.) Jede Realinjurie ist gegen einen solchen Berrufenen erlaubt, er ist allen Mißhandlungen Muthwilliger ausgesetzt und völlig vogelfrei \*\*).

Dies sind die Haupt- und Grundgesetze, auf die sich der Comment aller Landsmannschaften gründet. Das Nähere kann man in den Beilagen A und B nachlesen.

Es ist nun noch übrig, etwas über die Gesetze zu sagen, welche jeder Landsmannschaft eigenthümlich sind, und ihre innere Einrichtung betreffen. Sie werden von dem Bunde äußerst geheim gehalten, und kein Ungeweihter darf sie zu lesen bekommen, selbst der Aufzunehmende erst dann, wenn er seinen bestimmten Willen erklärt hat, Mitglied desselben zu werden. In den Hauptsachen kommen sie alle überein, da sie aus

\*) S. C. d. L. L. Tit. III. §. 9. 38. und Tit. VI. §. 3. 1. d. 2. b.

\*\*) S. v. Jakob über akad. F. und D. S. 38.



einem Geiste hervorgegangen sind; obgleich jede Landsmannschaft einen besondern hohen Zweck zu haben vorgiebt. In Wahrheit aber haben sie alle bloß einen: Ein fideles Leben unter einander zu führen, flott zu commerciren, und es den andern Landsmannschaften im „Renommiren“ zu vorzuthun. Denn daß die eine Landsmannschaft in ihrer Constitution die Worte hat: Renommire nicht; eine andere, renommire ein wenig; eine dritte, renommire flott, das hat gar wenig Einfluß auf die Grundsätze ihrer Mitglieder; eine jede renommirt doch so viel und so gut sie kann, denn dieses ist ihnen zum Leben so nöthig, wie den Fischen das Wasser. Es wird daher hinreichend seyn, wenn ich erzähle, wie ich es in einer Landsmannschaft gefunden, deren Gesetze mir genau bekannt sind. Zuerst über die Aufnahme, nachdem über den Candidaten, welcher von einem Mitgliede des Bundes vorgeschlagen seyn mußte, in einem Convente aller Glieder ballotirt worden, wobei eine einzige Stimme gegen ihn ihn unfähig machte, in den Bund zu treten, so wurde Jemand aus der Verbindung beauftragt, ihm den Antrag zu machen (im Kunstausdrucke, ihn anzukeilen). War er bereitwillig, ihn anzunehmen, und erklärte er seinen bestimmten Willen, aufgenommen zu seyn, so gab man ihm Comment und Constitution zu lesen, die letztere aber wohlweislich ohne die Eidesformeln der Aufnahme und der Entlassung. Bei der Aufnahme selbst nun mußten wo möglich alle Mitglieder



des Bundes zugegen seyn. Dabei war folgendes Rituale gebräuchlich: Hinter einem in die Farben der Landsmannschaft gekleideten Tische, worauf die Heiligthümer derselben, Constitution und Comment, zwischen zwei brennenden Kerzen lagen, standen der Senior und Subsenior mit gezogenen Schlägern, welche sie kreuzweis dem vor dem Tische stehenden Aufzunehmenden entgegenhielten. Auf diese seine Rechte legend, schwor er denn die eine der ihm noch unbekannten Eidesformeln, wodurch er sich verbindlich machte, dem Bunde in allen Fällen zu dienen, den Vorstehern desselben unbedingten Gehorsam zu leisten, und über alle Beschlüsse und Geheimnisse desselben ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Hatte er solchergestalt geschworen, so wurde ihm das Bundesband umgehangen, er von den Gliedern der Verbindung als Bruder begrüßt, und ihm die Geheimnisse desselben bekannt gemacht. Jedermann glaubt jetzt gewiß, daß fürchterliche Dinge und außerordentliche Zwecke hier verborgen liegen; aber nichts weniger als das. Was den Zweck anbelangt, so besteht er, wie schon gesagt, einzig und allein in einem festen Zusammenhalten, gemeinschaftlichen Vergnügungen, gegenseitiger Unterstützung, und was die Hauptsache ist, Erhebung über alle Nichtverbündete und die übrigen Landsmannschaften. Die großen Geheimnisse aber sind weiter nichts als einige verzogne Buchstaben und Zeichen, woran sich die Mitglieder gegenseitig erkennen.



Die innere Einrichtung der Landsmannschaften ist folgende: Ein Senior, dem ein Subsenior oder Consenior, ein Secretär und zwei Repräsentanten zur Seite stehen, bildet die richterliche und vollziehende Gewalt. Er hält mit seinen genannten Beisitzern, Chargirten, besondere Versammlungen, wo kein anderes Mitglied des Bundes zugegen seyn darf; eben so wie der Seniorenc convent blos geheime Sitzungen hält. Ganz in dem Verhältnisse, wie dieser zu allen Landsmannschaften, steht der Chargirtenconvent zu jeder einzelnen. Er beschließt vorher und beruft dann die übrigen Mitglieder zusammen, die Beschlüsse zu ratificiren; im höchsten Falle haben sie eine negative Stimme. Die gesetzgebende Gewalt fällt, was die innern Verhältnisse der Landsmannschaft betrifft, beinahe ganz weg, da an der Constitution nichts geändert werden darf. Erfordert es dessen ungeachtet die äußerste Nothwendigkeit, so fällt es dem Chargirtenconvent anheim.

Wer nun aus einer solchen Verbindung treten will, muß triftige Gründe angeben können, widrigenfalls muß er sich mit allen Chargirten schlagen. Dies ist ein sehr gutes Mittel, Mitglieder, die man nicht gern entlassen will, wider ihren Willen in der Verbindung zu halten, da der Chargirtenconvent nach Belieben über ihre Triftigkeit zu entscheiden hat, und es also ganz in seine Macht gegeben ist, ob er den Austretenden in Frieden will ziehen lassen, oder nicht. Denn



man glaube ja nicht etwa, daß in einer Landsmannschaft ein so gar enges, vertrauliches und brüderliches Freundschaftsverhältniß bestehe, wie die Glieder derselben gewöhnlich sagen. Referent kennt das Innere mehrerer Landsmannschaften ganz genau, und versichert, daß er nirgends so viel geheime Feindschaft, Kabale und Ränkeschmiederei gefunden als eben da; ja nicht selten gab es in einer Landsmannschaft zwei oder mehrere Parteien, die einander völlig widerstrebten. Es läßt sich dies auch sehr leicht erklären, denn es besteht unter ihnen ja kein freies, sondern ein Zwangsverhältniß; man ist auf eine bestimmte Gesellschaft angewiesen, die man oft nicht lieben kann; oft durch Partei von dem getrennt, mit dem man wahrhafte Freundschaft hätte halten können; und die Idee einer Landsmannschaft selbst, wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet hat, einer bloßen Commentverbindung, kann die Herzen nicht zu einander führen, weil sie nur formelle, aber keine geistigen Berührungspuncte darbietet. Daß sich nicht Einzelne zu einander finden und wahrhaft lieben könnten, will ich gar nicht läugnen, aber ist ihre Freundschaft wahr, so haben sie sich in der Idee der Landsmannschaft gewiß nicht gefunden, sondern das Band ist auf eine edlere und geistige Art geknüpft worden, als bei gemeinsamem Commerciren und der Aufrechthaltung des Comments, welches immer die Hauptzwecke einer Landsmannschaft bleiben. Das letztere rühmt man



sich auch oft mit hochwichtiger Miene. Ob man dazu einigen Grund habe, wollen wir gleich sehen.

#### 4. Von den Folgen der landsmannschaftlichen Verhältnisse.

Es fragt sich nun nehmlich: was bewirkte dieses landsmannschaftliche Verbindungswesen auf den deutschen Hochschulen? — Am besten möchte es hier seyn, das Bild einer solchen in kurzen Zügen zu entwerfen.

Die Hochschüler theilten sich sämmtlich in drei Klassen, oder vielmehr Kasten, landsmannschafter, (Chorburschen, Verbündete, Kränzianer), Renoncen und schlechthin Wilde. Die ersten waren Gesetzgeber und Gebieter, und standen zu den Renoncen ungefähr in dem Verhältnisse, wie Patron und Client, denn diese wurden dafür, daß sie überall als ihre Anhänger und Parteigänger auftraten, von ihnen gegen die übrigen landsmannschaften geschützt. Alle andere Studenten bekümmerten sich fast gar nicht um Burschenangelegenheiten, besuchten die Fechtböden nicht, und gingen ersteren so viel als möglich aus dem Wege, um nicht vor die Klinge genommen zu werden. Dafür hießen sie aber auch Wilde, und durften bei vorfallenden Händeln und andern Unannehmlichkeiten auf keine kräftige Hülfe von Seiten der Herren der Hochschule rechnen, sondern sich vielmehr sorgsam hüten, daß sie diese



nicht beleidigten, und von ihnen, die das Fechten eifriger als alles betrieben, nicht mit dem Schwerte oder im Weigerungsfalle mit dem Berrufe gestraft wurden.

Dies war das Verhältniß der Landsmannschafter zu den übrigen Studenten; wahrlich kein brüderliches, freundschaftliches, gleiches und freies, wie es unter Burschen bestehen soll. Auf der einen Seite erzeugte es Stolz, Verachtung aller, nicht nach den hochgepriesenen Grundsätzen ihrer Ehre Denkenden und Handelnden, Anmaßung und wilde Kenommisterei; auf der andern unterdrückte es alle Freiheit in Werk und That, gewöhnte die Schwächern, jene stillen und ruhigen Gemüther, die eher einer Ermunterung zur selbstständigen Ausbildung ihres ganzen Wesens bedürfen, sich schon früh in unwürdige Fesseln schmiegen, und pflanzte so vielen einen knechtischen Sinn und eine Scheu vor der rohen Gewalt ein, die sie Zeit ihres Lebens nicht los wurden.

Nicht weniger verderblich war das Verhältniß der Landsmannschaften unter einander. In ewiger Fehde verwickelt, von Parteihaß geschieden, von feindseligen Leidenschaften bewegt, wurde auch hier der freie Aufschwung des Geistes gehemmt. Fremde Individualität, fremdes Verdienst anzuerkennen und zu ehren, war nur selten ein Landsmannschafter im Stande; der Schein verdrängte die Wahrheit, wesenlose Neußerlichkeiten und Förmlichkeiten traten an die Stelle in-

uern Werthes; in heimlichen Ränken und Kaba-  
len ging das offne Wesen, des Deutschen ural-  
tes Erbtheil, unter; die Liebe, die da alle Brüder  
umfaßt, und sich kund thut im biedern Drucke  
der Hand und in unverholener freier Rede, ver-  
schwand in den Gluthen des Nationalhasses und  
Sectengeistes und dem betrüglischen Schimmer  
französischer Sitte; die Treue erstarb in der  
Selbstsucht, und die alte Redlichkeit wurde um-  
sonst gesucht.



### III.

#### Von der Burschenschaft.

##### 1. Ihre Entstehung.

So stand es auf den Hochschulen Deutschlands bis zu dem Sturze des Corsen und der Wiedererlangung unsrer politischen Freiheit. Deutlich erkennt man in all dem Unwesen die Einflüsse einer fremden Nation, deren Sitten von jeher, aber vorzüglich in der Zeit, wo sie die herrschende und angebetete war, freien Eingang bei dem nachahmenden Deutschen fanden, deren Eigenthümlichkeiten er der ernstere und sonst so bedächtige, unbedingt sich anzueignen suchte, ohne zu überlegen, ob sie ihm auch anständig und angemessen wären, deren Sprache er nicht nur vor allen zu erlernen, sondern auch in die feinige — ein unsinniges Unternehmen — einzuflechten suchte, so daß es dahin kam, daß der Deutsche sich schämte, in seinen reinen Mutterlauten sich auszudrücken, daß es dahin kam, daß unsere Sprache aussah wie das Kleid eines Bettlers, der allen Völkern die Lumpen und Fesen dazu gestohlen hatte, um

es zusammenzuflicken \*). Aber es mußte dahin kommen, denn die Sprache ist der wahre geistige Abdruck eines Volkes, die Bewahrerin aller vergangenen Anklänge, das Bild der Zeit, in der sie dem Menschen diene und von ihm erzogen, gebildet und verbildet ward \*\*). Deutlich erkennen wir auch an der unsrigen die Spuren der Zeit, wo der Deutsche all seinen gediegne Werth für das Schaumgold des Franzosenthums verkaufte, wo er seiner Freiheit vergaß und die Fessel küßte, die ihn wund drückte; wo er mit beifallhungrigem Blicke demüthig stand vor dem stolzen Herrscher. O mein Vaterland, was war aus dir geworden! Wo war dein Muth und deine Kraft, daß du solche Schmach erdulden konntest? wo die Freiheit hin, die von uralten Zeiten her über deinen Gauen, ein schützender Engel, schwebte? Wohin der gute Geist, der nur in der Treue und in der Biederkeit, und in allem, was uns so schön entgegenleuchtet,

\*) Die ursprünglichste reichste Sprache mußte sich wie eine taubstumme Stammalerin und Polsterin gebärden, und als ob sie ohne Sang und Klang, ohne Bild und Idee, ohne Wort und Zeichen war, lieb sie Wörter von allen Völkern, am meisten aber von den Franzosen, und dünkte sich in diesem bunten Harlekinsrock recht stattlich und liebenswürdig. Arndt, Geist der Zeit. 4 Thl. S. 498.

\*\*) Hierüber verdient vor allen gelesen zu werden die ganze Abhandlung: Ueber deutsche Art und über das Wälschthum bei uns, in Arndts Geist der Zeit. 4. Thl. S. 297 — 363.



aus den männlichen, offenen Gesichtern unsrer Vordern, der nur in deutscher Herzlichkeit sein Heil suchte? Wohin warst du, Keuschheit und du, reine deutsche Minne, und du treue, uneigennützige Freundschaft verschwunden? — Aber ihr hattet uns nicht ganz verlassen, ihr guten Geister alle unsers Vaterlandes; nur ins Dunkel hattet ihr euch zurückgeflüchtet vor der rohen Kraft und der Tyrannei der Fremden; still leuchtetet ihr noch in mancher reinen Seele, die da trauerte, in manchem treuen Herzen, das schier brechen wollte ob der Schande, und manchen Geist durchflammte ihr, daß er, frei von Tyrannenfurcht sich ausgoß im glühenden Worte, das wiederum Edle fand, die es bewahrten in stiller Brust. Da rüttelten endlich die Völker an der Fessel der Fremdlinge, und der Deutsche schloß sein Schwert und zerschlug die Bande mit alter Kraft. Das Vaterland athmete wieder frei, die Trägheit des Sclaven Sinns schwand, und alles erwachte wieder, was lange, lange geschlummert hatte. Aber o Schande, daß erst Fremde kommen mußten und rufen: Erwache, Sclav! brich deine Bande! jetzt ist's an der Zeit, stehe auf und handle! Schande, Schande, daß der Deutsche zu schwach war, sich selbst zu helfen, daß er nicht selbst aufwachte und das Joch zertrümmerte, das seinen Nacken entehrte. Wer weiß, hätte er nicht fortgeschlafen, bis an kein Aufwachen mehr zu denken war, bis die Fremdlinge nach tausend Mißhandlungen ihm alle Seh-



nen seines edelsten Lebens durchschnitten? ! —  
Doch danket dem Herrn, der es also wohl gemacht hat. Er hat euch geweckt; so wachet und betet, damit ihr stark werdet und frei, und abwerfet alle Vormundschaft der Fremden, jetzt und auf ewige Zeiten.

Denn was war es denn eigentlich, was wir gewonnen hatten im Kampfe für unsre Selbstständigkeit? Etwa blos ein Paar Streifen todes Land, Befreiung von den Bedrückungen der Herrscher, und unsre verlornen Städte und Festungen? — Nein, Brüder, wir haben mehr gewonnen, als das alles werth ist. Wir haben ein Land gewonnen, ein herrliches, großes, blühendes Land, ein Vaterland; wir haben den innern Zerstörer und Eroberer aller Völker, die Parteilucht und ihre Mutter, die Selbstsucht, aus dem Lande gejagt; wir haben ewige Städte und Festungen gewonnen in dem Einklange der Herzen aller Stämme Deutschlands; wir haben erkennen lernen, daß wir Ein Volk sind, daß wir ein Vaterland haben, und daß das Heil desselben einzig in der Einigkeit und Liebe, in dem Verschmelzen und Unterordnen jedes Einzelwillens unter dem der Gesamtheit bestehen kann. In Parteien zersplittert waren wir der Raub jeder fremden Macht, vereint trogen wir einer Welt. Das ist eine der Lehren, der großen Lehren, welche die Geschichte dieser Zeit für jeden aufstellte, der sie begriff. Laßt uns sehen, ob wir noch mehr gelernt haben.



Wer tiefer einging in das Wesen der Dinge und den eigentlichen Quellen des Völkerechts nachspürte, sah sehr bald ein, daß es im Vaterlande so nicht bleiben könne, wie es war, wenn's besser werden sollte. Die alten Tugenden der Deutschen waren fast verschwunden, die alten Fehler zum Theil geblieben, zum Theil durch schlimmere ersetzt worden; kaum erkannte man noch in dem jetzigen Geschlechte die alten Bewohner unter den Eichen. Der Kampf gab neue Kraft, geistige und leibliche. Wir lernten wieder beten und handeln, Gott vertrauen und uns selbst. Aber wie sollte alles das auf einmal ausgeübt werden, was Jahrhunderte lang sich eingefressen hatte in die Herzen, wie konnte mit Eins der Krebs geheilt werden, der schon so lange an der deutschen Eiche nagte, wie konnte die entblätterte sogleich die verdorrten Zweige abwerfen, sie durch frische ersetzen und neu emporgrünen in kräftiger Lebensfülle? — Viel war gethan; der äußere Tyrann war gefallen: mehr noch war und ist zu thun übrig; die innern Tyrannen, die tief in den Herzen der Menschen ihr Unwesen treiben, müssen vertilgt werden. Die herrschende Schlassheit der Seelen, die schändliche Selbstsucht, die gräuliche Gleichgültigkeit gegen alles Gute und Böse, die Unredlichkeit, Unkeuschheit und Treulosigkeit, der saubere Nachlaß unsrer fremden Herrscher, das leidige Formenwesen — alles das muß erst gebannt werden, ehe es wahrhaft besser werden kann. Aber von



selbst wird das nicht. Mühe und Arbeit erfordert's und den Schweiß der Edeln. Am ersten thut es Noth, uns und das Volk zu kräftigen; denn Kraft ist die Grundlage alles Herrlichen und Großen, Kraft ist das Triebrad alles Guten und Schönen. Das fühlte auch der edle Jahn bei der Errichtung seiner so verkannten und arg angefeindeten Turnanstalten. Und ruft uns nicht das Schicksal unsers eignen Vaterlandes unaufhörlich zu: wach zu seyn und zu sorgen, daß wir nicht wieder zurücksinken in die alte Kraftlosigkeit \*)?

Mit solchen Lehren schickte der Lenker der Schlachten die jungen Vaterlandsvertheidiger zurück in die Arme ihrer Brüder und in den Schooß der Wissenschaften. Viele hatten erkennen gelernt, was uns Noth thut, und die große Zeit mit ihren deutungsvollen Begebenheiten war nicht spurlos an ihnen vorüber gegangen; viele aber brachten den alten unreinen Geist und das engherzige Wesen wieder zurück auf die Hochschule, und fingen von neuem an, ihre lands-

\*) Nicht darum sind so furchtbare Stürme über Europa hergezogen, daß schon, während sie noch nachdonnernd am fernen Gesichtskreis stehen, jenes Reich der Mittelmäßigkeit sich zusammenfinde, indem jede Kraft ein Mißklang ist, jedes Talent eine gefährliche Gewalt, jede Idee als eine Plage gilt, und jede Erhebung und Begeisterung als eine gefährliche Narrheit behandelt wird u. s. w. J. Görres, Deutschl. u. d. Rev. 1. Aufl. S. 44.



mannschaftlichen Grundsätze in eingeschlossnen heimlichen Verbindungen in Ausübung zu bringen. Das konnten aber die Bessern und Vernünftigeren nicht dulden. Wohl hatten sie erkannt, welchen Einfluß die Hochschulen auf Volk und Vaterland äußern <sup>\*)</sup>, erkannt, daß der Geist, wie er hier war, kein Heil bringen konnte, erkannt, daß man erst an sich selbst anfangen müsse zu bessern, ehe man andere mit Erfolg zum Guten und Rechten erziehen und bilden könne. Das war ja eben das Unglück, daß das Gift des Bösen sich unter allen Ständen immer mehr verbreitet und ihr Innerstes angegriffen hatte, daß vorzüglich auf den Hochschulen, den Bildungsanstalten der Jünglinge, die einst als Männer das Volk leiten, und sein Beispiel und Vorbild seyn sollten, den geistigen Republiken, wo alles von feurigen Herzen mit Feuer ergriffen, und schnell zum Extrem ausgebildet wird, daß eben da dieses Gift sich tief ins innerste Lebensmark eingesogen hatte. Hier mußte vor allem gerungen werden nach dem verloschnen Lichte und der verlorenen Wahrheit; hier galt es, den Geist festzuhalten, der die Bessern entflammte. Im Geiste schon eins, verbrüdereten sich diese enger, und gaben ihrer öffentlichen Vereinigung eine freie Form, damit ihre Kraft sich nicht zersplitterte, und ver-

\*) Ueber den Nutzen und Einfluß der Hochschulen. Siehe Meiners über die Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten. Bd. I. S. 1 ff.



eint ankämpfen konnte wider den alten Unsinn. So entstand die Burschenschaft, ihrem Geiste nach begründet durch die Lehren einer großen Zeit, im Kampfe für unser Edelstes, der Form nach hervorgerufen durch das ihrem Geiste ganz entgegengesetzte Streben der Landsmannschaften \*). Diese Vereinigung, deren Entstehung, wie man aus dem Vorigen sieht, ganz natürlich, unabänderlich nothwendig und ganz zeitgemäß ist, mußte aber bald das Schicksal aller der Anstalten erfahren, welche die Selbstsucht, wo sie sie finden, an ihrem Schlangenhaar packen, und die Menschen aus dem bequemen Wege eines hergebrachten geistlosen Schlendrians reißen.

Jena war es, wo der Geist des Guten zuerst vollkommen siegte, wo alle Parteien in ein großes Ganze zerfielen, in dessen Zwecke sich alle als Brüder und Söhne Eines Vaterlandes erkannten. Hart war der Kampf, aber desto schöner der Sieg. Bald nachher bildeten sich auf mehrern Hochschulen Deutschlands dergleichen Gesamtvereinigungen. Manche aber hatten wohl die rechte Form, doch nicht den rechten Geist, manche keines von Beiden. Dies war namentlich der Fall mit einer enger geschlossnen, dem Sinne einer Burschenschaft zuwiderlaufenden Verbindung, die sich noch allzusehr in landsmannschaftlichen

\*) S. hierüber Carové Entwurf einer Burschenschaftsordnung. S. 11 ff.



Formen und Grundsätzen gefiel, noch vor der jenaischen Burschenschaft zuerst in Halle entstand und sich Teutonia nannte. Auf mehrern Hochschulen hatte sie sich verbreitet, grub sich aber bald durch ein selbstisches Aristokratenwesen auf den mehrsten ein frühes Grab. Wohl war auch ihre Grundlage die Idee der Einheit des deutschen Volkes, aber ihr fehlten die Grundfesten derselben, Allgemeinheit, gleichmäßige Freiheit, Vertretung des Einzelnen und Schüzung der Rechte Aller. Daher kam es denn, daß sie den Zweck, den sie in ihrer Form nicht rein darstellte, und nicht in rechter Art und Ordnung verfolgte, nur schwach verwirklichen konnte, ausartete, und bald durch sich selbst fiel \*).

So waren bis zum Jahre 1817 nur auf wenigen Hochschulen Vereinigungen, die den Geist der Zeit recht gefaßt hatten; aber auch die unvollkommenen Bestrebungen, Mißgriffe und

\*) Weitläufiger hat dies aus einander gesetzt von Jakob (über akad. Fr. und Disc. S. 29 ff.) Wenn er aber die allgemeine Burschenschaft in Vergleichung mit der Teutonia ein „neues Wort für eine alte Sache“ nennt, so irrt er aus Mangel an näherer Bekannthschaft mit den Grundsätzen dieser beiden Verbindungen. Den Beweis, daß erstere nicht „auf derselben Basis wie die Teutonia“ beruhe, im Folgenden. Die Burschenschaft, die ihm als Vorbild gedient, war freilich nur eine Nachbildung der Teutonia, wie sie durch so viele ihrer Handlungen klar bewiesen, und am meisten durch ihren schnellen Untergang. Die vielen Wackern und Guten von ihren Mitgliedern konnten aller redlichen Bemühungen ungeachtet den Ton auf dieser Hochschule nicht ausrotten, der sie schon lange vor allen auszeichnet, und wie ein Fluch auf ihr zu liegen scheint.



dunklen Ideen bereiteten zu dem bessern Sinne vor, der auf allen Hochschulen Deutschlands einheimisch werden sollte. Da versammelten sich auf der Wartburg Männer und Jünglinge aus allen Gauen des deutschen Reichs, ein herrliches Doppelfest zu begehen. Geistesfreiheit und Vaterlandsfreiheit waren die heiligen Worte, die sie zusammenriefen. Mit Erinnerungen der Vergangenheit, mit Hoffnungen für die Zukunft lagen die glühenden Herzen an einander, und aus dem tiefsten Innern der Seele flog der Schwur über die Lippen: treu zu seyn dem Vaterlande, dem einigen, großen, treu bis zum Tode. Manch gutes Wort ward da gesprochen, in Begeisterung ergoß sich frisch und frei die offene Rede. Zur Einigkeit, zur Liebe, zur Brüdertreue ward gemahnt, und manche, die der Haß vorher geschieden, gaben sich freundlich die Hände \*). Aber wer hätte geglaubt, daß ob dieser friedlichen Zusammenkunft, ob des schönen harmlosen Festes solch Geschrei würde erhoben werden? Wer hätte geglaubt, daß man hier eine politische Verbindung eines Hauses wüthender Demagogen suchen würde? Wer hätte geglaubt, daß die Verbrennung einiger Schriften, über welche der bessere Theil der deutschen Männer schon längst gerichtet hatte, daß

\*) Siehe kurze und wahrhaftige Beschreibung des großen Burschenfestes auf der Wartburg bei Eisenach am 18ten und 19ten des Siegesmonds 1817. (Nebst Reden und Liedern.) Gedruckt in diesem Jahr.



eine jugendliche Nachahmung ein so arges Feuer in den Köpfen der Großen anrichten würde? — Aber das Unglaubliche geschah. Die Väter der verbrannten Kinder erfüllten die Herzen der Fürsten, denen sie zum Theil sehr nahe standen, mit Furcht, und die Regierungen mit Mißtrauen gegen die harmlose Jugend und die Männer, welche gleiche Begeisterung mit ihr nach der Wartburg getrieben. Das schöne Fest, das erste der Art nach undenklicher Zeit, wurde öffentlich verlegt, und die Burschenschaft, welche es veranstaltet, als eine geradezu wider die bestehenden Regierungen gerichtete Verbindung geschildert und verdammt. — — — — —

So wurde der Geist völlig erkannt, der nichts will als das Gute, als Einigkeit, geistige und leibliche Kräftigung, und wahre gesetzliche Freiheit. So wurde den Burschen die Gelegenheit benommen, folgenden Jahres ein ähnliches Fest zur Erinnerung der Tage, wo uns die Morgenröthe der Freiheit aufging, auf dem geweihten Boden der Wartburg zu feiern. Aber im Bewußtseyn ihrer lautern Zwecke versammelten sich Abgeordnete von vierzehn deutschen Hochschulen an einem andern Orte. Denn während der Zeit hatte der Geist des bessern Burschenlebens mächtig um sich gegriffen, und viele wackere Herzen gewonnen. Da berieth man sich gegenseitig, nicht etwa über politische Gegenstände, wie die Mißtrauischen glauben möchten, sondern einzig und allein darüber, wie das Leben auf den deut-



schen Hochschulen am kräftigsten gebessert werden könne, theilte einander seine Meinungen und Ansichten mit, worin es eigentlich bestehe und bestehen müsse, legte Streitigkeiten der Mitglieder einzelner Hochschulen bei, und gab dem, was man für das Wahre und Rechte erkannt hatte, eine Form. Alle einzelne Burschenschaften verbanden sich nemlich zu der allgemeinen deutschen Burschenschaft vermittelt einer Verfassung, die den Geist festhalten und fortbilden sollte, der sie hervorgerufen. Siehe Beil. D.

Dies die Geschichte der Gründung der so gefürchteten, angefeindeten, verlegerten und verflatschten allgemeinen deutschen Burschenschaft. Ob gleich offen am Tage liegt, was sie will, so werde ich doch im Verfolge meiner Abhandlung noch Gelegenheit finden, ihre Zwecke und Grundsätze weitläufiger aus einander zu setzen, damit jede Furcht vor ihren schädlichen Einflüssen, jedes Mißtrauen in ihre lautern Bestrebungen, jeder Argwohn der Bessern schwinde, und sie selbst gereinigt von dem Gelfer der Unredlichen und Finsterlinge in ihrer wahren Gestalt vor das Auge der Welt trete; damit mancher Wackere, der von dem Geschwätz der Lüge und Falschheit wider sie eingenommen, sie verkannte, erkennen lerne den Geist und den Sinn ihres Vereins, und sie selbst immer mehr geläutert werde und gekräftigt, und ihre vorgesetzten Zwecke ungehindert verfolgen könne in rechter Art und Ordnung.



— — — — und ich rede noch von ihrem Bestehen? — Und warum soll ich nicht? Kann der Geist vernichtet werden, der da ewig ist, könnt ihr den Gedanken tödten, der tief und heilig in der Brust wohnt, könnt ihr die Burschenschaft stürzen, deren Gesetze mit goldnen Buchstaben eingeschrieben sind in die Herzen der Brüder, deren helle Strahlen durch alle Gauen des deutschen Vaterlandes leuchten frisch und frei, ein geistiges Licht? Nimmermehr! Zerschlagt die Form, der Geist wird bleiben, denn ihr möge ihn nimmer bezwingen mit irdischer Macht, weil er von oben kommt von dem Vater der Kraft und des Lichts und der Wahrheit.

Und warum wollt Ihr die Herzen eurer Jünglinge aus einander reißen, die euch und das Vaterland, welches ja Eins ist, lieben mehr als sich selbst? Was ist es denn, das euch mißtrauisch macht gegen ihr Streben und ihre Thaten? O eine unselige That ist geschehen, eine That, die einen gräulichen Verdacht geworfen hat auf alle, die den Bruder nannten, der sie in der Schwärmerie seines großen Geistes vollbrachte, eine That, die nicht deutsch ist und nicht im Sinne der Burschenschaft.

Unglückseliger Verirrter! gern möchte ich Dich entschuldigen, denn Deine Seele ist edel und Dein Herz ist rein vor Gott, aber ich kann nur klagen und trauern ob Deiner ungeheuren Verirrung. Gefrevelt hast Du an der Majestät des Ewigen, der ja das Gefäß, das Du im Wahne Dei-



ner Schwärmerei zertrümmertest, auch geschaffen hatte zu seinen heiligen Zwecken, gefrevelt an Dir, daß Du die Hülle sprengen wolltest, die ein so reiches und herrliches Gemüth birgt, das des Guten und Schönen viel hätte vollbringen können. Aber da lockte es Dich, Du edler Schwärmer, daß Du fielst unter die Zahl der Meuchler, da umhüllte Finsterniß Deinen Geist, und das Licht erstarb, das Dich leiten sollte zum Rechten \*).

Bedenke doch der Mensch, was er ist und seyn soll, daß, obwohl durch seinen Geist verwandt dem Ewigen, der da keiner Form bedarf, der Körper und die Sinne ihn verbinden mit dem Irdischen, Förmlichen. Darum vergesse er über den Geist nicht die Form, über das Innere nicht das Äußere, über den Zweck nicht die Mittel. Nur die That ist recht und gut nach menschlicher Ansicht, an der beides tadellos erscheint; zweifelhaft wenigstens wird der Werth

---

\*) Ich habe lange angestanden, diese Stelle stehen zu lassen, aus Furcht, verwandte, liebende, fühlende Herzen zu verletzen, was mich sehr schmerzen würde, aber ich habe alles Nachdenkens ungeachtet zu keiner andern Ansicht kommen können. Es giebt Handlungen, bei deren Beurtheilung der gewöhnliche Maßstab des menschlichen Verstandes nicht ausreicht: vorliegende That ist eine solche. Da kann blos das Gefühl Ansichten geben: diese sind aber so verschieden wie die Individualitäten selbst. Dies zeigen uns schon die so verschiedenartigen Urtheile über einen Cato, Brutus, Tell u. a.



einer jeden, der die äußere Legalität fehlt, aber bloß vor den Menschen, nicht vor Gott, der die Wahrheit selbst, überall da hell durchschaut, wo der Erdensohn nur zu ahnden, abzuwägen, zu fühlen vermag.

Diese That gab allerdings den mißtrauischen, schon genugsam wider die Burschenschaft eingenommenen Regierungen neue Nahrung ihres Argwohns. Man forschte im Ernste nach Mitwissern und Mitverschworenen, ja ging sogar so weit, sie der Gesamtheit einer Burschenschaft zur Last zu legen. Doch man fand aller Bemühungen ungeachtet nichts, weil nichts zu finden war; wohl aber urtheilte man nicht ohne einigen Schein der Wahrheit, daß Sand die Grundsätze, welche ihn zu dieser That verleiteten, durch und in der Burschenschaft eingefogen, ja vielleicht gar in ihrem Geiste gehandelt hätte. Daß letzteres der Fall nicht seyn kann (von einem vermeintlichen Beschlusse der jenaischen Burschenschaft schweige ich ganz, denn die Lüge ist zu lächerlich), hoffe ich durch die Darstellung ihrer Grundsätze, gestützt auf die am Ende beigedruckten Urkunden, zu beweisen; ersteres, daß nemlich Sands Individualität sich in und durch die Burschenschaft ausgebildet habe, daß er fähig wurde, solches zu thun, kann gar wohl möglich seyn. Trägt aber darum die Burschenschaft selbst die Schuld? Kann das, was ein einzelnes Mitglied einer Vereinigung von Hunderten begangen, derselben zugerechnet werden? Darf man denn von Einem auf Alle schließen?



Und kann nicht das Beste und Herrlichste gemißbraucht werden? Wird es jemandem einfallen, das Christenthum zu verdammen, weil es die nächste Veranlassung zu tausend ungeheuern Gräuthaten gewesen? — Das ist es ja eben, was alle menschlichen Einrichtungen nie den Grad ihrer höchsten Vollkommenheit erreichen läßt, weil sie oft tausende von Menschen umfassen, wovon nicht zwei dieselbe Individualität besitzen, in deren Siedem die Welt sich anders gestaltet, daher eben kommt es, daß die zweckmäßigsten, herrlichsten Anstalten oft Böses gebären, und die unsinnigsten oft manches Gute hervorbringen, je nachdem die Menschen gut oder böse sind. Aber sollen wir deswegen das Gute und Rechte wegwerfen und den Unsinn vergöttern, weil er auch bisweilen ein Körnlein findet? Sollen wir das Licht tödten, weil es Schwache giebt, die seine Strahlen blenden? —

Darum, ihr Fürsten und Häuptlinge, richtet und verdammet nicht nach Trugschlüssen, nach Verdachtsgründen, nach bösem Argwoh'n. Prüfet die Herzen eurer Jünglinge, prüfet das Werk ihrer heiligen Begeisterung, ehe denn ihr das Urtheil aussprecht über sie. Fürchtet euch nicht vor dem Geiste, den wir verbreiten, es ist der Geist der Ordnung, der Gesetzhchkeit und der Vaterlandsiebe, der Geist, der euch schützte und wahrte in den Gefahren des blutigen Kampfes. Ihr selbst habt ihn herauf beschworen unter Kanonendonner und Schlachtgetön. Und glaubtet



ihr wirklich, daß er euch jetzt nicht mehr frommte, und wolltet ihr ihn vernichten mit den Formeln und Sprüchen eurer Macht, jetzt ist es wahrlich zu spät, denn die Geister lassen sich nicht spotten: ein andrer Kampf ist mit ihnen, denn mit irdischen Kriegeren; riesengroß wachsen sie durch offenen Widerstand, und zerschmettern den, der sich ihnen schroff entgegen stellt. Feuer und Schwert, Feste und Ketten sind vor ihnen schwache Werkzeuge der Ohnmacht, Tand alle Macht der Erde, Wind die Gebote der Gewaltigen und ihr Drohen ein leeres Nichts.

## 2. Von den Zwecken und Grundsätzen der Burschenschaft.

Viel ist gefabelt, gelogen, mißverstanden und halb verstanden worden von dem Zwecke der Vereinigungen, deren Entstehung ich im Vorigen entwickelt, und besonders von dem Zwecke der allgemeinen deutschen Burschenschaft, oder alle Burschenschaften zusammengenommen, als Ganzes betrachtet. Aber auch jede einzelne mußte als solche sich erst durchkämpfen durch die Meinung der Welt und die alten Vorurtheile, die ihr entgegenstanden, und auch das gelang immer blos halb. Denn mit wie lautern Absichten, wie frei und öffentlich sie auch austraten, man vermuthete dennoch, gewöhnt an die bekannte Geheimnißkammer der Landsmannschaften, immer etwas Ver-



borgenes unter dem weiten Mantel der Oeffentlichkeit, den man blos zur Täuschung umgenommen glaubte. Die Landsmannschaften waren dabei sehr geschäftig, diesen Argwohn zu unterhalten und zu vergrößern. Man schämte sich nicht, offenbare Lügen zu ersinnen, diese gleich alten Weibern auszuklatschen, wie Spürhunde zu lauern auf irgend eine schwache Seite des Gegners und dann zu schreien: Seht, seht! Es konnte ihnen auch gar nicht schwer werden, der Burschenschaft auf diesem Wege zu schaden, da sie von jeher in solchen Künsten trefflich geübt und erfahren waren, und jetzt alle ihre, oft gegen einander selbst ausgeübten Ränke in corpore an der Burschenschaft versuchten. Während diese im Gefühle ihres guten Zweckes, verachtend den Wiß der Heuchelei und die krummen Wege der Unredlichkeit, immer offen und ohne Falsch gegen sie handelte, wirkten jene zu ihrem Verderben im Publikum, an den Höfen und bei den Behörden der Hochschule ganz im Geheimen. Daher kam es denn, daß die Landsmannschaften ohnehin von denen, die da nicht zu unterscheiden wissen den Schein von der Wahrheit, bei denen ein modisches Kleid unzertrennlich ist von dem wahren Werthe des Menschen, das heißt, von der Mehrzahl geachtet, für den Augenblick in den Augen der Welt in dem Maße gewannen, wie die Burschenschaft verlor. Es ist aber auch nicht zu läugnen, daß die Burschenschaft an manchen Hochschulen in ihrem Außern sich dem Publikum, das nun ein-



mal bloß darnach urtheilt, auf eine Art darstellte, die nicht für sie einnehmen konnte; daß Einzelne unter ihr, die nichts weniger als ihren Geist begriffen, ihr durch unwürdige Handlungen in der öffentlichen Meinung schaden; daß endlich manche mit einer Starrheit den Landsmannschaften gegenüber traten, welche keinesweges zu loben war. Wo aber der Funke einer Idee zuerst hinfällt, da wird er oft, wenn er Widerstand findet, schnell zur wilden Flamme, die alles ihr widerstrebende um sich her verzehren will, da tobt eine Weile die Glut, bis die Zeit sie in die Schranken eines milden, wärmenden Lichtes zurückgedrängt, und von allem Unreinen geläutert hat. Dann erst erkennt die Welt, was dieser Funke war und woher er stammte, erkennt, wer die waren, die ihn erstickten wollten, und warum sie sich solches unterfangen: dann sehen auch wohl diese, daß sie über der Flamme, welche sie zertreten wollten, das Licht nicht ergründeten, was jene nährte, und manchem werden die Augen geöffnet, daß er es schaue in seiner Reinheit, und mancher wird in sich gehen und sein erkälteres Herz an ihm wärmen. O, meine Brüder, steht doch nicht so fern von einander, vertilgt doch die Schranken, die euch scheiden, zerschlagt die kalte Eismwand, die sich zwischen euch geschoben hat, und umarmt euch alle als Deutsche, gebt euch eure Rechte und gelobt euch, einig zu seyn, und euch zu lieben, wie es Brüdern geziemt.

Das ist es ja, was die Burschenschaft vor



allem will, Einigkeit ist ihr erster Zweck. Aber dauernde Einigkeit kann nimmermehr werden ohne Einheit, und die Form muß den Geist festhalten \*). Darum muß die Burschenschaft mit allen Kräften dahin streben, alle landsmannschaftliche Parteilungen auszurotten, allen Sectengeist zu verbannen und Einem Gesetze Alle unterzuordnen. Sage man nicht, daß Einigkeit unter raschen, muthigen und aufbrausenden Jünglingen auch bestehen könne, ohne irgend eine gegebene Form ihrer Verhältnisse, oder sogar bei verschiednen Formen, daß das schon hinreichend sey, wenn der Geist nur da wäre, der Alles in Eins verbindet, der Geist der Liebe und Eintracht. Allerdings thut der vor Allem Noth, wenn etwas Tüchtiges werden soll, denn ohne einen belebenden Geist ist jede Form eine leere taube Hülse; aber er ist ja noch nicht da, und es ist kaum möglich, daß jedes einzelne Glied einer Hochschule diesen in sich trage, denn die Macht der Leidenschaft ist groß, und zu viele giebt's noch der Rohen und Ungebildeten, zu viele, die noch nicht frei geworden in sich selbst; die Mehrzahl muß immer mit fortgezogen und erzogen werden von den Bessern und Kräftigern der Hochschüler. Dazu aber bedarf es einer Anstalt, einer Form, die den Geist klar ausspricht, der sie erschuf, in der jeder leitend und geleitet

\*) S. Beilage D. S. 2. ff.



frei sich ausleben könne; dazu sind Vorsteher nöthig und Richter, damit der Eigenwille, der zum Eigensinn wird, gebrochen, der rohen, zerstörenden und entzweielenden Kraft Einhalt gethan und alles geschlichtet werde, was der Einigkeit störend in den Weg tritt; dazu ist es nothwendig, daß blos eine Form und eine Behörde sey, in welcher, als dem Mittelpuncte, worin alle Strahlen zusammenfallen; der Wille Aller im Gesetze zur Einheit verbunden werde.

Diese Ansicht giebt uns das Bild der Ordnung, welche die Burschenschaft als ihren zweiten, durch die Idee der Einheit begründeten Zweck aufstellte. Anstatt nemlich, daß unter der Regierung der Landsmannschaften ein Theil der Hochschüler ungeachtet der höhern Stufe, auf die er sich gestellt glaubte, in einem oft lästigen und drückenden Zwangsverhältnisse sich befand, der andere und bei weitem größte Theil so lange kein Gesetz anerkannte, als bis er von dem Zwingherrn der Hochschule dazu oft gewaltsam genöthigt wurde, so will nun die Burschenschaft eines Theils dies engere Verhältniß lösen, andern Theils Alle einem freien, selbstgegebenen Gesetze unterwerfen, und zur Gesetzmäßigkeit erziehen; denn daß die gewöhnlichen akademischen Gesetze bei den bestehenden Verhältnissen der Studierenden nicht ausreichen, davon wird jeder überzeugt seyn, der sie kennt und sich die Mühe gegeben hat, darüber nachzudenken, und wird von mir noch weiter unten aus einander gesetzt werden.



Daß dieses aber keine solche Gesetzmäßigkeit sey, zu der sich die Landsmannschaften erst durch heilige Schwüre und Eidesformeln verpflichten, sondern vielmehr eine schon in der reinmenschlichen Natur liegende und den bestehenden Staatsgesetzen die Hand bietende leuchtet schon dadurch ein, daß die Burschenschaften den Behörden ihrer Hochschulen offen entgegen kamen, da ja ihr Zweck auch der ihrige war. Freilich wurden sie von diesen, wenige ausgenommen, fast allemal mit der Erklärung zurückgewiesen: „Daß jede engere Vereinigung der Studierenden, sie möge auch die allerbesten Zwecke haben, als einen Staat im Staate bildend, von den bestehenden Gesetzen ein für allemal verboten sey, und daher von ihnen ignorirt werden müsse.“ Ob ein solches Gesetz auf eine Vereinigung, wie die Burschenschaft ausgedehnt, gerecht und einer wohl eingerichteten Staatsform entsprechend sey, wollen wir weiter unten untersuchen, wo ich von dem Verhältnisse der Studierenden zu dem Staate sprechen will; schlimm aber war es allerdings, daß auf diese Art die Burschenschaft als solche von dem Einflusse ihrer höhern Behörde ganz unabhängig gemacht, und in die Sphäre einer gewöhnlichen sogenannten Commentverbindung zurückgedrängt wurde. Denn auf diesem Standpuncte, wo sie in einen ganz gleichem Verhältnisse den Landsmannschaften gegenüber stand, mußte sie auf manche bessere Einrichtung Verzicht leisten, und manches Alte beibehalten, das die Mehrzahl ihrer Glieder



schon längst als unzweckmäßig und unsinnig anerkannt und verworfen hatte, und wurde bei dem theilweisen Bestehen der alten Verhältnisse auf den mehrsten Hochschulen darauf beschränkt, die Idee einer gesetzmäßigen Ordnung in ihrer ganzen Ausdehnung einzig unter den Mitgliedern ihrer Verbindung zu nähren und fortzupflanzen.

Durch dieses Verfahren der Regierungen wurde auch der Burschenschaft die Gelegenheit genommen, einen ihrer vorzüglichsten Grundsätze in rechter Art und Ordnung in Ausübung zu bringen. Wie nemlich Einigkeit und Ordnung Zwecke sind, die keinesweges geheime Mittel zu ihrer Erreichung bedürfen, so will die Burschenschaft auch vollkommene Oeffentlichkeit. Mit diesem Grundsatz trat sie den Landsmannschaften geradesweges entgegen, und schon dieser einzige Unterschied befestigte eine unübersteigliche Kluft zwischen beiden. Denn obgleich auch die Burschenschaft jetzt größtentheils ins Geheimniß zurückgedrängt worden, so macht sie doch diesen Grundsatz, da er nach außen zu so arge Hindernisse gefunden, noch in ihrem Innern geltend, indem alle ihre Verhandlungen für die Mitglieder der Vereinigung öffentlich sind, und jeder in der Burschenschaft Kunde von allem bekommt, was darin vorgeht und beschlossen wird (s. Verf. d. L. B. S. 52. 53. 63. 73 ff.), anstatt daß die Lands-



mannschaften theils eine jede besondere Versammlungen hält, wo keine Mitglieder einer andern zugegen seyn dürfen, theils die Vorsteher (Chargirten) besondere Versammlungen halten, welchen kein Mitglied aus derselben Landsmannschaft beiwohnen darf, theils endlich Niemandem den Verhandlungen des Seniorenconvents zuzuhören erlaubt ist. Durch dieses geheimnißvolle Wesen mußte nothwendig Mißtrauen und Argwohn unter die einzelnen Landsmannschaften geworfen werden, und es wird so leicht begreiflich, wie aus dieser nie versiegenden Quelle Haß und Feindschaft entspringen mußten. Nur wo offen gehandelt wird, ist Vertrauen, und nur wo Vertrauen ist, kann wahre Freundschaft und Liebe seyn, nur da kann vollkommne Einigkeit und Ordnung erreicht werden, wo diese die Herzen zu einander führen. Und wer sich nicht zu scheuen braucht vor Gott und sich selbst, warum soll der nicht vor aller Welt bekennen, was er denkt, warum soll der nicht frei und offen handeln im Angesichte seiner Brüder? — Ja, Freunde und Brüder, handelt immer offen und frei, ohne Furcht und ohne Falsch. Wenn Ihr vor dem Höchsten nicht zittern dürft, wie solltet Ihr Menschenfurcht kennen? Wenn Ihr in Euch tragt sein ewiges Gesetz, als Urgrund alles Eures Handelns, wie solltet Ihr fragen nach den Söhnen der Erde, nach ihrer Macht und ihrem Beifall? Wir Alle, die wir vom Weibe geboren, und Staub sind und Asche, wir sind ja einander alle, alle gleich, und kei-



ner soll die Knie beugen, denn vor Gott, und keiner soll knechtisch dienen den Gewaltigen, und keiner soll schmeicheln den Großen und sich krümmen als ein unvernünftig Thier.

Und diese Gleichheit ist ein Hauptgrundsatz der Burschenschaft, die Anerkennung derselben zu verbreiten, ein Hauptzweck ihres Strebens. Aber es ist nöthig, dies weiter aus einander zu setzen, um Mißverständnisse und Mißdeutungen zu verhüten. Weit entfernt nehmlich, daß sie alles gleich und eben machen will, zerbrechend die bestehenden Formen des Lebens, und im wilden Wahnsinne anstre bend wider die Ordnungen der Welt — das wäre auch ein kindisches und unsinniges Unternehmen — sucht sie nichts weiter als eine vollkommene Gleichheit aller Menschenrechte geistig zu begründen, indem sie durch die Formen ihres Lebens eine solche, so gut als möglich darzustellen sucht. Denn die Gleichheit, welche von einer wahren Freiheit unzertrennlich ist, kann doch blos in der Achtung eines jeden Menschen als solchen, in der Bewahrung aller seiner gesetzmäßig erworbenen Rechte und der Anerkennung aller seiner Verdienste, die er als Mensch wohl verlangen darf, bestehen. Und so meint es auch die Burschenschaft, wenn sie die Gleichheit als besondern Grundsatz oben an stellt. Sie will in ihren Mitgliedern nicht Knechte erziehen, die zitternd und bebend stehen vor den Thronen der Gewaltigen, aber noch viel weniger Herren, die stolz herabsehen



auf ihre niedriger stehenden Brüder, und diese Knechten und geißeln wie Lastthiere. Darum ist sie eine Feindin jeder Willkühr, jeder wesenlosen Eintheilung, jeder kastenähnlichen Absonderung, aller Privilegien und Erbrechte, und rottet diese auf den Hochschulen unter sich aus; darum will sie nur ein Gesetz, vor dem jeder gleich sey; darum hört und beachtet sie, in so weit es möglich ist, die Stimme eines Jeden, und kann daher mit Recht verlangen, daß er sich der Stimme der Gesamtheit unterwerfe. Durch die Idee einer solchen Gleichheit wird die Achtung vor dem Gesetze in dem Grade erhöht, in dem sie durch aufgedrungene Formen und unregelmäßige und ungerechte Abstufungen, welche den ersten Grundsätzen der menschlichen Vernunft zuwider laufen, untergraben wird, nur durch sie und in ihr kann wahre Freiheit bestehen. Viel ist, so lange die Welt steht, gedacht, mehr noch gesprochen und unmäßig viel geschrieben worden über Freiheit. In ihren milden, wärmenden Götterstrahlen ward alles Große und Herrliche erzeugt und erzogen, was die Welt noch nach Jahrhunderten anstaunt; aber ihr wildes Feuer flog auch oft verheerend über ganze Völker hin, und vernichtete in glühendem Brande Menschen und Städte, und Alles, was da schön ist und gut und herrlich. Ihr reines Licht erleuchtete manchen Geist und kräftigte ihn, daß er sich aufschwang zu den Höhen der Menschheit; aber in manchem Kopfe und Herzen ward es zur Flamme, die alles Gute in



ihm verzehrte und es ausbrannte zur todten Hülle. Denn viele, viele verstehen es nicht zu deuten dies hohe Wort; eine ewig unverstandne Hieroglyphe steht es vor ihrem schwachen Geiste und verwirrt ihn desto mehr, je länger sie diese anschauen; aber wer es zu begreifen vermag, was es heißt, frei seyn, der hat allein in diesem Zeichen das Heil für sein ganzes Leben gefunden, das ihm keine Macht der Erde rauben kann und kein Wiß der Hölle. Auch die Burschenschaft hat dieses Wort des Lebens vor ihre Verfassung geschrieben, damit es sich fest einpräge in die Herzen aller ihrer Mitglieder, damit die Erleuchteter seinen Sinn auslegen sollten den Schwächern und noch nicht frei Gewordenen. — Denn — das ist es ja eben — wer selbst nicht frei geworden in sich, wer noch die Fessel der Leidenschaft fühlt, wessen Geist das Joch der Selbstsucht drückt, und die Sünde des Fleisches, dem wird sich die wahre Freiheit nie offenbaren in ihrer Urschönheit. Ihm ist die Göttin das Weib seiner Lüste, die den Frevel der Befleckung einst furchtbar an ihm rächen wird, ihm wird sie nimmer frommen, denn die Versündigung am Göttlichen gebiert nur Tod und Verderben. Wer denkt nicht hierbei an den Wahnsinn der Franzosen in den Zelten der Verwirrung, die gerechte Strafe für ihre Buhleret mit der Himmlischen?

An dieser innern geistigen Freiheit arbeitet die Burschenschaft vornehmlich, wohl erkennend, daß äußere formelle Freiheit nie anders entstehen



und bestehen könne, als wenn man ihr Grundfesten in dem innersten Leben der Menschheit erbaut. Aber alles Irdische, auch das reinste Geistige bedarf der Form, sobald es in die Außenwelt tritt, und thätig auf diese einwirken will. Darum hat die Burschenschaft zuerst bei sich selbst angefangen, die hemmenden Fesseln alter unnützer Bande zu zerreißen, hat die Formen zerschlagen, die den Geist einkerkerten, hat die von den Landsmannschaften so sehr gemißhandelte Vernunft wieder eingesezt in ihre Urrechte, damit sie streite wider den Unsinn und alles, was des Menschen und vorzüglich des Burschen unwürdig ist; darum hat sie den Egoism von seinen selbstgebauten Thronen gestoßen und die Scheinehre verbannt, die ihr zur Seite gestanden. Wohl hatten die Bessern erkannt, daß vor allem zuerst in diesem Punkte aufzuräumen angefangen werden müsse, ehe man etwas Tüchtiges aufbauen könne. Leider sind ihre Bemühungen ohne gänzlich schlagenden Erfolg gewesen; dennoch ist schon viel gewonnen und noch mehr zu hoffen. Mit einemmale wird freilich nicht alles, wie es seyn sollte; denn es giebt keinen Sprung in der Weltordnung, und alles geht seinen gemessnen Weg, ohne sich zu übereilen, und wo lang verjährte Vorurtheile ausgerottet werden sollen, welche die Freiheit der Vernunft Jahrhunderte lang niederhielten, da kostet es eine lange, schwere Arbeit, ehe man zum Ziele gelangt. Aber wenn nur das Ziel erst recht



klar vor uns steht, dann ist schon Alles gewonnen.

Ohne Umschweife zu reden, um der menschlichen Vernunft auf den deutschen Hochschulen, wo sie lange eingekerkert gewesen, ihre ursprüngliche Freiheit wieder zu erkämpfen, und somit in dem Burschen selbst seine innere Freiheit zu entwickeln, thut es wahrlich Noth, vor Allen die schrecklichen, schändlichen Grundsätze in Ehrensachen anzutuilgen, welche bisher dort ihr Unwesen getrieben. Wie schwierig dies Unternehmen sey, sieht jeder ein, der mit dem Geiste bekannt ist, der da noch herrsche, und darum müssen Mittel dabei angewendet werden, die zwar langsam, aber gewiß zum Ziele führen. Auf die Quellen dieses Unwesens muß zurückgegangen, und diese in ihrem Ursprunge ausgetrocknet werden. Zugleich aber muß man neue eröffnen, welche mit ihrem lautern Wasser den alten Schlamm wegschwemmen. Sich dem herrschenden Zeitgeiste schroff entgegenstellen, taugt nicht und hat nie und nirgends gefruchtet, wo es geschehen, ungeachtet die Jünglinge gewiß hoch zu achten sind, die einen so hohen Grad von Selbstverläugnung besaßen, daß sie für ihre Ueberzeugung die Anerkennung ihrer Ehrenhaftigkeit von dem bei weitem größten Theile ihrer Mitgenossen opfern konnten, und solche That als Beispiel für die künftige Zeit sehr bedeutungsvoll und folgenreich werden kann. Zu einem allgemeinen Resultate aber führt das nicht. Die Mehrzahl trägt diese Kraft noch nicht in



sich, sondern muß erst dazu erzogen werden. Noch weniger mag dieses Unwesen gebannt werden durch Geetze der Regierungen; denn da es sich tief in das Leben und den Zeitgeist eingewurzelt hat, so kann es nur allmählig von innen heraus gedämpft werden, indem nach und nach durch Verbreitung eines bessern Geistes die zwangende Form, die diesen umschließt, von einer bessern, freieren, vernünftigeren ersetzt wird. Ehe man aber die zweckmäßigere Form noch nicht hat, darf man die alte nicht auf gut Glück zertrümmern \*).

Von diesen Ansichten ausgehend, mußte die Burschenschaft den Zweikampf beibehalten, und

\*) Meiners, über die Verf. und Verwaltung deutscher Univ. Bd. 2. S. 381. „Ohne Duelle würden entstandne Streitigkeiten mit pöbelhaften und nicht selten gefährlichen Balgereien, Faustschlägen oder Stockschlägen geführt, und, woran die Widersacher der Duelle gar nicht gedacht zu haben scheinen, würden durch alle diese niedrigen Mißhandlungen niemals ausgemacht werden können. Ein mit Worten Beschimpfter würde sich durch Faustschläge rächen. Der Geschlagene würde seinem Beleidiger den Stock oder die Peitsche geben. Der Gepeitschte würde sich derselben Werkzeuge in höherem Grade bedienen, oder wenn er sich selbst dazu zu schwach fühlte, würde er einen Freund oder Bekannten zu Hülfe nehmen. Je härter oder unedler die letzte Mißhandlung wäre, desto weniger würde der Gemißhandelte die ihm angethane Schmach auf sich sitzen lassen. Er würde auf Gelegenheit sinnen, wo er eine schreckliche Gegenrache ausüben könnte. Ohne Duell also würde fast jede Streitigkeit in eine endlose Fehde ausarten.“ Vgl. Michaelis, über die deutschen Univers. IV. S. 382 ff.



vorerst nur dahin wirken, daß er bloß als letztes Mittel und nicht mehr als Zweck betrachtet, so sehr als möglich verringert wurde. Zu diesem Endzwecke setzte sie ein Ehrengericht ein, welchem es zur Pflicht gemacht wurde, jede vor kommende Ehrenstreitigkeit nach Kräften zu vermitteln, und, wo es bestand, so herrliche Folgen hatte, daß nur selten ein Zweikampf vor sich ging.

Auf diese Art hat die Burschenschaft dahin gewirkt, daß solche rohe Ausbrüche der Leidenschaftlichkeit immer seltener wurden, und es wenigstens keine besondere Ehre mehr hieß, sich geschlagen zu haben. Ganz wird aber auf diesem Wege allein der Zweikampf nie ausgerottet werden, denn immer wird es wilde, unversöhnliche Gemüther und rohe Egoisten geben, welchen das Schwert einziges Versöhnungsmittel seyn wird. Von selbst aber wird er aufhören, und von der Meinung der Gesamtheit verdammt werden durch ein recht kräftiges Leben im Vaterlande; dadurch, daß jeder recht innig erkennen lerne, daß sein Leben einzig diesem gehöre, und daß ihm kein Recht zukomme, leichtsinnig und eigenwillig damit zu spielen; dadurch, daß jeder wegwerfe das selbstsüchtige Wesen, das nur immer zuerst an sich selbst denkt und sich nicht bekümmert um das Wohl der Brüder; dadurch, daß die Adels- und Soldatenkaste die hohe Idee der alleinigen wahren Ehrenhaftigkeit aufgiebt, und allen Stän-



den völlig gleichgestellt wird \*); dadurch, daß auf den Hochschulen mit der Zerstörung der landmannschaftlichen Verbindung all' das Scheinwesen, aller Partei- und Sectengeist aufhört; dadurch, daß jeder frei werde in sich, und die Ehre einzig suche in ehrenwerthen und nicht bloß ehrenhaften Thaten. Darum ist auch in freien, reinen Republiken der Zweikampf nie Sitte gewesen, und erst in der Form, wie er jetzt noch besteht, entstanden in den Zeiten des Feudalwesens, wo im Allgemeinen Kraft für Recht und Ehre für Tugend galt \*\*). Nicht alles darf hinübergenommen werden aus den Zeiten unserer Vorvordern, und die Vergangenheit soll für uns nichts als eine große Ruine seyn, von der nur die besten Steine zum neuen Gebäude herausge-

\*) S. von Jakob über akad. Freiheit und Discipl. Epj. 1819. S. 20 ff. Da der Soldatenstand und der Adel dieses Vorurtheil unterhalten und es in ein gewisses Ansehn gebracht haben, und da die akademische Jugend, welche sich beiden Ständen nahe fühlt, ein Vorurtheil gern annimmt, das ihrem Rittergeiste schmeichelt, und in der Betrachtung manche glänzende Seite darbietet: so ist es leicht begreiflich, wie auch edle Gemüther dergleichen Associationen (Commenverbindungen) lieb gewinnen, und wie diese Wehrhaftigkeit leicht zur Hauptsache in denselben gemacht wird, und die ganze Leidenschaft sich auf Erhaltung dieses Zwecks concentrirt. Vergl. Meiners, über die Verf. und B. d. Univ. Bd. 2. S. 368 ff.

\*\*) Machiavelli in seinem Geist der Gesetze sagt ganz richtig: Das erste Prinzip des Handelns ist in Despotien die Furcht, in Monarchien die Ehre, in Republiken die Tugend.

*Montesquieu.*



nommen werden dürfen. Darum prüfet Alles, und das Beste behaltet. So nur werdet ihr wahrhaft frei werden zuerst in euch selbst, so nur wird das Licht aufgehen in eurer Seele, in dem ihr erkennen und euch recht deuten werdet das heilige Wort: Freiheit.

Und, noch einmal sey es gesagt, diese innere Freiheit, das Freiwerden von der Selbstsucht und allem Uedeln, der freie Blick des Geistes von der eignen Scholle nach dem allgemeinen Vaterlande ist es hauptsächlich, welche die Burschenschaft durch alle ihre Formen in ihren Mitgliedern wecken und aus ihnen will, damit sie erstarcken zu jener äußern, welche die edeln Fürsten dem Volke versprochen haben und gewiß bald geben werden, und die doch in nichts andern bestehen kann, als in einer zwanglosen geregelten Form, in der sich jeder Geist und jede Kraft ungehindert bewegen, in welcher jedes Glied der Gesamtheit harmonisch mitwirken könne zum Wohle des großen Ganzen, in der jede Willkühr und Regellosigkeit, die dem Nächsten zu nahe tritt, auf der Stelle seinen Richter finde, in der es ein kräftiges Regen und Treiben der Geister, wie der Körper gebe, und nicht bloß Maschinen in Menschengestalt. Wer mag es der Burschenschaft verdenken, daß, wenn sie fortgezogen von dem allgemeinen Geiste der Zeit, dem keiner widerstehen kann, diese Freiheit als das höchste Glück des Volkes anerkannt hat, nicht bloß bei sich stehen bleiben will, und ihre Mitglieder dazu



erzieht, diese Ideen einst im Vaterlande zu verbreiten und geltend zu machen? Wer will es ihr verargen, wenn sie diese ihre Zwecke und Grundsätze, die da keinesweges bloß für die Zeit des akademischen Lebens sind, in rechter Art und Ordnung auch dort verfolgen und in Ausübung bringen will? Wer will es mißdeuten, wenn sie auch dort wirken will für den Geist und die Form, in der sie das alleinige Heil für das Vaterland gefunden zu haben glaubte? — Das ist es ja eben, was wir in neuer Zeit gewonnen und was den Geist auf den Hochschulen so sehr verbessert hat, daß der Bursch weder in der todten Wissenschaft allein, noch in geistlosen Renommistestreichen und Kaufereien sich herumtreiben will, sondern sich ein kräftiges vaterländisch-wissenschaftliches Leben auf der Hochschule erbaut hat, welches das Leben mit der Wissenschaft enger zu verbinden strebt, welches nicht dem todten Buchstaben allein fröhnt, sondern was es Hohes und Gutes und Schönes in dem Reiche des Idealen erschaut, thätig anwenden will auf die Außenwelt. Daß dieser Sinn nicht an sich gut, dieser Geist nicht besser sey, als der, den er verdrängen will, wird keiner behaupten, der das Licht will und nicht die Finsterniß. Denn nur von innen heraus, aus der Tiefe des menschlichen Geistes und Herzens entwickelt sich jedes Bessere und Vollkommene im Leben, nur da sind die Quellen, woraus das Taufwasser geschöpft wird für jegliche Zeit. Dar-



am arbeiten auch die Jünglinge daran, daß diese geläutert werden, so viel an ihnen ist, damit das Volk, wenn es einer neuen Weihe bedarf, nicht mit Schlamm und Roth überschüttet werde und untergehe im Sündenpfuhle der Empörung, oder durch das Schwert der Fremden.

So verblindet sich der reinakademische unmittelbare Zweck der Burschenschaft mit ihrem mittelbaren vaterländischen, oder vielmehr diese Zwecke sind beide Eins im Geiste und nur der Form nach verschieden. Denn das Vaterland ist es immer, welches allen vorsteht, an dieses knüpft sich all das Streben der Jünglinge, all das Wirken in ihrem Kreise ist nur Beziehung auf dasselbe, und der letzte Zweck ihrer Vereinigung kann nur in ihm erstrebt werden. So eilt der Geist unaufhaltsam immer dahin zurück, woher er entstammte. Frei von aller irdischen Macht sucht er sich Wege, die diese nimmermehr sperren kann, von Herzen zu Herzen fliegt er, und baut sich dort ewige Festen und Schlösser, damit er unangestastet seine Heimath erreiche. Und wenn er sein Vaterland erreicht, und durchglüht hat die abgestorbenen Adern mit neuem Lebensodem, und durchwärmt die todesbleiche Hülle mit Geisterhauch, dann wird es wieder aufleben in stolzer Kraft, und durch seine heiligen Eichen wird es jauchzen von Gau zu Gau: Wir sind frei, wahrhaftig frei von innen und außen.

Diese Rede mag Manchem, der freilich schon bei dem bloßen Worte Freiheit erschrickt, gefähr-



lich, Manchem, der auf die Geschichte der nächstverfloffenen Zeiten zurückblickt, und sich erinnert, welche Bedeutung diese Laute bei den Fremden einst angenommen, wohl gar wie Empörung klingen; Mancher, der gewohnt ist, aus abgerissenen Daten, die in keiner Beziehung zu einander stehen, aus oft ganz entstellten Thatsachen, die wohl an sich etwas zweideutig aussehen mögen, und aus der rechten Stelle gerückten Brieffragmenten sich ganze große Geschichten zusammensetzen, mag wohl gar Arges dabei denken, und ein frevelndes Beginnen ahnden; Manchem möchte schon im Geiste ein Plan der Umstürzung aller bestehenden Staatsformen, eine Verschwörung fanatischer Republikaner vor Augen liegen. Zur Beruhigung aller derer aber, denen das Wohl des Vaterlandes am Herzen liegt, sey es gesagt: daß die Burschenschaft, welche wohl öfter durch ihre Handlungen gezeigt, daß sie nur Recht und Geseßlichkeit will, nur auf geseßlichem Wege ihre Zwecke erstreben will; daß sie ihrer Form nach nur eine Verbindung auf die Zeit der Universitätsjahre ist; daß kein höherer Grad der Geweihten unter ihr besteht — das wäre ja ihren Grundsätzen ganz zuwider — sondern daß Jeder geweiht ist, der ihren Geist begriffen; mit einem Worte, daß sie auf den Geist hinarbeitet und nicht auf die Form. Und welcher Geist der Freiheit, welche Idee der Gleichheit, der Oeffentlichkeit, der Ordnung und Einheit es sey, welche sie auf den Hochschulen ver-



breiten, und zu der zu erreichenden Stufe ausbilden will, habe ich im Vorigen schon gezeigt. Daß dieses Streben aber einen höhern Zweck haben muß, den es sich vorsteckt als Halt- und Stützpunkt, und daß der höchste akademische Zweck der des Vaterlandes allein seyn kann, wird nur der nicht begreifen können, der in wohlgefälliger Selbstigkeit immer nur auf sein liebes Ich zurücksieht, und nicht mit theilnehmendem Blicke umschaut unter seine Brüder, und sich fragt nach dem, was Allen fromme.

Mag es auch seyn, daß mancher Bursch, der noch an der Form klebt, und es wahrlich nicht weiß, was er mit seiner Freiheit will, diese einzig im Aeußern sucht, von Staatsumwälzungen schwast, ohne von seinem Standpunkte aus die Formen der Staaten gehörig würdigen zu können, von Revolutionen spricht, ohne die unglückselige Bedeutung dieses Wortes zu bedenken, den Republikanism predigt, ohne zu beachten, daß das Volk gar nicht mehr fähig ist eine Republik zu vertragen — was sind das denn anders als Gedanken und Worte Einzelner? und seit wann ist denn der Schluß vom Einzelnen auf alle ein richtiger geworden? und hörte man denn solche Reden allein in der Burschenschaft? ist das nicht jetzt das Hauptthema der Unterhaltung aller Kaffee-, Thee-, Bier- und Weingesellschaften, und überhaupt des ganzen deutschen Volks? — Und wohl ist jetzt allerdings eine Zeit, wo die widersprechendsten Ideen sich freu-



zen, die entgegengesetztesten Bestrebungen gegen einander ankämpfen und es furchtbar gährt und Kocht. Allerdings ziehen schwarze Gewitterwolken sich drohend über Deutschlands Gauen; nahe schon klirren schmählische Fesseln; die Freiheit sträubt sich wider die Großen der Erde, und die Großen wider die Freiheit; Argwohn und Mißtrauen haben die Herzen vergiftet, das Vertrauen zwischen Volk und Fürsten ist gebrochen, und trüb schaut jeder Bessere in die Zukunft. — — — —

Allerdings läuft darob ein dumpfes Murren durch alle Stämme des deutschen Reichs, Zorn und Unwille durchbebt manches treue Herz, und mancher will schier an Allem verzweifeln. Aber eben in solcher Zeit ist es nothwendig, die Menschen abzureißen von der Selbstsucht, die Geister zu reinigen von allem niedern Schmutze und die Herzen zu erheben durch Liebe zur Einigkeit, damit sie nicht fortgezogen werden im wilden Tausmel und nicht übertäubt werde die Stimme des Ewigen, der sich offenbart durch die Herzen der Reinen. Gesetze thun das nicht, auch nicht Fesseln, Fessel und Schwert, noch alle Macht der Gewaltigen; aber die Liebe thut's, die Liebe, die einst Licht und Leben brachte ins alte Chaos der Welt, die Liebe, die allein das wilde Brausen der Elemente im deutschen Vaterlande stillen und zu einem harmonischen Einklange verschmelzen kann. Und noch einmal sey es gesagt, das allein ist der Weg, auf dem die Burschenschaft strebt, ihre Mitglieder schon jetzt und das Volk einst durch



diese zur Freiheit zu erziehen, zur wahren Freiheit nach Gesetz und Recht, in Ordnung und Einigkeit.

Möge doch jeder von Euch, meine Brüder, mit aller ihm gegebenen Kraft dahin arbeiten, daß er immer freier werde und stark im Guten und Rechten, daß er austilge aus seinem Herzen den Jorn und den Haß und alle Leidenschaft, daß es hell werde in seinem Innern, und er erkenne, was an der Zeit ist, damit die Bürgerschaft immer mehr geläutert von allem Unreinen, was ihr noch anklebt, Männer bilde, die dem Vaterlande wahrhaft nützen in Rechlichkeit, Biederkeit, Einigkeit und Treue!

Möchtet Ihr, Fürsten und Gewaltige Deutschlands, klar erkennen und recht würdigen das Streben Eurer Jünglinge; möchte der Argwohn schwinden, der sich wie ein Gespenst gestellt hat zwischen Euch und diese, und das Vertrauen wiederkehren, das sie bei Euch verloren!

Möchtest Du, mein deutsches Volk, Deine Söhne nicht verdammen, die ja nur dein Wohl wollen; möchtest du bald wegwerfen all den Buß des Fremdenthums und rein da stehen in deiner Herrlichkeit; möchtest du fest vereint die alte Macht und Würde erlangen und erstarken zu deinem Heile, damit nicht wieder die Fremden kommen und mit dir spielen wie mit einem unmündigen Kinde, und dich geißeln wie einen Schulknaben; möchtest du bald erlangen, wornach du lechzest, damit der Durst dich nicht



verzehre oder Verzweiflung Dich hinreiße zur unwürdigen That und zum Frevel an Gesetz und Ordnung.

### 3. Von den Gesetzen der Burschenschaft.

Jedes Ding in der Welt bedarf einer Form, denn der Mensch ist ja nicht von bloßen Ideen zusammengesetzt, und wie der Geist sich aufschwingt in das ewige Reich der Gedanken, so zwingt ihn der Körper wieder hinab ins irdische, endliche Pilgerland, von dem er sich hier nie ganz erheben kann mit seinem vollen Wesen. Mit Händen will er greifen, mit Augen sehen, mit Ohren hören, die äußere Sinnenwelt umfassen und sich an sie anhalten, als ein Theil von ihr. Bilden will er um sich, und schaffen und formen aus seinem Innern heraus, will verkörpert vor sich sehen seine geistige Schöpfung, und anschauen das Bild, das ihm dunkler oder heller in der Seele gelegen. Und nur der Mensch, bei dem Geist und Form, Gedanke und Handlung sich völlig und rein in Eins verbunden, ist der wahre lebenskräftige und lebensfrische. Nach diesem Bilde des reinen Menschen soll sich auch die Gesellschaft gestalten. Denn alles wiederholt sich in der Welt, und das Kleinste ist von dem Größten nur eine Modification. Alles läßt sich zurückführen auf den Urgedanken des



Ewigen, durch den er alles Erschaffne hervorge-  
rufen.

Darum wie der Geist des Menschen auch in seinen einfachsten und reinsten Berrichtungen etwas förmliches bedarf, und wären es auch nur Worte und Bilder, also muß er auch dem Geistigen, was in die Außenwelt treten und sie bewegen soll, eine Form geben, vermittelt der sie dies kann, also muß auch die ganze Menschheit und ihre besondere Gesellschaften körperliche äußere Bande haben, die sie zusammenhalten. Ordnungen müssen da seyn und Gesetze, die den Einzelwillen verbinden zum Gesamtwillen, der über jenem steht wie die Gottheit über ihren Welten.

So mußte sich auch der Geist, wie er oben beschrieben worden, in eine stehende Form ausprägen, so mußte die Burschenschaft sich eine Verfassung geben, vermittelt der sie ihre Grundsätze verbreiten und allgemeiner machen konnte, so mußte sie, freilich den bestehenden Gesetzen zuwider, eine engere Vereinigung unter sich begründen, wenn sie das nicht wieder untergehen lassen wollte, was sie für recht und gut anerkannt hatte. Die Grundgesetze der Burschenschaft als Verbindung, sind aber folgende:

1. Alle Bursche (Studenten) deutschen Stammes vereinigen sich unter einem Gesetze zu einer einzigen geordne-



ten Gesamtheit der Burschenschaft \*). Hiermit trat sie freilich in einen schneidenden Gegensatz mit Allem, was früher unter den Landsmannschaften bestanden hatte. Es fragt sich aber, ob sie nicht ein natürliches Recht habe, ihnen hierin gerade zu widerstreben. Jene schützen zwar ihre alten Rechte und hergebrachten Vorzüge vor, an die ihnen seit einer Reihe von Jahren Keiner mit Erfolg getastet; aber ist nicht die Vernunft das allerälteste, sind ihre Rechte nicht ewig und unantastbar? Darf die leere Form und die altherkömmliche Unsitte sich über sie stellen? Ist sie nicht in einem immerwährenden Fortschreiten begriffen, und muß sie nicht von Zeit zu Zeit alle veraltete, unwürdige, ihre Freiheit beschränkende Formen wie taube Hülfsen abwerfen? — Darum sträubt euch nicht wider sie und versteckt euch nicht hinter das Alter eurer Gesetze und Constitutionen, während dies sey das beste Bollwerk wider sie. Formen sind nichts, wenn sie der Geist nicht belebt, und der Geist kann kein Leben in sie bringen, wenn sie ihm nicht angemessen sind, und er verläßt die unzweckmäßigen, veralteten, und sucht sich neue, bessere, freiere.

Und was hat euch denn die Einigkeit gethan, daß ihr immer noch halten wollt an den alten Parteiungen, was die Burschenschaft, die ja nicht, wie ihr, mit dem Schwerte beweisen,

\*) S. Beilage D. §. 1 ff.



nicht mit der Klinge, sondern durch die Vernunft und die Kraft der Rede überzeugen will \*)? Aber die Gewohnheit ist ein mächtiger Zwinger, und schwer vom Throne zu stoßen. Darum arbeitet, daß ihr ihre Fesseln abwerft und frei werdet.

Man hat auch der Burschenschaft den Vorwurf gemacht, daß sie, vorgebend die Einigkeit, dennoch ärgere Parteien auf den Hochschulen bilde als je vorher gewesen. Das ist wahr, und konnte auch nicht anders kommen; aber ihre Schuld ist es wahrhaftig nicht. Wenn es ihr Ernst war — und das war es — vollkommene Einigkeit durch Einheit zu gründen, so konnte sie, wenn alle Kraft der Rede nichts vermochte und alles versucht war, die Landsmannschaften in Güte herüberzuziehen, doch wohl nicht ruhig zusehen, wenn jene gerade dem, was sie als Besseres erkannt, stracks zuwider handelten, konnte doch bei dem ersten mißlungenen Versuche alle ihre Zwecke nicht aufgeben, und sich ohne weiteres auflösen. Nein! wer das Gute ernstlich will, der muß feststehen gegen Alles, was da kommen mag, und sich nicht irren lassen durch alle Widerwärtigkeiten. Das ganze Leben ist ja ein Kampf, und nur im Kampfe entwickelt sich jede Kraft des Guten und Schönen, aber nur im

---

\*) S. Beilage D. S. 20. vgl. mit Beil. B. III. IV.



Kämpfe der Vernunft. Das Schwert tödtet,  
der Geist macht lebendig.

2. Diese Vereinigung ist eine öffentliche, sowohl in Beziehung auf ihre inneren als auch die Verhältnisse zu der Regierung und den akademischen Behörden \*). Wie es schon in der Natur der Sache liegt, daß die Verbindung einer so großen Anzahl von Burschen nicht geheim und unbekannt bestehen kann, so liegt es auch schon in ihrem Zwecke, so öffentlich als möglich hervorzutreten. Es ist eine Zeit gekommen, wo alles Geheime, Verborgene und im Finstern schleichende an das Licht gezogen, wo alles Vorhandene vorgenommen und öffentlich geprüft wird, ob es haltbar sey. Es ist nach Deutschland hineingeleuchtet worden mit Feuer und Schwert, und das hat uns die Augen aufgerissen, daß wir schauten den Urgrund des Uebels, an dem das Vaterland erkrankt war. Da ließen sich Stimmen vernehmen von nah und von fern, reine und unreine, schwache und starke, helle und dumpfe, freundliche und unfreundliche, fröhliche und mißmuthige; es ward ein regeres Geistesleben, ein Austausch der Gedanken, ein Reden ans Oeffentliche, und Manches ist berichtigt und gebessert und klarer geworden, was zweideutig, schlecht und finster war. Auch die Jünglinge auf den Hochschulen

---

\*) S. Verfassung der Leipz. B. S. I.



wurden von diesem Geiste mit fortgerissen, erhoben sich wider alles in ihrer Mitte im Geheimen schleichende, und errichteten eine öffentliche Vereinigung, in der sie alle ihre innersten Gedanken gegen einander austauschen, und alles, was ihnen für schlecht und unrecht galt, ans Licht ziehen, und vor den Richterstuhl der Gesamtheit bringen konnten \*). Durch welche Einrichtungen sie dies in ihrem Innern zu bewirken suchten, zeigt die angehängte Verfassung \*\*). Die Oeffentlichkeit in Bezug auf die Regierung und die Behörde der Hochschule hat leider nur eine einzige einzelne Burschenschaft erlangen können; gekannt und von den Behörden geduldet (ignorirt) sind sie aber alle, und sie haben weder von ihrem Bestehen, noch auch von ihren Gesetzen und innern Einrichtungen gegen irgend Jemand ein Geheimniß gemacht.

3. Diese Vereinigung ist eine freie \*\*\*). Die Burschenschaft zerbrach die zwingenden Schranken der Landsmannschaften, die diese haben mußten, weil sie geheim und auf das Prinzip der rohen Gewalt gegründet sind, also was ihnen an frei-geistiger Verbindungskraft abging, durch zwingende Formen ersetzen mußten, und strebt darnach, ein freieres Verhältniß unter allen Burschen zu begründen, worin sich jeder so selbstthätig als

\*) S. Arndt Geist der Zeit, Thl. 4. S. 208. - 290.

\*\*) S. Beil. F. §. 52. f. §. 68, 73 - 85.

\*\*\*) S. Beil. F. §. I. und Beil. D. §. 2.



möglich ausleben und ausbilden könne. Schon durch den Grundsatz der Allgemeinheit zerschlug sie die Bande der gefesselten Parteien, und machte die Herzen frei, daß sie sich gleiche, verwandte suchen konnten unter allen Brüdern. Die Landsmannschaften machen es ihr zwar sogar zum Vorwurf, daß sie eben dadurch, weil die Bande ihrer Form so locker und lose sind, daß sie kaum gefühlt werden, die feste, innige Freundschaft, die bei ihnen bestehen soll, aufhebe, und diese so oberflächlich sey, wie die Burschenschaft selbst. Wenn sie damit meinen, daß ihre Mitglieder sich nicht gegenseitig ohne Rücksicht auf Recht und Vernunft, und blos, weil sie nun einmal in Einer Verbindung sind, blindlings verteidigen und keinem Unrecht geben, als ihren Widersachern, da haben sie allerdings Recht; wenn sie aber glauben, daß ächte Freundschaft in der Burschenschaft nicht bestehen und durch sie gegeben werden könne, so irren sie sich sehr. Wahre Freundschaft kann nur durch geistige Berührungspuncte geknüpft werden, nimmermehr aber durch eng einzwängende Formen; wahre Freundschaft übersieht nicht die Fehler der Geliebten, sondern tadelt und richtet ohne Rücksicht; wahre Freundschaft muß ein höheres Ideal, als den Freund selbst umfassen können, in welchem Ideale sich Beide gefunden. Nur bloße Formmenschen können sich in der Form allein bis zur Freundschaft einander nähern, der höhere Mensch sucht nach dem verwandten Geiste und dem gleichen



Herzen. Dafür vergeht aber auch jene Freundschaft wie alles Irdische und Förmliche, diese ist ewig wie der Geist selbst, und reicht hinaus über Tod und Grab \*). Solche geistige Bande sind es auch überhaupt nur, welche die Burschenschaft knüpfen will, und darum verbindet sie sich ihre Mitglieder durch keine Gelübde und Eidesformeln, sondern ihr ist beim Eintritt das auf die Gesetze gegebene Ehrenwort und zur Entlassung der Grund der Ueberzeugung des Einzelnen genug \*\*); denn wo diese nicht geachtet wird, in wie weit sie dem Willen der Gesamtheit keinen Eintrag thut, da kann wahre Freiheit nimmermehr bestehen. Eben darum bleibt auch die Burschenschaft nicht nur Jedem frei, seine Ueberzeugung in jeder Form zu äußern, sondern bleibt auch noch ausdrücklich durch und in den allgemeinen Versammlungen dazu Gelegenheit, damit Keiner sagen könne, seine Stimme sey nicht gehört, sein Rath ohne Grund und Widerlegung verworfen worden. Die einzige Schranke des Freien kann nur das selbst gegebne, das heißt,

---

\*) S. Carové Entwurf einer Burschenschaftsordnung. S. 50 ff.

\*\*) S. Weil. F. S. 99. Der Herr Staatsrath v. Jakob (über akad. Fr. und D. S. 39.) verräth auch hier seine gänzliche Unbekanntschaft mit den Gesetzen der Burschenschaft. Ich verweise ihn hier auf die Weil. F., wo er in mehreren Stellen finden wird, daß die Darstellung, welche er davon gegeben, völlig unrichtig ist.



das Gesetz seyn, zu dessen Feststellung er unmittelbar, oder wo das nicht angeht, mittelbar, gleichviel, ob mit oder ohne Erfolg mitgewirkt hat. Wo aber nur ein unumschränkter Herr und Gebieter, ein unverantwortlicher Gesetzgeber und höchster Richter ist, da giebt's nur Knechte und keine Freien. Einem sey die Herrschaft und das oberste Richteramt, aber Allen gemein die Gesetzgebung. Darum, ihr Landsmannschaften, setzt eure — Plenipotentiairen ab, und zeigt, daß ihr mündig seyd, und die Kraft und Fähigkeit habt, euch selbst eure Gesetze zu geben.

4. Die Burschenschaft ist eine unauf löbliche Vereinigung \*). Dies ist nicht so zu verstehen, als ob ihre Mitglieder auf die ganze Zeit ihres Lebens verbindlich gemacht würden, für ihre Zwecke zu wirken, als wenn sie noch im bürgerlichen Leben einige Macht über sie auszuüben sich anmaßte, wie sonst die Orden, noch auch, daß ihre Gesetze und ihre ganze Form unveränderlich bestehen müsse, wie sie entstanden und einmal sich ausgebildet — das stände ja im allerschneidendsten Widerspruche mit dem eben Gesagten —; vielmehr hat derjenige, welcher den Willen geäußert, aus der Burschenschaft zu treten, und von ihr durch Zurückgabe seines auf die Gesetze gegebenen Ehrenwortes von ihr entlassen ist, auch nicht die allergeringste Verbind-

---

\*) S. Weil. F. §. I.



lichkeit gegen sie. Was aber die Feststellung ihrer innern Einrichtung betrifft, so kann jedes Gesetz durch einen Beschluß der Gesamtheit abgeändert, ganz aufgehoben, oder ganz neue in Vorschlag gebracht und angenommen werden, damit der Geist in seinem Fortschreiten nicht durch die Form gehemmt oder unterdrückt werde \*). Das Wort „unauflöslich“ aber bezieht sich blos auf das Fortbestehen der Burschenschaft als solche, und die ersten Stifter derselben wollten dadurch ihren Nachfolgern aufgeben, ihre Grundsätze unablässig zu verfolgen, sich nie aufzulösen, sondern immer treu und wacker bei einander zu stehen und es nicht zuzugeben, daß sich wieder landsmannschaftliche Corporationen in ihr und durch sie entwickelten.

5. Die Burschenschaft ist eine Verbindung christlich-deutscher Burschen \*\*). Durch die nächstvergangenen Zeltereignisse ist im deutschen Volke der Sinn für Religion und Vaterland aufs neue geweckt und belebt worden, und diesen Sinn festzuhalten und zu verbreiten, hat sich auch die Burschenschaft vorgesetzt. Sie will daher namentlich die herrschende Sittenlosigkeit, Schlaffheit, Unempfindlichkeit und Gleichgültigkeit gegen alles Hohe und Gute vernichten durch das Wort der Kraft und der Wahrheit,

\*) S. Beil. D. §. 13. Beil. F. §. 82.

\*\*) S. Beil. F. §. 2.



das da ewig besteht, wenn die Rede der Menschen verhallt und alles Irdische vertönt. Sie will die gräßliche Selbstliebe und die Idee des exzentrischen, flachen und verflachenden Cosmopolitismus, hinter dem sich nur zu oft eine feichte und nichtsbedeutende Lebensphilosophie versteckt, durch den Gedanken des einen deutschen Vaterlandes zur Vaterlandsliebe erhöhen, in so weit es ihr auf die Hochschulen beschränkter Wirkungskreis erlaubt. Sie will ein recht kräftiges, von Schein und Trug befreites deutsches Volksleben in christlicher Art, Sitte und Gesinnung herbeiführen und zuerst in sich begründen. Und das thut doch wahrlich Noth. Denn wie steht es im Vaterlande aus! — — — Die Minister und Häuptlinge haben ihre Sache allein auf das Klugheitssystem der neuen Diplomatie gestellt, der man wahrlich nicht Treue, Aufrichtigkeit, Biederkeit und überhaupt Christenthum und ächte Vaterlandsliebe vorwerfen kann; die Richter und Amteute hängen so oft noch an der todten Form und dem Buchstaben der Gesetze, an denen sich öfters der Unschuldige mit dem Schuldigen den Kopf einrennt, und sehen nicht selten, wenn es ihrem Vortheil gilt, wie sie Unrecht in Recht verkehren können, dürfen sich auch dabei oft weniger wenden und quälen, als wenn sie machen wollen, daß das Recht auch Rechtens werde; und die Priester vollends geben ihren Beichtkindern keine christlichen, wohl aber recht heidnisch-böse Beispiele, treiben sich herum in Völlerei



und Säuferel, dienen den Sinnen und ihren  
Lüsten mehr als Gott, geizen wie Mäkler und  
handeln wie die Juden; und was kann und  
darf man bei solchen Vorbildern vom gemeinen  
Manne erwarten? —

So sieht es wahrlich vieler Orten aus zum  
Jammer für die Edeln, zum Abscheu für die  
Guten. Und darum soll der bessere Sinn kräf-  
tig verbreitet werden nach oben und unten, da-  
mit es immer besser werde unter den Teutschen;  
darum arbeite Jeder und vornehmlich der Bursche  
als künftiger Richter, oder Lehrer, oder Predi-  
ger des Volks, daß dieser in seinem Kreise recht  
frisch und frei sich erhebe, und alles Schlechte  
und Unrechte, Unchristliche und Unvaterländische  
besiege. Anders wird die Zeit nicht besser. „Zu-  
„gend und Kraft muß drein gesetzt werden,  
„damit viel Nichtiges, Wildes und Ueberspann-  
„tes, worüber auch die Bessern klagen müssen,  
„gebändigt und vernichtet werde. Jede Zeit, die  
„großer Art ist, kann nur durch sich selbst ge-  
„boren werden, ihr Gemeines kann nur durch  
„ihr Edles, ihr Wildes nur durch ihr Kräftiges,  
„und ihr Wüstes nur durch ihr Lichtes über-  
„wunden werden, und darf auch durch nichts  
„anderes überwunden werden \*).

6. Alle Studenten sind einander in  
Allem völlig gleich. Das Aristokratenwesen

\*) Arndt Geist der Zeit. 4. Thl. S. 193.



und die Feudalverfassung, wie manches Schöne und Herrliche sie in den guten Zeiten des Mittelalters hervorgebracht, konnten doch nur den Keim legen zu einer höhern und allgemeineren Ausbildung des Volkes; und wenn diese gekommen ist, dann müssen auch die letzten Ueberreste desselben von selbst als todte und unbrauchbar gewordene Formen abgeworfen werden \*). Wenn das Volk

\*) Arndt Geist der Zeit. Thl. 4. S. 549. „Das Mittelalter hat die Menschheit durch viele Verklarungen, Verpuppungen und Verwandlungen von Stufe zu Stufe weiter geführt, es hat eine Unendlichkeit von Kleinen und großen Genossenschaften und Körperschaften, gleichsam Krystallisationen des gesellschaftlichen Zustandes, als eben so viele Nothbehelfe einer noch sehr unmündigen und nur durch die unendliche christliche Liebe und durch die reiche und milde Tugend der Germanen haltbare und tragbare Zeit in sich entwickelt, wohlthätige und in Freude und Lust manche Jahrhunderte fröhliche und lebendige Anstalten der Zucht, Sitte und Freiheit des Volkes. Warum sind diese vergangen? Doch auch durch die allmächtige Zeit. Weil des Einzelnen im Staate zu viel ward, als das ganze christliche Völkchen von Jahrhundert zu Jahrhundert zu höherer Geistigkeit fortschritt, weil so viele verschiedene und oft nach den verschiedensten Richtungen hinstrebende Rechte, Gebräuche, Herkommen, Gewohnheiten, alle auf dem unergründlichen und ungeschriebenen Gesetze des Herzens gegründet, aber immer unsicherer und wankender werden, wie das Volk sich an Lastern und Tugenden mehr entwickelte, sich endlich nicht mehr ohne höhere Ansicht und Einsicht behaupten und erhalten mochte, so ist nach einem gebildeten Rechte und Gesetze gegriffen, und so hat sich, was in hundert und tausend kleinen Staaten im Staate verkörpert einzeln da stand, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer mehr vergeistigt und unter all-



mündig geworden — und ich dächte doch, daß das teutsche alt und lange genug in der Lehre gestanden wäre, — dann ist es auch Zeit, ihm seine Vormünder zu nehmen, damit es nicht ewig ein Kind bleibe, oder, seine Kraft fühlend, gewaltsam die Bande der Unselbstständigkeit sprengte. Das Christenthum ist es aber vornehmlich, was das teutsche Volk zu einer Stufe des Selbstbewußtseyns erhoben, auf der es der Widerstand der Gewaltigen nur befestigen kann; das Christenthum ist es, was die Geister frei gemacht, und nach den weisen Veranstellungen der Gottheit den Bürger unvermerkt und unbewußt hingeführt hat vor die Throne der Fürsten, daß sie sprächen: Gebt uns Verfassungen, unter denen jeder gleich sey dem andern in und vor dem Gesetze wie vor Gott. Nennt das nicht Frevel, was da kommen mußte unausbleiblich; erschreckt nicht darob, denn die Stimme kommt, lange schon vorbereitet, aus dem tiefsten Innern des geistigen Lebens; meint nicht, sie zu übertäuben: die Zeit geht in ihrem gemessnen Schritte unaufhaltsam fort, und hört auf keine irdische Stimme, könnte

---

gemeine Begriffe gestellt. Mögen wir, was von dem Alten für unsre Zeit und unser Volk, und überhaupt für alle Zeiten aller Völker paßt, erhalten und behalten, aber das Meiste ist vergangen. Manche Verhältnisse der Zucht und des Gehorsams, die in jenen Tagen nothwendig waren, sind es jetzt nicht mehr, ja sie würden die verderblichsten seyn, wenn man sie wiederherstellen wollte."



sie auch donnernd aus ehernen Feuerschlünden, Hoch über den Häuptern des Sterblichen eilt sie hin, und wer Ohren hat für sie, hört das Rauschen ihrer Fittiche, und vernimmt den Wehgesang ihres Mundes.

Auch die Burschenschaft glaubte ihren Ruf verstanden zu haben, und sagte sich bei ihrer Entstehung los von allen noch vorhandenen Ueberresten des Pennalismus, vernichtete, wenigstens auf den mehrsten Hochschulen, diese wesenlosen Eintheilungen, so daß nur noch hier und da die Namen als Gewohnheit und Scherz blieben, setzte jeden Studierenden, er mochte sich bekennen zu was er wollte, allen andern völlig gleich (so wie sie auch das bisher bestandene schöne Verhältniß zwischen Student und Bürger, „Bursch und Philister,“ aufhob \*), und stellte das Gesetz der völligen Gleichheit in Rechtsachen, das Urgeß der Menschheit und jedes wohl eingerichteten Staates, als erstes Grundgeß oben an; anstatt daß früher die Landsmannschaften sich alle Vorzüge besonders vorbehielten, und selbst unter der Despotie ihrer Senioren standen \*\*).

\*) S. Beil. F. S. 134 ff. Vergl. Carové Burschenschaftsordnung. S. 10.

\*\*) S. von Jakob über akad. Freiheit und Disciplin. S. 39. — Der Herr Staatsrath wirft aber auch hier mit Unrecht die Burschenschaft mit allen andern Studentenverbindungen unter eine Classe. Vergl. Beil. F. S. 99, 113, 119, 128 — 132, 134 — 136.



Nach diesen Grundgesetzen bestimmen sich die besondern einer jeden Burschenschaft, die es nicht bloß dem Namen nach ist (denn leider giebt es auch dergleichen). Die Beilage F. zeigt, wie sie sich in einer solchen ausgebildet haben.

Noch ist einiges zu sagen über die bräuchlichen, allgemein gültigen Gesetze, welche die Burschenschaft, abgesehen von ihrer engern Vereinigung, für alle Mitglieder der Hochschule aufstellte, um Ruhe und Ordnung und ein gestittetes Betragen unter allen zu erhalten. Manche möchten hier fragen: wie denn die Burschenschaft dazu käme, ihrem Gesetze alle Hochschüler unterwerfen zu wollen, da sie doch höchstens ein Recht habe, ihre Gewalt auf ihre Mitglieder auszudehnen. Wenn dies den Landsmannschaften vorgeworfen wird, so hat man allerdings Recht, da diese geheime, eng geschlossene und größtentheils nur schlagfertigen Leuten offen stehende Verbindungen sind; will man dies aber an der Burschenschaft tadeln, so erinnere ich nur, daß sie ja eine öffentliche, freie, gleiche und allgemeine Vereinigung ist und seyn will, zu der jeder hinzutreten kann, dem man eine Schlechtigkeit nicht beweisen mag. Wer also bei solchen Umständen nicht ihr Mitglied werden, und selbst mit Rath und That das Bessere fördern will, der begiebt sich wirklich seiner Stimme, muß sich aber dessen ungeachtet den Bestimmungen des allgemeinen Brauchs unterwerfen, da doch ein Gesetz und eine Ordnung da seyn muß. Das ist ja schon da, schon längst



gegeben in den akademischen Gesetzen jeder Hochschule, höre ich mich hier unterbrechen. Allerdings haben wir solche Gesetze, aber diese sind größtentheils — schon ihrer Natur nach — so mangelhaft, unzweckmäßig, und dem Geiste, der auf den Hochschulen nun einmal herrscht, und der sich durch Gesetze am allerwenigsten zwingen läßt, so unangemessen \*), daß das natürliche Gefühl von ihrer Unzulänglichkeit von der Zeit an, da sie die einzig geltenden wurden, den Studenten verleitet, sich seine eignen zu geben, und können wohl den offen sich zeigenden Unordnungen, nicht aber dem innern Unwesen steuern. Dazu kommt noch, daß sich durch die frühern Einrichtungen in den Bursen und öffentlichen Landsmannschaften und die Sitte des Zweikampfs das Vorurtheil — welches auch seinen anderweitigen ganz naturgemäßen Grund hat — auf den deutschen Hochschulen allgemein festgesetzt hat, daß man den für ehrlos hält und erklärt, welcher eine Klage über einen andern Studenten bei den Gerichten der Hochschule anbrachte. Durch alles dieses wurde es nothwendig und sehr verzeihlich, daß sich die Studenten unter einander Gesetze gaben, die, schon durch sich selbst eine Sünde gegen die bestehende Ordnung der Dinge, freilich manches enthielten, was den Grundsätzen des akademischen Senats und überhaupt jeder Staatsbehörde gerade entge-

\*) S. von Jakob über akad. Freiheit und D. S. 44 — 49. — Vergl. Carové Burschenschaftsordnung. S. 29.



gen laufen mußte. Namentlich ist dieses der Fall mit den Ehrengesetzen, welche den Zweikampf allemal obenan stellten, und von keiner Ausgleichung vor einer Behörde wissen wollten. Die Burschenschaft aber, deren letzter, wenn auch oft unbewußter, Zweck es ist, den Zweikampf nach und nach völlig aufzuheben, und welcher es zum Theil auch schon, aber ohne anderweitige Unterstützung nur halb, gelungen \*), setzte den Zweikampf nicht als Zweck obenan, sondern als letztes Mittel unter diese ihre allgemein gültigen Gesetze, die sie Brauch (Comment) nannte; und richtete ein bestimmtes Ehrengericht auf, dessen Pflicht es ist, bei jedem vorhabenden Zweikampfe vorher zu vermitteln \*\*). Dieser Zweck kann aber in seiner Reinheit sich nicht eher darstellen und vollkommen verwirklicht werden, als bis die Landmannschaften gefallen, und der alte unreine Geist völlig ausgetrieben ist; oder mit andern Worten, bis ein recht kräftiges, vaterländisch-christliches Leben auf den Hochschulen Wurzel gefaßt hat, so daß Jeder es recht innig erkennt, daß es Unrecht und Sünde sey, an eines andern und dem eignen Leben, bloß um der lieben Rach- und Selbstsucht eine Genüge zu thun, zu freveln, da dieses ja Gott allein und zunächst dem Vaterlande ange-

\*) Z. B. den Gießener sogenannten Schwarzen. Siehe ihren Ehrenspiegel und Beitrag zur Gesch. der teutschen Sammtschulen.

\*\*) S. Beilage E.



hört, bis sich alle in gleicher Bruderliebe zu einer geordneten Gesamtheit vereinigen, in der bei freier Rede und That nur Kampf der Worte, aber nicht der Schwerter, Sieg der Vernunft, aber nicht der rohen Kraft seyn wird; bis endlich jeder dahin strebt, ein rechter rüstiger Kämpfer fürs Vaterland aber nicht für die tolle, eingebildete Scheinehre zu werden. Wie aber die Behörden und die Lehrer der Hochschulen erfolgreich darauf einwirken könnten, daß es so werde, wie sich eine gewisse Autonomie der Studierenden sehr wohl mit den Universitätsgesetzen vereinigen und in Uebereinstimmung bringen ließe, darüber will ich meine Ansichten weiter unten mittheilen. So lange dies aber nicht geschehen, soll man diejenigen nicht verdammen, denen wahrlich das Gute Ernst ist, wenn es auch scheint, als lehnten sie sich auf gegen Gesetz und Ordnung. (S. hierbei Veil. E.)

#### 4. Von den Verhältnissen, welche durch die Burschenschaft auf den Hochschulen herbeigeführt worden sind.

Wenn man die Burschenschaft nach dem beurtheilt, was sie hinsichtlich des äußern Lebens der Hochschüler und ihrer geselligen Verhältnisse auf den meisten Hochschulen herbeigeführt, so kann man in Wahrheit nicht für sie eingenommen werden. Denn überall gab es Kampf und



Streit, Duell und Berrufserklärungen und andre, ärgerliche nothwendig damit verbundene Aus-  
 tritte; überall waltete nur zu oft die rohe Kraft  
 und der jugendliche Uebermuth, und übertäubte  
 die Rathschläge, die Vermittelungen und friedli-  
 chen Worte der Gemäßigtern und Parteilosen.  
 Und das geht noch immer so fort. Hier schwin-  
 gen Burschenschaft und Landsmannschaften in end-  
 losen Raufereien die Klingen gegen einander, dort  
 hat eine Berrufserklärung zwar das Auskunfts-  
 mittel des Zweikampfs aufgehoben, aber einem  
 noch rohern Beginnen Platz gemacht — hier  
 herrscht das alte Commentwesen noch in seiner  
 ganzen Abscheulichkeit, da Landsmannschaften und  
 Burschenschaft als kriegsführende Mächte einander  
 in ganz gleichem Verhältnisse gegenüber stehen,  
 dort geht nach und nach alle wahre Freiheit der  
 Geister in dem entschiedensten Parteilasse immer  
 mehr unter; hier weiß die Burschenschaft fast  
 wenig mehr von ihren reinen Zwecken und Grund-  
 sätzen, dort steht sie, wenn auch gesicherter vor  
 den Einflüssen der alten Vorurtheile, den Lands-  
 mannschaften so fern, daß jede Hoffnung schwin-  
 det, eine Allgemeinheit in Einigkeit und Ordnung  
 zu begründen. So steht es jetzt auf den mehr-  
 sten Hochschulen Deutschlands. Besondere Belege  
 hierzu anzuführen, wäre lästig und ärgerlich.

Natürlich wird die Schuld aller dieser Un-  
 ordnungen gewöhnlich der Burschenschaft allein  
 zur Last gelegt. Man meint, vor ihrer Entste-  
 hung hätte es so etwas nie gegeben, wenigstens



wäre es nicht so öffentlich geworden. Das ist aber nicht wahr. Man gehe die Geschichte der Hochschulen von ihrem Anbeginn durch, und man wird finden, daß die jetzigen Ausstritte blos eine gemäßigte Wiederholung von noch weit schrecklicheren sind, daß es immer Kampf gab, wenn sich etwas Neues gestalten wollte, und daß diese Tugenden ganz in der Natur der Sache liegen, und gar nicht so unerhört sind, als sie dem scheinen mögen, der nicht über diese Zeit hinaus sieht oder sehen kann. Es giebt aber blos zwei Fälle, welche Entscheidung geben können über die Schuld oder Unschuld der Burschenschaft bei diesen Vorfällen: entweder das, was sie durch ihre Gründung bewirken wollte, war gut oder es war schlecht. Wäre das letztere der Fall, so ist sie allerdings auf keine Weise zu entschuldigen; ist aber ihr Wollen redlich, sind ihre Absichten lauter und ihre Grundsätze gut, so kann man ihr gewiß nicht, weder ihre Entstehung selbst, welches die erste Veranlassung zu den Handeln war, noch das Streben zum Vorwurf machen, alles was sie als Unrecht anerkannt hatte, zu vertilgen, am allerwenigsten den Versuch, mit den Landsmannschaften das ekle Comment- und geheime Verbindungswesen auszurotten. Vielmehr, glaube ich, mußte es ihr jede Universitätsbehörde Dank wissen, daß sie ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit gerade auf das richtete, woran sie sich so lange schon vergebens versucht hatten. Aber — eine andere Frage — waren auch die Mittel,



die sie dazu ergriff, die rechten? — Betrachtet man die Sache aus einem, außer den Burschenverhältnissen, wie sie bisher bestanden, gegebenen Standpuncte, so dürfte man der Burschenschaft folgende Handlungsweise als die einzig richtige vorgeschrieben haben. Das erste, was sie thun mußte, war, alle vorhandnen Verbindungen, wenn sie sich nicht auflösen wollten, anzuzeigen, und bei dem akademischen Senat auf ihre Zerstörung zu dringen. Zugleich mußte sie denselben von allen unter ihr bestehenden Verhältnissen, Urkunden und Gesetzen in Kenntniß setzen und nun erwarten, ob man ihre Vereinigung genehmigen werde oder nicht \*). Gesah dies nicht, so mußte sie sich ohne weiteres augenblicklich auflösen. So ungefähr möchte jeder meinen, daß sie hätte handeln müssen, wenn ihre Zwecke rein waren, der das Leben auf den Hochschulen nie gekannt oder wieder vergessen hat, oder sich überhaupt seiner jugendlichen Ideen und Ansichten

---

\*) Dies letztere ist auch, so viel mir bekannt, überall geschehen, wo Burschen austraten. Sie wurden aber in der Regel mit der schon angeführten Erklärung entlassen: daß man sie der einmal eingeführten Gesetze und der Regierung wegen nicht genehmigen könne und ignoriren müsse; gab ihnen wohl auch Ausflüchte an die Hand, um den donnernden Descripten, die von oben herab ergingen, und gleich Alles cum infamia relegiren wollten, zu begegnen. Zu solchen Maßregeln wird eine Universitätsbehörde verleitet, der man ihre Autonomie benommen, zu solchen Edicten eine Regierung, die keine Einsicht in die Studentenverhältnisse haben kann.



nicht mehr recht bewußt ist. Wer aber die tief eingewurzelten Vorurtheile, die, der gewöhnlichen Lebensansicht oft ganz entgegengesetzten, Grundsätze des Studentenlebens, die Verhältnisse kennt, wie sie die Zeit durch tausend Um- und Verbildungen herbeigeführt, und seinen Standpunct im Burschenleben, bei der Sache selbst, nimmt, der wird sehr wohl einsehen, daß die Burschenschaft nicht ganz so handeln durfte, wenn sie nicht ihre Wirksamkeit auf die übrigen Hochschüler ganz aufgeben, und von den Befangnen mit dem alterthümlichen Namen „Sulpheristen“ gebrandmarkt seyn wollte, zu geschweigen, daß eine solche Anzeige wirklich schimpflich und unedel und vielleicht — ja gewiß — ohne Erfolg gewesen seyn würde. Auch wäre sie ohnehin unnöthig gewesen, da die Landsmannschaften von den Behörden sehr wohl gekannt, und, weil man an ihrer Ausrottung verzweifelt, und wohl manches Gute, das sie vor dem hatten, erkannt, von ihnen schon lange stillschweigend geduldet, ignorirt waren. So blieb der Burschenschaft nichts weiter übrig, als auf herkömmliche Burschenweise mit den Landsmannschaften zu verfahren, und sich gegen ihre Unbilden mit dem Schwerte zu vertheidigen, oder, wo ihre Schlechtigkeit zu hervorstechend war, den Verruf über sie zu verhängen, d. h. sie durch eine öffentliche Erklärung von allem Umgange mit ihr auszuschließen und jede Berührung mit ihren Mitgliedern aufzuheben und zu verbieten. Oft traf sie selbst gleich bei ihrer Entste-



hung der „Verschiff“ von Seiten der Landmannschaften, den sie ja über jeden verhängen, der sich ihrem heiligen Comment nicht unbedingt fügt \*), und das war die Burschenschaft freilich nicht Willens.

So besteht auf den mehrsten Hochschulen das unseligste aller Verhältnisse, welches nichts geblert als Haß und Zorn, und herauf beschwört alle unreinen Geister, die Kopf und Herz der Menschen verwirren, daß sie nicht erkennen ihr wahres Heil in Liebe und Einigkeit; so gährt und braust und kämpft es in Einem fort und aus dem wilden Chaos will sie nichts Rechtes und Tüchtiges gestalten. Gesetze ändern das nicht, nicht Carcer und Relegationen, denn der Geist läßt sich nicht fortschicken, der das alles hervor gebracht. Er selbst allein kann sich helfen, und, eine brütende Taube das Geschöpf der Zeit aus dem Ei zur Welt gebären, was jedes rohe, irdische Feuer nur vernichten, aber nicht beleben kann. Darum stört ihn nicht und laßt ihm nur gewähren; er wird den Lebensprozeß schon selbst vollenden.

Wie sehr aber auch die äußern Verhältnisse der Studierenden durch diesen Widerstreit verschlimmert worden sind, so ist doch im Innern, im geistigen Leben derselben schon viel Vortheilhaftes daraus hervorgegangen. Wie überhaupt

\*) S. Beil. B. Lit. VI, S. 3. d.



jeder Kampf, der nicht bloß durch die rohe Kraft, sondern auch mit Wort und Vernunft geführt wird, immer bessere Folgen hat, als es anfangs scheinen möchte; so hat auch dieser, bei dem es besonders darauf ankommt, Meinungen und Grundsätze gegen einander geltend zu machen, so manches Schöne und Gute hervorgebracht. Ein großer Theil der Studierenden hat angefangen, über die Grundsätze der Ehre vernünftig nachzudenken, und hat ihre Unzulänglichkeit und Unsinnigkeit einsehen lernen, hat die herkömmlichen Formen des Burschenlebens nach der Anerkennung ihrer Nichtigkeit weggeworfen, und durch bessere, angemessnere und freiere ersetzt. Viele haben die spröde Selbstsuchtelei, Kenommisterelei und Ungebundenheit aus ihrer Mitte verbannt und unter ein selbstgegebnes Gesetz gestellt; viele haben ihre Leidenschaften bekämpfen gelernt, und sind freier geworden in sich und besser und wackerer; viele sind mit sich selbst auf's Reine gekommen, haben das Hohe ihrer Bestimmung einsehen gelernt, und sich ihren Zweck recht fest vor Augen gestellt; viele, die vorher ihr eignes Ich anbeteten, haben ein Vaterland bekommen, auf das sie würdiger ihre Verehrung richten können; viele sind auf immer erstarkt zu recht rüchtigen und kräftigen Männern, zum Dienste des Vaterlandes. Denn wo, wie in der Burschenschaft, jeder kräftige Geist, jedes begeisterte Gemüth, jedes fühlende Herz sich frei und offen aussprechen kann zu seinen Brüdern, wo jede Meinung und jede Ansicht geprüft



und besprochen wird, da muß das Rechte siegen, da müssen auch die Schwachen gekräftigt und zum Bessern mit fortgezogen werden. Und was dieses freie, öffentliche und überdachte Sprechen an eine Gesamtheit, namentlich für den künftigen Volksredner und akademischen Lehrer für Vortheile gewährt, ist einleuchtend, so wie es überhaupt Jeden dazu gewöhnt, seine Gedanken zusammenhängend und frei vorzutragen.

Um wie viel besser aber als in den Landmannschaften sich auch die Form und der Geist der mehrsten Burschenschaften gestaltet hat, so sind doch auch diese im Allgemeinen noch weit entfernt von der Form und dem Geiste, wie er seyn sollte. Die alten Vorurtheile sind auch nicht auf einmal abzuwerfen, besonders wenn sie so viel Halt- und Stützpunkte errichtet bekommen, und das Bessere von allen Seiten unterdrückt wird. Auf dem jetzt eingeschlagenen Wege möchte eine vollständige Besserung auch sehr langsam zu erreichen seyn. Einmal muß sie zwar kommen, denn der Geist schreitet unaufhaltsam fort; recht kräftig gefördert aber könnte sie werden durch eine angemessne Berührung der Burschenschaft, oder wenn man dem Worte feind ist, der durch sich selbst repräsentirten Gesamtheit der Studierenden mit der akademischen Behörde. Dies weiter aus einander zu setzen, will ich mich in der folgenden Abhandlung, als dem Endresultate aller vorhergegangenen Untersuchungen, bemühen.



## IV.

Von der Benützung des jetzigen Geistes und der neuesten Ereignisse auf den teutschen Hochschulen zu einer durchgreifenden Verbesserung der geselligen Verhältnisse der Studierenden.

So kann und wird es auf den teutschen Hochschulen nicht bleiben. Früher oder später wird, wenn man der Sache einigermaßen freien Lauf läßt, entweder das System der Landsmannschaften oder der Burschenschaft siegen, und werden so wenigstens die allgemeinen Parteilungen aufhören. Wer aber die Oberhand behalten wird, scheint noch zweifelhaft. Sieht man auf den allgemeinen Geist der Zeit, blickt man auf die Geschichte zurück, so müssen allerdings die Grundsätze der Burschenschaft endlich den Sieg erringen; merkt man aber darauf, wie die Regierungen sich angelegen seyn lassen, sie vorzugsweise zu vernichten, wie ihr Besseres noch so wenig erkannt ist, wie die Zwecke der einzelnen Burschenschaften selbst noch öfters so unlauter und ihre Bestrebungen so einseitig sind, wie die Landsmannschaften sogar von den Landes-, Universitäts- und polizeilichen Behörden begünstigt werden, so möchten



auch die Muthigsten die Hoffnung verlieren, diese Misttöne in einen harmonischen Einklang zu verschmelzen. Schon ist die Burschenschaft auf vielen teutschen Hochschulen, selbst wo die akademische Behörde, ja die Regierung das Gute ihres Vereins anerkannt hatte, untergegangen. Namentlich und vor allen ist hier die Burschenschaft zu Jena, die Mutter aller bestehenden und bestandenenen, gemeint, die Burschenschaft, wo der Geist des bessern Burschenlebens, angeregt, ermuntert, geleitet von vielen wackern Lehrern, in rechter Form, Art und Ordnung sich hochmächtig erhob und um sich griff, wo ein so einträchtiges Zusammenleben sich bildete, ein so guter, geselliger und lebenskräftiger Sinn sich gestaltete, daß (nach dem Zeugnisse der Professoren und des akademischen Senats selbst) nie mehr Ruhe, Ordnung und Achtung der Geseze in Jena bestanden hat, als eben in der Zeit \*). Aber dort ist auch blos die Form, einzig die Form untergegangen. Denn wo der Geist so tief Wurzel geschlagen hat, da kann Einheit und Etnigkeit auch ohne ein gegebenes Band bestehen, da ist eine unsichtbare Verbindung der Seelen, eine Verkettung der Geister, die keine landsmannschaftlichen Parteilungen wider den Sinn und Zweck des akademischen

---

\*) Siehe die Eingabe der Weimarischen Regierung beim Bundestage. Hamburg, Correspondent Nr. 61. 1819.



Lebens je in ihrer Mitte dulden wird \*). Doch so weit sind andere Hochschulen noch nicht, wo

\*) Die jenaische Burschenschaft ist eben so würdevoll und öffentlich aus einander gegangen, wie sie zusammengetreten und bestanden. Nach dem feierlichen Acte ihrer Auflösung that sie dies dem edeln Herzog in folgendem Schreiben kund.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Herr und Fürst!

„Das Vertrauen, welches wir zu Ew. königlichen Hoheit gewonnen haben, veranlaßt uns zu glauben, daß wir es ungehindert wagen dürfen, auch jetzt noch unsere Gesinnung gegen Ew. k. H. auszusprechen, wo wir zergliedert und losgerissen von den schönen Hoffnungen, welche wir in der Einheit und Eintracht eines gebildeten sittlichen Zusammenlebens in unsern jungen Herzen genährt hatten.

Es ist der Wille Ew. k. H. gewesen, die Burschenschaft aufzulösen. Er ist ausgeführt. Wir selbst erklären hiermit feierlich und öffentlich, daß wir dem Befehle strengen Gehorsam geleistet haben; wir selbst haben die Form zerstört, wie es uns anbefohlen war; wir haben niedergerissen, was wir nach bester Einsicht nach reiflicher Prüfung mit arglosem unschuldigen Glauben und mit dem frohen Bewußtseyn, etwas Gutes zu thun, aufgebaut hatten. Die Folgen hatten unserer Erwartung entsprochen. Ein sittliches freies Leben hatte sich gestaltet, zuversichtliche Deffentlichkeit war an die Stelle schleichender Heimlichkeit getreten; wir konnten ohne Scheu und mit gutem Gewissen den Augen der Welt darbiethen, was wir aus unserm innersten Herzen hervorgehohlet und in die Wirklichkeit versetzt hatten; der Geist der Liebe und der Gerechtigkeit hat uns geleitet, und die bessere öffentliche Stimme hat bis auf die neuesten Zeiten unsere Bestrebungen geheiligt.

Tief in das Leben des Einzelnen hat der Geist eingegriffen, der uns vereinigt hatte. Es ist von dem



noch Kampf und Streit war, oder wo sogar der landsmannschaftliche Unsinu wieder sein Haupt erhoben hat, und da ist für eine bessere Gestaltung der

Einzelnen begriffen, wie der teutsche Jüngling zum Andern stehen müsse. Das Recht des Stärkern war in seiner veralteten Form vernichtet. Sittlichkeit war die erste und letzte Triebfeder unsers vereinigten Handelns. Unser Leben sollte eine Vorschule des künftigen Bürgers seyn. Em. k. H. ist dieses nicht entgangen, und die zwiefache Auslieferung unserer Papiere hat nach unserm besten Wissen kein anderes Resultat liefern können.

Jetzt ist die Schule geschlossen. Jeder geht hinweg mit dem, was er in ihr gelernt hat; er wird es behalten, und es wird in ihm fortleben. Was als Wahr begriffen ist vom Ganzen, wird auch Wahr bleiben im Einzelnen. Der Geist der Burschenschaft, der Geist sittlicher Freiheit und Gleichheit in unserm Burschenleben, der Geist der Gerechtigkeit und der Liebe zum gegenseitigen Vaterland, das Höchste, dessen Menschen sich bewußt werden mögen, dieser Geist wird dem Einzelnen inwohnen, und nach dem Maße seiner Kräfte ihn fortwährend zum Guten leiten.

Das aber schmerzt uns tief: einmal, daß uns die Wirksamkeit genommen ist auf die, die nach uns kommen werden, das anderemal, daß unser Streben verkannt und öffentlich verkannt ist. Wahrlich schmerzlicher konnte man uns nicht verwunden! Nur das gute Bewußtseyn in unsrer Brust kann uns lehren, daß unsre innere Ehre Niemand vernichten, kann und uns die Mittel zeigen, wie wir dieses Unrecht verschmerzen.

So bloß gestellt jedem Urtheil überlassen, wir es der Zeit, uns zu rechtfertigen, und geben gern dem Trost in uns Raum, daß es wenigstens eine Zeit gegeben hat, wo unsre Bestrebungen selbst von unserm edlen Fürsten und Herrn nicht mißkannt worden sind. Nichts wird die Liebe zu ihm ändern, und eine bessere Zeit gestattet uns vielleicht dereinst sie, ihm dankbar an den Tag zu legen.



Verhältnisse viel, sehr viel verloren. Wenigstens wird es eine geraume Zeit dauern, ehe sich da wieder etwas Tüchtiges und Haltbares gestaltet. Endlich muß es wohl auch da werden. Aber wenn? — und wird es auch einmal, wie wird es werden? — Unläugbar sind alle diese Erscheinungen der neuesten Zeit auf den teutschen Hochschulen ein reines, ja das reinste Product einer Zeit der Erhebung des ganzen Teutschlands über das selbstische Einerlei ihres durch lange Jahre der innern und äußern Knechtschaft abgematteten und verdumpften bürgerlichen und häuslichen Lebens, einer Zeit der Begeisterung für etwas Höheres als das tägliche Brod, für Vaterland, Recht und Freiheit, einer Zeit der Verläugnung, des Erwachens, der Erkenntniß. Wird nun auf diesem Geiste nicht fortgebaut — und wer hat da mehr Recht, Pflicht und Kraft als die Hochschulen? — wird alles zerstört, was ihn erwecken, nähren und fortbilden kann; wer steht uns dafür, daß er nicht ganz untergeht, daß, wenn einst ein neues akademisches Geschlecht, in

Mit heißen Wünschen für unser Vaterland und für das Wohl Ew. k. H. unterzeichnen wir uns in unwandelbarer Liebe als

Ew. königl. Hoheit

getreueste Diener

Die Mitglieder der ehemaligen Burschenschaft.

(Es folgen die Unterschriften sämmtlicher Bursche.)

Fahr wohl du schöner Stern!



Erinnerung an die alten Verhältnisse, aber unfähig der Erhebung über die Selbstsucht, eine Burschenschaft stifter, diese damit endet, womit sie unvollkommen anfang und eine große Landsmannschaft, eine Teutonia, eine aristokratische Verbindung wider den Sinn und Zweck der Hochschulen wird? —

Allem diesen vorzubeugen, mit Benützung der jetzt bestehenden Verhältnisse, Ordnung und Eintracht wieder herzustellen, und das schändliche, ränke- und rauffüchtige geheime Verbindungswesen auszurotten, muß daher das erste seyn, was die Regierungen und akademischen Behörden rücksichtlich der teutschen Hochschulen zu thun haben; sie allein können das, was sich unter drückenden ungünstigen Verhältnissen nur langsam aus sich heraus entwickeln kann, mit einemmale ins Leben rufen. Es fragt sich nur um die rechten Mittel. Die Erfahrung hat gezeigt, daß mit Gewalt und strengen Gesetzen nichts ausgerichtet wird. Die Sache ist dadurch nur immer schlimmer (heimlicher) geworden, und Männer, die tiefer gesehen, haben erkannt, daß auf diesem Wege alle Bemühungen vergeblich sind und seyn müssen \*). Dennoch will man noch immer nicht davon ablassen und gar nicht einsehen lernen, daß der Bursch, welcher — aus ganz natürlichen Ursa-

---

\*) S. Meiners über die Verf. und Verw. d. U. und v. Jakob über akad. F. und D. a. m. D.



chen — allen Zwang haßt und hassen muß, wo er seiner Ueberzeugung von Recht und Gesetz zuwider ist, mit Strenge nimmermehr, aber desto leichter durch Ueberzeugung und geistige Beweggründe auf den rechten Weg geleitet werden kann \*). Diejenigen, welche wollen, daß jeder Staatsbürger nur eine todte Maschine zum beliebigen Gebrauche der Herrscher seyn soll, und denen der freie teutsche Bursch schon lange ein Dorn im Auge gewesen, schlugen, dies erkennend, daher vor, unsre Universitäten in Collegialschulen mit militärischer Disciplin zu verwandeln, und somit alle persönliche Freiheit der Burschen aufzuheben; unbekümmert um all das Gute, was die Einrichtung unserer Hochschulen unläugbar und unbestreitbar hat, und welches nur ein Barbar oder Wallach verkennen kann, ohne zu überlegen, daß selbst auf diese Art der ihnen so fürchterliche Corporations- und sogenannte Revolutionsgeist keinesweges ausgerottet werden könne, wie wir ja an den Collegien und Bursen \*\*), und den neuesten Ereignissen in eini-

---

\*) *Studiosus est animal rationale bipes, quod non vult cogi sed persuaderi*, sagte schon der alte Taubmann. Jetzt klingt es aber oft ganz umgekehrt so: *Studiosus est animal irrationale, quod non debet persuaderi sed cogi*. Es scheint überhaupt, als wenn jetzt in Deutschland bisweilen umgekehrte Welt gespielt würde.

\*\*) S. Meiners Gesch. d. U. I. 107 ff.



gen französischen Schulen \*) deutlich gesehen haben. Aber so geht es, wenn man ohne Geschichte und Philosophie zu Rathe zu ziehen, ohne Kenntniß der menschlichen Anlagen und Fähigkeiten in die Welt hinein dunkelt. Es sind aber leider nur zu viel der dunkelen Männer und Finsterlinge, welche so gern dem Volke und den Regierungen diese Universitätseinrichtung als die allein seligmachende anpreisen, und ihre löblichen Absichten durchsetzen möchten.

Andere erkannten zwar wohl das Herrliche und tief Bedeutende unsrer Universitätsverfassung, und waren nicht so grob, sie wie jene, ohne Weiteres über den Haufen werfen zu wollen; aber sie faßten doch den Zweck der Hochschulen in seinem

---

\*) Oppositionsblatt Nr. 304. 1818. Excesse auch ohne akademische Freiheit. In Laßleche empörten sich das erste und zweite Bataillon der dortigen Kriegsschule den 29. Nov. — Also auch die gepriesenen Specialschulen, die schon Bonaparte so eingreifend in das System seines Despotismus gefunden, und die neuerdings Berufene (Bestellte) und Unberufene unsern Universitäten, dem größten Nationalschad, den wir nur haben zu substituiren sich bemühen, sind doch nicht ganz ausreichend, Excesse und Aufwallungen der Jugend gänzlich zu unterdrücken. Nicht nur vorliegender Fall, sondern auch häufige ähnliche der école polytechnique zu Paris beweisen dies hinlänglich. Ja selbst in England, das bekanntlich die mönchischsten Institute seiner Hochschulen erhalten hat, und wo in den Erziehungsanstalten die strengste Disciplin herrscht, fehlt es dazu nicht an Belegen; wir erinnern bloß an die jüngsten, durch öffentliche Blätter bekannten Vorfälle in Eaton u. s. w.



ganzen Umfange nicht auf, und hatten sich die Verhältnisse zwischen den Lehrern und Lernenden, den Burschen und der akademischen Behörde nicht recht klar gedacht. Diese meinten, das alleinige Heil für die deutschen Hochschulen in der Einführung und Handhabung strenger Disziplinargesetze zu finden. Sie bedachten nicht, was der Bursch sey, und auf der Hochschule seyn und werden solle; sie stellten sich ihn, den in der Regel gereiftern Jüngling und angehenden Mann, mehr oder weniger als unmündig, und einer besondern Leitung bedürftig vor; sie überlegten nicht, daß nur in Freiheit, Unabhängigkeit und Selbstbestimmbarkeit ein Charakter sich bilden und zum Leben erstarken könne; mit einem Worte, sie setzten ganz den Lebenszweck aus den Augen, und meinten, die Hochschulen wären bloß für die Wissenschaft als solche da \*).

Zu denen, welche von dieser einseitigen Ansicht des Burschenlebens ausgegangen sind, gehören auch die, welche den jetzigen Geist, den sie militärisch-politisch (!?) nennen, durch Hinwegräumung alles dessen, was auf die Ausbildung des Körpers Bezug hat, als da sind Fecht-, Turn-, Waffenübungen, und durch ein anhaltendes

---

\*) Dergleichen Vorschläge finden sich in dem Werke eines Ungenannten: Ueber die Universitäten im protestantischen Deutschland und in von Jakob, über akadem. F. u. D.



Einwirken der Lehrer auf bloß geistigem Wege zu bannen glauben \*). Allerdings können würdige akademische Lehrer gar sehr erfolgreich auf den Geist ihrer Zuhörer einwirken, aber wo dies in Bezug auf ihr Leben und Treiben, auf ihre geselligen Verhältnisse mit Erfolg geschehen soll, müssen sie sich dem Burschen nicht so fern stellen, und in nähere Berührung mit ihm kommen, als dies auf den mehrsten Hochschulen Deutschlands der Fall ist. Wie soll ein Professor Zutrauen und Achtung, und damit Wirksamkeit auf Herz und Geist des Jünglings erlangen, wenn er denselben entweder durch kalte, kriechende Hofmanieren oder durch grobe Zurücksetzung von sich abschreckt! Was aber die Verbannung aller Leibesübungen von den Hochschulen und das Hinstreben nach reiner Vergeistigung und Idealisierung des Studenten anbetrifft, so ist dies theils ganz unnatürlich, und kann nur unnatürliches, gebrechliches und krüppelhaftes erzeugen, da der Körper auch sein Theil haben will, theils un Zweckmäßig und widersinnig, da der Staat keiner Schwächlinge, sondern rüstiger Männer bedarf; ja gottlos, da es bekannt ist, zu welchen Schändlichkeiten, Lastern und Gebrechen das Müßiggehen und Faulenzen der Glieder so oft Anlaß

---

\*) S. D. Joh. Christ. Gottfr. Jörg aphoristische Winke zur richtigen Beurtheilung deutscher Universitäten und zur Beherzigung bei jetzigen zeitgemäßen Verbesserungen derselben. (?) Leipz. 1819.



giebt, und wie fürchterlich sich oft eine solche Vernachlässigung derselben rächt. Und wozu gab uns denn Gott unsern Leib, wenn wir ihn nicht gebrauchen lernen und üben, und damit ringen und springen wollen auf seiner schönen Erde, wo ja alles lebt in Kraft und Regsamkeit? Es kann wohl nichts widersinnigers erdacht worden seyn, als die Behauptung, daß der Ewige die Rechte des Gelehrten nur zum Schreiben, und das Auge nur zum Lesen, und die Beine nur zum Gehen vom Arbeitstische zum Bücherschrank gemacht habe. *Mens sana in corpore sano.*

Ähnliche Vorschläge, welche alle hier anzuführen, und zu beleuchten zu weit führen würde, haben mehrere, die von gleichen oder ähnlichen Ansichten ausgingen, gegeben. Über alle diese sey es mir nur noch erlaubt, das Urtheil eines Mannes anzuführen, der die Geschichte der Hochschulen aus den Quellen studiert und geschrieben hat, und in dieser Sache vor allen competent ist. Ich meine Meiners. Dieser sagt im zweiten Theile seines Werkes über die Verfassung und Verwaltung der teutschen Universitäten (S. 174 ff.), wo er von der Ausnahme der Studierenden zur Auseinandersetzung der Disciplinargesetze übergeht, Folgendes:

„Es ist wichtig zu wissen, ob und in wie fern man auf hohen Schulen untüchtige, unwürdige und unvermögende Jünglinge abhalten könne und solle. Noch wichtiger aber ist die Untersuchung, wie man solche Jünglinge, welche man



als tüchtige, würdige und vermögende Mitbürger aufgenommen hat, behandeln müsse, damit sie die für sie angeordneten Lehren und Anstalten möglichst nützen, und vor den Verirrungen ihres Alters sowohl als vor den Nachstellungen gefährlicher Menschen möglichst bewahrt werden mögen."

„Diese Frage wurde in verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Zeiten auf die entgegengesetzte Art beantwortet, und diese entgegengesetzten Beantwortungen hatten auf die ganze Verfassung und Verwaltung hoher Schulen den unterschiedendsten Einfluß. In gewissen Ländern und zu gewissen Zeiten hielt man es für gut, daß man die Zöglinge hoher Schulen eben so, wie die von niedern und mittlern Schulen behandeln, und sie in allem ihren Thun und Lassen so viel als möglich einschränken und leiten müsse. In andern Ländern und zu andern Zeiten war man der Meinung, daß man mit reisenden oder reisenden Jünglingen anders als mit unreifen Knaben umgehen müsse, und daß es nicht weniger unnatürlich sey, reisende und reife Jünglinge eben so beschränken und gänckeln zu wollen, als es unnatürlich wäre, wenn man rohe Knaben ganz allein sich selbst überließ. Die meisten und angesehensten neuern Schriftsteller erklären sich für eine angemessene Freiheit der akademischen Jugend \*).

\*) Michaelis (a. a. O.) IV. S. 175—177. Ueber die höhere Kultur S. 75. 199. Brandes im Hannoverschen Magazin von 1802.



Der Verfasser des Buchs über die Universitäten in Deutschland, der sich selbst einen sachkundigen Mann und einen vieljährigen akademischen Lehrer nennt, fand die Gründe unseres Michaelis nicht überzeugend, und behauptete, daß man nicht eher eine gründliche Verbesserung der deutschen hohen Schulen hoffen könne, als bis die akademische Freiheit, welche die studierende Jugend auf den protestantischen Universitäten bisher genossen, gänzlich werde aufgehoben, und die jungen Leute, die sich selbst nicht zu regieren wußten, der genauern Aufsicht von Lehrern werden unterworfen haben.

„Es ist widersinnig, sagt dieser mir unbekante Schriftsteller, junge Leute gerade da sich selbst zu überlassen, wo die Verführung zur Niederlichkeit am allergrößten ist. — Die Universitätspolizei kann nicht eher Disciplin werden, als bis sie Studenten unter eine so enge Aufsicht nimmt, daß sie von eines Jeden Aufführung und Fleiß Rechenschaft geben kann. Wenn nicht die Aufsicht über die Studierenden mehr schulmäßig eingerichtet wird, so ist alle Hoffnung von Verbesserung verloren. Das Verhältniß der Professoren muß dem Verhältnisse der Lehrer und Schüler in Pensionsanstalten näher gerückt werden; je näher desto besser. Es ist rathsam, jeden einzelnen Studenten unter die ganz genaue väterliche und vormundtschaftliche Aufsicht eines Professors zu geben. Eine solche genaue vormundtschaftliche und vä-



„terliche Aufsicht könnte immer noch Statt finden, wenn man gleich jedem Professor dreißig junge Leute anvertraute.“ Der Verfasser giebt allerlei Vorschriften über die Art, wie ein Professor seine Curatel über die ihm angewiesenen Curanden zu führen habe.

„Ich habe bisher aus dem ungenannten Schriftsteller manche seltsame Entwürfe angeführt. Unter allen diesen Entwürfen scheint mir keiner unausführbarer, als der einer Curatel, welche ein jeder Lehrer über einen Haufen von erwachsenen jungen Leuten führen soll. Der Ungenannte setzt voraus, was sich nie voraussetzen läßt, daß alle öffentliche Lehrer sowohl die Fähigkeit, als die Lust haben, eine genaue Aufsicht über viele junge Leute zu führen. Wenn aber auch alle Lehrer auf allen hohen Schulen hinlängliche Fähigkeit und Lust hätten, über eine gewisse Zucht von jungen Leuten die Inspection zu führen, so würden sie doch auf die Art, wie der Ungenannte will, nicht das Geringste ausrichten. Es ist durchaus unmöglich, daß der fähigste und gewissenhafteste Mann dreißig erwachsene junge Leute, die er nicht kennt, die er nie kennen lernen kann, weil sie sich seiner Aufsicht möglichst entziehen und zerstreut umher wohnen, über die er keine eigene zwingende oder obrigkeitliche Gewalt besitzt, gehörig beobachten und zähmen könne. In den ehemaligen Collegiis und Bursen wohnten die Bursarien alle beisammen. Die Rectoren der Collegien und Bursen hatten mehrere Gehülfen,



und konnten an den jungen Leuten, die sie beständig unter Augen hatten, Disciplinstrafen vollziehen. Und doch waren die Sitten von Studierenden nie verdorben und die Studierenden nie zügelloser, als in den Zeiten, wo die Geseze eine noch strengere Inspection vorschrieben, als dem ungenannten Schriftsteller rathsam scheint. Selbst in unsern Zeiten sind Studierende nirgends mehr beschränkt, und nirgends werden sie aller Einschränkungen ungeachtet mehr verdorben, als auf den englischen Universitäten."

„Wenn man aber auch, was durchaus unmöglich ist, eine solche Inspection über junge Leute auf hohen Schulen einführen könnte, wie der Ungenannte will; so müßte man dergleichen aus allen Kräften zu verhindern suchen. Die Studierenden auf unsern Universitäten, bemerkt Michaelis sehr richtig, sind nicht Kinder, sondern erwachsene junge Leute meistens zwischen 18 — 21 Jahren, die durch einen jeden unnöthigen Zwang weniger gezähmt, als gereizt und empört werden. Der reisende junge Mann muß doch einmal aus der genauern häuslichen oder Schulaufsicht entlassen werden, und als freier Mensch für sich zu handeln anfangen. Man gewinnt nicht allein nichts dabet, sondern man verliert sehr viel, wenn man die Entlassung aus der genauen Aufsicht über die akademische Zeit hinauschiebt. Ist ein junger Mensch so geartet, daß er, sich selbst überlassen, Thorheiten begehen muß, und nun durch unangenehme Erfahrungen



vorsichtiger und selbstständiger werden kann; so ist es viel besser, daß er solche Thorheiten auf der Akademie, als nachher begehe, wo alle Fehltritte dem Vermögen, dem Rufe und Glücke junger Leute mehr schaden, und ungleich härter geahndet werden. — Es ist durchaus falsch, daß auf den hohen Schulen Deutschlands die Verführung zur Liederlichkeit am allergrößten, oder größer als anderswo sey. Im Gegentheil leisten gut verwaltete hohe Schulen den unschätzbaren Vortheil, daß junge Leute nirgends mit geringern Gefahren sich selbst überlassen werden, und ihre Freiheit zu brauchen anfangen können, als eben dort. Auf gut verwalteten hohen Schulen kann ein junger Mensch kaum einen bedeutenden Fehleritt begehen, ohne daß nicht die Obrigkeit davon unterrichtet würde, und den Fehlenden augenblicklich warnte oder strafte; und solche Warnungen oder Strafen bringen bei den allermeisten die gute Wirkung hervor, daß sie sich vor ihren eigenen Schwachheiten hüten, und sich je länger je besser regieren lernen. **I** Noch mehr: Eine wachsame akademische Obrigkeit warnt nicht blos die Schwachen, und richtet nicht blos diejenigen wieder auf, welche gefallen sind, sondern sie schützt auch unerfahrene und feurige Jünglinge mehr, als anderswo geschieht, gegen gefährliche Menschen, welche sie verführen oder mißbrauchen könnten gegen liederliche Weibspersonen, Spieler, Bucherer, Handelsucher u. s. w. Wo anders üben Obrigkeiten eine solche Wachsamkeit über die Fehltritte der



Jugend, wo eine solche Nachsicht und einen solchen Ernst gegen Verirrte, wo einen solchen Eifer in der Abwendung äußerer Gefahren und Versuchungen aus? Wo könnte man also hoffen, daß junge Leute mit geringern Gefahren lernen werden, als freie und selbstständige Menschen zu handeln oder sich selbst zu regieren, als auf gut verwalteten hohen Schulen?"

„Es giebt unter Jünglingen, wie unter Männern und Greisen, einzelne Subjecte, die entweder so beschränkt und weich, oder so übelgeartet und verdorben sind, daß sie keine schädliche Neigung oder Gewohnheit überwinden, keiner Versuchung oder bösem Beispiele widerstehen können, ja sogar sich immer wieder von neuem in eben die Thorheiten und Laster zurückstürzen, von welchen sie selbst voraussehen und bekennen, daß sie über Kurz oder Lang Gesundheit, guten Namen und Glück zu Grunde richten müssen. Es ist kein Vorwurf für die akademische Obrigkeit und Disciplin, daß sie bis zu einem gewissen Grade beschränkte oder schwache Personen nicht verständig und stark, bis zu einem gewissen Grade übel geartete oder verdrehte Menschen nicht gutartig und gerade machen kann. Es ist unläugbar Schuld der Eltern und Vormünder, wenn sie ihren Kindern und Mündeln solche Bestimmungen anweisen, zu welchen ihnen die nöthigen Eigenschaften des Geistes und Herzens fehlen, oder wenn sie dieselben ohne Aufsicht und Hüter an Orte schicken, wo zwar weniger Gefahren als



anderswo sind, wo aber doch immer für sehr  
 schwache oder sehr übel geartete und verdorbene junge  
 Leute Gefahren übrig bleiben. Der bei wei-  
 tem größte Theil von Jünglingen, die  
 auf gut verwaltete hohe Schulen kom-  
 men, haben schon so viel Fähigkeiten,  
 Einsichten und Selbstständigkeit, daß  
 sie den geraden Weg ihrer Bestimmung  
 verfolgen, ohne rechts und links abzu-  
 weichen, und ohne auch nur der gering-  
 sten Weisung der akademischen Obrig-  
 keit zu bedürfen. Manche andere straucheln  
 oder fallen, allein sie erheben sich entweder selbst  
 wieder, oder werden von der akademischen Obrig-  
 keit aufgerichtet, ohne dieselben Fehltritte wieder zu  
 begehen, die ihnen unangenehme Folgen zugezogen  
 haben. Auch diese brauchen weiter nichts, als  
 die allgemeine Wachsamkeit und den allgemeinen  
 Schutz der akademischen Obrigkeit. Ganz anders  
 verhält es sich mit solchen Jünglingen, die ent-  
 weder so heftige Leidenschaften haben, daß sie, aller  
 Vorsätze und gemachter unangenehmer Erfahrun-  
 gen ungeachtet, doch immer wieder unterliegen,  
 oder die auch so wenig Stärke des Willens be-  
 sitzen, daß sie sich ihrer eignen selbst schwachen  
 Neigungen eben so wenig, als den Beispielen  
 und Verführungen Anderer mit Nachdruck wider-  
 setzen können. Die Einen und die Andern haben  
 schon etwas mehr als die allgemeine Wachsam-  
 keit und den allgemeinen Schutz der akademischen  
 Obrigkeit nöthig. Für Einige ist es genug,



wenn sie der besondern, wenn gleich nicht häuslichen Aufsicht angesehener Lehrer, oder obrigkeitlichen Personen empfohlen werden. Andern hingegen muß man beständige Aufseher und Hüter geben. Gutgewählte Führer leisten schwachen jungen Leuten wenigstens zwei wichtige Vortheile. Sie bewahren dieselben vor beträchtlichen Schulden, und entfernen böse Gesellschaften, die sich zu schwachen Jünglingen am meisten hindrängen, sie in ihrem Fleiße stören, ihnen Geld abborgen, oder sie wohl gar zum Spiel, Trunk, zu Händeln u. s. w. verführen. Nicht selten stärken sich ursprünglich schwache Jünglinge unter der weisen Führung von erfahrenen Aufsehern so weit, daß sie allmählig für sich bestehen, und den Weg des Lebens ohne fremde Leitung zurücklegen können. Auch die besten Führer können nicht alle jungen Leute vom Bösen zurückhalten. Wenn ein junger Mensch gefährliche Neigungen oder böse Gewohnheiten hat, und mit diesen Neigungen und Gewohnheiten viel Kopf und eine nicht gemeine Entschiedenheit des Charakters verbindet, so reicht die Wachsamkeit und Strenge keines Hofmeisters und selbst keines Vaters hin, einen solchen Wildling im Zaume zu halten. Jünglinge dieser Art entweichen einer jeden Aufsicht, und überspringen alle Schranken, die man ihnen setzen will. Sie müssen nach der gemeinen Redensart erst ausrasen, d. h. sie können nicht anders als durch bittere Erfahrungen gebessert, und nur in dem Feuer der Trübsale von den ihrer Natur anfle-



benden Schlacken geläutert werden. Zu dieser Classe gehören fast ohne Ausnahme diejenigen, welche man mit einem gewissen Geräusch von hohen Schulen fortschicken muß. Wenn Eltern sich auch in ihren Kindern geirrt haben, oder nicht recht wissen, wie weit sie sich auf dieselben verlassen können; so haben sie wenigstens während des Aufenthaltes der Söhne auf gut verwalteten hohen Schulen die Veruhigung, daß sie von den ersten bedenklichen Fehltritten des Kindes sogleich unterrichtet werden, und sodann mit den akademischen Obrigkeiten die mehr oder weniger strengen Maßregeln verabreden können, die man nehmen muß, um größeres Unglück abzuwenden. Wer alle von mir angeführten Umstände unparteilich erwägt, der wird nicht in Abrede seyn können, daß es kaum möglich sey, junge Leute mit geringen Gefahren in die Welt eintreten zu lassen, als womit dieses auf gut verwalteten hohen Schulen geschieht. Die Freiheit, welche Studierende dort genießen, ist nichts weniger, als eine unbeschränkte Freiheit. Die Nothwendigkeit, in welche junge Leute versetzt werden, für sich zu handeln, und die damit verbundene Stärkung oder Bildung des Charakters ist Eine der am wenigsten erkannten, und zugleich der größten Wohthaten, welche die deutschen Universitäten unsrer auserlesensten Jugend gewähren: eine Wohthat, die ganz verschwinden würde, wenn man die



Jüglinge höher Schulen wie unmündige Knaben behandeln wollte.“ Ich glaube, daß durch das Vorgesagte und besonders die angeführten Worte des ehrwürdigen Meiners Jedem klar einleuchtet, daß weder durch eine gänzliche Umformung unsrer Hochschulen in Collegialschulen, noch eine strengere Aufsicht und Einführung von eigentlichen Disciplinargesetzen der Zweck derselben gefördert und das gebannt werden könne, was ihm störend in den Weg tritt.

Es ist hier der Ort, einiges über den wahren Zweck der Hochschulen, und namentlich der deutschen Hochschulen zu sagen, ehe ich mit meinen Vorschlägen zur Besserung der geselligen Verhältnisse der Studierenden auf denselben hervortrete; denn alle Untersuchungen über Universitäten setzen diesen voraus, und nur durch die Nichtbeachtung desselben oder eine einseitige Ansicht davon ist es begreiflich, wie unterrichtete Gelehrte so unpassende Entwürfe zur bessern Einrichtung der Hochschulen haben aufstellen können.

Der Zweck einer Hochschule kann aber doch kein anderer seyn, als vorzubereiten zum Dienste des Vaterlandes. Auf ihnen sollen die Lehrer, die Richter, Beamtete und Aerzte, leibliche und geistige, des Volkes denjenigen Grad von wissenschaftlicher und Lebensbildung erhalten, der sie fähig macht, ihren Aemtern einst wacker vorzustehen; auf ihnen versammelt sich die Blüte des deutschen Volkes in der Zeit frischer Jugend, in der Zeit der Erhe-



bung und Begeisterung, wo das Herz noch jedes  
 Eindrucks fähiger ist als späterhin, um Schätze  
 einzusammeln für Zeit und Ewigkeit; auf ihnen  
 findet man die Männer, welche in allen Fächern  
 des menschlichen Wissens nach dem Höchsten und  
 Vollendersten rastlos emporstreben und die Jüng-  
 linge einführen in die geheiligten Kreise der  
 Wissenschaft und des höhern Lebens. Sie sind  
 die Bewahrerinnen aller Schätze der Erkenntniß  
 und aller geistigen Güter der Völker und der  
 Menschheit; sie sind und waren von jeher, als Er-  
 zieherinnen der Blüte deutscher Jugend, die kräf-  
 tigsten Stützen des Volkslebens und der Volks-  
 erziehung; sie sind gleichsam die geistige Quint-  
 essenz aus allen Ständen, zur Einheit verschmol-  
 zen, und um wieder sich zu theilen und auszu-  
 gehen in alle Adern des Staates. O wären sie  
 alle und immer im rechten Geiste, Sinne und  
 Art und Ordnung dies in allen Stücken gewesen,  
 um wie viel besser könnte es da im deutschen  
 Volke aussehen! Aber leider sind sie es noch bis  
 auf diesen Tag nicht so, wie sie es seyn könn-  
 ten; leider ist noch gar wenig gethan für die  
 eigentliche Lebensbildung der Jugend auf den  
 deutschen Hochschulen. Man hat es immer bloß  
 dabei bewenden lassen, die Wissenschaft aus- und  
 fortzubilden, ohne dabei auf den Zweck des Le-  
 bens zu sehen, und diese entfernte sich aus diesem  
 Grunde nothwendig immer mehr davon, und fing  
 an ein abgeschlossenes System zu bilden, das oft  
 in gar geringer oft nicht der geringsten Beziehung



zu diesem stand. Daher kam es, daß sogar kräftigere, freiere Geister, welche die Wissenschaft nicht wie die niedern Seelen allein ums liebe Brod treiben konnten, welche erkannt hatten, daß es noch etwas Höheres gebe als das Leben, die Wissenschaft als ihren alleinigen Zweck setzten und sich überredeten, sie studierten sie einzig um ihrer (der Wissenschaft) selbst willen. Das ist, meines Erachtens, eine arge Selbsttäuschung, denn die Wissenschaft, als solche, kann nimmermehr Zweck, sondern blos Mittel seyn, es beziehe sich dieses nun auf einen selbstischen (persönlichen) oder vaterländischen, oder cosmopolitischen (allgemein-menschlichen) Zweck. Der Irrthum entstand aber dadurch, daß der Deutsche kein Vaterland und kein vaterländisches, d. h. natürliches, ihm angemessenes und angenehmes Leben hatte. Für höhere Gemüther konnte es keinen Gehalt und keinen Reiz haben. Diese suchten daher Nahrung für ihren Geist in der Wissenschaft allein, die an sich als Gedankending tod und leblos, nur in der Vereinigung mit der Idee eines geliebten Vaterlandes, recht lebenskräftig, hochbegeistert und beseligend wirken kann. Daher haben wir noch so viele Gelehrte, die bei einer wahren Scheineristenz nicht einmal wissen, was Leben sey, und der Welt und der schönen Gotteserde ganz fremd geworden sind. Daher giebt es noch so Viele, die, während sie von Kathedern, Kanzeln und Altären Sittlichkeit predigen, in ihren Handlungen ein abscheuliches Bild der Un-



sittlichkeit darstellen, weil sie sich nie gewöhnt hatten, die Wissenschaft mit dem Leben zu verbinden, und jene in der weitesten Entfernung von diesem dachten.

Das alles aber war eine natürliche Folge zunächst und unmittelbar der Einrichtungen, des Geistes, der geselligen Verhältnisse der Studierenden, die alles das Schlechte, was es im Vaterlande gab (?), im Kleinen darstellten, und für einen für's Gute und Schöne empfänglichen Jüngling nicht sehr anziehend seyn konnten, entfernter und mittelbar aber des ganzen bürgerlichen und politischen Zustandes von Teutschland. Als nun ein frischer Geist der Freiheit und Vaterlandsiebe aus dem Blute der Brüder erstand, und der Deutsche wieder fühlen lernte, daß er ein Vaterland habe, da erhob sich auch ein neuer Geist auf den Hochschulen, der den alten Sauerteig des Indifferentismus, der Kosmopoliterei, des Egoismus und Scheinlebens auszusengen strebte, und sich in einem kräftigen, oft wilden Drängen und Treiben vom Ideale zur Wirklichkeit, und von der Wirklichkeit zum Ideale fund that. Alles, was lange geschlummert hatte unter dem Drucke der Zeiten, und zum Theil von selbst in Ueppigkeit und Erschlaffung eingeschlafen war, erwachte und brauste auf, oft, wie natürlich, nicht ohne Geräusch. Darob erschrafen diejenigen gar sehr, welche mit der Zeit nicht fortgeschritten waren, und denen dieses wie vom Himmel herabgefallen vorkommen mußte; aber



den Fortgeschrittenen und Vorwärtsschreitenden kam es nicht weniger als unerwartet, und es freute sie innig ob des Geistes der Männer und Jünglinge.

Durch diese Ereignisse, Fort- und Umbildungen der Zeit ist nun auch besonders der Zweck der Hochschulen in Teutschland in seiner ganzen Ausdehnung deutlicher als je hervorgetreten, und obige Andeutungen werden uns in den Stand setzen, ihn nach allen Seiten hin klar darzulegen. Die Erziehung des Burschen zum Dienste des Vaterlandes zerfällt nemlich in zwei Hauptpuncte oder Zweige, die sich wie Theorie und Praxis verhalten.

1) Wissenschaftliche, ideale, reingestige Ausbildung — die Hochschule gedacht als Bewahrerin und Fortbildnerin eines systematisch geordneten, immer fortschreitenden Kreises von Ideen.

2) Persönliche, individuelle Thatbildung, Bildung für's Leben — die Hochschule gedacht als die Bewahrerin und Fortbildnerin des edelsten Volkslebens.

Hinsichtlich des ersten Punctes haben die teutschen Hochschulen unbestreitbar Herrliches geleistet, und ihre Einrichtungen sind im Ganzen genommen hierin so anerkannt gut, daß es überflüssig wäre, darüber etwas zu sagen. Was aber den zweiten anbelangt, so sind sie oft auf falschen Wegen, und in neuerer Zeit gar sehr nach-



lässig gewesen, indem ihre Verfassung in Rücksicht der geselligen Verhältnisse der Studierenden, worauf hier das allermeiste ankommt, anfangs (zur Zeit der Bursen) ganz zweckwidrig und schädlich, dann (zur Zeit der Nationen) nicht viel besser, und endlich (nach Aufhebung derselben) immer noch sehr unvollkommen und unhaltbar, ja man könnte sagen, gar keine Verfassung war. Wir haben es hier zunächst und besonders mit der letzten Periode zu thun. Es scheint beinahe, als wenn man damals auf die Lebensbildung der Bursche gar keine Rücksicht genommen, und diesen Zweck der Universitäten ganz aus den Augen gesetzt hätte. Trotz über die endliche Besiegung des Nationalismus begnügte man sich damit, blos negativ darauf zu wirken, indem man nicht die geringste Gelegenheit gab zur Ausbildung des Burschen in Wort und That, ja alle und jede, nicht reinwissenschaftliche Gesellschaften auf immer streng untersagte, sie ohne Halt- und Stützpunkt schalten und walten ließ, wie sie wollten, und nur durch die Behörde strafte, wo Unrechlichkeiten laut, das heißt, nach dem bekannten Rechtsgrundsatz, angezeigt worden waren. Blos durch Gesetze, die nach und nach immer härter und schärfer wurden, glaubte man der Sache eine Genüge gethan zu haben. Allerdings war diese, fast unbedingte Freiheit den frühern Einrichtungen in den Bursen und Nationen weit vorzuziehen, das hat die Erfahrung unwidersprechlich gelehrt, aber auch



dieses völlig negative Verfahren der Behörden, rücksichtlich der Einwirkung auf die allgemeine Lebensbildung der Burschen, zog viele Unregelmäßigkeiten und Unordnungen nach sich. Jeder Bursch stand nun auf einmal ganz isolirt da ohne bestimmten Führer und in den meisten Fällen ohne Richter, (denn wie viele Vergehungen, besonders in sittlicher Hinsicht, werden einer akademischen Behörde bekannt und eignen sich zur Bestrafung vor derselben?), anstatt daß in den Bursen und Nationen jede unsittliche sowohl als unrechtliche That ihren Richter fand oder doch finden sollte \*). Viele haben dieses Mangelhafte der teutschen Hochschulen sehr wohl eingesehen, und demselben durch Einführung von ganz strengen Disciplinalgesetzen, Curatelen u. s. w. (siehe oben) abzuheilen geglaubt. Daß es aber auf diesem Wege nur schlimmer werden kann, und daß wir am allerwenigsten zu den frühern Einrichtungen der Bursen zurückgehen dürfen, ist schon satksam aus einander gesetzt worden. Aber wie soll es besser werden? Welches sind die Mittel, theils überhaupt das oft unregelte, unrechtliche und unsittliche Leben der Bursche, in das die Zeit manches verderbend eingeschwärzt hat, unter eine nähere Aufsicht zu nehmen, theils insbesondre die

---

\*) Dieses Bedürfnis ist unstreitig der erste Grund zur Stiftung von geheimen Orden und Landsmannschaften gewesen, wie weiter unten näher aus einander gesetzt werden soll.



jetzt bestehenden schönen Gegensätze und Befeh-  
 dungen mit Eins aufzuheben, und ein tüchtiges  
 Burschenleben in rechter Art und Ordnung dauernd  
 zu gründen? Auf welche Art ist es möglich, alles  
 dies zu bewirken, ohne an die wesentlichen Ein-  
 richtungen und die unveräußerlichen Güter unsrer  
 Hochschulen zu tasten, und irgend einen Zweck  
 derselben hintenan zu setzen? Ja wie könnte so-  
 gar der in jetziger Zeit so vernehmlich sich an-  
 kündigende und noch so vernachlässigte Zweck der-  
 selben, auf eine geregelte Art auf die sittliche,  
 staatsbürgerliche, vaterländische, überhaupt die  
 persönlich - individuelle Lebensbildung unmittel-  
 bar einzuwirken, am besten erlangt werden? —  
 Dadurch, daß man dem Burschen von seiner  
 Willkühr etwas nimmt und zu seiner Freiheit  
 etwas hinzuthut.

Mein unmaßgeblicher Vorschlag ist  
 nemlich der: Man gebe der Ge-  
 samtheit der Studierenden (Bur-  
 schenschaft) einen Theil ihrer ehe-  
 mals besessenen Autonomie wie-  
 der, und bringe dieses autonomi-  
 sche geordnete Gemeinwesen in  
 Berührung und Wechselwirkung  
 mit der Behörde der Hochschule.

Es sind aus Deutschland alle die zahlreichen  
 und mannigfaltigen Gemeintheiten, Genossen-  
 schaften, Bürgschaften, Burschaften, Wehrschaften,



Männern und Innungen \*) nach und nach völlig verschwunden, und nur noch unter einem kleinen Theile der germanischen Abkömmlinge blieb eine schwache Ahnung von ihren vielfachen Sprachen und Frieden in dem Geschwornengerichte übrig. Auch auf den Hochschulen (die ja als geistige Bewahrerinnen alles dessen, was da war, ist und seyn soll, niemals ganz von der Zeit fortgezogen werden, sondern in Vielem über ihr, oder wenn man will, hinter ihr und vor ihr stehen) ist zu allen Zeiten ein Hang nach verglichen Genossenschaften und Verbindungen gewesen, der sich nach Auflösung der öffentlich geduldeten durch alle Gesetze nicht, wie in den übrigen Ständen des Volkes, hat austreiben lassen. Und ich behaupte geradezu, daß dieser Hang ursprünglich aus dem Streben nach Gesetzmäßigkeit und nicht, wie es scheinen dürfte, nach Gesetzlosigkeit hervorgegangen, und durch den unzulänglichen Rechtsstand des Burschen zuerst veranlaßt worden ist. Der erste Stifter eines Ordens war vielleicht ein für alles Große und Gute hochbegeisterten Jüngling, voll Kraft und guten Willen, das Rechte zu thun und dem Unrecht zu steuern, wo er es fand. Er sah, daß manche Unschuldige von der Behörde verdammt wurden, mancher Schuldige un-

---

\*) Hierüber siehe unter A. Möfers Donabrückische Geschichte I. Thl. (seine sämtlichen Werke 5ter Bd.) I. Abschn. Berlin und Stettin 1798 — und Arndt Geist der Zeit, 4. Thl. a. m. D.



gestraft blieb, wie es nach unsern Rechtsverhältnissen überhaupt, wo Recht so oft nicht Rechtens ist, nicht anders seyn kann. Dazu kommt noch der jetzige Stand der akademischen Behörden zu den Regierungen, durch den den erstern fast alle Autonomie, selbst oft bei den unbedeutendsten Disciplinarsachen, genommen ist; die Regierung aber richtet nach Berichterstattungen, die niemals ganz vollkommen seyn können, oft nach Eingebungen, Anhezerelen hoher Adligen u. s. w. und ohne richtiges Ermessen der Schuld, über die der Richter nur nach persönlichen Verhören in den meisten Fällen richtig aburtheilen kann, und so kommt es denn oft, daß Unrecht für Recht geboten wird. Die vielleicht öfters sich ereigneten Fälle des, nach seiner Ansicht wenigstens, schreienden Unrechts empörten wohl auch unsern Jüngling, wie es mehrere mit ihm empörte, und so beschloßen sie eine Vereinigung zu stiften, die es sich zur Pflicht machte, von der akademischen Behörde sich lossagend, ihren eignen Rechtsstand unter sich zu begründen. Ihre Verfassung wurde, ganz den damaligen Zeitverhältnissen entsprechend, eine reine Monarchie, welche oft zur Despotie gesteigert wurde, wie es einer jeden reinen Monarchie über kurz oder lang ergeht; ihre Gesetze wurden ein Gemisch von Ritterthum, Wälschthum und ein wenig Teutschthum. Vieles davon nahmen die Landsmannschaften mit hinüber.



Ich kann mir nimmermehr denken, daß die erste geheime Verbindung in der Hauptsache aus andern Beweggründen entstanden sey, wiewohl ich nicht in Abrede bin, daß noch manche andere mögen dazu gekommen seyn. Ein Fehlgreifen war es zwar allerdings, eine Selbsttäuschung, eine Verirrung, die nach und nach immer mehr von dem Wege der Geselligkeit ableiten mußte, anstatt daß sie darauf führen sollte, aber der Absicht lag gewiß so etwas zum Grunde. Es ist überhaupt im teutschen Volke unverkennbar ein tiefer Sinn der Geselligkeit und Rechtlichkeit, dem nur Nahrung gegeben werden darf, um ihn wieder zu erwecken und recht kräftig erstarken zu machen. Was hat das jezige fast unbändige Sehnen nach einer wahren Volksvertretung für einen andern Grund als eben diesen?

Ich glaube durch diese Andeutungen Einiges an die Hand gegeben zu haben, nach dem man das teutsche Verbindungswesen auf den Hochschulen seinem Ursprunge nach beurtheilen muß, und meine das häßliche Vorurtheil, das man im Allgemeinen von solchen Gemeinschaften hat, einigermaßen gemildert, und die Meinung von der unbedingten Bössartigkeit und Schlechtigkeit derselben widerlegt zu haben. Wenn ich aber auch das Verbindungswesen rücksichtlich der Quellen seiner Entstehung einigermaßen vertheidigen muß, so billige ich deswegen keinesweges dasselbe in Hin-



sicht seiner Folgen und spätern Ausbildung. Denn wie es sich immer weiter von seinem Ursprunge entfernte, wurde es immer unlauterer, unmäßiger, gesetzloser und verderblicher, so daß es endlich denjenigen Grad von Unsinnigkeit erreichte, wie ich ihn im zweiten Abschnitte meiner Abhandlung aus einander gesetzt habe. Aber es ist dies auch gar nicht zu verwundern, da es, völlig sich selbst überlassen, von allem bessern Einflusse abgeschnitten, unter dem Drucke des Geheimnisses nothwendig verkrüppeln mußte. Einen großen Theil der Schuld davon tragen, wie schon bemerkt, unfehlbar die Regierungen und akademischen Behörden, indem sie diesen natürlichen, volksthümlichen Drang und Trieb nach einer vollkommenen, selbstgeleiteten Gesetzmäßigkeit, den sie verkannten, anstatt ihn zu einer bessern Ordnung der Dinge zu benutzen, völlig zu unterdrücken strebten, und ihm somit eine falsche Richtung gaben. Es ist dies nicht das erste Beispiel, daß das Herrlichste und Beste im Menschenleben durch Zwang und Druck von Grund aus verdorben worden ist; und ist einmal die rechte Richtung verfehlt, dann ist es sehr schwer, sich wieder zurecht zu finden. Nur außerordentliche Ereignisse, die wie ein Wunder auf die Menschen wirken, wie ein Blitzstrahl in ihr Inneres leuchten, können oft auf einmal die Irrenden ans rechte Ziel stoßen. So hat auch unsere Zeit, die wahrlich nicht gemeiner Art ist, den Jünglingen, die sie begriffen, das Unwürdige und Schlechte ihres



geheimen Verbindungswesens gezeigt, und sie auf ein geordnetes, freies, öffentliches Gemeinwesen hingewiesen. Möchte man doch diesen Geist und dies Streben unter einem großen Theile derselben nicht verkennen und ins Geheimniß zurückweisen; dort werden und müssen auch die aus ihm hervorgegangnen Vereinigungen mehr oder weniger verderblich werden! Möchte man den jetzigen, wahrlich auf den mehrsten Hochschulen mehr als je gesetzlichen, rechtlichen und sittlichen Sinn nicht wieder untergehen lassen oder gar durch zweckwidrige Maßregeln unterdrücken, sondern ihn sobald als möglich benutzen zu einer bessern Ordnung der Dinge! Fast überall ist ja ein Theil wenigstens der Bursche den Behörden arglos und zutrauungsvoll entgegen gekommen; man thue nur einen einzigen Schritt entgegen, und wir sind völlig im Reinen.

So komme ich nach diesen wenigen Vorbermerkungen zu meinem Vorschlage zurück, ihn näher aus einander zu setzen. Der Drang der jetzigen akademischen Jugend nach einem unter sich darzustellenden freien und geordneten Gemeinwesen, verbunden mit dem Streben, das geheime Verbindungswesen unter sich auszurotten, ließe sich, meiner Ansicht nach, auf folgende Art am zweckmäßigsten benutzen und befriedigen, indem man zugleich Gelegenheit bekäme, eine nähere Aufsicht und Einwirkung auf dieselbe möglich zu machen.

**Einmal:**



a) Man gebe ihnen völlige Freiheit über ihre innern Einrichtungen, und behalte sich bloß die Genehmigung derselben vor.

b) Man überlasse ihnen ein bestimmtes Feld der Gerichtsbarkeit, etwa alle niedern Disciplinarsachen.

Zum Andern: Man verbinde dieses geordnete Gemeinwesen mit der akademischen Behörde etwa auf folgende Art:

a) Man verpflichte die Burschenschaft, bei ihren Verhandlungen einen bestimmten Professor oder ein Mitglied des akademischen Senats als Aufseher und Leiter bei denselben zu haben.

b) Man gebe der Burschenschaft (wie dies schon von einigen vorgeschlagen worden, in den Statuten der Hochschule Berlin, so viel mir bekannt, wirklich bestimmt und in frühern Zeiten allgemein der Fall gewesen ist) in den Sitzungen des akademischen Senats eine beratende Stimme in Burschenangelegenheiten, durch Theilnahme eines ihrer Mitglieder an denselben.

Alles dies näher zu erörtern und recht anschaulich zu machen, dürfte es am besten seyn, den ungefähren Entwurf zu einer solchen Burschenschaftsverfassung darzulegen. Es wird sich daraus ergeben, wie alle bisherigen Uebel der

Verbindungen und alle ihnen mit Recht und Unrecht gemachten Vorwürfe durch eine solche Einrichtung von selbst zusammenfallen.

## Entwurf zur Verfassung einer öffentlich anerkannten Burschenschaft.

### Allgemeine Grundsätze.

1. Burschenschaft ist das öffentlich anerkannte, geordnete Gesamtwesen aller freien, gleichen, ehrenhaften Bursche auf einer Hochschule.

2. Ein jeder wirklich Studierende tritt in dieses Gesamtwesen ohne weiteres durch den Act der Immatriculation.

3. Als höchsten Zweck setzt sich dieses Gesamtwesen die Lebensbildung jedes Einzelnen ihrer Mitglieder, die Erhaltung der Ruhe und Ordnung, überhaupt die Förderung des Universitätszwecks in seiner ganzen Ausdehnung, in so fern ihr dies zukommt.

4. Sie verbietet daher alle einzelnen Corporationen und Commentverbindungen, die sich einen Theil der ihr zukommenden Gerichtsbarkeit anmaßen wollen.

5. Sie tritt in Verbindung mit der akademischen Behörde:

a) Durch freie Wahl von drei Aufsehern (Burschenrätchen) aus der Gesamtheit der



akademischen Lehrer oder dem akademischen Senate, von denen immer einer bei ihren allgemeinen Verhandlungen zugegen ist, und bei denselben Sitz und Stimme hat.

- b) Durch drei ihrer Vorsteher (von ihr selbst oder dem akademischen Senate ausgewählt) von welchen immer einer bei den Sitzungen des akademischen Senats über Burschenangelegenheiten eine beratende Stimme hat.

6. Zur Erreichung ihrer Zwecke setzt sie durch Wahl nach Stimmenmehrheit drei Behörden nieder, als:

- a) Ein Ehrengericht zur Schlichtung vorkommender Streitigkeiten.  
 b) Einen Vorstand zur Handhabung der Gesetze.  
 c) Einen Ausschuss zur Aufsicht über beide Behörden, insbesondere den Vorstand.

7. Zu diesem Endzwecke wird alle Vierteljahre eine allgemeine Burschenversammlung gehalten, in der zu erscheinen jeder Bursch das Recht hat.

8. Vom Ehrengerichte kann an den Vorstand, vom Vorstande an den Ausschuss, von allen Behörden an die Gesamtheit appellirt werden.

9. Die Verfassung, so wie jedes neue gegebene Gesetz, muß dem akademischen Senate zur Genehmigung vorgelegt werden.

10. Die Verfassung muß besonders auf die Freiheit und Gleichheit aller Bursche berechnet und so eingerichtet seyn, daß ihre Geschäfte mit



dem geringsten Zeitverluste abgemacht werden können.

11. Es ist Grundsatz, alles, was sich zur Untersuchung oder Bestrafung vor der Burschenbehörde nicht eignet, in vorkommenden Fällen dem akademischen Senate zu übergeben.

12. Solches thut die Burschenbehörde selbst, wenn ein solcher Fall bei ihr anhängig gemacht worden ist.

## I.

Berufskreis der Burschenschaft als sich selbst richtendes Gesamtwesen.

13. Vor die Burschenschaft gehören:

a) Alle Streitsachen.

b) Alle Unrechlichkeiten, Unsitlichkeiten und unehrenhaften Handlungen, die sich zur Untersuchung und Bestrafung vor eine akademische Behörde nicht eignen.

14. Ueber die Streitsachen hat das Ehrengericht nach einer zu verfassenden Ehrenordnung die Untersuchung und erste Entscheidung.

15. Alle Schuldsachen werden beim Vorstande angezeigt und entschieden, wenn beide Be-theiligte mit der Entscheidung zufrieden sind.

16. Ist dies nicht der Fall, oder bricht der Schuldner einen gesetzten Termin, so übergiebt er die Sache unverzüglich an den akademischen Senat, widrigenfalls die Burschenschaft zur Bezahlung der Schuld verbunden ist, wenn der



Schuldner die Hochschule verläßt, ohne zu bezahlen.

17. Unsittliche und unehrenhafte Handlungen gehören, wenn sie nicht ein Verbrechen in sich schließen, überhaupt nicht vor eine akademische Behörde. Die Burschenschaft hat also darüber die alleinige Entscheidung.

18. Die Burschenschaft hat das Recht und die Pflicht, Jeden von ihr als schlecht anerkannten auszuschließen.

19. Der Ausschluß kann mit und ohne Verweis vor der gesammten Burschenschaft oder dem Vorstande geschehen.

20. Außerdem hat die Burschenschaft das Recht und die Pflicht, ihren Mitgliedern in geeigneten Fällen vor der Burschenschaft oder dem Vorstande Ermahnungen und Verweise ertheilen zu lassen.

21. Eine für ehrlos Erklärung (Berruf) in der heutigen Bedeutung des Worts ist keiner Burschenschaft auszusprechen erlaubt. Sie kann bloß das Recht haben, durch Ausschluß das Urtheil der Nichtfähigkeit zur Mitimmung und Verathung in allgemeinen Burschensachen über ein Mitglied auszusprechen, und es so von der Gemeinschaft entfernen.

## II.

## Inneres Verhältniß der Burschenschaft.

## 1. Ehrengericht.

22. Sind zwei Bursche in Streit gerathen, so hat es der Beleidigte binnen drei Tagen dem Ehrengerichte anzuzeigen.

23. Das Ehrengericht ladet beide vor, und schlichtet die Sache nach den Bestimmungen der Ehrenordnung.

24. Die größte Freiheit und die wenigste Willkühr müßte das Prinzip seyn, woraus alle Gesetze der Ehrenordnung fließen.

25. Das Ehrengericht dürfte höchstens aus fünf bis sieben Ehrenrichtern bestehen, welche von der Gesamtheit aus der Gesamtheit gewählt werden.

26. Das Ehrengericht führt ein Protokoll, welches vierteljährlich dem Vorstande vorgelegt wird.

## 2. Vom Vorstande.

27. Der Vorstand ist die richterliche und vollziehende Behörde der Burschenschaft.

28. Er wird vierteljährig aus der Gesamtheit von der Gesamtheit gewählt.

29. Er dürfte höchstens aus neun wirklichen Mitgliedern bestehen, wovon Einer Beisitzer im akademischen Senate ist.



30. Er entscheidet nach dem Gesetze unbedingt. Bei Sachen, wo kein Gesetz vorhanden ist, kann der Vertheilte auf Einholung der Genehmigung des Ausschusses oder der gesammten Burschenschaft dringen.

31. Alle seine Sitzungen sind öffentlich, d. h. es kann jeder Bursch stillschweigend zuhören.

32. Er legt in jeder Burschenschaftsversammlung Rechenschaft über sein Verfahren ab, und benachrichtigt die Gesammtheit von dem, was unter ihr sich ereignet.

33. Bei den öffentlichen Versammlungen führt er nebst dem Burschenrathe den Vorsitz.

### 3. Vom Ausschuss.

34. Der Ausschuss ist die aufsehende Behörde der Burschenschaft, und hat darüber zu wachen, daß sich der Vorstand keine Unrechtfertigkeiten und Ungesetlichkeiten zu Schulden kommen lasse.

35. Die Anzahl der Ausschußmänner verhält sich zu denen des Vorstandes, wie drei zu eins. Im Uebrigen gilt etwa dasselbe was vom Vorstande.

### 4. Von den allgemeinen Versammlungen.

36. Allgemeine Versammlungen werden in der Regel alle Vierteljahre eine gehalten, doch in außerordentlichen Fällen auch öfter.

37. Der Vorstand hat sie mit Genehmigung des Burschenrathes auszuschreiben, und durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brete dazu einzuladen.

38. Der Zweck dieser Versammlungen ist:

- 1) Die nöthigen Wahlen vorzunehmen.
- 2) Die Burschenschaft durch ihre Vertreter zu benachrichtigen, was sich unter ihr gemeinnütziges ereignet hat.
- 3) Die Vertreter zur Rechenschaft zu ziehen, und Berufungen an die Gesamtheit vorzubringen und zu entscheiden.
- 4) Ueber gemeinnützige Dinge, neue Gesetze und Abänderungen Vorschläge zu thun, zu berathen und abzustimmen.

39. Bei einer jeden solchen Versammlung muß der Burschenrath leitend und berathend zugegen seyn.

40. Jeder Bursch, die ausgenommen, welche von der Gesamtheit ausgeschlossen sind, soll und darf in der Versammlung erscheinen, berathen und stimmen.

## 5. Von den Leibesübungen.

41. Die Burschenschaft hält auf gemeinschaftliche Kosten einen Fechtboden und wo möglich einen Turnplatz \*).

---

\*) Sehr gut wäre es, wenn an jeder Hochschule ein militärischer Exerciermeister angestellt, und eine Wehr-



42. Diese Orte kann und soll ein jeder Bursch thätig besuchen, um seinen Körper zum Dienste des Vaterlandes gehörig auszubilden.

#### 6. Von der Kasse.

43. Die nöthigen Ausgaben werden durch eine halbjährige Abgabe (freiwillig oder nach den Procenten des Wechsels) gedeckt.

44. Der Vorstand hat sie in Verwahrung, und halbjährig von deren Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

45. In besondern Fällen werden freiwillige Beiträge gesammelt.

#### 7. Vom Burschenhause.

46. Die Burschenschaft miethet ein Burschenhaus, bestehend in einem Versammlungs- und Festsaale, und einigen Lese- und Speisezimmern.

### III.

#### Verhältniß der Burschenschaft nach außen.

47. Das Verhältniß der Burschenschaft zu der akademischen Behörde kann als selbstrich-

schaft gebildet würde. So würde das der Bursch ohne Mühe und Zeitverlust spielend erlernen, was ihm z. B. in Preußen die Zeit eines ganzen Jahres kostet.

tendes Gemeinwesen kein anderes als das einer niedern Behörde zu einer höhern seyn.

48. Zu den Professoren, Bürgern u. s. w. kann sie als Ganzes gar kein Verhältniß begründen. Der Einzelne steht hier zum Einzelnen.

49. Daher kann sie sich über Niemanden als über ihre Mitglieder in den geeigneten Fällen richterliche Gewalt anmaßen.

50. Das Verhältniß der Burschenschaft einer Hochschule zu der Burschenschaft einer andern und deren einzelnen Gliedern ist das eines jeden wackern Deutschen zum Deutschen.

Dieser ganz unvollkommene und oberflächliche Entwurf soll nur ungefähr die Richtung angeben und den Weg zeigen, auf dem man zum Ziele gelangen könnte. Ueberhaupt müssen sich die nähern Bestimmungen aus den besondern Verhältnissen einer jeden Hochschule ergeben und darnach verändern. Ganz haltbare, feststehende, allgemeine Gesetze für alle können nie gegeben werden, das muß sich alles von innen heraus gestalten.

Nur Eins, glaube ich, hat ein akademischer Senat und eine Regierung zu thun, welcher es etwa räthlich scheinen sollte, eine ähnliche Ordnung der Dinge herbeizuführen: daß sie nicht befehls- sondern vertragsweise dabei verfährt. Es kommt uns in unsern Zeiten freilich etwas sonderbar, ja lächerlich vor, wenn



man von einem Vertrage der Regierung oder einer Behörde mit einer einzelnen Gesamtheit von Individuen des Staats hinsichtlich des Rechtsstandes derselben spricht — und nun vollends gar mit Studenten. (!)

Diese anscheinende Ungereimtheit kommt aber daher, weil bei uns an die Stelle des Vertrags mit Freien das Verhältniß Höriger (d. h. nach der neuesten Erklärung solcher, die bei Staatsangelegenheiten und Bestimmungen über sich nur stillschweigend zu hören, aber kein Wort zu sprechen haben) getreten, und ein wirklich rechtliches Staatsverhältniß fast eine terra incognita, ein unauflösliches Problem geworden ist. Die jetzige Regierungsart liebt das Flache außerordentlich, und jeder nur einigermaßen erhabene Hügel auf der Staatsebene ist ihr ein Dorn im Auge, — (mit ruhmvollen Ausnahmen.) Darum haben wir auch jetzt ein so flaches Leben, so flache Menschen, flache Moral, flache Sitten u. s. w.; denn alles, was sich nur einigermaßen erhebt, sucht man gleich von Grund aus wegzurasiren. Auch meine vorgeschlagene Einrichtung wird wohl den Regierungen ein unübersehbarer Berg scheinen — können doch die wenigsten die Autonomie der akademischen Behörde übersehen —; darum verzichte ich auch ganz auf ihre Ausführung. Dennoch will ich noch die Gründe angeben, warum ich sie für die, besonders in jetziger Zeit, vortheilhafteste halte, (wenigstens für besser, als die Einrich-



tung von Collegialschulen, die Einführung strenger Disciplinargesetze und das jetzige Verhalten der akademischen Behörden und Regierungen), die Gründe, warum ich glaube, sie sowohl den Regierungen als den akademischen Behörden und den Vürschen, als das einzig schlagende Mittel zur Besserung der bestehenden Verhältnisse, empfehlen zu können.

**Erstens.** Das geheime Verbindungswesen, und was ihm anhängt, hört dadurch mit einemmale auf. Ich glaube mit Recht und guten Gründen behaupten zu können, daß dasselbe auf keine andere Art völlig auszurotten ist. Die strengsten Gesetze bewirken nichts als eine größere Geheimhaltung und Verschlimmerung desselben. Einwirkungen von Seiten akademischer Lehrer durch dahin zielende Vorträge werden ohne Verbindung mit weniger geistigen Mitteln schwerlich einen ganz schlagenden Erfolg haben; denn der Geist kann eine Form selten ganz aufheben und aufgeben und mit der Wurzel vernichten, wohl aber verbessern, umändern. Geht doch schon in der leblosen Natur keine Form unter, sondern wird bloß in neue Gestalten gegossen. Und in der lebendigen geistigern Welt stehen Form und Geist in einer ewigen Wechselwirkung, und werden, wenn der Prozeß in gehöriger Art und Ordnung ohne Sprünge, d. h. Revolutionen, vor sich gehen soll, eines durch das andere verbessert. Schlechthin wegwerfen läßt sich ungestraft nichts förmlich Bestandenes, das zeigt uns selbst die frühere



Geschichte der deutschen Hochschulen. Die Unmöglichkeit durch Gesetze allein das geheime Verbindungswesen auszutilgen, hat schon Meiners eingesehen und geschichtlich dargelegt \*), und der Herr Staatsrath von Jakob erst neuerdings erkannt. Letzterer sagt (über akad. F. und D. S. 55) Folgendes: „Was Verbote und strenge Strafen nie bewirkt haben und schwerlich je bewirken werden, das wird (dann) aus dem freien Entschlusse einer besser unterrichteten Jugend hervorgehen. Was aus Ueberzeugung gestiftet ist, kann auch nur durch Ueberzeugung untergehen.“ Gewiß sehr wahr. Aber ich glaube nur, daß dies noch eine geraume Zeit dauern, vielleicht nie dahin kommen dürfte, wenn man

\*) Ueber d. B. u. B. d. d. U. Thl. 2. S. 299 ff. Qualificirte Landsmannschaften und Ordensverbindungen gehören zu den Uebeln, welche akademische Gesetze und Obrigkeiten allein weder verhüten noch ausrotten können. Beide müssen von den Landesregierungen und übrigen hohen Landescollegien unterstützt, und von der herrschenden Denkart und Lebensart des größten Theils der Studierenden begünstigt werden. Man hat in den letzten zehn Jahren auf den meisten protestantischen Universitäten die strengsten, oder wenigstens langwierigsten Untersuchungen gegen Landsmannschaften und Orden angestellt . . . . . und die Kränzchen und Orden dauerten nach wie vor fort. — — — — — Vor etwa funfzehn Jahren kannte das Publikum die in Göttingen bestehenden Orden, und wenn auch nicht alle, doch die angesehensten Mitglieder derselben. Die akademische Obrigkeit hielt es so wenig für möglich, die Orden auszurotten, daß sie vielmehr die Orden selbst gleichsam in ihr Interesse zu ziehen suchte, u. s. w. —



nicht zugleich andere Mittel, die unmittelbar auf die Formen des Lebens wirken, gleichsam in das innerste Herz der Jugend eingreifen, und, ich möchte fast sagen, mehr Consistenz haben, mit den vorgeschlagenen verbindet. Was im Leben entstanden, unmittelbar ins Leben, Handeln, Wirken eingreift, kann nur durch ein thätiges Eingreifen ins Leben selbst umgestaltet werden. „Lasset uns neue Fesseln machen —“ sagt Luther mit dem Evangelisten.

**Zweitens.** Es wird nur so eine nähere Aufsicht über das Leben der Hochschüler und eine recht kräftige Einwirkung auf dasselbe möglich. Will man unsere bisherigen Univeritäts-einrichtungen beibehalten — und das will man doch? — so sehe ich kein anderes Mittel, wie man auf das Leben der Hochschüler, theils durch den Einfluß der Gebildeten und Bessern unter ihnen selbst, theils des akademischen Senats und der Professoren in rechter Art und Ordnung erfolgreich einwirken will. Bis hieher hat man es freilich gehen lassen, wie es hat gehen wollen, (und es ist auch bisweilen darnach gegangen) ja man hat sogar diejenigen, die es bessern wollten, nicht selten kalt zurückgestoßen, und ihnen alle Einwirkung so viel als möglich benommen; weil man einzig dahin arbeitete, nur Ruhe zu erhalten, und ein recht stilles, sanftes, ja wohl knechtisches Wesen unter den Hochschülern in der Regel am liebsten hatte. Das gab denn natürlich Anlaß zu zwei verschie-



denen Extremen, indem ein Theil der Hochschüler, feurig und aufbrausend, sich völlig selbst überlassen, in Wildheit und Uebermuth oft ausschweiften, und zu unwürdigen Thaten und zum Frevel an Gesetz und Ordnung hingerissen wurde; ein anderer aber, oft von Jenen eingeschreckt und eingeschüchtert sich ganz zurückzog, und vom eigentlichen Leben in Kraft und Freiheit so viel wie Nichts mußte. So kam es, daß viel kleine Despoten und viel niedrige Sklaven erzogen, und für den Dienst des Vaterlandes mehr oder weniger unbrauchbar wurden, zu geschweigen, daß Viele ganz verloren gingen. Dazu soll aber bei der neuen Ordnung der Dinge kein Anlaß mehr gegeben werden. Das öffentliche Leben wird jedem einen höhern Grad von Selbstständigkeit geben, und die Gesamtheit wird geleitet und geläutert durch den Einfluß der würdigsten Lehrer, alle Renommisterei und Willkühr verbannen, die früher gehegten Vorurtheile immer richtiger einsehen lernen, und alles Schlechte und Unedle wegwerfen. Welch ein herrlicher Beruf für einen akademischen Lehrer, auf eine solche Art unmittelbar auf den Geist der Jugend einwirken, ihrem, wie natürlich, bisweilen zügellosen Wesen und Ideen widersprechen, ihre Meinungen berichtigen, ihre Ansichten verbessern zu können! Nur so wird es endlich möglich werden, alles Unrechte und Unlautere, alle bösen Vorurtheile aus dem Burschenleben zu verbannen.

Zugleich ist durch diese Einrichtung auch Ge-



legenheit gegeben, eine nähere Aufsicht über das Leben und Treiben der Bursche zu führen, indem einmal der akademische Senat durch den Burschenrath unmittelbar alles erfahren kann, was unter denselben vorgeht, und zum Andern die Burschenschaft verpflichtet und in den Stand gesetzt ist, auf jedes ihrer Glieder Acht zu haben, zu warnen und zu strafen. Wie manchem Redlichen thut es jetzt oft in der Seele weh, wenn er offenbare Schändlichkeiten und Ungerechtigkeiten mit ansehen und anhören muß, ohne einen genügenden Richter dafür zu wissen, der diesen Einhalt thun und Recht sprechen könnte; wie mancher Unerfahrene, der vielleicht keinen redlichen Freund aber recht schlechte Landsleute findet, wird durch solche Schändlichen in ihr Luderleben mit hinein gerissen, und bereut oft zu spät seine verderblichen Verirrungen; wie mancher rohe Wildling und Müßiggänger darf ungeahndet, ja wohl noch gar unterstützt, seine Rauserkünste an Schwächern geltend machen, oder ihnen seine Unsauberkeiten aufdringen \*). Solches wird zum Theil schon mit der Auflösung und dem Auseinanderfallen der geheimen Verbindungen von selbst aufhören; aber auch von Grund aus werden diese Verhältnisse gebessert werden durch die vorgeschlagene Einrichtung, der Gesamtheit in einigen Stücken die

\*) Von einem solchen Subject hört man noch oft von seinen Bundesbrüdern das Lob: Er ist eigentlich ein schlechter Keel, aber er schlägt eine verteuflte Klinge.



Macht sich selbst zu richten zu übergeben. Die Mehrzahl ist gut und haßt das Unedle; viele sind zu einer solchen Gestaltung der Dinge schon vorbereitet und erstarkt durch die Burschenschaft, wie sie jetzt besteht oder bestanden hat. Daß ihre Bemühungen aber in vieler Hinsicht von dem Standpuncte aus, wo sie größtentheils hingestellt war, noch keinen schlagenden Erfolg haben konnten und haben können, ist schon anderweit gezeigt worden, und erhellt aus der Natur der Sache.

**Drittens.** Die Geschäfte der akademischen Behörden werden dadurch ungemein erleichtert und vereinfacht. Welche langwierige und unangenehme Untersuchungen hat ein akademischer Senat bei den jetzt bestehenden Verhältnissen und Ideen der Bursche, denen es Grundsatz geworden war und seyn mußte, die Obrigkeit zu betrügen, nicht oft gehabt; wie oft hat sie so manchen Vergehungen aller Bemühungen ungeachtet nicht auf die Spur kommen können; wie oft ist sie auf die ungeziemiendste Weise hintergangen, genarrt und gefoppt worden \*). Es muß ihr also selbst lieb seyn, wenn sie eine vollkommene Kenntniß von allen Verhältnissen erhält, und ihr von der Burschenbehörde in die Hände gearbeitet wird. Das wird meines Erachtens nach hinlänglich dadurch bewirkt, daß sie

\*) Es kann und soll dies keiner akademischen Behörde zum Vorwurf und zur Schande gereichen. Es mußte oft ganz unmöglich seyn, eine richtige Einsicht in die Natur der Dinge zu bekommen.



von dem bei den Verhandlungen anwesenden Burschenrathe von Allem benachrichtigt werden kann; daß sie durch den in dem Senate sitzenden Vorsteher über mehres Zweifelhafte aufgeklärt werden kann; daß die Burschenbehörde in mehreren Fällen die erste Untersuchung hat, und die Fehlenden in den geeigneten Fällen dem Senate zur Bestrafung übergiebt. Sie wird dadurch auch in den Stand gesetzt, gerechter zu entscheiden, als dies bisweilen der Fall seyn konnte. Ein Beispiel als Beweis für die Zweckmäßigkeit einer solchen Einrichtung, besonders in dieser Hinsicht, giebt uns die Hochschule Jena in nächst verfloßner Zeit, wo die Burschenschaft zwar nicht in diesem Verhältnisse, aber doch in näherer Berührung gestanden hat, als die Burschen auf andern Hochschulen je und anderswo gestanden haben.

**Viertens.** Sie begründet erst recht fest die wahre akademische Freiheit. Manche möchten mir zum Vorwurf machen, daß sie dadurch aufgehoben, oder doch zu sehr beschränkt würde. Diese aber haben gewiß nicht die rechte Ansicht von Freiheit überhaupt und akademischer Freiheit insbesondere, und sind noch in den Vorurtheilen der Zeit befangen. Die höchste wahre akademische Freiheit kann nemlich, hinsichtlich der Lebensverhältnisse des Burschen, meiner Ansicht nach, in nichts anderm bestehen, als in der Unterordnung Aller unter ein selbstgegebenes und von dem Staate anerkanntes Gesetz und in der Verbannung aller, diesem Gesetze zuwiderlaufenden Will-



führ. Das Leben, in die Wirklichkeit tritt aber die Freiheit erst dann vollkommen, wenn jeder in der Gemeinschaft das Gesetz derselben in allen Stücken zu seinem eignen macht. Allein Zügellosigkeit und Ungebundenheit ist keine Freiheit; Entziehung von aller Obrigkeit ist keine Freiheit; die Willkühr der Landmannschaften ist keine Freiheit; Jeden nach Gelüsten beleidigen, und mit dem Schläger zu Felde ziehen dürfen, ist keine Freiheit; einen Verruf verhängen, und ihm mit Stock und Hespeltische Nachdruck geben, ist keine Freiheit; seine eigne Willkühr als höchste Regel setzen, ist keine Freiheit: es geschehe dies von Einzelnen oder von einer Gesamtheit. Das alle sind Auswüchse einer gar unfreien und in mannigfaltigen Verirrungen alt gewordenen Zeit. Aber siehe! schon gähret der junge Most einer edlern Zeit; und darum thut es Noth, daß man wache und arbeite, damit er nicht umschlage und zu Essig werde, daß man die unreinen Gefäße aussege, und die morschen zerschlage und durch frische ersetze, ehe denn jene von selbst zerfallen und den Wein in den Roth laufen lassen. Ohne Bild. Es müssen neue Formen hingestellt werden, wie sie die Zeit verlangt, durch welche die Vorurtheile, welche die alten durch und in sich begründet und festgebannt haben, unmöglich gemacht und völlig gefilgt werden. Ein solches allgemeines Vorurtheil der Hochschüler ist, daß es Schande mit sich bringe, etwas einen Burschen betreffendes bei der akademischen Behörde anzuzeigen. Dieses



Vorurtheil entstand unfehlbar zuerst durch die unverhältnißmäßige Strenge der akademischen Gesetze, und wurde, begünstigt und genährt durch die bestehenden Verhältnisse, in den Orden und Landsmannschaften zu einem allgemein geltenden Grundsatz ausgebildet. Dieser an sich schlechte Grundsatz findet aber eben in den bestehenden Verhältnissen seine trifftigste Entschuldigung, ja Billigung. Denn es ist allerdings gehässig, es ist schlecht, seinen Mitbrüder aus persönlich-egoistischen Absichten, wie dies bei dem bestehenden Rechtsstande des Burschen selten anders der Fall seyn könnte, zur Bestrafung, und zwar oft zu einer Bestrafung anzuzeigen, welche auf sein ganzes Leben den verderblichsten Einfluß haben kann. Dies Vorurtheil wird aber von selbst fallen, wenn die Burschenbehörde, bei der es nie Schande seyn kann, etwas anzuzeigen, da dies in den mehrsten Fällen nach einem selbstgegebenen Gesetze und aus der Absicht geschehen muß, das Recht zu erfüllen, und dem Wohle der Gesamtheit förderlich zu seyn, zu einem gewissen Kreise der Gerichtsbarkeit autorisirt, und auf die vorgeschlagene Art in Verbindung mit der akademischen Behörde gebracht wird. Gehen wir aber tiefer ein auf die Untersuchung des erwähnten Vorurtheils, so liegt es allerdings in der Natur des freien Menschen, und insbesondere des freien Burschen die Bestimmungen über sich von Seinesgleichen und mittelbar durch sich selbst nach seinem eignen



Willen zu erhalten. Dieses natürliche Gefühl des Rechts des Freien hat sich ungeachtet aller Einflüsse der Zeit, die auf den Hochschulen gar widrige Folgen hatten, und dieses Gefühl zur Gesetzmäßigkeit verbildeten, ungeachtet aller Maßregeln reinmonarchischer Regierungen auf den Hochschulen nie ganz unterdrücken lassen.

Daß aber, wie Andere meinen möchten, diese Einrichtung die akademische Freiheit nicht zur Zügellosigkeit gestalten kann, oder der Willkühr Raum gebe, ist, glaube ich, von selbst durch Betrachtung derselben klar, und bedarf keiner nähern Auseinandersetzung.

Fünftens. Sie ist den Formen des Staats nicht zuwider. Man hat schon die Universitäten überhaupt nach ihrer frühern Einrichtung nicht passend in das System einer wohl eingerichteten Staatsverfassung befunden, nach und nach ihre Autonomie immer mehr beschränkt, und sie von den Regierungen in Allem völlig abhängig gemacht. Allerdings müssen sie wohl unter ihrer Oberaufsicht stehen, damit sie sich nicht vom Staate und seinen Gesetzen abreißen, und wirklich einen Staat im Staate, d. h. eine Corporation bilden können, deren Gesetze den bürgerlichen Gesetzen zuwiderlaufen; in ihren innern Einrichtungen hinsichtlich der Wissenschaft und der Gerichtsbarkeit über ihre nächsten Angehörigen, die Professoren und Bursche, sollte man ihnen aber nothwendig ein weiteres Feld und eine größere Selbstbestimmbarkeit einräumen als in unsern



Zeiten geschieht. Dies ist schon von Andern, die dies besser verstanden und verstehen können als ich, so gut aus einander gesetzt, und auch in dieser Schrift hin und wieder angedeutet worden, daß ich mich desselben hier überhoben glaube. Eben so aber ist es mit der Gemeinschaft der Studierenden. Sie steht in demselben Verhältnisse zum akademischen Senat, wie die Universität überhaupt zum Staate. Wie man den Hochschulen eine gewisse Autonomie als Erziehungsinstituten und geistigen Republiken zugestehen muß, wenn sie ihre Zwecke rein verwirklichen sollen, so muß man auch der Gemeinschaft von Jünglingen und Männern, die ja noch als keine thätigen Staatsbürger zu betrachten sind, sondern als solche, welche sich frei und selbstthätig erst unter einander zu solchen ausbilden sollen und wollen, einen Theil ihrer eignen Erziehung selbst überlassen. Wie aber jene unter der Oberaufsicht des Staates stehen, so muß man auch diese der höhern Leitung der akademischen Behörde übergeben. Und das kann doch nimmermehr ein Staat im Staate genannt werden, wenn immer Eins von dem Andern abhängt \*). Eine Regierung

\*) In der alten (germanischen) Verfassung ging alles nach Frieden; und es ist ganz natürlich, daß diejenigen, so zu einer Gesellschaft gehören, ihre Verbindung und Wohlfahrt am besten kennen, und allezeit bedenken werden, daß dasjenige, was dem einen Recht ist, ihnen selbst demaleinst kein Unrecht seyn werde. Die Landesobrigkeiten sollten daher die



kann ja nie allsehend und allwaltend seyn, und muß immer niederern Behörden (wenn man will, auch Staaten im Staate) eine gewisse Eigenmacht in Ausübung eines besondern Kreises von Gesetzen überlassen. Die höhere Behörde hat immer nur die Verletzung der Gesetze von der niederen Behörde zu rügen. Daß aber bei einer solchen Einrichtung auf den Hochschulen, wie ich vorschlage, eine Verletzung der Gesetze von Seiten der Gesamtheit sogar fast unmöglich gemacht wird, von der die Regierung nicht gleich durch die akademische Behörde, wenn diese nicht ausreichen sollte, Kunde erhalten könne, ist wohl einleuchtend. Ueberhaupt aber muß man bei der Betrachtung über alle diese Einrichtungen die Mehrzahl der Menschen, und hier der Bursche als gut und rechtlich anerkennen, und nicht von dem mißtrauischen Polizeiprinzip: *Quisque praesumitur malus*, ausgehen, sondern einen Jeden für gut halten, von dem noch nicht das Gegentheil bewiesen ist. Zeige man nur der akademischen Jugend Vertrauen; man wird sich gewiß nicht betrogen finden. Mißtrauen aber mahlt den Teufel nur zu oft an die Wand, und macht Uebel ärger.

---

Frieden oder Schilfen nur gegen einander erhalten, sie in modo procedendi dirigiren und dahin sehen, daß sie nicht incompetenter urtheilten. Möser's *De nabrückische Gesch.* Thl. 1. S. 121, Nota d.



Sechstens endlich. Diese Einrichtung befördert den Zweck der Hochschulen in seiner ganzen Ausdehnung un-  
gemein.

Zum ersten hinsichtlich der intellectualen Ausbildung der Bursche. Ich muß hier zuerst einem Vorwurfe begegnen, der meiner Burschenschaft gemacht werden könnte, nemlich: daß ihre Geschäfte den Hochschülern zu viel von ihrer zum Studiren bestimmten Zeit raubten. Die Orden und Landsmannschaften verdienen diesen Vorwurf mit Recht. Weniger schon die Burschenschaften, wie sie jetzt bestehen, da sie sich nicht in dem gewöhnlichen Commentwesen, was den größten Theil der Zeit wegnimmt, und in den täglichen verderblichen Sauf- und Spielgeschichten herumtrieben, sondern auf einer ernstern und edlern Tendenz beruhen, als jene. Die Burschenschaft, wie ich sie vorgeschlagen, wird aber noch weniger Zeit wegnehmen. Der meiste Zeitverlust bei geheimen Verbindungen entspringt eben aus der Heimlichkeit derselben. Landsmannschaften verlieren ihre beste Zeit durch Kampf und Streit unter einander, und, wo sie gegen die Burschenschaft zu agiren haben, noch außerdem gegen diese. Stehen der Burschenschaft noch Corporationen gegenüber, so raubt auch dieser Kriegszustand vielen Mitgliedern derselben einen geraumen Theil der Zeit. Muß nun alles dies im Geheimen geschehen, so müssen eine Menge Vorbereitungen, Verwahrungen, Umschweife gemacht wer-



den \*). Dies ist bei der Oeffentlichkeit der Burschenschaft alles nicht nöthig, und fällt von selbst weg. Die Versammlungen können zu einer Zeit gehalten werden, wo Keiner Collegia oder sonstige wissenschaftliche Uebungen versäumt; ja es wird sogar niemand besonders gehalten, die Versammlungen zu besuchen. Die Geschäfte, deren es bei allgemeiner Ordnung und Entfernung alles Partei- und Corporationsgeistes nicht sogar viele geben wird, können so vertheilt, es kann mit den Beamteten so oft gewechselt werden, daß keiner sein Studium darüber vernachlässigen darf, wie dies schon bei der jetzigen Einrichtung der Burschenschaft fast unmöglich gemacht ist. Fällt nun noch alles ihr widerstrebende noch abgesonderte Verbindungswesen weg, und ist nur eine Behörde und eine Gesamtheit da, welche durch nichts in ihrem Geschäftsgange gestört und gehemmt werden kann, so sehe ich wirklich nicht ein, auf welche Art diese Einrichtung verderblich auf die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend durch unnüthigen und unnützen Verbrauch der Zeit wirken soll. Im Gegentheile aber wird das freie und öffentliche Reden für so Manchen eine herrliche Vorübung zum künftigen Leben im Staate werden. Es wird Jedem auf eine recht practische Art dazu gewöhnen, das, was er denkt, tiefer, richtiger, klarer zu denken, und das Gedachte in

\*) S. Jakob. a. a. O. S. 35 ff.



zusammenhängender Rede frei und offen darzulegen. Es wird Manchen dazu anregen, durch den Austausch der Ideen die seinigen zu berichtigen oder sie zu befestigen, namentlich in dem, was unmittelbar auf das Burschenleben und durch dieses auf das Volksleben Bezug hat, und welches da vorzüglich abgehandelt werden wird. Es wird so Manchem besser als alle Vermahnungen von Seiten Höherer oder Vorgesetzter auf den rechten Zweck des Lebens, und insbesondere des Lebens im Volke und im Vaterlande hinweisen. Welch eine herrliche Aufgabe für den Burschenrath, die Bursche auf dergleichen Ansichten und Auseinandersetzungen hinzuleiten!

Auch würde diese Einrichtung Gelegenheit geben, daß sich alle Bursche näher kennen lernen. Dadurch werden die Gebildeteren, Fleißigern, Höherstrebenden, durch geistige Verwandtschaft schon angezogen, veranlaßt werden, sich näher an einander zu schließen, und, anstatt wie sonst Communitverbindungen, wissenschaftliche und Kunstvereine zu gegenseitiger Ausbildung errichten, und wie sehr diese die wissenschaftlichen Zwecke einer Hochschule fördern, ist ja bekannt. Auch hier können schon die mehrsten bestehenden Burschenschaften als Beispiel und Beweis dienen. Wie sich in ihnen überhaupt mehr als in allen vorhergehenden Verbindungen ein wissenschaftlicher Geist regt, wie dies auch ihre ganze Tendenz schon mit sich bringt, so haben sie auch besonders Anlaß gegeben zur Stiftung verschiedener wissenschaft-



licher Dichter- und Singvereine. Die vorgeschlagene Einrichtung wird aber der Gesamtheit gewiß eine noch höhere wissenschaftliche Tendenz geben.

Zum andern aber und vorzüglich wird sie einen sehr guten Einfluß auf die Charakterbildung der Hochschüler äußern. Daß gerade dafür noch gar wenig auf unsern Hochschulen gethan ist, habe ich schon mehrmals bemerkt und aus einander gesetzt, und ich halte diese Einrichtung für das einzige Mittel ohne die persönliche Freiheit des Burschen aufzuheben, ja mit einer noch festern Begründung derselben thätig auf dieselbe einzuwirken, indem Allen ein freier Uebungsplatz des Handelns und zwar des öffentlichen Handelns angewiesen wird. Sowohl die Unbändigkeit der Willkühr, als auch die knechtische, kriechende, schlaffe Leutseligkeit wird dadurch aufgehoben, und eine freie Ausbildung des Geistes zur Selbstständigkeit und Charakterfestigkeit unter den Augen der Gesamtheit gefördert. Rohheiten und Unsittlichkeiten werden immer seltener vorkommen, da sie in der Burschenschaft allemal ihren Richter finden \*). Kein kleiner Despot

---

\*) Man verstehe mich recht. Ein Gesetz über Sittlichkeit geben, hieße dieselbe zugleich aufheben. Bestraft sollen und dürfen Unsittlichkeiten, die wirklich bloß solche sind, in der Burschenschaft nur dann werden, wenn sie den Burschen und durch ihn die Gesamtheit entehren (im ganz eigentlichen Sinne dieses Wortes genommen.)



wird sich mehr unterstehen können, dem Ganzen etwas vorzuschreiben, und den Einzelnen so an das Unterordnen und willige Fügen unter die rohe Gewalt und Kraft gewöhnen. Keine Landsmannschaft wird mehr mit dem Schläger in der Hand gegen freies Wort, freie That und die Ueberzeugung des Einzelnen zu Felde ziehen; wird nicht mehr, eignem Verstande und eigener Urtheilskraft mißtrauend, den Streit der Meinungen mit dem Schwerte schlichten; wird nicht mehr in unsinniger „Pro patria - Wuth“ mit dem Degen unwürdig spielen, und, den Zweikampf über alles setzend, ihn als höchsten Zweck des Burschenlebens ansehen \*). Dafür aber werden sich vor einem ordentlichen Ehrengerichte die streitenden Parteien gegenseitig verständigen, größtentheils ihr Unrecht einsehen, und ohne zu dem letzten Mittel schreiten zu dürfen, sich versöhnen. Selten nur wird ein Zweikampf nöthig werden. Denn daß dieser ganz weggeworfen werden wird, kann und soll, meine ich nicht; ehe denn die Fälle eintreten, die ich im dritten Abschnitte nach meiner Ueberzeugung als die einzigen gesetzt habe, wodurch dies möglich gemacht werden kann. An sich halte

---

\*) Während ich dies schreibe, sollen zwischen Landsmannschaften zweier verschiedenen Hochschulen dergleichen Pro patria - Scandale im Gange seyn, so wie auf einer andern zwischen den einzelnen Landsmannschaften selbst. Quao vesania vos — — — — — !!



ich, wie schon erwähnt, den Zweikampf sowohl der Moral als dem Rechte, überhaupt der menschlichen Vernunft in ihrer Reinheit zuwider, und nach dieser Ansicht muß ihm so viel als möglich entgegen gewirkt werden: als eine Form aber, eine Sitte, die tief im Volksleben eingewurzelt und in seinem Geiste begründet ist, die in den Lebensverhältnissen monarchisch-regierter Völker und überhaupt im Menschenleben, wie es war und geworden ist, seine sehr triftigen Gründe hat, glaube ich, daß man ihn beibehalten und nicht schlechthin verbieten darf, ehe denn der Geist, auf den er sich stützt, nicht untergegangen ist; weil sich dieser dann vielleicht, ja gewiß auf eine schlimmere Weise äußern und schlechtere Formen da aussuchen würde. Man erlaube mir hier die weitere Auseinandersetzung davon, die hier wohl am Orte seyn dürfte, mit den Worten eines unserer wackersten Gelehrten anzuführen, dessen Ansichten in dem, was den Zweikampf als Sitte, und die Entstehung und Begründung dieser Sitte in dem tiefsten Innern des Menschen anbetrifft, im Ganzen genommen die meinigen sind \*). Und besser wie dieser deutsche Mann würde ich's auf keinen Fall haben aus einander setzen können. Darum stehe hier das ganze fünfte Kapitel seiner Ethik: Vom Ideale der Menschenwürde,

\*) E. Fries, Handbuch der practischen Philosophie u. s. w. I. Thl. Ethik, Heidelberg 1818.



oder der Tugendpflicht der Ehre. (S. 90. 91.)

„Bisher betrachteten wir für alle Gestalten des geselligen Menschenlebens was Pflicht und Geistes Schönheit erfordern. Nun müssen wir in diesem geselligen Ganzen den Standpunct des Einzelnen beachten und zusehen, wie er darin sich selbst verpflichtet sey, und was dem gemäß die Geistes Schönheit von ihm fordere. Hier macht die Pflicht an den Menschen in sich selbst, so daß er der Berechtigte und Verpflichtete zugleich ist, nur die reine Anforderung der Ehre oder der Achtung seiner eigenen Würde.“

„Allerdings würde dem gemäß auch dem Einsamen das Leben stätliche Bedeutung gewinnen können, er könnte Besonnenheit und Mäßigung üben im Dienste mancher Tugend der Geistes anmuth, indem er die edlere, geistige Ausbildung niederer Sinnenlust vorzöge. Allein die Gebote der Pflicht werden doch nur im geselligen Leben vernommen, wo Person und Person handelnd einander gegenüber treten.“

„Daher lebt die Tugendpflicht hier in dem edeln Stolz des Ehrgefühls, der gesunden Ehrliche, in welcher der Mensch sich selbst persönlich jedem Andern gleich achtet, und sich dem gemäß sein Recht verwahrt. So geht diese Pflicht ganz aus dem Gebote der Gerechtigkeit hervor, und es heißt hier wie dort: ich kann mich wohl dem Talent und der Bildung nach, ich kann mich im Gesellsch. ohne Anmaßung man-



chem Andern überordnen, und eben so, ohne der Ehre etwas zu vergeben, manchem Andern unterordnen, — aber rein persönlich genommen soll ich mich jedem Andern gleich halten. Ebenso, wie es ungerechte Anmaßung ist, sich persönlich über irgend einen Menschen zu erheben, ist es gegen die eigene Menschenwürde, sich selbst persönlich in Urtheil oder That geringer als einen andern zu halten. Dies Gefühl ist der Quell aller innern Tugendpflicht.“

„Es besteht aber diese Tugendpflicht des Ehrgefühls nicht nur in der oben genannten Tugend des Selbstvertrauens (S. 58.), denn die kann nicht eigentlich Pflicht genannt werden, sie ist nur eine Voraussetzung, damit jemandem die Pflicht Bedeutung gewinne. Die Pflicht der Ehre fordert mehr, sie fordert Selbstachtung, welche mich treibt, in der Gesellschaft gegen jeden andern das Recht meiner persönlichen Gleichheit zu verwahren.“

„Diese Selbstachtung müssen wir von Selbstliebe und Selbstschätzung wohl unterscheiden. Selbstliebe (Egoismus) ist jedem Menschen natürlich, aber nicht Sache der Pflicht, sondern nur Sache der Neigung als Grundgedanke alles unsers Strebens nach Genuß und Glück. So werden wir diese von jeder Selbstschätzung, welche meinen innern geistigen Werth beurtheilt, leicht unterscheiden. Aber Selbstschätzung ist noch nicht Selbstachtung. Die Achtung triffe hier nur unmittelbar die persönliche Würde. Seine



persönliche Würde soll jeder Mensch immer im Auge haben, hingegen den eignen geistigen Werth, sowohl des Talenten und der Bildung, als der Tugend, kennt keiner genau. Während in Rücksicht der Pflicht Ehrgefühl und Ehrlosigkeit scharf gegen einander stehen, so bleibt es für die Selbstbeurtheilung meines bloßen Zustandes im Leben gar manche Stufen der Selbstschätzung, die dem Irrthum vielfach ausgesetzt seyn können, und also nicht unmittelbar die Pflicht treffen, sondern für welche nur Tugenden der Geistes Schönheit geltend zu machen sind."

„Endlich Selbstliebe und Selbstschätzung geben uns den edeln Trieb nach Ruhm, nach Auszeichnung in der Gesellschaft, die edle Ehrliche in untergeordneter Bedeutung, deren fehlerhafte Ausbildung als Ruhmsucht und Ehrsucht getadelt wird. Auch hier ist nur in Rücksicht auf Schönheit der Seele und nicht nach der Pflicht der Ehre zu urtheilen, denn auch diese Ruhmbegehrde trifft nicht unmittelbar das persönliche, sondern die ausführende That in den Zuständen des Lebens, auch diese Ehrliche ist nicht die Selbstachtung unmittelbar."

„Worin lebt also unmittelbar diese Selbstachtung des wahren Ehrgefühls, worin zeigt sie sich im Leben? Wir haben zu antworten nach allen Momenten, welche bei der Pflicht der Gerechtigkeit hervorgehoben sind. Zunächst der Ehrliche wird sein Wort halten, treu seyn und den Gesetzen gehorsam, nicht nur um des Rechtes



der Andern willen, sondern auch, weil er es der eignen Ehre schuldig ist; es trifft die Würde in mir selbst, daß ich alle Tugendpflichten der Gerechtigkeit befolge. Besonders aber gilt es hier die Rechtfertigung in ihren rein persönlichen Anforderungen. Auch um der eignen Ehre willen gelten uns die Pflichten der Friedfertigkeit, Bescheidenheit und des Gemeinsinns. Endlich aber für sich selbst fordert die Selbstachtung, daß der Mensch tapfer und unerschütterlich jeder persönlichen Annäherung eines Andern gegen ihn entgegen trete."

"So steht die Tugendpflicht des edeln Stolzes allen Lasten des sich selbst wegwerfenden Gemüthes entgegen, denen Kant entgegen ruft:   
 ""Wer sich selbst zum Wurm macht, kann nachher nicht klagen, wenn er mit Füßen getreten wird.""   
 Dahin gehört denn nicht nur der reine Gegensatz der Selbstachtung, in falscher Demuth und Selbstverachtung (§. 68.) sondern auch Niederträchtigkeit, welche durch Betrug und Untreue Vorthell sucht, und Kriecherei, Selavensinn, Schmeichelei und Heuchelei, welche von Andern zu gewinnen suchen dadurch, daß sie ihren Annäherungen nachgeben."

"Was nun hier am schwierigsten zu beurtheilen ist, ist das rein persönliche der Annäherung, wodurch in den kleinsten Verührungen des täglichen Lebens das Ehrgefühl auch des Gebildetsten verletzt werden kann."

"Bei allen Anforderungen der Gerechtigkeit,



Wahrhaftigkeit und Treue sondert sich das äußere Rechtsverhältniß, welches das Geschäft betrifft, genau von dem ganz persönlichen Verhältniß verletzter Achtung, verletzter Ehre."

„Rechtshandel der ersten Art kommen am Ende immer unter die Forderung, Jedem das Seine zu lassen, für welche das positive Gesetz wenigstens nach seinem strafrechtlichen Vergeltungssystem immer Ausgleichung des Unrechts zu schaffen vermag. Daneben stehen nun aber die ganz persönlichen Beleidigungen, bei denen es auf die Größe eines zugesügten Schadens gar nicht ankommt, sondern nur auf die Kränkung der Ehre; dies sind die Fälle der Beschimpfung (der Injurie). Bei diesen kann die positive Gesetzgebung nie eine wahre Tilgung der Beleidigung schaffen, indem hier die Rechtsverletzung durchaus nicht durch fremde Gewalt, sondern nur durch freie Verständigung zwischen den Parteien selbst wieder ausgeglichen werden kann."

„Zwar läßt sich die Möglichkeit einer solchen Beleidigung überhaupt abstreiten, und die ganze Sache für Irrthum erklären. Menschen behandeln sich nehmlich überhaupt nie rein persönlich, sondern nur durch äußere Thaten, welche nur willkürlich als Zeichen einer Wort- oder Geberdensprache auf die Person selbst gedeutet werden. Der Einzelne kann also da wohl sagen: „„Wort steht gegen Wort; mich geht es nichts an, was feindlich gegen mich gesinnte über mich



„sagen; ich fühle mich nie in mehr beleidigt, als  
 „in dem, was der Richter durch Schadenersatz  
 „und erzwungene Ehrenerklärung wieder gut ma-  
 „chen kann.““ Aber gerade diese Entschuldigung  
 ist eine erkünstelte Deutung.“

„Die Sprache und die gesellige Sitte sind  
 nicht mein Machwerk, sondern sie gehören dem  
 Leben meines Volks, ich stehe unter ihrem  
 Recht, wie als Einzelner im Leben des Volks,  
 das gesunde Urtheil wird meine Lebensverhältnisse  
 in der Gesellschaft diesem Recht der Sprache  
 und Sitte gemäß beurtheilen. Nun hat aber,  
 was freilich bei höherer geselliger Ausbildung weg-  
 fallen würde, bei uns noch jede Sprache Schimpf-  
 worte, und jede gesellige Sitte viele Kleinig-  
 keiten, durch die mir ein Anderer mit persönlicher  
 Anmaßung beleidigend in den Weg treten kann,  
 und durch dieses wird Beschimpfung erfolgen.  
 Wo sie aber erfolgt, findet ein Privatfriedensbruch  
 Statt, der nur zwischen den Ein-  
 zelnern ausgeglichen werden kann.“

„Da fragt es sich freilich noch, ob, wenn  
 mein Gegner nicht friedlich seine Beleidigung wie-  
 der zurücknehmen will, dieser Bruch dann über-  
 haupt wieder ausgeglichen werden solle. Und  
 allerdings wird es bei einem mir fremden, muth-  
 willigen Beleidiger das vernünftigste seyn, ihm  
 den Rücken zu kehren, und mich im Leben gar  
 nicht wieder mit ihm einzulassen.“

„Allein das hängt nicht immer von mir ab.  
 Ich stehe auch hier unter der öffentlichen Mei-



nung meines Volkes; ich kann nicht jedem ausweichen; ich habe vielleicht nicht nur meine Sache, sondern auch die meiner Freunde zu vertreten; ich will vielleicht auch nicht auf immer mit dem Kameraden brechen, mit dem mich nur ein unglücklicher Zufall so entzweite, daß noch jugendliches Gemüth das sanfte Wort der Aussöhnung nicht über sich zu gewinnen vermag."

„In allen diesen Fällen bedarf die gebildete Gesellschaft eine Sitte der Ehrenaussgleichung, welche in unsern Völkern sich zu den verschiedenen Formen des Zweikampfs ausgebildet hat. Diese Sitte ist nicht so bedeutungslos, wie sie unsere meisten positiven Gesetzgebungen ansehen. Der Zweikampf ist freilich kein Gottesurtheil, welches das Recht entscheidet; er soll auch kein Mordkampf seyn, in dem nothwendig einer bleiben muß, denn dieser enthält nur eine widersinnige, rohe Befriedigung der Rachsucht; der Zweikampf kann vielmehr nur da gebilligt werden, wo er zur aufrichtigen Aussöhnung zwischen zweien durch Versehen entzweiten führt, die sich friedlicher nicht zu verständigen wußten. Denn hier ist er mit seiner Kampfordnung, welche jedem das Recht der gleichen Vortheile im Kampf zugestehet, ein wahres Mittel Ding zwischen Krieg, in welchem alle Gewalt und List gilt, und Frieden, in welchem nur das Recht walset. Ein solcher Zweikampf kann, wo es die Vorurtheile der öffentlichen Meinung erheischen, wohl als eine Ehrenprobe der Tapferkeit gelten, für welche sich



der angebliche Beleidiger dem sich beleidigt fühlenden stellt.“

„S. 91. Wir wollen nun niemand dieses Ehrgefühl erst einlehren, — der gesunde Geist trägt es in sich! Allein gebildet muß es werden, wie jedes sittliche Gefühl. Dafür suchen wir unsere Erläuterungen zu geben. So haben wir hier theils der Roheit, theils krankhafter Reizbarkeit entgegen zu treten. Roheit erkennt auf einer Seite die Anforderungen der Ehre, wo sie dem eignen Vortheil Abbruch thun, auf der andern Seite aber wird sie Anmaßlichkeit, falschen Stolz und Prahlucht mit Ehrgefühl verwechseln, hier muß Gewalt die ersten Schranken setzen, und zur Achtung fremder Rechte zwingen.“

„Die Empfindlichkeit eines krankhaften Ehrgefühls im sogenannten falschen Ehrgeiz hält sich durch unbedeutendes leicht beleidigt. Beiden muß eine gesunde Ausbildung des Ehrgefühls abwehren; wir müssen aber besonders Acht geben, daß man uns das rechte, lebendige Ehrgefühl nicht selbst für falschen Ehrgeiz verschreie.“

„Nur falsche Liebe zum Frieden, macht in irriger Gegenwehr gegen Ehrsucht und Ehrgeiz, die Nachgiebigkeit, um Streit zu vermeiden, schlechthin zur Pflicht. Den Streit nicht anzufangen, gebietet wohl die Friedfertigkeit, den ungerecht gegen uns erhobnen Streit aber rüthig durchzukämpfen, gebietet die Ehre, und falsche Nachgiebigkeit ist hier der Pflicht zuwider, das Werk der Schande.“



„Gesundes Ehrgefühl ist die Stimmung der ersten sittlichen Kraft im thätigen Menschenleben. Die Herrschaft der Gerechtigkeit kann nur gegründet werden durch Friedfertigkeit und Frömmigkeit, aber welche Gewalt soll uns diese bringen? Da werden im thätigen Menschenleben Milde und Nachgiebigkeit dem rohen und ungerechten Andrang keine Schranken setzen, sondern der Gewaltthat erliegen. Die gesunde Kraft des Ehrgefühls hingegen waffnet einen jeden in sich für die Gerechtigkeit, indem er fremde Anmaßung von sich abhält, und diesem Geist der Ehre sollen wir vertrauen für die Hoffnung, daß es in unserm Volke, daß es durch unser Volk in der Menschheit besser werde. So sorgt jeder zunächst für die gesunde sittliche Kraft in ihm selbst; Gerechtigkeit habe ich im Leben von Andern zu erwarten, meines Ehrgefühls bin ich selbst Meister.“

„Nachgiebigkeit erscheint unter Rothen und Ungerechten nur wie Schwäche, wenn hingegen der Einzelne im tapfern Widerstand für seine Ehre fremde Anmaßung zurückweist, so wird im Volke endlich das Ehrgefühl der Einzelnen sich das Gleichgewicht halten, und so zur Anerkennung persönlicher Gleichheit führen. Und auf ähnliche Weise unter den Völkern. Andern Frieden predigen, hilft niemals; aber der eignen Ehre treu, wo es Noth thut, bis zum Untergang jedem frechen Angreifer Widerstand leisten, wird selbst unter blutenden Wunden die eigene



Kraft heben, und uns bald in innerer Ruhe des eigenen Rechtes leben lassen."

"Daher haben wir im Volk den Geist der Ehre und des strengen Rechtes in den Einzelnen zu loben, welcher eifersüchtig auf seine Rechte wacht und nicht nachgiebt, wo er meint, daß ihre Rechte gekränkt seyn. Mag dieser Geist immer leichter streitsüchtig gescholten werden, er gilt doch mehr als der schlaffe Geist der Gleichgültigkeit, der sich mit Friedfertigkeit und Billigkeit entschuldigt; nur durch jenen Geist der Ehre kann die Kraft der Gerechtigkeit kommen."

"So kommen wir auch hier im Dienste der Ehre auf Anforderungen an das öffentliche Leben im Volk."

"Unsere eigne Ausbildung stand aber vor kurzem in Sachen der Ehre noch sehr weit zurück, theils durch die Noth der Unterordnungen im Staat, (bei despotischer Aristokratie \*) theils

---

\*) Der unverschämte Adelsstolz, mit dem früher die müßigen Officiere der stehenden Heere unter den arbeitenden bürgerlichen Ständen auftraten, und im Heere die Soldaten wie ihre Knechte behandelten, so wie die unverschämte Anmaßlichkeit, mit der bei uns so mancher Obere seinen Untergebenen befiehlt, mußten einem freien Nordamerikaner ganz als Grimasse eines Verrückten erscheinen.



durch falsche Weichlichkeit des sittlichen Urtheils. Kraft des Gemeingeistes und Anregung des öffentlichen Lebens werden beiden entgegen wirken und lassen uns von der Zukunft Besseres hoffen!“

Und hier, meine teutschen Brüder alle! laßt mich schließen den Kreis meiner Darstellungen, Ansichten und Untersuchungen über die geselligen Verhältnisse der Studierenden auf den teutschen Hochschulen. Gern möchte ich noch ein Wort aus vollem Herzen zu Euch sprechen, von dem, was da Noth thut. Aber zu Welchen soll ich reden? zu Euch, die Ihr es recht begriffen habt, was die Zeit von Euch fordert? — Mit nichten, meine Brüder; wozu Euch sagen, was Ihr schon wisset! Oder den Andern? — Noch weniger! Denn wer es jetzt noch nicht weiß, was da Noth thut, der wird es nie begreifen lernen, und wer's nicht begriffen hat, würde mich auch nicht verstehen und mir's mißdeuten. Nur so viel an Euch Alle, ein Wort der Mahnung, in Euch zu gehen, und zu bedenken, was Ihr thut, und was Ihr thun sollt.

### B r ü d e r !

Wir sind berufen dazu, daß es besser werde, berufen zu einer großen verhängnisvollen Zeit. Lasset sie uns nicht verschlafen!!



Brüder!

Ein hoher edler Geist schreitet tröstend,  
mahnend, drohend durch alle Gauen des teuf-  
schen Reiches. Lasset uns ihn nicht ver-  
kennen!

Brüder!

Der Sinn für alles Gute und Große, für  
Recht, Freiheit, Vaterland, ist neuerstanden aus  
den Gräbern der edeln Gefallenen. Lasset ihn  
nicht wieder zu den Todten hinabsteigen!

Und so lasset mich Abschied nehmen mit  
einem Liede, das ich einst hochbegeistert in der  
Mitte Hochbegeisterter für Euch gesungen.

Wer ist groß?

Wer im bunten Weltgewühle  
Da steht wie ein Fels im Meer,  
Wie die Eiche stark und hehr,  
Wie ein Gott in Wetterschwüle;  
Der ist der Große, dem töne Gesang,  
Töne der liebliche Becherklang.

Wer ist frei?

Wer der Leidenschaften Züge  
Nimmer folgt im Tanz der Welt,  
Wer zum freien Himmelszelt  
Strebt mit kühnem Geistesfluge;  
Der ist der Freie, dem töne Gesang,  
Töne der liebliche Becherklang.

### Wer ist gut?

Welcher treu, gerecht und bieder,  
 Alles Böse rüstig dämpft,  
 Es in eigner Brust bekämpft,  
 Herzlich liebend alle Brüder;  
 Der ist der Gute, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

### Wer ist wahr?

Wem's im Innern steht geschrieben,  
 Was er spricht und was er thut,  
 Wer sein eignes Herzensblut  
 Läßt, daß Trug und Lug zerfliehet;  
 Der ist der Wahre, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

### Wer ist rein?

Wer im freien, frommen Herzen  
 Keines Bösen sich bewußt,  
 Nur geläutert durch die Luft,  
 Nur geläutert wird durch Schmerzen;  
 Der ist der Reine, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

### Wer ist treu?

Wer das Wort, das er gegeben,  
 Selber nicht im Tode bricht,  
 Wem ein Heiligthum die Pflicht,  
 Wem sie lieb ist wie sein Leben;  
 Der ist der Treue, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.



## Wer ist deutsch?

Wer so groß, so gut und bieder,  
 Wer so frei, so wahr und rein  
 Und so treu ist, muß es seyn;  
 Der ist wahrhaft deutsch, Ihr Brüder!  
 Der ist der Deutsche, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

Wer ist deutsch?

Wer so groß, so gut und bieder,  
 Wer so frei, so wahr und rein  
 Und so treu ist, muß es seyn;  
 Der ist wahrhaft deutsch, Ihr Brüder!  
 Der ist der Deutsche, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

Wer ist deutsch?

Wer so groß, so gut und bieder,  
 Wer so frei, so wahr und rein  
 Und so treu ist, muß es seyn;  
 Der ist wahrhaft deutsch, Ihr Brüder!  
 Der ist der Deutsche, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

Wer ist deutsch?

Wer so groß, so gut und bieder,  
 Wer so frei, so wahr und rein  
 Und so treu ist, muß es seyn;  
 Der ist wahrhaft deutsch, Ihr Brüder!  
 Der ist der Deutsche, dem töne Gesang,  
 Töne der liebliche Becherklang.

# Beilagen.

---



11 2 2 0 1 1 2 2

**Comment der Landsmannschaften auf der Hochschule . . . . . f., wie er noch im Jahre 1815 gültig gewesen.**

**1.**

**Burschen-Comment.**

**N o r m a**

wornach die Handlungen der lustigen Akademiker von ihrer Burschenseite müssen eingereicht und beurtheilt werden.

**Allgemeine Bestimmungen.**

Die Gesellschaften verpflichten sich, gegenwärtigen Comment von dem Momente seiner Ratification an zu handhaben, und die darin festgesetzten Strafen in Vollzug zu bringen.

**§. 2.**

Ereignen sich Fälle, worüber der gegenwärtige Burschen-Comment die Entscheidung nicht enthalten sollte, oder sollten demselben neue Statuten beigelegt werden, oder bedarf es aus was immer für einer Ursache einer gemeinsamen Berathung, so werden von jeder Gesellschaft zwei Deputirte geschickt, welche die Gesinnungen derselben sich wechselsweise eröffnen, und worunter wenigstens ein Altbursche seyn muß. Stimmenmehrheit, oder



bei Stimmengleichheit das Loos, wirft das Resultat heraus.

§. 3.

Die Gesellschaften verpflichten sich, diesen Aufsatz nie in die Hände eines Renoncen kommen zu lassen, sondern bloß durch mündliche Tradition, ohne Angabe einer andern Quelle desselben, als der allgemeinen Gewohnheit, dieselben hievon in gehörige Kenntniß zu setzen.

**Titel I. Verhältnisse der Gesellschaften unter einander und zu den Renoncen.**

**A. Die Gesellschaften unter einander.**

§. 4.

Bestehende Gesellschaften, welche gegenwärtigen Comment ratihabiren, garantiren sich wechselseitig ihre gegenwärtige Existenz.

§. 5.

Keine noch nicht bestehende Gesellschaft kann ohne Uebereinstimmung der vorhandenen Gesellschaften sich bilden, so wie auch nicht eine bestehende Gesellschaft ohne Uebereinstimmung aller gegenwärtig existirenden Gesellschaften, und ohne gegründete und geprüfte Ursache aufgehoben werden. Ebenfalls kann auch nie eine neue Gesellschaft sich unter dem Namen einer gegenwärtig existirenden Gesellschaft aufthun.

§. 6.

Alle Gesellschaften haben gleiche Rechte.

§. 7.

In Collisionssfällen, z. B. bei Rangstreitigkeiten, entscheidet die Stimmenmehrheit der Deputirten, und bei Stimmengleichheit das Loos.

**B. Die Gesellschaften gegen Renoncen.**

§. 8.

Jeder Akademiker, der sich in keiner Gesellschaft befindet, ist Renonce.

## §. 9.

Im Zweifel wird jeder Akademiker für eine Renonce gehalten.

## §. 10.

Renoncen können bloß unter die Gesellschaft ihrer Landsleute treten; ist aber keine solche vorhanden, so steht es ihnen frei, in eine schon bestehende unbestimmte zu treten. Nouvelle: werden aber dann erst von den andern Gesellschaften als solches Mitglied erkannt, wenn sie in einem Senioren-Convent durch Stimmenmehrheit als solches erkannt wurden.

## §. 11.

Bei öffentlichen feierlichen Auftritten führen die Gesellschaften das Directorium.

## §. 12.

Ueberall hat das Gesellschaftsmitglied den Vorzug vor den Renoncen.

## Titel II. Vom Unterschiede der Akademiker.

### a) nach ihrem Geburtsorte:

## §. 13.

Pflastertreter oder Quark ist der, dessen Eltern im Universitätsorte ansässig sind.

## §. 14.

Kümmeltürk ist der, dessen Eltern vier Stunden im Umkreise vom Universitätsorte wohnen.

### b) Nach ihrem Aufenthalte auf der Universität.

## §. 15.

Von dem Augenblicke der Immatriculation an ist jeder Immatriculirte schlagfähiger Akademiker.



## §. 16.

Fuchs ist derjenige, der

- a) nach der Zeit der Immatriculation noch kein halbes Jahr auf der Universität zugebracht, oder
- b) von einer Universität kommt, den die Burschen der hiesigen Universität zum Fuchs degradiren.

## §. 17.

Brander oder Brandfuchs wird der Fuchs (§. 16.) mit Endigung des I. Semesters.

## §. 18.

Jedoch kann jeder Fuchs zum Brander (§. 16. 17.) und der Brander (§. 17.) zum Jungburschen von seiner Gesellschaft geschlagen werden.

## §. 19.

Ohne Renomage kann der, welcher Pflastertreter, Rummeltürk, Fuchs ist, sich durch diese Benennungen nie beleidigt fühlen, noch darauf beleidigen.

## §. 20.

Doch gereichen übertriebene Plackereien der Fuchse dem Burschen keineswegs zur Ehre. Gränzen sie an Maltraitationen, so fordert der Fuchs Satisfaction, oder er ergreift sogleich die Advantage. Nebst dem kann jede Gesellschaft dieselbe als eigene Louche betrachten, wenn der beleidigte Fuchs ein Mitglied ist.

## §. 21.

Uebrigens hat jeder Bursch vor dem Fuchse und Brander die Prærogative, daß letztere nie im Namen eines Beleidigten fordern, constituiren, oder secundiren, nie bei Plackereien Zeugenschaft geben, nie präsidiren, nie vortanzen, nie den Ton angeben, nie bei öffentlichen Suiten reiten, nie einem Burschen Schmollis anbieten u. können.

## §. 22.

Jungbursch wird man im zweiten Jahre, und zwar im I. Semester; im II. Semester Bursch. Im dritten Jahre wird man im I. Semester Altbursch, und in dem folgenden beivooster Herr.



## §. 23.

So wie nun jene Zeit gerechnet wird, welche man auf der Universität zugebracht, und während der man nicht im Verschiffe war, so kann auch einer schon im 5ten Semester seiner Existenz auf der Universität bemooßter Herr seyn, der früherhin vom Fuchse zum Brander, oder vom Brander zum Bursch ernannt worden ist.

## c) Nach dem Besitze oder dem Mangel von Burschenehre.

## aa) H o n o r i s c h e.

## §. 24.

Jeder Akademiker gilt so lange für honorisch, als er von den Gesellschaften nicht ausdrücklich in Verschiß kommt.

## §. 25.

Im Zweifel wird jeder für honorisch gehalten.

## §. 26.

Jeder Honorische giebt oder erhält nach Art seiner Beleidigung nun die ordentliche Burschen-Satisfaction.

## §. 27.

Geben zwei honorische ihr Ehrenwort, oder einer für, der andere gegen die Wahrheit desselben Factums, so erhält jener, der es zuerst gab, als der Beleidigte, Satisfaction vom andern.

## §. 28.

Legt eine Renonce der andern, oder eine Renonce einem Gesellschaftsmitgliede das Prädicat Schiffer, Verschißner u. dgl. bei, so können erstere, und zwar der Betheiligte dreimal mit den von ihm selbst gewählten Waffen \*) losmachen, die Paukereien mögen ausfallen wie sie wollen. (!)

## §. 29.

Der, welcher durch ein Vereat beleidigt wurde, kann

- a) eine Real-Avantage darauf setzen,
- b) muß sich mit dem Beleidiger pauken.

\*) Auch mit Pistolen.



## bb) Verschiffene.

## §. 30.

Zu jedem Verschiffe wird erfordert:

- a) Stimmenmehrheit der Deputirten;
- b) eine gerechte Ursache.

Novelle: Jedoch hat die theilhaftige Gesellschaft keine Stimme.

## A. Verschiff = Erklärung der Studierenden.

## §. 31.

Der Verschiff wird entweder so erkannt, daß der Verschiffene nie aus dem Verschiffe kommen, oder sich nach einer gewissen Zeit herauschlagen kann.

## §. 32.

Die Art des Verschiffes hängt allezeit von der Uebereinstimmung der Deputirten ab.

## §. 33.

Ursachen des Verschiffes sind:

- a) wenn ein Akademiker sein Ehrenwort bricht;
- b) wenn ein Mitglied der einen Gesellschaft ein Mitglied der andern Gesellschaft, von welchem ersteres, bloß Eigenschaften weiß, Schiffer nennt, so ist Ersteres im Verschiffe;
- c) wenn einer gegen die höchste Verbalinjurie: „dummer Junge“ eine fernere Verbal- oder Realinjurie setzt, oder letztere auch nur androht, eben so auch der, welcher fortfährt, verbaliter zu injuriren, nachdem ihm gesagt wurde, daß der von ihm Beleidigte sich finden lassen werde;
- d) wer gefordert wird, und keine Satisfaction giebt, oder der sich auf einen dummen Jungen keine Satisfaction zu verschaffen weiß und sucht;
- e) wer in Burschensachen einen Verräther macht, z. B. gegen Akademiker Zeugenschaft giebt; (!!!)
- f) wer stiehlt, oder sich im Spiele eines großen (!) Betruges schuldig macht;
- g) wer erklärt, daß er sich durchaus nicht an diesen Comment binde; (!)



h) wer das Haus eines verschiffenen Philisters bewohnt oder besucht;

i) wer mit einem Verschiffenen vertrauten Umgang hat, der den Grund seiner Existenz nicht in strenger Nothwendigkeit behauptet. An diejenigen, die sich gegen h und i verfehlen, ergeht zuerst durch die Mitglieder aus den Gesellschaften die Ankündigung, sich von den schlechten Subjecten zu trennen, im Nichtbefolgungsfalle sey er selbst Mitverschiffener;

k) wer einer ganzen Gesellschaft ein Vereat bringt;

l) wer seinem Gegner den Schläger mit der Hand hält;

m) wer in der Paukerei ungleiche Waffen führt, z. B. Widerhaken in die Stoßschläger macht, oder die Waffen gegen ihren Zweck gebraucht, z. B. mit dem Hausschläger stößt;

n) wenn einer geslistentlich nach dem Halt! = Ausfeuern der Secundanten nachstößt oder nachhaut;

o) wer ohne alle Ursache einen fordern läßt;

p) wer cum infamia aus einer Gesellschaft gestossen wird;

q) wer auf gerade Schläger oder Fena'sche Stoßschläger sich schassen läßt; Novelle: was nur als eine Schande angerechnet wird.

## B. Verschiff=Erklärung der Philister.

§. 34. wie §. 30. ohne die Novelle.

## C. Folgen des Verschiffes.

a) Bei Akademikern.

§. 35.

Der Verschiffene hat gar keinen Anspruch auf Burschenehre und Satisfaction; man kann sich gegen ihn auf jede Art in Advantage setzen.

§. 36.

Ein Verschiffener kann keinen Commercen und keinen öffentlichen Feiertlichkeiten bewohnen.



Bei Skandalen der Verschiffenen mit Philistern erhalten erstere keine Unterstützung, wenn letztere nicht auch honorarische Bursche tauschiren.

b) Bei den Philistern.

§. 38.

Die Folgen des Verschiffes bei Philistern hängen von der Art und Weise des Verschiffes ab, nemlich:

- 1) ob der Philister in jeder Rücksicht, oder
- 2) nur in einer, z. B. als Hausmiether oder als Gewerbsmann, in Verschiff kommt, und dann ergeben sich die Folgen von selbst (aus §. 33. h.)

D. Aufhebung des Verschiffes.

a) Bei Studierenden.

§. 39.

Kann sich ein Verschiffener nach Art seines Verschiffes aus demselben herauschlagen, und erlangt er dies, so wird von jeder Gesellschaft ein Mitglied bestimmt, mit dem er sich pauken muß. Die Bestimmung der Pauken ist den Mitgliedern überlassen; doch sind drei Paukenreien mit einem Mitgliede das non plus ultra.

§. 40.

Durch Stimmenallheit der Deputirten der Gesellschaften kann der Verschiff aufgehoben, resp. geschenkt werden.

§. 41.

Derjenige, der aus dem Verschiffe kommt, tritt in alle Burschenrechte wieder ein.

b) Bei Philistern.

§. 42.

Der Verschiff bei Philistern hebt sich auf nach dem Verlaufe der Zeit, während welcher er im Verschiffe seyn sollte.



### **Titel III. Bestimmungen der Castonen der Burschenehre.**

#### **A. Von Beleidigungen.**

##### **§. 43.**

Erhält ein Honorischer von einem andern Honorischen eine Verbalinjurie, oder wird er von ihm geschuppt, so kann der Beleidigte:

a) seinen Beleidiger schuppen lassen; oder

b) sich gegen den Beleidiger durch einen dummen Jungen in Noantage setzen.

c) Dummer Junge ist die größte Verbalinjurie, auf welche keine weiteren Beleidigungen von Seiten des Beleidigers Statt finden dürfen; hier tritt nur Forderung allein ein. Bedient sich einer eines andern beleidigenden Ausdruckes, z. B. Dube, mit Beisehung anderer Prädicate, so steht es bei dem Beleidigten, ihn zu fordern oder zu stürzen, und nach dem Scandal ihm mit der nehmlichen Verbalinjurie zu begegnen. Der Ausdruck Schiffer darf aber nur gemäß oben angedrohter Strafe gegen einen Schiffer gebraucht werden, bei dem sowohl Verbal- als Realinjurien eintreten dürfen.

##### **§. 44.**

Beleidigungen von Officieren und Honorischen auf fremden Universitäten ziehen eben so.

##### **§. 45.**

Bekommt einer mit einem Studenten von einer andern Universität Scandal, so begegnen sie sich auf halbein Wege zwischen beiden Universitäten. Der Beleidigte macht die ersten drei Gänge mit den Waffen seiner, und die drei letzten mit den Waffen der Universität des Beleidigers los.

##### **§. 46.**

Auf dem Carcer herrscht Comment suspendu.



## B. Von der Herausforderung, Constituirung und Bestimmung.

### §. 47.

Jeder Beleidigte muß drei Tage nach erfahrener Beleidigung seinen Gegner durch einen geeigneten Secundanten fordern lassen.

### §. 48.

Reforderungen und Reavantages können erst dann gebraucht werden, wann das erste Scandal ausgemacht ist.

### §. 49.

Derjenige, der im Namen des Beleidigten den Beleidiger constituiert, oder sogleich fordert, muß auf Verlangen des Geforderten im Falle der Möglichkeit mit dem Secundanten seines Gegentheils Eine Person seyn.

### §. 50.

Jede Forderung muß nur unter vier Augen geschehen. (!)

### §. 51.

Jede Gesellschaft ist Bürge für die Verschwiegenheit ihrer Mitglieder. (!!)

### §. 52.

Innern 24 Stunden nach der Forderung bestimmt Beleidiger die Waffen, und 24 Stunden vor dem Losmachen das Zimmer, außer sein Gegner wäre ihm aus guten Gründen verdächtig.

### §. 53.

Wenn derjenige, der mit Einem Scandal hat, sich nicht selbst mit diesem schlagen will, sondern dafür einen andern stellen will, so hängt es von der Willkühr des Gegners ab, ob er dies annehmen will oder nicht.

### §. 54.

Wer durch Renomage beleidigt, oder sich eine Beleidigung andichtet, muß mit dem Losmachen, dem sein Gegner hierzu etwa den Auftrag giebt. Eben so kann jeder Dritte aus dem Grunde seiner Renomage ihm ex abrupto einen dummen Jungen stürzen lassen.



## §. 55.

Man kann sich von allen, die von der Suite wissen, das Ehrenwort rücksichtlich der Verschwiegenheit geben lassen, und jene können dies nicht ausschlagen.

## C. Von den Waffen.

## §. 56.

Fena'sche Stoßschläger und gerade Säbel sind die auf hiesiger Universität üblichen und ordentlichen Waffen, von welchen beiden der Beleidigte eine Art annehmen muß.

## §. 57.

Beleidiger kann zwar Pistolen, krumme Säbel, Parriennes u., Waffen, die gewöhnlich bei Schlägereien mit Officiers oder andern Nichtakademikern gebraucht werden, anbieten; allein es hängt von dem Willen des Beleidigten ab, ob er diese außerordentlichen Waffen gebrauchen will oder nicht.

## §. 58.

Akademiker, die von einer fremden Universität kommen, dürfen im I. Semester ihres Hierseyns verlangen, daß die letzten drei Gänge der jedesmaligen Paukerei mit ihnen auf die bei jener fremden Universität üblichen Waffen gemacht werden.

### Restituierung der beleidigten Ehre ohne Paukerei.

## §. 59.

Läßt ein vermeintlich Beleidigter seinen vermeintlichen Beleidiger bloß constituiren, so endet das geglaubte Scandal mit der vom Letzten geschehenen ausdrücklichen Erklärung des Gegentheils.

## §. 60.

Eben so endet es, wenn Beleidiger zur Revocation in gehöriger Form bereit ist, und der Beleidigte diese annimmt.

## §. 61.

Kein Scandal soll sich mit einem kindischen Schlagen pro forma enden. (!)



## §. 62.

Durch Verschiffserklärung werden alle Scandale mit dem Verschiffenen rückgängig.

## §. 63.

Wer einen gebrechlichen Körper hat, braucht sich zwar nicht zu schlagen, aber seine gegebene Verbalinjurie muß er revociren, so wie auch alle vorsätzliche Scandale \*) meiden.

## §. 64.

Mit dem Eintritte in das Philisterium hört man auf, dem Comment unterworfen zu seyn; doch kann sich jeder vor seinem Abgehen sechs Wochen als Philister erklären.

## D. Von dem Losmachen.

## a) Der Ort.

## §. 65.

Der Beleidiger hat einen ordentlichen Platz im Freien, oder ein geräumiges Zimmer, oder sonstigen Platz, der zugleich sicher ist, herzustellen. Verwirft ihn aus was immer für einem Grunde der Beleidigte, so hat dieser für einen Platz zu sorgen. Finden sich aber nicht obengenannte Eigenschaften, so kann Beleidigter auf einen andern Platz von Seiten des Beleidigers dringen.

## b) Zeitbestimmung.

## §. 66.

In der Regel muß am achten Tage nach der Forderung die Paukerei vor sich gehen. Das frühere Scandal muß in der Regel vor dem spätern abgemacht werden, außer

- a) es kann ein Theil des frühern Scandals aus was immer für gegründeten Ursachen nicht auf dem Kampfplatze erscheinen, oder
- b) es wird einem Theile die Einwilligung zur früheren Ausmachung des spätern Scandals gegeben.

---

\*) Die dem Starken also erlaubt sind!



## S. 67.

Füchse können ihre Paukerei vier Wochen lang verschieben; eben so diejenigen, die auf andere, von erster Paukerei verschiedene Waffen loszumachen haben. Dahin gehören auch jene Akademiker, die von andern Universitäten hieher kommen, und mit auf jener nicht üblichen Waffen losmachen wollen.

## c) A n w e s e n d e.

## S. 68.

Bei jeder Paukerei muß nebst den zwei Duellanten und zwei Secundanten ein Zeuge von einer dritten Gesellschaft gegenwärtig seyn, gewählt von dem Beleidigten. Beleidiger hat so auch einen Chirurgen mitzunehmen.

Novelle: Die Gesellschaft, aus der der Zeuge genommen wird, muß unbetheiligt seyn.

## S. 69.

Außer diesem und dem Stubenburschen darf kein Secundant mehr Zuschauer belegen lassen, als der andere belegen läßt, oder haben will.

## S. 70.

Außer den Duellanten darf bei einer Paukerei Niemand anwesend seyn, der mit einem der Duellanten Scandal hat; auch dürfen nicht die Secundanten mit einander, oder der Zeuge mit einem der vier oben benannten im Scandal seyn.

## S. 71.

Der Zeuge soll sein Ehrenwort aufwischen, bei Entscheidung eines Zweifels oder Streites unparteiisch, wie es die reine Wahrheit erheischt, zu entscheiden; die beiden Secundanten aber willig dem Ausspruche des Zeugen Glauben beimessen.

## d) M e n s u r.

## S. 72.

Der Secundant des Beleidigten fällt mit dem Stoßschläger so weit als möglich aus. Sodann fällt auch der Secundant des Beleidigers zwischen ihm so weit aus, daß die beiden Stiehblätter an einander liegen. Nach ihrem Ausfalle wird das Ende des linken Fußes eines



jeden von dem Zeugen bezeichnet. Der Raum zwischen beiden Zeichen giebt die Mensur beim Stoße.

## §. 73.

Der Secundant des Beleidigten fällt mit dem Hieber so weit aus, daß er die Brust des andern Secundanten erreicht. Das Uebrige nach §. 72.

## e) Vom Ausfalle.

## §. 74.

Hierauf reichen die beiden Secundanten, ihren Secundirten zur Rechten (beim Hiebe zur Linken) stehend, die Schläger, legen über diese ihre Stöcke oder Rappiere, und wenn sich beide die gehörige Auslage gegeben haben, ruft der Secundant des Beleidigten: Ein!

## §. 75.

So wie der Beleidigte eingestossen oder eingehauen hat, darf auch der Beleidiger anschauen oder einstossen. So wie aber einer mehr in die Mensur dringt, so darf es auch der andere.

## f) Betragen während des Losmachens.

## §. 76.

Die Duellanten können sich der Schwanzklappen, Hüte und solcher Handschuhe, welche den Vorderarm bedecken, bei jeder Paukerei bedienen. Bei Paukereien auf Hieb wird der Vorderarm mit Tüchern umwunden, Nachtkollets sind ausziehen.

## §. 77.

Alle Anwesende enthalten sich auf Verlangen des Secundanten des Tabakrauchens und alles Lärmens.

Novelle: Jedoch hat darüber der anwesende Zeuge zu sprechen.

Blos die Secundanten können zu ihren Secundirten sprechen.

## §. 78.

Das Auffangen der Hiebe oder Stöße, so wie das zu frühe Endigen der Gänge, soll für den Secundanten des Gegentheiles, nachdem er es sich einmal verbeten hat, eine Beleidigung seyn.



## §. 79.

Bringt ein Platz oder Schläger Vortheile mit sich, so kann im ersten Gange der Beleidigte, im zweiten der Beleidiger abwechselnd den vortheilhaften Platz oder Schläger verlangen.

## §. 80.

Ist ein Gang geendet, so erhalten beide Secundanten die Schläger. Der Beleidigte bestimmt die Erneuerung des Kampfes. Die Duellanten stellen sich sogleich mit den Schlägern an die marquirten Plätze, und die Secundanten verfahren wie oben §. 74.

## §. 81.

Blos die Secundanten sind befugt, Halt! zu rufen, und darauf fernere Hiebe und Stöße aufzufangen.

## §. 82.

Beschimpft ein Duellant seinen Gegner während des Duells, so hat ihn nur der Secundant des Lekttern fordern zu lassen, wenn er sich noch in der Panzeret Neuerungen erlaubt hat, die der Ehre des Ersteren zuwider sind.

## §. 83.

Zerbrechen Schläger, so hat der den Schaden zu ersetzen, in dessen Händen der zerbrochene Schläger bleibt.

## g). Beendigung der Gänge.

## §. 84.

Wenn ein Stoß oder Hieb der Duellanten traf, wenn ein Duellant unterlaufen, geschäft oder sich verhanen hat, oder der Schläger ligirt wird, so muß der Gang beendigt werden.

Novelle: Jedoch gilt kein Loch im Vorderarm!!

## §. 85.

Wird ein Gang durch Zufall unterbrochen, so wird er für beendigt angesehen, wenn der Beleidiger einmal gehauen oder gestoßen hat.



## h) Beendigung des Duellies.

§. 86.

Zu einem Anschiffe durch Fena'sche Schläger wird erfordert, daß

- a) der Vorderarm und die Füße (incl. Knie) ausgenommen
- b) ein vollkommenes, durch den Stoß nicht verzogenes
- c) Dreieck einem Theile des Körpers durch einen Stoß des Gegners beigebracht worden sey.

Novelle: Auch das abgehauene (!) Stück wird als Anschiff angesehen.

§. 87.

Auf Parisiennes gilt auch auf dem Oberarme kein Anschiff.

Novelle: Wenn noch nicht traversirt wurde.

§. 88.

Bei Paukereien auf Hieb ist jede Wunde ein Anschiff, welche

- a) sich an irgend einem Theile des Körpers, den Vorderarm, die Knie und die Füße ausgenommen, befindet,
  - b) welche klappt (!!)
- Jede Hieb-Wunde, welche nicht durch ein gänzlich abgesondertes Stück Fleisch oder Haut entstanden ist, auch nicht so beschaffen ist, daß dieser Theil der Haut mit der übrigen noch zusammenhängt, klappt, sobald sie das Zellengewebe durchdringt.

## i) S c h a s s e n.

§. 89.

S'chaft ist jener, welcher beim Schlagen über die Mensur mit beiden Füßen getreten ist.

## k) Vom Unterlaufen.

§. 90.

Ergreift ein Duellant mit seiner Linken die Rechte des andern, mit der jener den Schläger hält, so daß er



damit nicht mehr stoßen kann, und setzt er demselben den Schläger auf die Brust, so gilt dieses für einen Anschuß des Unterlaufenen.

### 1) Vom Ligiren.

§. 91.

Ligirt ist:

a) wenn der eine Gegner die Klinge des andern mit der Force der seinigen ergreift, und nach der Fechtregele oder seiner Gewohnheit sie ihm entwindet. Für einen sichern Beweis, daß es wirklich eine Ligade war, gilt, daß die Klinge zu Boden fällt, und daß man das bei einer Ligade gewöhnliche Streichen vernimmt. Es ist aber auch der Wille des Ligirenden dabei erforderlich. Fällt der Schläger eines Theiles aus was immer für einer andern Ursache, (als z. B. durch einen heftigen Schlag, durch das Lockerwerden des Schlägers, durch Verrückung des Feders oder des Handschuhes, durch das Hinaufschlagen eines Secundanten mit dem Stocke), oder nach dem Halt! rufen aus der Hand, so kann dies schlechterdings für keine Ligade erklärt werden.

b) fand aber die Ligade nach obiger Angabe Statt, so ist noch dazu erforderlich, daß der Secundant sogleich öffentlich dieselbe als solche erklärt, und bei eintretendem Streite des Gegensecundanten der Zeuge die Erklärung abgibt.

§. 92.

Unterbleibt das §. 91. Angegebene, so kann nach Beendigung des Scandals von keiner Ligade mehr die Rede seyn. Spricht der Secundant nach derselben davon, so ist es Touche für den Gegensecundanten. Jedem andern hat er das Recht, es zu untersagen.

§. 93.

Es darf nach keiner Ligade nachgestoßen werden.



## m) Entscheidung der Streitigkeiten.

§. 94.

Alles, was bei einer Paukerei vorgeht, haben allein die beiden Secundanten zu entscheiden. Gerathen diese in Widerspruch, so giebt der Zeuge den Ausspruch, dem beide Secundanten Glauben beimessen, und Folge leisten müssen.

§. 95.

Findet ein Secundant, zu dessen Nachtheil der Spruch des Zeugen ausfiel, denselben aus gegründeter Ursache parteilich, so kann er ihn nach geendetem Scandal zu Rede stellen und gegen ihn auftreten.

Novelle: Wird als Beleidigung der Gesellschaft des Zeugen angesehen.

## n) Beendigung des Scandals.

§. 96.

Wird der Beleidiger angeschissen, so muß der Beleidigte Satisfaction nehmen. Im Gegentheil aber wird der Beleidigte angeschissen, so kann dieser nach Willkühr die Satisfaction nehmen oder nicht. Erlaubt es seine erhaltene Wunde nicht gleich, weiter zu machen, so kann er die Fortsetzung bis nach geschehener Heilung verschlehen.

§. 97.

Erhält keiner beider Theile eine Wunde, und sind sechs Gänge geendet, so steht es bei dem Beleidigten, nach diesen sechs Gängen oder dem 7ten (den Ehrengang!) Satisfaction zu nehmen, oder nicht; doch muß im letztern Falle die Fortsetzung gleich erfolgen. Der Beleidiger aber kann von dem sechsten Gange auch aus was immer für einer Ursache die Fortsetzung am kommenden Tage fordern.

§. 98.

Nach geendetem Scandale kann der Beleidigte sowohl als Beleidiger ein-, aber nicht mehreremale nachstürzen.

§. 99.

Waren die Duellanten sonst gute Freunde, und entstand die Entzweiung aus einer minder wichtigen Ursache,



oder aus einem Mißverständnisse, oder trat aus was immer für andern gegründeten Ursachen plötzliche Versöhnung der beiden Duellanten ein, so können diese ohne Nachtheil ihrer Ehre das Duell mit drei Gängen beenden.

§. 100.

Durch die Anwesenheit der Gesellschaftsmitglieder, des Zeugen, übernehmen die Gesellschaften die Garantie für die Wahrheit des ganzen Actes. Doch erstreckt sich diese ihre Garantie nur auf die Behauptung jener Thatumstände, welche nach oben aufgezählten Grundsätzen während der Paukerei entschieden worden sind: dagegen müssen mit demjenigen, welcher seine in der Paukerei erhaltenen entschiedenen Anschüsse ablängnet, oder mit denjenigen, welche vom Scandale Unwahres oder Unentschiedenes aussagen, die beiden Secundanten nebst dem Zeugen, welcher in jener Paukerei entschieden hat, als Beleidigte losmachen. Das Nehmliche gilt individuell von jedem, was über jeden individuell von wem immer ausgesagt wird.

(Die Novellen zu diesem Actenstücke sind unterzeichnet: Actum \*\* den 15. Junius 1815.)

22.

## Statuten einer Landsmannschaft.

§. 1.

Alle Mitglieder verpflichten sich, gegenwärtige Statuten von dem Momente ihrer Annahme auf das Pünctlichste zu befolgen, und die darin festgesetzten Strafen in Vollzug zu bringen.

§. 2.

Ereignen sich Fälle, worüber gegenwärtige Statuten die Entscheidung nicht enthalten, oder sollten denselben neue beigefügt werden, oder bedarf es aus was immer für einem Puncte einer gemeinsamen Berathung, so versammeln sich alle Mitglieder unter dem Vorsitze des Seniors. Der Secretär macht den Vortrag. Betrifft es aber eines der Mitglieder, so trägt jedes seine Sache selbst vor, nachdem zuerst vom Secretär der Grund der Versammlung angegeben ist. Stimmenmehrheit entscheidet.



## S. 3.

Wird ein neues Mitglied aufgenommen, so wird es vor die gesammte Versammlung gestellt, ihm sein Ehrenwort abgefordert, daß es nie etwas, was in der Gesellschaft nur immer vorgeht, ausschweze, gegen Renoncen immer vorsichtig zu Werke gehe, nie äußere, daß eine Gesellschaft existire, ja sie sogar vom Gegentheile zu überzeugen suche. Im Falle aber, daß er einmal von Polizei- oder Rectoratswegen ernstlich darüber befragt würde, standhaft läugne, und willig sey, gern seine Existenz auf der Universität für die Gesellschaft dahinzugeben.

## S. 4.

Hat er nun alles dieses auf sein heiliges Ehrenwort versichert, so werden ihm vom Secretär die Statuten vorgelesen, und der Comment zum Lesen gegeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Bedingnisse, nie etwas davon abzuschreiben, oder, wie es schon der Comment selbst verbietet, selben in Hände von Renoncen kommen zu lassen.

## S. 5.

Bevor aber ein Convent angesetzt werden kann, muß dem Senior die Ursache in kurzem angezeigt werden, und dieser läßt durch das jüngste Mitglied, dem allzeit die Pflicht obliegt, die übrigen Mitglieder zum Convent zu rufen, den Convent zusammenberufen.

## Innere Einrichtung.

## S. 6.

Keiner kann Gesellschaftsmitglied seyn, als der in einer solchen Provinz geboren ist, von welcher eine Gesellschaft auf hiesiger Universität besteht.

## S. 7.

Eben so kann kein Goldsuchs Mitglied seyn.

Gewesene Schiffer können nur dann eintreten, wenn sie ein volles Semester schon wieder aus dem Verschiffe

sind, und wenn sie nur 24 Stunden im Verschiffe gewesen sind.

Zeichnet sich aber ein Goldfuchs in allen seinen Handlungen so aus, daß man ihn für würdig findet, nach halbeim ersten Semester zum Brandfuchs zu schlagen, so kann er auch gleich darauf als Weisföhr aufgenommen werden.

B.

Comment der Landmannschaften auf der  
 Schule Zeitz, wie er noch im Jahre 1817  
 geübt gewesen.

Quamvis et perdas tamquam certare momentum

Tit. I. Von den Landmannschaften.

I. 1.

1) Das Landmannschafts-Regiment muß von den höchsten  
 respectiven Landmannschaften unter folgenden Bedingungen  
 gebildet werden.

2) Das Regiment muß aus 100 Mann bestehen, und die  
 Hälfte des Regiments muß aus  
 NB. Weisföhrn sein.

3) Das Regiment muß aus 100 Mann bestehen, und die  
 Hälfte des Regiments muß aus  
 NB. Weisföhrn sein.

4) Das Regiment muß aus 100 Mann bestehen, und die  
 Hälfte des Regiments muß aus  
 NB. Weisföhrn sein.

5) Das Regiment muß aus 100 Mann bestehen, und die  
 Hälfte des Regiments muß aus  
 NB. Weisföhrn sein.



B.

**Comment der Landsmannschaften auf der Hochschule Leipzig, wie er noch im Jahre 1817 gültig gewesen.**

Omnia si perdas famam servare memento.

**Tit. I. Von den Landsmannschaften.**

§. 1.

Jede neue Landsmannschaft muß von den übrigen respectiven Landsmannschaften unter folgenden Bedingungen anerkannt seyn.

- 1) Daß sämtliche Mitglieder honett, und wenigstens einige des Comments kundig sind.

NB. Wenigstens die drei Chargirten.

- 2) Daß die Stifter derselben sich mit den drei Chargirten, der schon bestehenden Landsmannschaften pro Patria schlagen. Jedoch kann dieses von den schon bestehenden Verbindungen weggelassen werden, worüber der Seniorenconvent zu entscheiden hat.

NB. Jedoch wenn auch nur eine einzige Landsmannschaft auf dem Schlagen bestehen sollte, die übrigen das Schlagen nicht erlassen können.

§. 2.

Diejenige Landsmannschaft, die sich zuerst nach Auflösung aller übrigen wieder constituiert, und also eo



ipso der Honetité der ganzen Akademie willen sich Gefahren aussetzt, muß auch billig bedeutende Vorrechte haben, dahin gehört vornehmlich:

- a) daß sie unumschränkte Gewalt hat, einen neuen Comment festzusetzen;
- b) daß ohne Genehmigung der schon bestehenden Landsmannschaft jede sich später constituirende nicht anerkannt wird.

### §. 3.

Thut eine Landsmannschaft ein ihr angehöriges Mitglied in Verschiff, so entsteht für die übrigen die Verbindlichkeit der Respectirung dieser Verfügung, nur muß der Grund davon den übrigen Verbindungen angezeigt werden.

### §. 4.

Ein einmal im Verschiff gewesenes Subject, sey es Verbündeter oder Wilder, soll selbst nach Beendigung dieses Verhältnisses zum Ganzen nie wieder in eine Verbindung aufgenommen werden können.

### §. 5.

Unter den hier bestehenden Landsmannschaften soll und darf kein Cartel bestehen, bei Strafe des perpetuirlichen Verschiffes.

### N o t a t a.

Eine Landsmannschaft kann durch nicht weniger als drei Mitglieder fortgesetzt werden können, doch darf dabei kein Fuchs seyn.

Die Zahl der auf hiesiger Universität bestehenden Landsmannschaften sey wo möglich ungleich.

Die vier hier bestehenden Verbindungen machen sich antheilhaftig, die einer jeden dieser Verbindungen zuständigen Rechte und Obliegenheiten zu garantiren, so wie sie auch verbunden sind, allen Scandalen pro Patria sowohl unter sich als auch mit fremden Universitäten, in so fern es mit den Grundsätzen des Ehrgefühls vereinbar ist, vorzubeugen, und solche zu verhindern.



## Tit. II. Von der Injurie oder Advantage.

## §. 1.

Ob jemandes Ehre verletzt sey, bleibt dem Gefühle eines jeden Individuums überlassen; jedoch hat der Consent gewisse Ausdrücke und Handlungen für Injurien, d. i. Kränkungen und Herabsetzungen der Ehre und guten Meinung, die jeder Student als solcher zu fordern berechtigt ist, anerkannt.

## §. 2.

Zu den Verbalinjurien und Verbalavantages gehören die Ausdrücke: sonderbar, arrogant, absurd, albern, einfältig, impertinent, flegelhaft, dumm, und als Inbegriff der höchsten Verbalinjurie und Verbalavantage, dummer Zunge.

## §. 3.

Auf alle diese Ausdrücke findet eine unbedingte Forderung Statt, wenn die Beleidigung nicht revocirt wird. Realinjurien können nie revocirt werden. Beleidigungen in der Trunkenheit ziehen nicht, wenn sie auf erfolgte Coramamie in der Nüchternheit nicht wiederholt werden.

## §. 4.

Glaubt Jemand sich sonst durch Ausdrücke oder Gescherden beleidigt, so soll er entweder den Weg der Coramamie einschlagen, oder sich dagegen verbaliter in Advantage setzen; fordern lassen darf er nicht sogleich.

## §. 5.

Glaubt Jemand Gründe zu haben, weder fordern noch coramiren zu dürfen, so soll ihm die Advantage freistehen, d. h. durch Zufügung einer größern Beleidigung, die geringere zu tilgen.

## §. 6.

Realavantages sind folgende: Ohrseige, Ziegenhalmern oder jeder andere Stock und Hezer. Das Anbieten einer Realavantage soll für keine Advantage gelten.

## §. 7.

Nur binnen drei Tagen nach Empfang der Injurie



soll man sich gütig in Advantage setzen können; trifft man aber den Beleidiger binnen dieser Zeit nicht zu Hause oder sonst wo an, so fängt der Termin von neuem an u. s. f.

§. 8.

Es soll stets wenigstens ein Zeuge dabei seyn, wenn sich jemand in Advantage setzt. Jedoch ist es hinreichend, wenn der, welcher sich in Advantage setzte, darüber sein Ehrenwort giebt, und er ein Verbündeter ist.

§. 9.

Da der einzige Grund zur Advantage nur der Verdacht des Nichtannehmens der Forderung ist, so soll durchaus jede Realadvantage wegfallen bei solchen, wo man überzeugt ist, Satisfaction zu nehmen, als zu geben, und diese nothwendige Acte der Barbarei unter Studenten so wenig als möglich vorkommen.

§. 10.

Gegen Kränzianer findet keine Realadvantage Statt. Hat sich ein Wilder gegen einen Kränzianer in Realadvantage gesetzt, so ist ersterer nur in dem Falle von der Strafe des Verschiffes frei zu sprechen, wenn er sein Ehrenwort geben kann, daß er nicht gewußt habe, daß jener ein Kränzianer sey.

### Tit. III. Vom Duell überhaupt.

§. 1.

Ist jemand beleidigt worden, so entsteht daraus der Grund zur Coramage oder absoluten Forderung.

#### Sect. A. Von den Coramagen.

§. 2.

Jeder Verbündeter, ausgenommen der crasse Fuchs, kann coramiren; dieses Recht steht auch jedem Wilden zu, wenn er Bursch ist, und sich schon geschlagen hat.

§. 3.

Ueber alle und jede Aeußerung, wo der animus injuriandi ungewiß ist, soll coramirt werden, d. i. derjes



nige, der sich beleidigt glaubt, soll bei dem vermeintlichen Beleidiger anfragen lassen, ob die gethane Aeußerung Beleidigung seyn soll oder nicht.

§. 4.

Alle Beleidigungen gehen zurück, wenn der Beleidigte erklärt, daß er den *animus injuriandi* nicht gehabt habe; übrigens kann die Revotion schriftlich verlangt werden, wenn die mündliche nicht Statt finden kann; überhaupt aber kann der dumme Junge nicht revocirt, sondern muß deprecirt werden.

§. 5.

Sollten die Parteien sich nicht vereinigen können, so soll die Sache der Entscheidung des Seniorencouncils vorgelegt werden, dessen Sprüche unbedingt zu folgen ist.

§. 6.

Jede Coramage soll binnen drei Tagen geschehen, wenn nicht der sub Tit. II. §. 7. angesetzte Fall eintritt.

§. 7.

Ist die Beleidigung in patria vorgefallen, so tritt der Tag der Coramage binnen 24 Stunden nach der Rückkunft des am spätesten Ankommenden ein, was denn auch gilt von dem gleich nach der vermeintlichen Beleidigung Verreißten.

Sect. B. Von der Forderung.

§. 8.

Die Forderung soll in eben der Zeit, wie die Coramage, vor sich gehen.

§. 9.

Geschieht die Forderung nicht in der gesetzlich bestimmten Zeit, so soll der Beleidigte das Recht dazu verlieren, wenn außerdem nicht Hindernisse, die dem Seniorencouncil zur Beurtheilung vorgelegt werden müssen, ihn entschuldigen.

§. 10.

Der Forderer soll und darf durchaus nicht mit beleidigenden Ausdrücken fordern lassen, damit alle Re-



forderungen, welche durchaus nicht Statt finden können, vermieden werden. Geschieht die Forderung dessen ungeachtet auf eine beleidigende Art, so muß diese neue Beleidigung von dem Beleidiger revocirt werden, widrigenfalls ihm, so lange dies nicht geschehen, die Satisfaction zu weigern ist. Bevor das erste Scandal nicht ausgemacht ist, kann keine neue Beleidigung ziehen, sie mag nun entstanden seyn wie sie will.

### Sect. C. Vom Duell insbesondere.

#### §. 11.

Ist die Forderung angenommen, so muß das Duell spätestens in 14 Tagen abgemacht seyn, wenn nicht commentmäßige Ursachen es aufschieben, oder Rücksichten wegen des Consils es verhindern.

#### §. 12.

Ein mit venerischen Krankheiten Behafteter soll sich, bei Strafe des Verschiffes, nicht schlagen; doch soll die Erklärung eines Mediciners, daß die Krankheit den Charakter der Venerie nicht (mehr) an sich trage, zugelassen werden. Willen soll über diesen Punct das Ehrenwort abgenommen werden.

#### §. 13.

Jedem Fuchs und von einer andern Universität neu Angekommenen (wo der Haucomment nicht eingeführt) soll ein Zeitraum von vier Wochen zum Einhauen zugestanden werden, nach welcher Zeit erst der sub §. 11. bestimmte Termin seinen Anfang nimmt.

#### §. 14.

In der Regel darf sich niemand für einen andern schlagen. Jedoch soll sich einer aus der Verbindung für eines seiner Mitglieder schlagen können, wenn dasselbe durch ein legales Gebrechen am Arme, oder sonst wo gehindert wird. Hingegen muß aber auch den Gebrechlichen eingeschärft werden, durchaus keine Scandale zu veranlassen, oder schlecht zu renommiren. Ist der Gebrechliche kein Verbündeter, so bleibt es, da die Umstände sehr verschieden seyn können, der Entscheidung des Seniorencouncils überlassen. Bei Subjecten aus Verbindungen, die



aus commentmäßigen Ursachen ihr Scandal vor ihrem Abgange nicht abmachen könnten, bleibt dieser Punct dem Ausspruche des Seniorenconvents überlassen.

§. 15.

Es dürfen daher die Secundanten unter keiner Bedingung für ihre Parteien eintreten.

§. 16.

Es soll nur mit geraden Rückenlingen und gewöhnlichen Leipziger Schlägern geschlagen werden.

§. 17.

Die Duellanten sollen sich in runden Hüten, dickem Halstuche, bloßem Hemde, doch mit Beibehaltung des Hosenträgers und Vorhemdes, so wie in Unterhosen und festen Beinkleidern schlagen; auch ist ihnen gestattet, ein vier Finger breites seidenes Tuch um die plica cubiti zu binden.

§. 18.

Das Hemde wird bis zur Hälfte des Oberarmes aufgestreift.

§. 19.

Der Handschuh soll ungefüttert seyn, und bis auf die Hälfte des Unterarmes reichen.

§. 20.

Die Waffen müssen sich völlig gleich seyn.

§. 21.

Jedes Duell soll von der Verbindung des Beleidigers, der des Beleidigten einen Tag vorher, und von dieser den andern Verbindungen angezeigt werden.

§. 22.

Bei jedem Duell soll außer einem nothwendig erfordernten Mediciner, den derjenige, auf dessen Seite die Advantage ist, mitbringen soll, nur ein Zeuge von jeder Verbindung vorhanden seyn, doch ist es jeder Verbindung unverwehrt, noch einen Fuchs mitzuschicken.

§. 23.

Alle übrige, die als bloße Zuschauer sich hinzudrängen, müssen von den Secundanten entfernt werden. Wi-



derspännstige haben mit allen Zeugen und Secundanten Scandal.

§. 24.

Niemand hat auf die Gegenpartei länger zu warten nöthig, als eine Viertelstunde nach der bestimmten Zeit, wenn es in der Stadt ist, außerhalb derselben eine halbe Stunde.

§. 25.

Auch ein Wilder kann einem Duell beiwohnen, nur muß sich der Duellant für seine Verschwiegenheit verbürgen.

§. 26.

Zeugen aus den Verbindungen werden adhibirt, zur Erhaltung des commentmäßigen Verfahrens beim Duell, daher sind sie zu einer gespannten Aufmerksamkeit auf das vor sich gehende Duell verbunden, so wie zur unparteiischen Mittheilung ihrer Beobachtungen, wenn sie über einen gefallenen Hieb befragt werden.

§. 27.

Geht etwas Commentwideriges vor, so haben sie das Recht, das Duell zu inhibiren, und die Parteien müssen sich darnach fügen.

§. 28.

Die Duellanten sollen von den Anwesenden als unverkündlich angesehen werden, und alle ihnen etwa während der Gänge zugefügten Beleidigungen auf die Secundanten fallen.

§. 29.

Die Duellanten selbst sollen sich während des Duells nicht beleidigen können.

§. 30.

Die Secundanten sollen des Comments kundige Bursche seyn.

§. 31.

Kein Fuchs kann sich aus dem Fuchse schlagen, und ex facto Bursch werden, bis er nicht ex tempore Bursch ist, sondern ein solcher erlangt nur einige Vorrechte des jungen Burschen, z. E. daß er bei Commercen sitzen bleiben darf, den Hut aber abnehmen muß u. u.



Unter Bursche sind auch solche zu rechnen, die, nachdem sie sich vor Ablauf ihrer Fuchszeit geschlagen haben, zu Chargirten einer Verbindung gewählt worden sind. Bergstudenten und Erfurter können, da sie von uns, wenn sie von den Bergakademien oder Erfurt hieher kommen, als Fuchse angesehen werden, nur unter den oben angeführten Bedingungen secundiren.

## S. 32.

Beim Nehmen der Mensur muß der Stand von den Secundanten so genommen werden, daß beide Parteien sowohl in Absicht des Bodens als auch des Lichts, der Luft, der Witterung u. s. w. einander sich auf ihrem Standpuncte gleich sind.

## S. 33.

Die Mensur wird folgender Gestalt genommen, daß beide Secundanten sich in die in Leipzig gewöhnliche Auslage gegen einander legen, worauf der Secundant des Provocans vom Schläger des andern abgeht, und die Mensur auf den Arm nimmt, so daß die Spitze des Schlägers auf den Ellbogen des Secundanten vom Gegner kommt, worauf er in die Auslage zurückgeht, und der Secundant des Provocatus dasselbe thut; hierauf nimmt der Secundant die Mensur auf Quart, so daß er, indem er etwas ausfällt, mit des Schlägers Spitze die Brust des Gegners berührt, worauf der Secundant des Provocatus es wiederholt. Sollten der Ellbogen und die Brust eines von beiden nicht vorschriftsmäßig erreicht werden können, oder werden sie überreicht, so ist der Stand zu ändern.

## S. 34.

Ist nun die Mensur also genommen, so stechen beide Secundanten mit ihren Schlägern außerhalb ihres linken Fußes in den Boden, und lassen die Parteien selbst also eintreten, daß eines jeden linker Fuß dahin zu D. s. stehen kommt, wo vorher des Secundanten linker Fuß gestanden hat. Hierauf treten die Secundanten auf die hintere Seite ihres Mannes nach Angabe beigesehter Figur. Es wäre denn, daß beide Duellanten links hieben, wo denn die Secundanten auf die rechte Seite eintreten. Haut aber nur eine Partei links, so treten beide Secundanten rechts, wie oben schon erklärt worden.

S. D.



## S. 35.

Beide Duellanten legen sich in Leipziger Auslage; diese ist so, daß der Arm ausgestreckt, der Bügel seitwärts nach außen gekehrt, die Spitze des Schlägers aber nach dem rechten Auge des Gegners gerichtet ist, und mit dem Bügel, welcher tiefer liegt, eine schräge Linie bildet. Der ganze Körper wird dabei dem Gegner schräg entgegen gestellt, und die Entfernung beider Füße beträgt ungefähr zwei Fuß.

## S. 36.

Jeder Secundant legt seine Klinge unterhalb der seines Gegners, so daß beiden Parteien das Einhauen unmöglich ist.

## S. 37.

Ort und Zeit, wo und wann das Duell vor sich gehen soll, soll der Geforderte bestimmen.

## S. 38.

Wer sich aus Feigheit nicht stellt, kommt in Verschiß.

## S. 39.

Der Beleidigte hat den Aushieb, er darf jedoch durchaus nur eine einfache Finte oder einen Hieb thun, und im ersten Uebertretungsfall verliert er für den folgenden Gang den Aushieb. Bei dem Aushiebe selbst darf der Provocans nicht einspringen, geschieht es dennoch, so muß der Secundant des Provocatus seinen Mann durch Vorhaltung des Schlägers schützen, und der Provocans ist seines Aushiebes verlustig.

Fällt aber eine Wunde bei diesem Einspringen, so ist dies durchaus nicht für einen Anschuß zu erklären; geschieht dies Einspringen mehreremale, so ist der Einspringende mit Verschiß zu belegen; hingegen ist es dem Provocatus wohl erlaubt, bei dem Aushiebe auszufallen.

## S. 40.

Der Gang soll anfangen durch den Zuruf des Secundanten des Beleidigers, N. haut aus!!! und sich endigen, halt auf!!! und dazwischen springen die Secundanten.



## §. 41.

Ob und wenn jemand Satisfaction hat, bleibt dem Gefühl eines jeden überlassen; jedoch muß er auf den Anschuß seines Gegners Satisfaction nehmen.

## §. 42.

Nach sechs Gängen kann commentmäßig Satisfaction genommen werden. Es ist eben so ehrenvoll, Satisfaction zu nehmen, wenn auch kein Anschuß vorgefallen wäre. Sollte dem, welcher in Desavantage ist, die Klinge springen, so kann er darauf Satisfaction nehmen.

## §. 43.

Nach jedem Gange visitiren die Secundanten gemeinschaftlich die Duellanten.

## §. 44.

Alles ist Anschuß, wo der Verwundete nicht forthauen kann, ohne, nach der Aussage des Mediciners und der Zeugen, seiner Wunde Schaden zu thun, und ohne verbunden zu werden; der Beleidigte kann nie angeschiffen werden, braucht auch nicht Satisfaction zu nehmen, wenn er mit der erhaltenen Wunde, ohne ihr zu schaden, forthauen kann.

## §. 45.

Ob eine Wunde Hieb oder Stich sey, wird in zweifelhaften Fällen von den Zeugen, besonders aber von dem Mediciner ex professo entschieden.

## §. 46.

Alle Wunden, die nach dem Halt! rufen der Secundanten fallen, sind nicht als Anschuß zu betrachten, und Pflicht der Secundanten ist es, das weitere Hauen nach Kräften zu verhindern.

## §. 47.

Jede Verbindung soll ein Mitglied als Zeugen zum Duell schicken.

## §. 48.

Nach zwölf Gängen muß Satisfaction genommen werden.

NB. Sollte einer vorsätzlich nach den Schamtheilen hauen, oder die sogenannte Schwanzprime ziehen, so fällt er in die Strafe des Verschiffes.

## §. 49.

Sollte einer während des Duells vorsätzlich stechen, so kommt er in Verschiss; wohl aber ist es erlaubt, sich während des Ganges in Stichparade zu legen, und den Gegner aufrennen zu lassen. Desarmiren zieht nicht.

## §. 50.

Ein Duellant soll geschäft seyn, wenn sein Gegner auf dem Platze steht, wo seine Mensur gewesen ist, doch sollen darüber nur die Secundanten entscheiden.

## §. 51.

Die Secundanten dürfen durchaus keine legalen Hiebe wegfangen.

## §. 52.

Läßt sich ein Wilder von einem Kränzianer secundiren, so ist er gehalten, denselben aus derjenigen Landsmannschaft zu nehmen, aus deren Ländercartel er ist.

NB. Wo denn ihm diese Landsmannschaft ohne triffthige Gründe die Secundage nicht verweigern kann.

## Tit. IV. Vom Duell pro Patria.

## §. 1.

Das Duell pro Patria ist das Schlagen einer Verbindung, als solcher, mit einer andern.

## §. 2.

Die Ordnung der hierbei sich Schlagenden ist folgende:

Senior mit Senior.

Subsenior — Subsenior.

alter Bursch — altem Burschen.

junger Bursch — jungem Burschen.

Brander — Brander.

crasser Fuchs — crassem Fuchs.

## §. 3.

Die sich in Advantage befindende Landsmannschaft übergiebt die Liste der sich Schlagenden.



## §. 4.

Die Zahl der sich Schlagenden hängt von der Zahl der Subjecte der minder zahlreichen Verbindung ab; der stärkern bleibt die Auswahl ihrer Mitglieder unverwehrt, jedoch unter den sub §. 2. befindlichen Bestimmungen.

## §. 5.

Willkürliches Uebereinkommen und Bestimmungen finden hierbei als einzige Ausnahme vom Gesetz Statt.

## Tit. V. Vom Duell mit Auswärtigen und Nichtstudenten.

## §. 1.

Der Leipziger Bursch nimmt nur auf den Schläger Satisfaction, giebt sie aber auf jede andere Waffe, jedoch kann er zu letzteren nicht gezwungen werden. Keinem Leipziger Burschen ist es erlaubt, einen andern Leipziger Burschen auf Pistolen zu fordern, noch auch, wenn es von einem solchen verlangt wird, Satisfaction darauf zu geben.

## §. 2.

Da nun der Fall eintreten kann, daß man auch Ehrensachen mit andern als Leipziger Studenten auszumachen bekommen kann, so findet hierbei die zweite Eintheilung in Hinsicht der Person Statt. Da der Mann von Ehre nur von einem Mann von Ehre an seiner Ehre gekränkt werden kann, Männern von Ehre der Degen aber eigenthümlich ist, so hat der Leipziger Student auch nur nöthig, auf solchen Satisfaction zu geben, und sie von ihm zu nehmen. Da Mißbrauch des Degens straffällig seyn würde, alle aber von andern ihm angethane Beleidigungen nicht kränken, so giebt der Leipziger Student niemanden Satisfaction, als 1) seinen Comitonen, 2) allen honetten Studenten anderer Universitäten, 3) Officieren, 4) honetten Adlichen, 5) allen denen, die sich einst als honette Studenten gerirt haben. Jedoch ist von diesen anzumerken, daß man hierzu nicht gezwungen werden kann, auch das Unterlassen nicht Verschiff nach sich zieht.



## §. 3.

Kein Leipziger Bursch kann gezwungen werden, sich anders als auf Hieb zu schlagen, außer wenn er mit einem Burschen anderer Universität Scandal hat, wo denn wenigstens sechs Gänge zu bestimmen sind, und die drei ersten sowohl in Absicht der Auslage, Waffen, Handschuhe als übrigen Vorfällenheiten nach dem Com- ment der Universität, wo der Provocatus einheimisch ist, zu machen. Sollten aber keine Gänge ausgemacht worden seyn, und es sind sechs Gänge geendigt, der Provocans hat aber noch keine Satisfaction, so ist das Duell auf eben beschriebene Art fortzusetzen.

## §. 4.

Ueber die Hälfte des Weges braucht keiner von beiden dem andern entgegen zu kommen.

## §. 5.

Bei der Verfahrungsart mit Nichtstudenten finden willkührliche Bestimmungen Statt.

## Tit. VI. Vom Verschiff.

## §. 1.

Der Verschiff ist die absolute akademische Infamie, woraus sich denn ergibt, daß ein Verschiffener als solcher niemanden beleidigen kann, wenn ihn gleich niemand ohne Reizung von seiner Seite beleidigen soll.

## §. 2.

Der Verschiff ist entweder temporär (aus welchem man sich herauschlagen kann) oder perpetuell.

## §. 3.

- 1) In die Strafe des perpetuellen Verschiffes fallen;
- a) die ihr Ehrenwort auch gegen Philister brechen, doch muß letzterer wenigstens einen gültigen Zeugen, sollte es auch nur ein Philister seyn, beibringen können. Reisen und Krankheit dispensiren von der pünnetlichen Erfüllung;
  - b) wer eines Diebstahls überführt worden, gleichviel, grober oder subtiler Art, auch Betrügerei beim Spiel;
  - c) wer der Bekerei überführt wird;



- d) wer sich nicht nach dem Comment fügt, wenn er sich nicht mit Mangel der Kenntniß desselben entschuldigen kann;
  - e) wer beim Duell geschast ist;
  - f) wer, nachdem er wegen vorsätzlichen Stechens in der Paukerei in temporären Verschiff gekommen, nach Wiederherstellung seiner Ehre obiges wiederholt.
- 2) Mit der Strafe des temporären Verschiffes werden belegt:
- a) wer beim Duell vorsätzlich sichts;
  - b) wer binnen der commentmäßigen Zeit weder Satisfaction fordert noch giebt;
  - c) wer mit venerischer Krankheit behaftet, sich schlägt;
  - d) wer mit einem Verschiffenen umgeht, ohne mit Ignoranz sich entschuldigen zu können;
  - e) wer sich gegen einen Kränzianer in Realavantage setzt.

## §. 4.

Einen allgemeinen gültigen Verschiff soll nur der Seniorenc convent verfügen.

## §. 5.

Auch Philister können wegen Vergehungen gegen Studenten in die Strafe des allgemeinen Verschiffes fallen.

## Tit. VII. Vom Seniorenc convent.

## §. 1.

Der Seniorenc convent ist die Versammlung der Seniores, als Repräsentanten ihrer Verbindung, denen jedem nicht mehr als zwei Chargirte darin zur Seite stehen.

## §. 2.

Die Verhandlungen und Beschlüsse desselben gelten allgemein und unbedingt, indem jeder Senior Plenipotentiarus ist.

## §. 3.

Das Secretariat im Convent wechselt alle Monate, so daß diejenige Verbindung, welche das Secretariat führt, auch das Protocoll zu führen und aufzubewahren hat.



Das Protocoll kann einer oder der andern Landsmannschaft verabreicht werden, aber nie länger als drei Tage. Statt eines abwesenden Chargirten kann ein anderes Mitglied, aber kein Fuchs, zugelassen werden.

§. 4.

Der Secretär führt die Protocolle und verwahrt dieselben, so wie er auch in den jedesmaligen Convent ein Exemplar des Comments mitbringen muß. Das im Seniorenc convent zu haltende Protocoll hat mit dem Comment gleiche Kraft, und die in diesem gemachten Bestimmungen sind als Authentica des Comments zu betrachten, den sie theils näher bestimmen und erläutern, theils derogiren.

§. 5.

Im Fall, daß neue Bestimmungen, rücksichtlich des Comments oder überhaupt der Burschen-Suiten festgesetzt werden, kann eine in Vorschlag gebrachte Bestimmung nicht eher als geltend eingeführt werden, bevor nicht von allen Landsmannschaften *vota unanimia* da seyn sollten.

§. 6.

Der Seniorenc convent ist zugleich das höchste Ehrengericht in Ehrensachen der Studenten hiesiger Akademie.

§. 7.

Alle Streitigkeiten der Kränzianer und Wilden, die keine absolute Forderung nach sich ziehen, und wo die Parteien gütlicher Weise sich nicht vertragen können, müssen hier vorgetragen werden, nach deren Bescheid sich die Parteien unbedingt zu richten haben.

§. 8.

Ist auf den Verschiff irgend jemandes angetragen, so darf nicht in demselben Convent, sondern erst in dem folgenden darüber entschieden werden.

§. 9.

Ueber allgemeine Feierlichkeiten und die Chargen dabei wird hier durch das Loos entschieden. Die Chargirten merken sich hier die neu aufgenommenen, neu chargirten und excludirten Mitglieder an.



## §. 10.

Entstehen Streitigkeiten, so daß sich der Seniorenconvent nicht vereinigen sollte, so wird die Sache bis zum nächsten Convent aufgeschoben, der jedoch nach sechs Tagen unbedingt zu halten ist; jedoch mehr als einmal darf auf solche Art eine Sache nicht aufgeschoben werden. Eben so muß der Convent, wo über Verschleiß erkannt wird, nach sechs Tagen gehalten werden. Im Seniorenconvent darf keine Beleidigung vorkommen, sollte es aber dennoch seyn, so muß der Beleidiger revociren.

## §. 11.

Der Seniorenconvent hat allein das Recht, vom Ehrenwort zu dispensiren; bei Geldangelegenheiten nur dann, wenn der darum Ansuchende enorm lädirt ist (wucherischer Weise).

## §. 12.

Das zweite ausschließliche Recht soll seyn, Scandale zu annulliren, so wie auch Avantage für nichtig zu erklären.

## §. 13.

Die Abänderungen des Comments, die der Seniorenconvent nur allein gültig beschließen kann, sollen als Authentica dem Comment beigelegt werden.

## §. 14.

Sollte sich irgend Jemand beikommen lassen, Witten und Fachsen das Ehrenwort abzunehmen, nicht in die constituirte Landsmannschaft zu treten, so soll dieses Ehrenwort durchaus nicht binden, und der Seniorenconvent gegen denjenigen, der sich dieses unterfangen haben sollte, sogleich in die höchste Realavantage setzen.

## Titel VIII. Vom Ländercartel.

## §. 1.

Den 4 Landsmannschaften

und *Pr* ist durch deren Uebereinkunft ihr Verbedis-  
 strict folgendermaßen bestimmt worden.

*F*

Ganz Franken, der Thüringer und Neustädter Kreis,  
 der Leipziger dießseits der Mulde, die Stifter Naumburg,  
 Merseburg und Zeitz.

*M*

Der Erzgebirgische und Meißner Kreis, beide ganz.

*Pr*

Beide Lausitz und das Anhaltische.

*Pr*

Der Voigtländische Kreis und die fünf Herzogthümer  
 Sachsen.

§. 2.

Die Städte Dresden und Leipzig, so wie die hier  
 nicht genannten Länder sind frei.

§. 3.

Jeder Cartel mit Verbindungen anderer Universitäten  
 macht die Mitglieder derselben, sobald sie hieher kommen,  
 zu Mitgliedern der hiesigen.



## §. 4.

Es ist jeder Landsmannschaft ohne freundschaftliche Uebereinkunft verboten, ein Subject aus einem Lande, das zum Canton einer andern Verbindung gehört, unter sich aufzunehmen.

Alle Wilde und Renoncen sind gehalten, den Fecthoden der Verbindung zu besuchen, unter deren Canton ihr Geburtsort liegt, so daß, wenn sich ein solcher bei einer andern Landsmannschaft zum Fechten melden sollte, diese ihn an seine Landsmannschaft zu weisen gehalten seyn soll; jedoch können sich die Landsmannschaften darübr gütlich verständigen.

## Titel IX. Generalartikel.

## §. 1.

Jeder Einzelne hat das Recht, öffentlich anzuzeigen, wo ein Anderer sein Ehrenwort gebrochen, oder über einen Dritten beleidigend, sich geäußert habe, ohne in Verdacht der Klätscherei oder Hezerei zu kommen.

## §. 2.

Das Rencontre ist für immer abgeschafft.

## §. 3.

Wenn einer durch den Beschluß des Seniorenconvents in temporären Verschiß gekommen ist, so muß er sich mit eben so vielen schlagen, als Verbindungen sind, indem jede einen stellt.

## §. 4.

Wenn also der Fall eintritt, daß sich einer oder mehrere aus dem Verschiße schlagen, so sind die Verbindungen als Beleidigte zu betrachten, und haben daher beim Duell den Auszieh und Satisfaction zu nehmen.



## C.

Constitution der ehemaligen Landsmannschaft der  
 Franken auf der Hochschule Leipzig, angeblich ein  
 Auszug aus der Constitution des Ordens der  
 Amicisten.

---

Fama virtutis comes.

---

## Cap. I.

Begriff und Ursprung akademischer Verbindungen.

Bravheit, Biederkeit und Tugend sind die Stützen der akademischen Ehre und die alleinigen Mittel, einen guten Ton auf Akademien zu erhalten. Um das Edle dieses Zweckes zu erreichen, der so wohlthätig auf die Bestimmtheit des Charakters wirkt, konnte es nicht anders kommen, als daß das Gesetz der Geselligkeit und der Trieb, sich enger an seines Gleichen anzuschließen, in der Brust mehrerer Jünglinge erwachen mußte, die, losgerissen von allen Banden ihrer frühern Verhältnisse, jetzt allein auf der Bahn ihrer akademischen Jahre standen. Das Bedürfnis, einen Freund zu haben, dem man sich in den Stunden des Schmerzes hingeben, und seinen Kummer, ungeschadet und offen, mittheilen, und in dessen Kreis man die Stunden seines Lebens durch Munterkeit und frohe Laune würzen kann, liegt schon in dem Gange einer natürlichen, gebildeten Erziehung. Ueberhaupt kettet sich der Mensch immer nach Bedürfnissen an Andre, aber



diese Bedürfnisse sind edlerer Natur, weil wir ihnen nicht unter dem Scepter der Nothwendigkeit, sondern mit dem Gefühle der Freiheit gehorchen. Freundschaftliche Vereine sind daher die unausbleiblichen Folgen dieser Triebe, die Jünglinge von Herz und Geist im Gefühl der ungekränkten Ehre mit dem Schläger in der Hand zu vertheidigen streben, und das Uedle des Stocks nur der niedern Volksklasse zurücklassen, da jenes schon in der Vorzeit das Mittel war, das Herz ihrer edlen Männer zu wägen. Es ist daher die erste Pflicht eines braven Burschen, seine gekränkte Ehre und persönlich erlittene Beleidigungen mit dem Schläger zu rächen, und der Macht des Schicksals die Ausöhnung verletzter Ehre zu überlassen, welche eine Obrigkeit zu vergelten nicht im Stande ist.

## Cap. II.

### Zweck des Bundes.

#### §. 1.

Freundschaftliche Liebe und Eintracht, thätiger Beistand und gegenseitige Unterstützung muß die Basis unserer Verhältnisse seyn. Nur Ein allgemeiner Geist, nur Ein Wille muß die Mitglieder unsres Bundes beseelen.

#### §. 2.

Ist es Pflicht jedes Bruders, dem Bruder in allen Verhältnissen zur Seite zu stehen, die Lust und die Leiden gemeinschaftlich zu tragen, und als Folge von diesem für seinen Freund gern, willig und unerschrocken dem Tode ins Auge zu sehen, jedem heimlichen und öffentlichen Feinde die Stirn zu bieten.

#### §. 3.

Jeder ist gehalten, als Mann von Ehre seine Sache stets auf eine ehrenvolle Weise, und ist es nöthig, mit dem Schläger auszumachen, wo er dann einen aus dem Bunde zu seinen Secundanten nehmen muß.

#### §. 4.

Jeder hat die Pflicht auf sich, seinen wissenschaftlichen Beruf nach Kräften und individuellen Verhältnissen

zu erfüllen, und sich den Grad von wissenschaftlicher Bildung zu verschaffen zu suchen, den seine künftige Bestimmung von ihm fordert.

§. 5.

Jeder biete alle nur mögliche Kräfte auf, unsern Bund auf die erste Stufe des Glanzes vor andern zu bringen, und ihn zum Ersten akademischer Verbindungen zu erheben, aber auch in diesem Range zu erhalten, und nie ein Haar breit zu weichen, wenn es die Ehre des Bundes und diese der einzelnen Mitglieder gilt.

Cap. III.

Von der Wahl der Mitglieder.

Jeder junge Mann von Geist und Herz, von dessen Bravheit und Biederkeit man überzeugende Beweise in den Händen hat, kann in unsern Bruderverein aufgenommen werden. Vor der Aufnahme muß ein solcher doch genau geprüft, und gefunden worden seyn, daß er an sittlicher Kultur nicht zu tief unter den übrigen Mitgliedern des Bundes stehe, überhaupt aber sich mit Gewißheit vermuthen lassen, daß er allen Gesetzen und Pflichten des Bundes Genüge leisten, und jeder mit ihm als Bruder werde leben können.

Cap. IV.

Allgemeine Pflichten gegen den Bund.

§. 1.

Die Gesetze müssen einem jeden so heilig als seine Ehre, die er dafür verpfändet, und so unverletzbar wie sein guter Name seyn und bleiben.

§. 2.

Jeder suche sich so viel als möglich in anständiger Kleidung, jedoch von aller Renommisterei entfernt, zu tragen.



## §. 3.

Jedes Mitglied unsers Vereins suche in Erholungsstunden seine Freunde zu genießen, und sich daher einen Ort zu wählen, wo sie mit und durch einander vergnügt seyn können. Es vernachlässige daher keiner über dem Umgang mit andern Kränzianern oder Wilden seine eignen Brüder.

## §. 4.

Jeder ist verbunden, in jedem Verhältnisse seinem Freunde mit Rath und That an die Hand zu gehen, daher auch in Betreff des Geldmangels, wenn es möglich ist, ihn zu unterstützen.

## §. 5.

Beträgt der Vorschuß mehr als 3 Thaler, so geschehe dieses mit Vorwissen des Seniors oder eines Charigirten.

## §. 6.

Defterer Besuch in schlechtes Renomé bringender Orte, so wie auch der Umgang mit Leuten von zweideutigem Rufe, vorzüglich an öffentlichen Orten, ist schlechterdings zu vermeiden.

## §. 7.

Ein gegebenes Wort mit oder ohne Verpfändung der Ehre zu erfüllen, sey jedem heiligste Pflicht.

## §. 8.

Bei Kranken und Verwundeten muß der Reihe nach gewacht werden.

## §. 9.

Hazardspiele unter Freunden sowohl als Profanen sind gänzlich untersagt, bei 8 Gr. Strafe, und geschieht es wiederholt, bei steigender Strafe.

## §. 10.

Will ein Mitglied am Ende seiner Laufbahn auf der Akademie aus unsrer Mitte treten, so meldet er es dem Senior, der ihn dann in einem feierlichen Convente entlast.

## Cap. V.

## Nähere Pflichten gegen den Bund.

Um aber das Edle unsrer Verbrüderung zu erreichen, so ist jeder gehalten:

## §. 1.

die größte Pünctlichkeit in Erfüllung seiner Pflichten zu zeigen.

## §. 2.

Muß es einem jeden die heiligste Pflicht seyn, nie und unter keinen Verhältnissen einem Ungeweihten, weder entfernt oder näher, auch nur das geringste von dem Innern unsrer Verbindung zu entdecken. Ausnahmen finden da Statt, wo es der Wunsch Aller ist, ein Subject in gleiches Interesse zu ziehen. Sollte jedoch ein Mitglied, nachdem es ercludirt worden, aus Rache die Geheimnisse dieser Verbindung verrathen, so fällt es in die Strafe des Verschiffes \*).

## §. 3.

Jedes Mitglied ist verbunden, so viel wie möglich neue würdige Subjecte in unsere Mitte zu ziehen.

## §. 4.

Eine wirkliche Auflösung soll und darf nie eintreten; es müßte denn dies das Wohl des Ganzen erfordern; vielmehr ist jedes einzelne Mitglied für die Erhaltung

\*) Vergl. Statuten einer Landsm. Allemannia. 4. Bd. 1813. S. 297. „Wird ein neues Mitglied aufgenommen, so wird es vor die gesammte Versammlung gestellt, ihm sein Ehrenwort abgefordert, daß es nie etwas, was in der Gesellschaft nur immer vorgeht, ausschweze, gegen Renoncen vorsichtig zu Werke gehe, nie äußere, daß eine Gesellschaft existire, ja sogar sie vom Gegentheile zu überzeugen suche. Im Falle aber, daß es einmal von Polizei- oder Rectoratswegen ernstlich darüber befragt würde: standhaft läugne, und willig sey, gern seine Existenz auf der Universität für die Gesellschaft dahin zu geben.“



des Bundes das Aeußerste zu wagen verbunden. Ueberhaupt treten aber hier die nähern Bestimmungen des mit den Zenaïschen Franken abgeschlossenen Cartels (Art. 6.) in ihre Wirksamkeit ein.

### §. 5.

Sollte aber je einer so leichtsinnig und treulos seyn, und sein gegebenes Wort, seine angelobte Treue aus den Augen setzen, und, ohne triftige Gründe beigebracht zu haben, willkürlich aus der Verbindung treten wollen, oder durch hartnäckig fortgesetzte Uebertretungen der Gesetze, so wie aber überhaupt durch sein Betragen zu erkennen geben, daß er aufgehört habe, ein Mitglied der Gesellschaft zu seyn, z. B. durch eine vierteljährige grundlose Verabsäumung der Convente, durch gänzlichcs Nichtbesuchen des Commercehauses, durch gänzlichcs Zurückziehen von seinen Landsleuten, der bekommt von jedem der jedesmaligen Chargirten den dummen Zungen, und ist für immer excludirt, muß aber alle Abgaben bis zum Tage der Ausstoßung bei Strafe des Verschiffes bezahlen. Ueberdies kann aber ein solcher Widerspänstiger auch von einem jeden einzelnen Mitgliede deshalb noch besonders in Anspruch genommen werden, auch wohl gar nach Befinden der Sache durch vorgängigen Ausspruch der Verbindung mit der Strafe des Verschiffes belegt werden, z. B. wenn ein solcher aus Nachsicht gegen die Verbindung den übrigen Mitgliedern oder nur Einzelnen derselben, nachdem er sich mit dem Chargirten geschlagen, einen dummen Zungen stürzen sollte, der jedoch nie ziehen könnte &c.

### §. 6.

Jedes Mitglied ist verbunden, vorzüglich aber der Senior und alle Chargirte, deren Ausspruch unbedingt zu befolgen ist, so lange, bis in dem nächsten Convente die Beschwerden genauer erörtert und entschieden werden, entstandenen Zwist und Streitigkeiten zu steuern, und, wo möglich, Eintracht wieder herzustellen. Die Ermahnung darf jedoch nicht in beleidigendem Tone ausgesprochen werden, oder wohl gar eine Beleidigung in sich enthalten.



## §. 7.

Jeder suche sich des beißenden Witzes über jeden seiner Brüder zu enthalten, noch weniger aber bediene er sich gemeiner und niedriger Ausdrücke gegen die andern, am wenigsten aber in Gegenwart Profaner. Sollte sich einer so weit vergessen, so soll der Gefränkte es diesem freundschaftlich verweisen; und achtet er auf die Ermahnung des Freundes ebenfalls nicht, so fällt er in den Ausspruch der Verbindung, die ihm dann, nach Befinden der Umstände, eine verhältnißmäßige Geldstrafe dictirt. Wiederholt begangene Uebertretungen dieses Gesetzes von einem und demselben Mitgliede, können jedoch sogar auch Exclusion zur Folge haben, zumal wenn die Absicht, den Gesetzen vorsätzlich entgegen zu handeln, nicht zu verkennen ist, oder wenn aus der von dem Beleidiger hartnäckig fortgesetzten Anreizung zum Zorne des zuerst Beleidigten, theils stärkere Vergehungen hätten veranlaßt werden können, oder wohl gar wirklich schon erfolgt seyn sollten. In diesem letzten Falle ist jedoch auch der zuerst beleidigte Theil, nach vorher gegangener Untersuchung der nähern Umstände, dem Ausspruch der ganzen Verbindung unterworfen, die diesem dann eine mit der Größe oder mindern Wichtigkeit der Vergehung seiner Seits gegen die Gesetze hierbei im Verhältniß stehende Geldstrafe zuerkennen kann.

## §. 8.

Verbalinjurien müssen sogleich, und zwar

- a) wenn sie gegen Nichtchargirte begangen, deprecirt werden, hingegen
- b) wenn sie gegen Chargirte begangen worden, werden sie überdies noch mit einer verhältnißmäßigen Geldstrafe verpönt.

Wer sich nicht zur Deprecation verstehen will, wird sofort mit Verschiff excludirt.

## §. 9.

Realinjurien eines Bruders gegen einen Nichtchargirten werden

- a) wenn sie bloß im Beiseyn der Bundesbrüder vorfallen, und dargethan werden kann, daß es mehr aus Uebereilung, gereiztem Zorne, Hitze oder



Trunkenheit, als aus Bosheit geschehen sey, mit einem Ducaten,

- b) wenn es im Beiseyn Profaner geschehen ist, jedoch unter den oben angeführten Bedingungen, mit Ausstoßung bestraft, ohne daß der Ausgestoßne weder von dem Ganzen, noch auch von jedem Einzelnen deshalb Satisfaction fordern kann.

Jede absichtlich zugefügte Realinjurie hingegen wird sofort mit Ausstoßung, verbunden mit dem dummen Jungen von allen Chargirten, und nach Maßgabe der Umstände oder der Personen, die beleidigt worden sind, auch mit Verschiß bestraft.

#### §. 10.

- a) Jede an der Person des Seniors begangene Realinjurie hat sofort Exclusion mit Verschiß unbedingt zur Folge.
- b) Sollte aber ein Mitglied der Verbindung einen andern Chargirten außer dem Senior realiter injuriert haben, so wird es excludirt, und erhält überdies noch von allen Chargirten den dummen Jungen. Uebereilte Hitze oder Trunkenheit dienen jedoch in diesem letztern Falle zu Milderungsgründen der Strafe, zumal dann, wenn der Chargirte sich bei der geschehenen Deprecation beruhigen will.

#### §. 11.

Sollte aber zwischen zwei Mitgliedern die Erbitterung gegen einander so hoch gestiegen seyn, daß der Weg zur Versöhnung unmöglich wäre, so wird der Beleidiger, wenn er zum zweitenmal beleidigte, das erstemal aber schon vor dem Gerichte des Convents hat depreciren müssen, sofort excludirt, jedoch unter der sub Cap. V. §. 5. angegebenen Bedingung in Absicht der an die Casse zu liefernden Beiträge.

#### §. 12.

Solche aber, die sich völlig dem Bunde entehrende Handlungen zu Schulden kommen lassen, besonders, wenn es zur Notiznahme Ungeweihter kommt, fallen in die Strafe des Verschißes.



## Cap. VI.

## Von der innern Einrichtung des Bundes.

## §. 1.

Alle Monate, und zwar den ersten jedesmal, und fällt dieser auf einen Sonntag, Tags darauf, wird Hauptconvent gehalten, wobei alle Feierlichkeiten, die bei einer Reception gewöhnlich sind, wo möglich beobachtet werden. In diesem hat der Senior den Vorsitz, und sitzt mit dem Subsenior und dem Secretär an dem feierlichen Tische; ihm zur Rechten der Subsenior, zur Linken der Secretär. Auch legt in diesem Convent der Secretär Rechnung ab, welche er etliche Tage vor demselben dem Senior und Subsenior zur Durchsicht übergeben, und dann quittiren lassen muß; widrigenfalls giebt er 8 Gr. Strafe.

## §. 2.

Alle acht Tage werden minder feierliche Convente gehalten. Der Tag, an dem sie gehalten werden, so wie Ort und Stunde, wird nach dem Uebereinkommen der Mitglieder bestimmt. In denselben wird außer den gewöhnlichen Burschensuiten Comment vorgetragen.

## §. 3.

Kein Mitglied darf rauchend an den Ort des Convents kommen, noch weniger aber vor oder während desselben Lärm machen, kurz sich aller und jeder Unanständigkeit enthalten.

## §. 4.

Jeder giebt seine Meinung nach der im Comment bestimmten Anciennität, d. h., wenn die Senioren und der Secretär schon gestimmt haben.

## §. 5.

Ist eine Versammlung außer der Zeit nöthig, so läßt der Senior die Mitglieder durch die Fische, oder in deren Ermangelung durch die jungen Bursche zusammenberufen. Ueberhaupt sind jene auch verbunden, die bei dem Bunde vorkommenden niedern Dienste zu besorgen, z. B. die Schläger schleifen zu lassen, und sie in die Schleismühle zu tragen u.



## §. 6.

Wer nach einer Viertelftunde in den wöchentlichen Convent kommt, verfällt in die Strafe von 2 Gr.; wer ihn ganz versäumt, in die von 4 Gr. Bei Receptionen, Monats- und Extraconventen wird diese Strafe verdoppelt.

## §. 7.

Wer auf eine längere Zeit als drei Tage verreist, soll einem seiner Brüder eventualiter sein Botum übertragen, widrigenfalls bezahlt er 2 Gr., und verliert für den während seiner Abwesenheit gehaltenen Convent sein Stimmenrecht. Einen neuen, vorzüglich gemeinnützigen Rath über diesen verhandelten Gegenstand zu geben, ist ihm jedoch unbenommen.

## §. 8.

Die Versammlungen werden während der Ferien so lange fortgesetzt, als noch drei Mitglieder zugegen sind.

## §. 9.

Sollte ein Bruder das Unglück haben, in einem Duell pro Patria verwundet zu werden, so erhält er, wenn er es anders verlangen sollte, oder den zur Heilung nöthigen Aufwand zu bestreiten nicht im Stande wäre, die zu diesem Behuf erforderliche Unterstützung aus der Casse, ohne sie derselben je wieder zu restituiren, verpflichtet zu seyn. Sollten einem solchen jedoch seine Vermögensumstände die Restitution dieser Unterstützung erlauben, so wird sie als besondere Anhänglichkeit an dem Bunde mit Dank angenommen.

## §. 10.

Sollte aber ja einmal einen Bruder das Schicksal so hart treffen, daß er wegen des Bundes relegirt oder consulirt würde, oder wegen eines unglücklichen Duells sich flüchten müßte, so erhält er, wenn er gerade ohne Geld ist, sofort monatlich 8 Rthlr., die er aber, wenn sich seine Umstände verbessert haben, binnen zwei Monaten der Casse wieder restituiren muß, bei dem gänzlichen Verluste seiner Ehre und seines guten Namens.

## §. 11.

Jedes Mitglied ist gehalten, bei seinem Eintritt in den Bund von jedem 100 Rthlr. seines jährlichen Wech-



sels, den er mit seinem Ehrenwort bekräftigen muß, Einen Thaler höchstens binnen acht Tagen in der Regel sogleich in die Cassé als Eintrittsgeld zu zahlen, nachher aber, und zwar

a) diejenigen, welche unter 200 Rthlr. Wechsel haben, von jedem 100 Rthlr. ihres jährlichen Wechsels monatlich 6 Gr., hingegen

b) solche, die 200 Rthlr. und darüber Wechsel haben, von jedem 100 Rthlr. ihres jährlichen Wechsels monatlich 8 Gr. pränumerando abzugeben,

damit von diesem Gelde vorzüglich Schläger und Handschube im Stande gehalten, und die Verpflegung der mit uns in Cartel stehenden Franken in Gena, oder Amicisten aus Wittenberg, wenn diese uns besuchen, bestritten, überhaupt aber auch nothleidende Brüder bei Krankheiten oder sonstigen unverdienten Unglücksfällen thätig und nach Kräften unterstützt werden können.

#### §. 12.

Jede Charge wird durch Mehrheit der Stimmen besetzt, so daß also ein Chargirter auf eine höhere Charge keinen unbedingten Anspruch hat, jedoch nimmt man öfters Rücksicht darauf. Sind die Vota gleich, so hat derjenige Theil den Vorzug, auf dessen Seite das Votum des Seniors liegt.

#### §. 13.

Die Chargen werden von der Verbindung blos auf ein halbes Jahr erteilt, wobei die auf hiesiger Universität herkömmliche Eintheilung des Jahres in das Sommer- und Winterhalbjahr als Norm angenommen wird, nach dessen Verlauf denn der nächste Ersenior, oder in dessen Ermangelung der nach den Bestimmungen des Comments älteste Bursch in der Verbindung die Obliegenheit hat, in dem zu diesem Behufe jedoch von dem Anfange der Ferien noch zu haltenden feierlichen Convente den zur Zeit gewesenen Chargirten im Namen der Verbindung ihr bisher verwaltetes Amt abzufordern, eine neue Stimmenwahl anzuordnen, sie der Verbindung vorlegen, und nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, ob jene in ihren Chargen entweder von neuem wieder bestätigt, oder andere an ihre Statt gewählt worden, ohne daß hierin eine Geringschätzung oder Beleidigung gesucht werden darf.



Sollte eine Charge während des Laufs des Semesters zu besetzen nöthig seyn, so wird sie bloß bis ans Ende des laufenden Jahres und Anfang des neuen Halbjahrs vergeben, nach dessen Verlauf dann die eben angeführten Bestimmungen in ihre Wirkung treten.

§. 14.

Jeder Chargirte, der vom Verlauf der Ferien an gerechnet, binnen sechs Wochen noch abwesend seyn sollte, ist nach Verlauf dieser Frist sofort seiner Charge verlustig, indem angenommen wird, daß ein solcher stillschweigend auf dieselbe renunciert habe.

§. 15.

Wird der Bund in die Nothwendigkeit versetzt, über ein Mitglied Strafen zu bestimmen, so muß dieses Mitglied erst vor dem Senior erscheinen, und das, was zu seiner Vertheidigung gehört, anführen, dann aber abtreten, damit über das Vergehen und die Vertheidigung desselben berathschlagt, und nach Befinden, wie Recht, votirt werden kann, worauf ihn dann in einem zu diesem Behuf außerordentlich anberaumten oder nächsten Wochenconvente das von der ganzen Verbindung über ihn erkannte Urtheil eröffnet wird. Ueber das Anbringen des Klägers als über die Vertheidigung des Beklagten wird von dem Secretär ein kurzes aber genaues und unparteiisches Protocoll geführt, damit hierdurch alle und jede Ungerechtigkeit unmöglich gemacht werde. Die in der zu verhandelnden Streitigkeit unmittelbar selbst begriffenen Personen haben jedoch für diesen Fall keine Stimme.

§. 16.

Kein Mitglied kann aber gänzlich excludirt werden, wenn nicht alle Mitglieder, außer den in den Gesetzen schon bestimmten Fällen, vorher erst in die Excludirung desselben eingestimmt haben. Sollte auch nur ein einziges Mitglied gegründete Einwendungen, die es jedoch sofort liquid machen muß, anführen können, so kann Inculpat zwar degradirt, nicht aber excludirt werden. Begeht es aber wieder ein ähnliches Verbrechen, so wird es unbedingt, jedoch nach vorhergegangenem rechtlichen Ausspruche der Gesellschaft, ausgestoßen.



## §. 17.

Ehe ein neues Subject in die Verbindung aufgenommen werden kann, muß zuvor jeder sein Gutachten über dasselbe im Convent geben, und in dessen Aufnahme einwilligen. Jedoch muß jeder triftige Gründe im Weigerungsfalle anführen können, außerdem es als Eitelkeit und Caprice angesehen werden kann, und daher nicht zu berücksichtigen ist. Jedoch muß auch hier die Stimme der Vernunft entscheiden.

## §. 18.

Glaubt ein Recipiendus, nachdem ihm bei der Feier der Aufnahme in unsern Bund die Gesetze desselben sind bekannt gemacht worden, die heiligen Pflichten und Forderungen derselben nicht erfüllen zu können, so kann er auch noch zurücktreten; nur muß er sich in diesem Falle erst unter Verpfändung seines Ehrenworts verbindlich machen, nie und in keinen Verhältnissen bei der unausbleiblichen Strafe des Verschisses auch nur das Geringste von der innern Beschaffenheit unsers Bundes zu ver Rathen.

## §. 19.

Jedes Mitglied ist verbunden, in der bestimmten Fechtstunde zu erscheinen bei Strafe von 2 Gr. 8 Pf. Finden bei einem Mitgliede Hindernisse Statt, so ist es gehalten, dies dem Subsenior zu melden.

## §. 20.

Strafgelder müssen allezeit im nächsten Convent eingebracht werden, außerdem wächst die Strafe mit jedem acht Tagen um das alterum tantum; der Senior kann jedoch diese Frist bis auf den nächsten Monatsconvent verlängern.

## §. 21.

In dem jedesmaligen Monatsconvente wird der Cassebestand den Mitgliedern mit der abgeschlossenen Rechnung sofort baar vorgelegt. Die Casse hat der Senior und der Secretär im Gewahrsam; ersterer den Schlüssel, letzterer die Casse selbst.



## Cap. VII.

Von den Rechten der Mitglieder.

Alle Mitglieder im Verhältniß zu einander haben gleiche Rechte. Jedes Mitglied, der Senior ausgenommen, hat im Falle des Botirens eine Stimme, der Senior hat deren zwei.

## Cap. VIII.

Von den Rechten und Pflichten der Chargirten.

## §. 1.

Den Anordnungen und dem Ausspruche der Chargirten in Dingen, die das Wohl und die Rechte der Verbindung betreffen, muß, als den Vollstreckern der Socialgewalt, unbedingt Folge geleistet werden, bei Strafe von 8 Gr., bis in dem nächsten Convent die Sache näher erörtert und entschieden werden kann.

## §. 2.

Es ist die Pflicht eines jeden Chargirten, in allen Stücken Muster der übrigen seyn.

## §. 3.

Sie sind keineswegs sowohl von den ordentlichen als außerordentlichen Beiträgen an die Casse frei, sondern auch hier den andern Mitgliedern des Bundes gleich.

## §. 4.

Als Mitglieder sind sie allen Gesetzen der Verbindung unterworfen. Uebertretungen derselben qualificiren sie so gut zur Strafe, wie die andern.

## S e c t. I.

## Von den Rechten und Pflichten des Seniors.

## §. 1.

Der Senior ist das Haupt der Verbindung und Repräsentant der Rechte und Gesetze derselben, und hat durch seine Wahl das sprechende Zeugniß seiner Fähigkeiten zu dieser Würde als höchste Bedingung der Achtung empfangen, daher sey er auch in allen Stücken Muster der übrigen.

## §. 2.

Er hat zwei Stimmen, und auch

## §. 3.

das Recht, Versammlungen aufzuheben zu lassen, sie anzufangen und zu beschließen, neue Mitglieder aufzunehmen, die Abgehenden zu entlassen, jede Uebertretung der Gesetze zu bemerken, und für deren Bestrafung zu sorgen.

## §. 4.

Bei allgemeinen Scandalen schlägt er sich mit dem Senior der andern Verbindung; kann er aber gegründete Entschuldigungen anführen, so ist dies der Subsenior zu thun verbunden, der dann in dieselben Verhältnisse tritt.

## §. 5.

Von den Mitgliedern der mit uns in Cartel stehenden Franken in Jena hat nur er nebst dem Secretär ein vollständiges Namensverzeichnis.

## S e c t. II.

## Von den Rechten und Pflichten des Subseniors.

## §. 1.

Der Subsenior muß für die pünktliche Besuchung



des Fechtbodens, wie auch für das Anschaffen und die Erhaltung der gehörigen Geräthschaften sorgen.

§. 2.

Er hat die Coramage für den Bund zu besorgen, so wie er auch überhaupt das Aeußere der Verbindung in Ordnung halten und besorgen muß.

§. 3.

Er muß den Anfängern Fechtsunde geben.

§. 4.

Er ist auch verbunden, im Falle der Senior krank oder abwesend ist, oder andere Hindernisse vorkommen, sein Amt zu übernehmen, und es nach Pflicht und Gewissen verwalten.

S e c t. III.

Von den Pflichten und Rechten des Secretärs.

§. 1.

Er muß die Casse in Ordnung halten, Rezeptions- und Strafgelder einsammeln, den nöthigen Aufwand aus der Casse bestreiten, richtige Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, und sie monatlich der Verbindung vorlegen. Defecte, die durch seine Nachlässigkeit entstehen, muß er ersetzen.

§. 2.

Einige Tage vor dem Hauptconvent muß er dem Senior die geschlossene Monatsrechnung zur Durchsicht übergeben, der sie dann nebst dem Subsenior quittirt und viduirt. Unterläßt er dies, so verfällt er in die Strafe von 4 Gr.

## S. 3.

Er hat die Correspondenzen des Bundes zu besorgen, so wie auch überhaupt jedes schriftliche Geschäft desselben zu übernehmen; sollte er aber zu sehr mit diesen überhäuft seyn, so daß seine andern gleichfalls nöthigen Geschäfte darunter litten, so kann er die Beantwortung des einen oder andern Briefes einem seiner Brüder übertragen, auf den er ein vorzügliches Zutrauen setzen kann. Die Briefe, die er in Bundesangelegenheiten schreibt, so wie die erhaltenen muß er dem Senior vorlegen.

## S. 4.

Bei Receptionen liest er die Gesetze vor.

## S. 5.

Nächst dem Senior hat er ein vollständiges Namensverzeichnis der Mitglieder der mit uns in Cartel stehenden Verbindungen zu halten, da die beim Briefwechsel höchst nöthig zu beobachtende Behutsamkeit nie außer Augen gesetzt werden möge.

## S e c t. IV.

Von den Pflichten und Rechten der Repräsentanten.

Da die Repräsentanten nur zum Beistand der drei ersten Chargirten dienen, so müssen ihre Dienstleistungen auch nach den jedesmaligen Umständen von jenen bestimmt und aufgetragen werden.

## S e c t. V.

Von den Ehrenmitgliedern.

## S. I.

Die Ehrenmitglieder sind durchaus von allen, auch außerordentlichen Abgaben an die Cassé frei.



## §. 2.

Sie haben nach den Erchargirten die erste Stimme.

## §. 3.

Bei allgemeinen Scandalen sind sie ausgenommen.

## §. 4.

Es wird zum Nutzen der Verbindung gereichen, wenn sie den Fechtboden bisweilen besuchen.

## §. 5.

Alle Hauptconvente müssen sie besuchen, besonders aber solche Extraconvente, die ausdrücklich angesagt sind, bei 8 Gr. Strafe.

## Cap. IX.

Von den Sicherungsmitteln des Bundes.

## §. 1.

Von Dingen, die das Innere der Verbindung betreffen, soll an öffentlichen Orten und in Gegenwart anderer Kränzianer nicht gesprochen werden bei 8 Gr. Strafe.

## §. 2.

Sollten je die mißlichen Umstände eintreten, daß von Seiten der Obrigkeit unserer Verbindung eine Untersuchung drohte, und daß wohl gar ein Bruder vor den Richterstuhl gezogen würde, so ist er sogleich aller Pflichten gegen den Bund, und folglich auch seines Ehrenworts entbunden, da ohnehin gewiß jeder Rechtschaffene nach überstandnem Sturme willig zurückkehren und seiner Pflichten eingedenk seyn wird.

## §. 3.

Niemals entdecke sich einer aus unserer Mitte einem Profanen, dessen Honneteré zweifelhaft ist, oder gestehe es ihm wohl gar auf dessen Nachforschen, daß er in unsrer Verbindung sey, bei 12 Gr. Strafe.

## §. 4.

Um der Entdeckung der Verbindung so viel wie möglich entgegen zu arbeiten, muß ein Chargirter von Zeit zu Zeit bei den Mitgliedern des Bundes nachsuchen, ob sie auch die den Bund betreffenden und demselben angehörigen Sachen genugsam verwahrt haben, oder nicht. Wenn bei einem derselben etwas dergleichen vorgefunden wird, so verfällt er in die Strafe von 6 Gr.

## §. 5.

Jeder ist gehalten, die äußerste Vorsicht beim Gespräch von allgemeinen Burschensuiten auf der Kneipe, besonders aber in Gegenwart von Philistern oder zweideutigen Wilden zu beobachten.

## Cap. X.

Von dem zu leistenden Handgelöbnisse und Verpfändung des Ehrenworts.

Nachdem nun die Recipienten die Geseze des Bundes angehört haben, so müssen sie sich zur treuen Befolgung derselben, durch einen teutschen Handschlag und Ehrenwort verpflichten, worauf sie den Bruderkuß und Händedruck empfangen.

„Ich N. N. gelobe und verspreche hiermit  
bei dem Verluste meiner Ehre nie und unter kei-



„nen Umständen die Geheimnisse dieser Verbin-  
 „dung, in die ich jetzt aufgenommen worden  
 „bin, weder mit Wissen, noch ohne meinen Willen  
 „zu verrathen, noch auch den heiligen Gesetzen  
 „derselben entgegen zu handeln, sondern mich willig  
 „und gern denselben zu unterwerfen.“

D.

Verfassungs = Urkunde

der

Jenaischen Burschenschaft.

---

Ehre! Freiheit! Vaterland!

---



An's Vaterland, an's theure. schließ dich an,  
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;  
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft,  
Dort in der fremden Welt stehst du allein!

## Einleitung in die Verfassungs-Urkunde.

Eine deutsche Hochschule ist eine gemeinsame Anstalt deutschen Volkes, für den Zweck der gesammten vaterländischen Bildung überhaupt, und für den Zweck der höhern wissenschaftlichen Ausbildung der Gelehrten insbesondere. Die deutsche Hochschule muß daher die Einheit aller Bestrebungen des Volksgeistes für Bildung und Wissenschaft in sich schließen, und nach allen Richtungen leiten, fördern und gestalten zu Leben und That für Vaterland und Menschheit. Ist dieses der Zweck der Hochschule, so kann er nur erreicht werden in Freiheit und Selbstständigkeit des Geistes, in ungestörter Bewegung und Regung der Kräfte, in ungefesselter Selbstentwicklung und Selbstthätigkeit der eigenthümlichen Charaktere. Darum ward auch den deutschen Hochschulen von jeher eine freie Verfassung, ein eignes Recht und Gesetz, akademische Freiheit verstattet, eine hohe durch Jahrhunderte geheiligte Ehre und Zierde, welche auch in der gegenwär-



tigen Zeit noch die teutschen Hochschulen verherrlicht und krönt. Wie den Lehrern und Vorstehern unsrer Anstalten die wissenschaftliche Thätigkeit frei und unbeschränkt zusteht, und ihr Streben und Wirken für des Vaterlandes Kraft, Leben und Ehre durch die höchste Staatsgewalt beschützt und unabhängig erhalten wird von fremder und einzelner Willkühr; auf gleiche Weise ist auch den Mitgliedern der Hochschule, die sich in ihr bilden, ein freies Leben und Treiben in jugendlicher Weise gewährt; es ist ihnen Raum gegeben, worin ein jeder sein Eigenthümliches in Geist und Gemüth, in Art und Sitte frei aussprechen, fortbilden und zu einem Ganzen, einem festen Karakter ausbilden soll. Hieraus ergiebt sich nun leicht, daß mit der Idee und dem Endzweck der teutschen Hochschulen auch die Anlage und der Grundstein zu einer besondern Lebensform und Erscheinung gegeben ist, die sich zwar mannigfach und vielseitig offenbart, die aber in einer Hauptseite doch vorherrscht, im akademischen Leben, das nur Teutschen und den in ihrem Sinne gebildeten Hochschulen Eigenthum und Karakter ist. Dieses nennen wir mit einem allgemeinen bekannten und durch sein Alter ehrwürdigen Namen: Burschenleben.

Dieses Burschenleben, als der reine und volle Ausdruck des Freisinns und Kraftgefühls, womit eine Menge auf der Hochschule versammelter Jünglinge in Kraft und Blüthe gemeinsam lebt und strebt nach dem einen großen Ziele,



das Burschenleben in dieser Bedeutung ist festgewurzelt im Sinn und Leben der Hochschulen, und nur vergänglich mit diesen. Es wird mithin um so fester stehen, ja unaustilgbar seyn, je mehr es der Würde und Bestimmung der Hochschule sich gemäß gestaltet. Das Burschenleben stellet sich nach den verschiedenen Zeiten, nach dem Bestehen der Hochschulen, in verschiedener Form und Eigenthümlichkeit dar, und der Geist der Zeit offenbart sich bestimmt und klar in diesem Verhältniß des Lebens. Aber in allen Zeiten und Zuständen findet man das Burschenleben mehr oder weniger durchdrungen von der Hoheit und Herrlichkeit, von den Tugenden der Tapferkeit, Männlichkeit und Ehrliche, wie sie nur freie Männer besitzen. Ein männlicher, ritterlicher Sinn, der den Gelehrten vom tapfern, wehr- und ehrenhaften Manne nicht trennt, sondern beide innig vereint, der die Freiheit, das Recht und die Ehre mit eigenem waffenkundigem Arme und durch das Schwert der Entscheidung vertheidigt, ein solcher Sinn, aus kräftigen Zeiten stammend, hat sich im Leben der Burschen immer erhalten und bewährt. Freiheit und Ehre sind die Grundtriebe des Burschenlebens. Die erste ist nothwendig gegeben durch die Bestimmung des Burschen, nemlich Ausbildung und Ausübung der gesammten Persönlichkeit, und zwar im Gebiete der Hochschule und ihrer besondern Verhältnisse: die zweite nothwendig im Gefolge der erstern; denn



das Selbstgefühl ist die Wurzel der Ehre; sein Selbst aber fühlt und begreift nur rein und klar der Freie. Das Bewußtseyn aber, das Höchste und Edelste zu erstreben, das Gefühl der Kraft, sich selbst geltend machen zu können, und seinen Werth selbst darzuthun, giebt dem Burschen die Ehre.

Das Gefühl der Nothwendigkeit, daß die Freiheit, durch welche nur der Universitätszweck erreichbar ist, erhalten und beschirmt werden müsse, der Gedanke, daß dies nur möglich sey, durch gemeinsame Kraft, der brüderliche Sinn und das Gemeingefühl zu einem Ganzen zu gehören, fordern wohl lebhaft auf zu Verein und enger Verbindung. Und in der That sind aus solchen Bedürfnissen schon von frühester Zeit der Hochschulen an die mannigfaltigsten Burschenverbindungen hervorgegangen. Aber nur eine solche Verbindung, die auf den Geist gegründet ist, der uns das sichern kann, was nach Gott das Höchste und Heiligste seyn muß, nemlich Freiheit und Selbstständigkeit des Vaterlandes, sind dem Zwecke und Wesen der Hochschule angemessen, weil nur in ihnen die allseitige Ausbildung der Jugendkraft zum Heil unsers Volkes befördert und erhalten werden kann. Eine solche Vereinigung der Burschen nennen wir: Burschenschaft.

lange Zeit hindurch, als unser Vaterland in einer Erschlaffung lag, die jede Aufregung des Geistes unterdrückte, als das Gefühl der



Volkseinheit verschwunden war, als politische  
 Zerstückelung die einzelnen teutschen Völkerschaften  
 von einander entfernt hatte, da sie die Liebe  
 nicht mehr verband, als schändliche Eigensucht  
 den eisernen Zepter führte auf Thronen wie in  
 Hütten, da sahen wir das traurige Bild unsers  
 Volkes in dem ganzen Treiben der Burschen-  
 welt abgedrückt. Der Geist dererspaltung  
 und Zwietracht, der Geist kleinlicher Ehrsucht  
 und Selbstsucht herrschte im Allgemeinen. Als  
 aber endlich unser Volk seine Schmach inne  
 ward, als es jetzt von den Ketten fremder Herr-  
 schaft unerträglich gedrückt, die Fesseln zersprengte  
 und wieder da stand als das alte herrliche Volk,  
 dem die Freiheit das Höchste war, und das  
 wieder Eins seyn wollte in gleicher Bruderliebe  
 aller Volksgenossen, da ergriff auch plötzlich ein  
 Aufflammen der Begeisterung die Jünglinge der  
 teutschen Hochschulen. Sie, die ersten, eilten zu  
 den Fahnen der teutschen Freiheitskämpfer, und  
 auch bei uns erzählt man noch erhebend, wie sie  
 schaarweise in den heiligen Kampf für Freiheit  
 und Vaterland stürzten. Viele von ihnen sind  
 den schönen Tod für's Vaterland gestorben. Aber  
 auch, nachdem die erste Begeisterung der Freiheit  
 verflogen war, auch, nachdem die Ketten zer-  
 sprengt, als wieder die Ruhe des Friedens über  
 die teutschen Gauen zog, blieb, wenn gleich die  
 schönsten und heiligsten Hoffnungen unerfüllt blie-  
 ben, der Sinn in allen edlern Gemüthern unsers  
 Volkes, daß eine neue Zeit über Deutschland



kommen müsse, in Freiheit, Einheit und ächter Volksthümlichkeit. Der Geist, der durch alle Völker geht, der unserm Zeitalter seinen Werth giebt, das Streben nach Freiheit und allem Höhern, Menschlichen hatte auch unser Volk mächtig erfaßt. So war es natürlich, daß auch in den Gliedern der teutschen Hochschulen das Bewußtseyn erwachen mußte, dem alten Unwesen der Spaltung zu steuern, und das Verlangen nach einer andern Form des Burschenlebens, in der das Hohe unsrer Zeit frei sich bewegen konnte. Sie — alle diese Bessern — fühlten es, daß es Schande sey, wenn zu einer Zeit, wo sich der Teutsche dem Teutschen überall nähern, wo nur ein Geist alle Teutschen beleben sollte, der schöne Geist ersterben, und kleinen Ländereien und Erbärmlichkeiten weichen sollte, die nur in dem Getrenntseyn der verwandten teutschen Stämme und in der ganzen Jämmerlichkeit des gebrochenen Standes der Zeit ihren Ursprung und ihre Rechtfertigung finden konnten. So wurden allmählich fast auf allen teutschen Hochschulen, und zuerst auf der unsrigen teutsche Burschenschaften gestiftet, eine Einheit aller einzelnen Burschen, wie sie der Geist der Zeit, unsre teutsche Art und das Wesen der Hochschulen verlangt.

Daß unser Streben in der Burschenschaft ein heilsames werden müsse, wenn es den oben ausgesprochenen Aufforderungen entspricht, liegt uns sehr nahe, wenn wir sehen, wie unsre Hoch-



schulen sind die Pflanzschulen der Stände, die in sich am hellsten das geistige Leben des Volkes aussprechen sollen, die dafür aber auch die heilige Pflicht haben, ihre Bestrebungen auf das Heil des Vaterlandes zu richten. Uns allen aber sey dieser Gedanke ein desto schärferer Sporn, was an uns liegt, zu schaffen, daß unser Leben in der Burschenschaft in immer reinerem Geiste dem entspreche, was es seyn soll, daß wir alle uns, jeder einzeln und in der Gemeinschaft, als die, die der Geist der Wahrheit ergriffen hat, zu rechten Männern bilden, die einst zum Heil des Vaterlandes rathen können, und die, wo es für Freiheit und Recht zu kämpfen gilt, als rechte Kämpfer im Streite stehen, bis ihr Geist entfliehet. Gedenken wollen wir desjenigen, was die, welche wir als Stifter unserer Burschenschaft ehren, aussprachen, als sie, erhoben von dem Gedanken an ein gemeinsames Vaterland, durchdrungen von der heiligen Pflicht, die jedem Deutschen obliegt, auf Belebung deutschen Sinnes und deutscher Art hinzuwirken, hiedurch deutsche Kraft und Zucht zu wecken, mithin die ewige Ehre und Herrlichkeit unsers Volkes wieder fest zu gründen, zu der Einheit der Burschenschaft zusammentraten. — Unsere Burschenschaft werde immer mehr ein festes Ganze freier deutscher Jünglinge, in dem ein rechtes Jugendleben erweckt werde in dem Streben nach allem Höheren, was die Menschheit in unserm



Volke wieder erheben kann. Unser Wahlspruch aber, in dem sich das ganze Streben der Burschenschaft ausspricht, und in dem wir alle uns einigen, sey

Ehre, Freiheit, Vaterland!

Und bei ihm seyen wir eingedenk, daß wir, wie uns die innere Ehre unser heiligstes Gut ist, so auch die äußere Ehre, die Anerkennung unsers Werthes, mit Gut und Blut vertheidigen wollen; daß wir, wie wir stets nach innerer Freiheit streben wollen, so das Unrecht jedes Menschen, die Freiheit, mit Schuß und Truß gegen jeden Angriff vertreten wollen, daß all unser Streben aber stets das Heil des Vaterlandes vor Augen haben muß, für das wir leben und sterben wollen.

Die Farbe des Banners aber, das unsrer Burschenschaft vorwehet, ist mit Gold verziertes Roth und Schwarz, die uns mahnen soll, daß wir in der Freude jugendlichen Zusammenlebens, in dem Gefühle voller Jugendkraft nie den Ernst des Lebens, nie die Bedeutung unsers Strebens vergessen wollen.

Um dafür zu wirken, daß eine teutsche Volkstracht, wie sie ernst und einfach und schön dem teutschen Jüngling ziemt, eingeführt werde, und zugleich dem Unwesen der Modethorheit uns entgegen zu stemmen, erwählt die Burschenschaft zu ihrem Feierkleide einen schwarzen teutschen Rock mit lan-

gen schwarzen Beinkleidern. Auch zieren den Burschen das Schwert, die Sporen und das Barett mit den Federn.

So wie das ganze Wesen unsrer Hochschulen und ihr Zweck eine Einheit der Burschen verlangen, so sind die verschiedenen deutschen Hochschulen auch nur eine Einheit ihrem ganzen Wesen nach, so gehören auch alle Burschen Deutschlands zu einer Gesamtheit, deren Wesen und Grundsätze die Verbindung aller Einzelnen machen. Es war daher natürlich, daß in den verschiedenen Burschenschaften bald der Geist der Einigung unter einander hervortreten mußte. Dieser Geist, von unsrer Burschenschaft vorzüglich ausgesprochen, brachte das Fest auf der Wartburg hervor, diese heiligen Tage, die jedem, der es redlich mit dem Vaterlande meint, eine helle Morgenröthe des Tags seyn müssen, der über unser Deutschland kommen soll. Das Bedürfniß aber zeigte sich bald, daß der Geist der Einheit auch im Leben und in der Form ausgesprochen werde, daß eine Vereinigung der verschiedenen Burschenschaften in der Wirklichkeit zu Stande komme. Diesem Zwecke gemäß arbeitete die Abgeordneten-Versammlung im Frühjahr achtzehn hundert und achtzehn, und diesen Zweck erreichte endlich der Bundestag von vierzehn Burschenschaften in den Tagen des Siegsmonds desselben Jahres.



Die allgemeine teutsche Burschenschaft, als die Vereinigung des ganzen vaterländischen Strebens der einzelnen Burschenschaften, ward begründet, und ihre Stiftung am Tage der Freischiachht im Jahre 1818 zum erstenmale in freudiger Feier begangen.

So steht unsre Burschenschaft da als Glied der allgemeinen teutschen Burschenschaft; sie erkennt die Grundsätze derselben als die ihrigen, und ihre Gesetze als für sie bindendes Gesetz an.

Verfassungs-Urkunde der allgemeinen deutschen  
Burschenschaft. (Vom achtzehnten Tage des  
Siegmonds im Jahre des Herrn 1818.)

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Die allgemeine deutsche Burschenschaft ist die freie Vereinigung der gesammten wissenschaftlich auf der Hochschule sich bildenden deutschen Jugend zu Einem Ganzen, gegründet auf das Verhältniß der deutschen Jugend zur werdenden Einheit des deutschen Volkes.

§. 2.

Die allgemeine deutsche Burschenschaft als freies Gemeinwesen stellt als den Mittelpunkt ihres Wirkens folgende allgemein anerkannte Grundsätze auf:

- a) Einheit, Freiheit und Gleichheit aller Bursche unter einander, Gleichheit aller Rechte und Pflichten;
- b) christlich deutsche Ausbildung einer jeden geistigen und leiblichen Kraft zum Dienste des Vaterlandes.

§. 3.

Das Zusammenleben aller deutschen Bursche im Geiste dieser Sätze stellt die höchste Idee der allgemeinen deutschen Burschenschaft dar — die Einheit aller deutschen Bursche im Geiste wie im Leben.



## §. 4.

Die allgemeine teutsche Burschenschaft tritt nun ins Leben dadurch, daß sie sich je länger je mehr darstellt als ein Bild ihres in Freiheit und Einheit erblühenden Volkes; daß sie ein volkstümliches Burschenleben in der Ausbildung einer jeden leiblichen und geistigen Kraft erhält; und im freien, gleichen und geordneten Gemeinwesen ihre Glieder vorbereitet zum Volksleben, so daß jedes derselben zu einer solchen Stufe des Selbstbewußtseyns erhoben werde, daß es in seiner reinen Eigenthümlichkeit den Glanz der Herrlichkeit teutschen Volkslebens darstellt.

## V e r f a s s u n g.

## §. 5.

Da nun die allgemeine teutsche Burschenschaft nicht an einem Orte besteht, theilt sie sich in mehrere Burschenschaften nach den verschiedenen Hochschulen.

## §. 6.

Diese Burschenschaften sind im Verhältnisse zu einander als ganz gleiche Theile zu betrachten, als Theile des großen Ganzen.

## §. 7.

Die Verfassungen dieser besondern Burschenschaften müssen in den oben aufgestellten Grundsätzen übereinstimmen, unbeschadet der sonstigen Eigenthümlichkeiten einer jeden einzelnen.

## §. 8.

- Die allgemeine teutsche Burschenschaft stellt sich dar:
- a) durch eine Versammlung der Abgeordneten aller einzelnen Burschenschaften, jährlich um die Zeit des 18ten im Siegesmonde, zu der eine jede wo möglich drei Bevollmächtigte sendet, welche die Verfassung, den Brauch und die Geschichte ihrer Burschenschaft mitzubringen haben;
  - b) durch die Wahl einer geschäftsführenden Burschenschaft von einer Abgeordneten-Versammlung zur andern, um die gemeinsamen Geschäfte zu verwalten.

In der Regel kann einer Burschenschaft hinter einander die Geschäftsführung nicht übertragen werden.



Verhältniß der allgemeinen teutschen Burschenschaft zu ihren Gliedern, den einzelnen Burschenschaften.

§. 9.

Wie in jedem wohl eingerichteten Gesamttwesen der Gemeinwille über dem Willen des Einzelnen steht, so steht der in der allgemeinen teutschen Burschenschaft ausgesprochene Gesamttwille über jeder einzelnen Burschenschaft.

§. 10.

Diejenige besondere Burschenschaft, welche den Gesamttwillen der allgemeinen teutschen Burschenschaft nicht als den ihrigen anerkennen will, schließt sich daher selbst von der allgemeinen teutschen Burschenschaft aus.

Geschäftskreis der Abgeordneten = Versammlung.

§. 11.

Der Abgeordneten = Versammlung steht die oberste richterliche Gewalt zu:

- a) in Streitigkeiten der einzelnen Burschenschaften unter einander;
- b) in Streitigkeiten einzelner Mitglieder mit ihren Burschenschaften.

§. 12.

Ihr steht die Prüfung der Verfassung der einzelnen Burschenschaften zu, so wie die Entscheidung, ob etwas in der Verfassung mit den von ihr anerkannten Grundsätzen übereinstimme oder nicht. Im letztern Falle trägt sie auf Abänderung des nicht Uebereinstimmenden bei der einzelnen Burschenschaft an.

§. 13.

Die Versammlung der Abgeordneten beginnt ihre jedesmalige Sitzung in der Regel mit Prüfung der Verfassung der allgemeinen teutschen Burschenschaft, um sich zu überzeugen, ob die Form noch dem Geist entspreche, damit auf keine Weise der Geist durch den Buchstaben an seinem Fortschreiten gehemmt werde.



## §. 14.

Alle Vorschläge, die nicht auf jene allgemein anerkannten Grundsätze oder auf die Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft unmittelbare Beziehung haben, sie mögen nun die Verfassung oder den Brauch der einzelnen Burschenschaften angehen, legt die Abgeordneten-Versammlung nach vorhergegangener Prüfung und Billigung den einzelnen Burschenschaften zur Annahme vor, mit dem Wunsche der Uebereinstimmung, als etwas, das die schöne Idee der völligen Einheit fördernd, doch durch seine Nichtausführung die Verbindung des Ganzen nicht stören kann. Alle solche Vorschläge werden von den einzelnen Burschenschaften entweder angenommen oder verworfen, und der Wille derselben dem künftigen Burschentage vorgetragen.

## §. 15.

Bei allen Beschlüssen des Burschentags ist Stimmenmehrheit entscheidend.

## Geschäftskreis der geschäftsführenden Burschenschaft.

## §. 16.

Die geschäftsführende Burschenschaft hat auf dem Burschentage den Vorsitz, d. h. sie eröffnet die Sitzungen, leitet die Berathungen, und führt das Verhandlungsbuch.

## §. 17.

Im Laufe des Jahres sind ihre Geschäfte folgende:

- a) Sie sammelt und ordnet das, was ihr zur Verhandlung auf dem Burschentage mitgetheilt wird.
- b) Sie verbreitet so schnell als möglich alle Bekanntmachungen an die allgemeine, daher werden diese allein an sie von den einzelnen eingeschickt.
- c) Sie bestimmt die passendste Zeit und den schicklichsten Ort zur Versammlung der Abgeordneten.
- d) Sie bewahrt und ordnet die Schriftsammlung der allgemeinen deutschen Burschenschaft.
- e) Sie führt die Casse der allgemeinen deutschen Burschenschaft, und hat die Beiträge der einzelnen Burschenschaften auszuscheiden, wozu jede



Ihr halbjährig den Betrag der Wechsel ihrer Mitglieder anzuzeigen hat.

§. 18.

Die geschäftsführende Burschenschaft hat der Abgeordneten = Versammlung Rechenschaft abzulegen über ihre Geschäftsführung.

Verhältniß der einzelnen Burschenschaften unter einander.

§. 19.

Die einzelnen Burschenschaften haben sich als gleiche Theile des großen Ganzen anzusehen.

§. 20.

Alle ihre Streitigkeiten unter einander können nie durch Zweikampf ausgemacht werden, sondern werden vom Burschentage vernunftgemäß entschieden, wenn sie sich nicht selbst oder durch Vermittelung einer dritten Burschenschaft vergleichen können.

§. 21.

Jede Burschenschaft erkennt alle von der andern verhängten Strafen als rechtmäßig und für sie bindend an, so lange die allgemeine deutsche Burschenschaft sie nicht für unrechtmäßig erklärt.

§. 22.

Natürlich versteht es sich, daß ein jeder, der in einer Burschenschaft gewesen ist, von selbst durch Erklärung seines Willens und nach seiner Verpflichtung auf den Brauch der Hochschule der andern angehört.

§. 23.

Es findet gegenseitige Gastfreundschaft Statt.

Verhältniß der allgemeinen deutschen Burschenschaft zu Verbindungen neben ihr.

§. 24.

Wenn Verbindungen von deutschen Burschen auf einer Hochschule auftreten, wo schon eine Burschenschaft als Theil der allgemeinen besteht, so sind dieselben ohne



weiteres im Berruf, der aber mit der Auflösung der Verbindungen oder mit dem Austritt aus denselben natürlich aufhört.

§. 25.

Wo aber noch Landsmannschaften oder andere Verbindungen neben einer Burschenschaft seit langer Zeit bestehen, muß sich die einzelne Burschenschaft ihrer Würde gemäß gegen sie benehmen, und so viel als möglich suchen, dieselben auf dem Wege der Ueberzeugung zu gewinnen, indem sie ihnen die Wahrheit theils durch ihr ganzes Leben, theils auch, wo es ihr wirksam scheint, durch Unterredungen klar zu machen sucht. Wird die Burschenschaft aber von ihnen angegriffen und in der freien Darstellung ihrer Gesinnungen gehindert, so hat sie die triftigsten Maßregeln zu nehmen, die gerade der Augenblick erfordert, und allen nur möglichen Beistand der allgemeinen teutschen Burschenschaft zu erwarten.

§. 26.

Mit Hochschulen, wo keine Burschenschaft ist, sondern bloß Landsmannschaften sind, hat die allgemeine teutsche Burschenschaft weiter keine Verührungen. Um aber diese Hochschulen nicht zum Sammelplatze von allerlei Gesindel zu machen, zeigt sie auch ihnen die von ihr als schlecht anerkannten Bursche an.

§. 27.

Wenn aber auf solchen Hochschulen einzelne Bursche sind, die eine Burschenschaft stiften wollen, so leistet die allgemeine teutsche Burschenschaft denselben alle nur mögliche Hilfe, und verpflichtet besonders zu dieser Hülfleistung die nächsten Hochschulen, wo schon Burschenschaften sind.

§. 28.

Wenn Ausländer sich auf teutschen Hochschulen befinden, so wird es denselben gestattet, sich so frei und volksthümlich auszubilden, als sie es nur wollen; weil es aber nicht natürlich ist, daß sie als Ausländer, die wirklich nur solche seyn wollen, in die teutsche Burschenschaft treten, und in ihr zur teutschen Ausbildung des Ganzen sowohl als der Einzelnen hinwirken, so ist es ihnen gestattet, sich unter einander zu verbinden; jedoch darf eine Gemeinschaft von Ausländern niemals



eine entscheidende Stimme in allgemeinen Angelegenheiten der Burschen haben, auch muß sie in allen Dingen sich dem herrschenden Brauche unterwerfen.

Verhältniß der allgemeinen teutschen Burschenschaft zu einzelnen, die nicht ihre Mitglieder sind.

§. 29.

Mit denjenigen Burschen, die in keiner Gemeinschaft leben, steht die allgemeine teutsche Burschenschaft in dem allerfreundlichsten Verhältnisse. Sie gewährt ihnen die vollkommenste Freiheit, die sie als Menschen haben können. — Doch verlangt sie mit Recht von ihnen, sich nach dem herrschenden Brauche derjenigen Hochschule, wo sie sich befinden, zu richten. Dazu haben alle ehrenhaften Bursche ein Recht zu verlangen, daß ihnen der Brauch der Hochschule vorgelesen werde. Ihre Ehrensachen mit Mitgliedern der Burschenschaft werden nach dem Brauche derselben ausgemacht, doch können sie unbedingt ehrenhafte Kampfsleute und Zeugen sich wählen, welche aber mit dem Brauche bekannt seyn müssen.

§. 30.

Bestehen Verbindungen neben der Burschenschaft auf der Hochschule, die verschiedenen Brauch haben, so steht es allen in keiner Gemeinschaft lebenden Burschen in Ehrensachen unter einander vollkommen frei, nach welchem Brauche sie sich richten wollen, wo sie sich aber nach dem von der Burschenschaft aufrecht gehaltenem Brauche richten, oder wo überhaupt nur eine Burschenschaft besteht, da steht es dieser anheim, wie sie sich dagegen sichern will, daß der Brauch nicht gehörig gehandhabt werde.

§. 31.

Gegen den, der sich weigert, Ehrensachen nach Burschenweise auszumachen, wird nach Burschenweise verfahren.

§. 32.

Die allgemeine Burschenschaft schützt auf ihre Weise auch jeden nicht in ihrer Gemeinschaft sich befindenden Burschen gegen jede üble eines Burschen unwürdige Behandlung von Seiten eines Nichtburschen.



## S. 33.

Bei Berathungen, die das Wohl der ganzen Hochschule betreffen, müssen natürlich alle ehrenhaften Bursche Theil haben, sie seyen in der Burschenschaft oder nicht.

## Allgemeine Feste.

## S. 34.

Der 18te des Siegmonds ist für die allgemeine teutsche Burschenschaft ein ewiges Fest. Alle drei Jahre wird dies wo möglich in allgemeiner Zusammenkunft aller teutschen Burschen zugleich als Gedächtnißfest jener ersten Brüdervereinigung auf der Wartburg gefeiert.

## S. 35.

Als Fest der Erinnerung an alle teutsche Brüder auf den andern teutschen Hochschulen ist der 18te Juny bestimmt.

## Allgemeiner Theil

### der Verfassungsurkunde der Jenaischen Burschenschaft.

## S. 1.

Die Jenaische Burschenschaft, als ein Theil der allgemeinen teutschen Burschenschaft, ist die Vereinigung aller der Jenaischen Burschen, welche die in der allgemeinen Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsätze als die ihrigen anerkennen, und durch den Beitritt in die Burschenschaft sich zu denselben bekannt haben.

## S. 2.

Der Zweck der Jenaischen Burschenschaft muß also der der allgemeinen teutschen Burschenschaft seyn, und sie will jenen Zweck in ihrem Wirkungskreise durchführen und für sich nach dem aufgestellten Ziele streben.



## §. 3.

So also will sie, auch für sich, die Idee der Einheit und Freiheit des deutschen Volkes ins Leben einführen; sie will in Jena ein volksthümliches rechtes Burschenleben in Einheit, Freiheit und Gleichheit, in der Ausbildung geistiger und leiblicher Kraft, und in einem frohen jugendlichen Zusammenleben befördern und erhalten; sie will in der geordneten Gemeinheit ihre Mitglieder zum Dienst des Vaterlandes vorbereiten.

## §. 4.

Als einzig rechtmäßige, dem Wesen der Hochschule angemessene Burschenverbindung vertritt die Burschenschaft den Brauch, und sucht ihn, und durch ihn ein ehrenhaftes Verhältniß unter den Burschen aufrecht zu erhalten.

## §. 5.

Deshalb steht ihr die oberste Gewalt zu in allen Verhältnissen, die auf Bursche unsrer Hochschule Bezug haben.

## §. 6.

Nur in Fällen, wo das Wohl der ganzen Hochschule zur Entscheidung kommt, gewährt sie auch den Nicht-Burschenschafts-Mitgliedern, die sonst zu betrachten sind als solche, die sich selbst ihres Rechtes zum Stimmen begeben haben, da sie nichts hindern kann, in die Burschenschaft zu treten, Stimme.

## §. 7.

Daher ist jeder Bursch gehalten, sich in allen Lagen und Verhältnissen, in die er mit Burschen geräth, von der Burschenschaft Recht zu nehmen.

## §. 8.

Die Burschenschaft, als Gemeinwesen für sich, kann nur in Eintracht und Ordnung bestehen, und in einem dem Burschen angemessenen freien und öffentlichen Zusammenleben.

## §. 9.

Um sich also ihr Daseyn selbst zu sichern, errichtet die Burschenschaft eine Verfassungsurkunde, in der sie ihre Verhältnisse in gehöriger Ordnung darlegt, so daß



jedes Mitglied den Sinn und Geist der Burschenschaft erkennen, und zugleich sich unterrichten könne, in welchem Verhältnisse es stehe, und was es zu thun und zu lassen habe, um als Glied der Gemeinheit angesehen werden zu können.

§. 10.

Die Burschenschaft stellt an ihre Spitze einen Vorstand, dem sie die Verwaltung der Geschäfte überträgt, da es unmöglich ist, daß sich das Ganze mit derselben befasse.

§. 11.

Um jedoch gegen jeden Eingriff in das Recht der Gesamtheit gesichert zu seyn, stellt sie dem Vorstande einen Ausschuß zur Seite, eine aufsehende Behörde.

§. 12.

Uebrigens behält sie sich selbst die Entscheidung vor in allen Verhältnissen, die ihr ganzes Daseyn näher berühren, z. B. in der Gesetzgebung, und als höchste richterliche Gewalt u. s. w. Auch entscheidet sie jedesmal über die Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes, die durch Nichtbeistimmung des Ausschusses oder durch Berufung Einzelner vor sie gebracht werden.

§. 13.

Um der Befolgung ihrer Gesetze durch ihre Mitglieder sicher zu seyn, stellt sie eine Strafordnung auf.

§. 14.

Da das Auftreten der Burschenschaft manche Ausgabe nöthig macht, so verpflichtet sie ein jedes ihrer Mitglieder zur Beisteuer zum allgemeinen Kostenaufwand. Sie errichtet eine Casse.

§. 15.

Um die althergebrachten ritterlichen Uebungen des Fechtens im Burschenleben zu erhalten, zugleich, damit ein jedes Mitglied der Burschenschaft tüchtig werde, dem Kampf für seine Ehre, hinlänglich vorbereitet, entgegen gehen zu können, richtet die Burschenschaft einen Fechtboden ein. Sie begünstigt aber auch die sonstigen Leibesübungen der Burschen, weil sie erkennt, daß die för-



perliche Ausbildung wesentlich zur deutschen Bildung überhaupt gehöre. Daher steht der Turnplatz unter ihrem Schutz.

### S. 16.

Um das Zusammenleben der Burschenschaftsmitglieder in Freundschaft und Fröhlichkeit zu befördern, mietet sie ein Burschenhaus, und thut in demselben alles, was seinen Zweck befördert.

### S. 17.

Bei allen Gelegenheiten von Burschenfeierlichkeiten an Tagen, die jedem Deutschen festlich sind, tritt die Burschenschaft in öffentlicher Burschenfeier auf. Sie stellt und ordnet fröhliche Gelage und ernstere Feste an.

### S. 18.

Als Uebersicht der ganzen Urkunde der Verfassung der Genätschen Burschenschaft giebt sich Folgendes:

#### A. Verwaltung der der Gemeinheit entstehenden Geschäfte:

- 1) Vorstand,
- 2) Ausschuß,
- 3) die ganze Burschenschaft entscheidend;
  - a) Urtheilungen,
  - b) Burschenversammlungen;
- 4) der Geschäftsgang.

#### B. Eintritt in die Burschenschaft und Austritt aus derselben.

#### C. Verhältnisse der Mitglieder als Einzeler: Rechte, Pflichten.

#### D. Strafordnung.

#### E. Casse.

#### F. Fechtboden.

#### G. Burschenhaus.

#### H. Burschenschafts-Feierlichkeiten.



## Besonderer Theil.

### Der Vorstand.

#### §. 19.

Der Vorstand besteht aus neun Vorstehern und drei Anwarten des Vorsteheramts.

#### §. 20.

Der Vorstand wird halbjährlich auf ein halbes Jahr von der Burschenschaft gewählt.

### Berufskreis des Vorstandes.

#### §. 21.

Der Vorstand ist der Vertreter der Burschenschaft, und vor ihn gehören alle Sachen, welche die gesammte Burschenschaft betreffen. Er übt in ihrem Namen richterliche, vollziehende, aufsehende und verwaltende Macht aus.

#### §. 22.

Vor allem hat er über das Ansehen und die Ehre der Burschenschaft zu wachen und sie mit allen seinen Kräften aufrecht zu erhalten.

#### §. 23.

Die richterliche Gewalt übt er aus, indem er alle ihm vorgelegten Fälle nach dem Gesetze entscheidet, oder wo keines derselben auf den gegebenen Fall paßt, nach Analogie der bestehenden Gesetze und nach Pflicht und Gewissen.

#### §. 24.

Er hat die vollziehende Gewalt, indem er die Beschlüsse der Burschenschaft in Ausführung bringt.

#### §. 25.

Der Vorstand wacht über die Befolgung der Gesetze und die Beobachtung des Brauchs. Er hat die Entscheidung über Handelsucht und alle ihm vorgelegene Ehrensachen unter Burschen. So hat auch jeder

Vorsteher das Recht, Zweikämpfen, die ihm gegen den Brauch scheinen, Einhalt zu thun und sie zur Untersuchung zu bringen.

§. 26.

Die Vorsteher haben das Recht und die Pflicht, den übrigen Mitgliedern der Burschenschaft freundschaftliche Ermahnungen in Hinsicht des Burschenverhältnisses zu geben.

§. 27.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Burschenschaften nach außen, hat also den Briefwechsel zu führen.

§. 28.

Ihm liegt die Bestimmung über Zeit und Ort der Burschenversammlungen ob.

§. 29.

Ihm liegt die Sorge ob für die anzustellenden allgemeinen Feierlichkeiten, das Burschenhaus, die Fecht- und überhaupt die Turnübungen und die Geldangelegenheiten der Burschenschaft.

§. 30.

Zweikämpfe, die die ganze Burschenschaft angehen, haben die Vorsteher vorzugsweise auszumachen.

Amtsberuf der einzelnen Vorsteher.

§. 31.

Um die ihm obliegenden Geschäfte gehörig zu verwalten, vertheilt der Vorstand die Aemter unter die neuen Vorsteher auf folgende Weise: Einer ist Sprecher, ein anderer Schreiber, ein dritter Rechnungsführer, Einer wird zum Vorsteher des Fechtbo dens ernannt, ein anderer zum Vorsteher des Burschenhauses, Einer wird Pfleger, ein anderer Beisitzer des Turnraths, Einer endlich Geschichtschreiber.

§. 32.

Alle diese Aemter werden vom Vorstande auf das ganze Halbjahr ertheilt, das des Sprechers ausgenom-



men, welches alle Monate neu besetzt wird, und zwar so, daß der zuletzt abgegangene Sprecher nicht von neuem dazu erwählt werden kann.

### §. 33.

Das Verhältniß der Aemter macht es nothwendig, daß Schreiber und Rechnungsführer ihr Amt allein verwalten, daß alle übrige Vorsteher aber neben ihrem Amte auch das des Sprechers übernehmen können.

## Der Sprecher.

### §. 34.

Der Sprecher beruft, so oft ers für nöthig hält, den Vorstand zusammen. Ein gleiches ist er auf Verlangen eines jeden Mitgliedes der Burschenschaft zu thun verpflichtet.

### §. 35.

An ihn hat sich ein jeder in Sachen der Burschenschaft zu wenden.

### §. 36.

In den Sitzungen des Vorstandes hat er auf Ruhe und Ordnung zu sehen, und daher das Recht, die Stimmgebenden zu unterbrechen. Bei allen Sachen, die in denselben verhandelt werden, hat er den Vortrag und die erste Stimme.

### §. 37.

Der Sprecher hat das Amt, die Burschenschafts-Versammlungen zu berufen. Er eröffnet und schließt sie, hat in denselben auf Ruhe und Ordnung zu halten, und vorzugsweise die Verhandlungen zu leiten.

### §. 38.

Ist er an der Verrichtung seines Amtes gehindert, so tritt der zuletzt abgegangene Sprecher an seine Stelle, in Ermangelung dessen ein unterdessen erwählter.

## Der Schreiber.

### §. 39.

Der Schreiber bringt in den Sitzungen des Vor-

standes und in den Burschenversammlungen das Nothwendige der Verhandlungen zu Papier.

§. 40.

Er hat die Schriftsammlung der Burschenschaft in Verwahrung, und alle Papiere derselben in Ordnung zu erhalten.

§. 41.

Alle neuen Gesetze hat er in die Verfassungsurkunde einzutragen, und ebenfalls die Abschaffung oder Abänderung alter in derselben zu bemerken.

§. 42.

Diejenigen, welche sich zur Burschenschaft gemeldet haben, hat er auf dem gesetzlichen Wege bekannt zu machen.

§. 43.

Ihm liegt die Absendung der Briefe ob, und die Beglaubigung aller vom Vorstande ausgehenden Schreiben.

§. 44.

Bei Abhaltung des Schreibers versteht der Geschichtschreiber sein Amt.

D e r R e c h n u n g s f ü h r e r.

§. 45.

Der Rechnungsführer hat die Verwaltung aller Geldangelegenheiten der Burschenschaft und die Versorgung aller wirthschaftlichen Verhältnisse derselben.

§. 46.

In seiner Verwahrung ist die Casse der Burschenschaft.

§. 47.

Vierteljährlich hat er vor dem Ausschusse Rechnung über seine Amtsführung abzulegen, und dieselbe mit den nöthigen Papieren zu belegen.

§. 48.

Bei seiner Abhaltung verwaltet der Pfleger sein Amt.



## Der Vorsteher des Fechtbodens.

## §. 49.

Er hat die Aufsicht über die Fechtübungen der Burschenschafts-Mitglieder zu führen und die Ordnung auf dem Fechtboden zu erhalten.

## §. 50.

Er legt dem Vorstande halbjährig zu Anfang des halben Jahrs eine Fechtordnung vor, und hat die Listen über die Fechtenden auszufertigen.

## §. 51.

Er hat die Waffen, Fahnen, Binden und alles übrige Zeug der Burschenschaft in Verwahrung und im Stande zu erhalten.

## §. 52.

Ihm liegt die Bestimmung der Burschenschaftszeugen bei Zweikämpfen ob.

## Der Vorsteher des Burschenhauses.

## §. 53.

Ihm ist die Aufsicht über das Burschenhaus übertragen; daher sind alle Klagen von Seiten des Wirths sowohl als gegen ihn bei demselben anzubringen.

## §. 54.

Er hat die nöthigen Anordnungen zu den Burschenschafts-Versammlungen im Versammlungs-saale zu treffen.

## §. 55.

Ihm liegt es ob, die jedesmaligen nähern Einrichtungen bei den Commercen und allen Festen überhaupt anzuordnen, nachdem er vorher mit dem Vorstande über dieselben Rücksprache genommen hat.

## §. 56.

Zu Anfange jedes halben Jahrs hat er dem Vorstande eine Commerceordnung vorzulegen.

## Der P f l e g e r.

§. 57.

Er hat darauf zu sehen, daß die Pflichten der Gastfreundschaft der Burschenschaft gegen fremde Bursche ausgeübt werden, hat also für das Unterkommen derselben zu sorgen. Deshalb muß er die Liste der Wohnungen aller Burschenschafts-Mitglieder bei sich liegen haben.

§. 58.

Ihm liegt die Sorge für die Verpflegung der Kranken Bursche ob.

## Der Beisitzer des Turnraths.

§. 59.

Der Beisitzer des Turnraths hat den jedesmaligen Sitzungen des Turnraths beizuwohnen.

## Der Geschichtschreiber.

§. 60.

Er hat das Tagebuch der Burschenschaft zu führen, und so die Uebergabe der Geschichte der Burschenschaft beim Burschentage vorzubereiten.

§. 61.

Bei jedem Sprecherwechsel hat er dasselbe dem Vorstande zur Einsicht vorzulegen.

## Die An w a r t e.

§. 62.

Die Anwärte des Vorstandes müssen an den Sitzungen des Vorstandes Theil nehmen, und haben in denselben beratende Stimmen. Sollten aber wirkliche Mitglieder des Vorstandes in den Sitzungen fehlen, so treten sie in die Stelle derselben, und erhalten entscheidende Stimmen.

§. 63.

Ueberdem haben sie die Verpflichtung, die Vorsteher in ihrer Geschäftsführung auf jede billige Weise zu unterstützen.



Von der Versammlung der Vorsteher und  
der Geschäftsverhandlung in derselben.

§. 64. a.

Die Sitzungen des Vorstandes sind von doppelter Art:

1. Solche, in denen Anzeigen gegen Einzelne gemacht, und die dadurch veranlaßten Verhöre angestellt werden.

2. Solche, in denen über die in dem Verhandlungsbuche jener Sitzungen enthaltenen einzelnen Sachen, sobald sie keiner Untersuchung mehr bedürfen, und überhaupt über alle andern die Burschenschaft angehenden Sachen verathen und entschieden wird.

§. 64. b.

Zuerkannte Strafen werden theils in geheimer, theils in öffentlicher Vorstandssitzung vollzogen.

§. 65.

Die Versammlungen jener ersten Art werden auf des Sprechers Stube oder sonst an einem passenden Ort, den dieser zu bestimmen hat, gehalten.

§. 66.

Zu diesen Versammlungen brauchen nur der Sprecher und Schreiber und zwei andere Vorsteher, welche die Reihe dabei halten müssen, zu kommen.

§. 67.

Außer den Vorstehern darf niemand dabei zugegen seyn, als wer etwas anzuzeigen hat, oder wer verhört wird, letztere jedoch nur so lange, bis ihre Geschäfte vollendet sind.

§. 68.

Diese Versammlungen des Vorstandes ausgenommen, sind alle Vorsteheritzungen öffentlich, d. h. es steht jedem Mitgliede der Burschenschaft frei, ihnen schweigend beizuwohnen.

§. 69.

Jede Woche hält der Vorstand in der Regel eine öffentliche Sitzung zur einmal festgesetzten Zeit wo möglich auf dem Burschenhause, in welcher er die vorhandenen Geschäfte abzumachen sucht. In dringenden Fällen



finden außerordentliche Sitzungen Statt, von denen durch Anschlag Anzeige gemacht wird, und zu denen der Sprecher die Vorsteher bescheiden läßt.

§. 70.

Wer ohne hinlängliche Entschuldigung, die der Vorstand beurtheilt, und die dem Sprecher schriftlich oder mündlich vorher angezeigt werden muß, eine Sitzung versäumt, zahlt eine Geldbuße von einem Reichsthaler an die Burschenschaftscaffe, und ist für diese Sitzung seiner Stimme verlustig.

§. 71.

Kommt ein Mitglied ohne triftige Entschuldigung eine Viertelstunde nach der bestimmten Zeit, so fällt es in eine Strafe von 8 Gr.; wenn eine halbe Stunde, von 16 Gr.

§. 72.

Nach Verlauf der ersten Viertelstunde eröffnet der Sprecher die Verhandlungen.

§. 73.

Der Sprecher muß während der Sitzung die Gesetze vor sich liegen haben, um in streitigen Fällen sogleich auf sie verweisen zu können.

§. 74.

Der Sprecher hat den Vortrag, und leitet die Verhandlungen. Bei Abstimmungen stimmt er zuerst, und ruft dann die übrigen Vorsteher nach der Reihe dazu auf. Nur Er hat das Recht, die Abstimmenden zu unterbrechen, und auf die Frage, auf welche es ankommt, aufmerksam zu machen.

§. 75.

In den öffentlichen Sitzungen wird in der Regel folgende Ordnung beobachtet: Zuerst nimmt der Vorstand das Verhandlungsbuch des Ausschusses vor, dann das Verhörsbuch, und nun erst kann über sonstige mündliche oder schriftliche Eingaben verhandelt werden.

§. 76.

Nachdem der Vorstand seine Berathungen geendigt hat, fragt der Sprecher die anwesenden Zuhörer, ob



jemand von ihnen noch etwas vorzutragen habe. Bis dahin müssen sich alle ruhig verhalten, es müßte denn einer zur Entscheidung einer einzelnen Sache neue unberücksichtigte Thatumstände anzugeben wissen, wo er dann den Sprecher ums Wort bitten muß.

## §. 77.

Zum Schluß der Sitzung liest der Schreiber die von ihm niedergeschriebenen Verhandlungen vor.

## §. 78.

Eine Entscheidung des Vorstandes über alle Dinge geschieht durch Stimmenmehrheit.

## §. 79.

Eine öffentliche Sitzung kann nur gehalten werden, wenn neun Mitglieder zugegen sind. Wenn nicht neun Vorsteher zusammen kommen können, so haben diese in sehr dringenden Fällen das Recht, sich selbst zu ergänzen.

## §. 80.

Jedeßmal in der ersten Sitzung des neuen Vorstandes im halben Jahre, in welcher auch die Aemter vertheilt werden, muß der Berufskreis des Vorstandes aus der Verfassung vorgelesen werden.

## §. 81.

Bei Sachen, die zu beweisen sind, gelten Zeugen, Urkunden und Ehrenwort als Beweis; zum Zeugenbeweis werden zwei Zeugen erfordert, die ordentliche Bürgen sind, und die Wahrheit ihrer Aussage mit ihrem Ehrenwort bekräftigen können. In Fällen jedoch, wo jeder andere Beweis mangelt, können Philister, die der Vorstand als solche anerkennt, die vermöge ihrer richtigen Begriffe von Ehre ihr Ehrenwort über eine Sache geben können, als Zeugen zugelassen werden.

## §. 82.

Kein Vorsteher kann in seiner eignen Sache oder in welcher er als Zeuge auftritt, Entscheidung geben. Diese Bestimmung ist analog anzuwenden auch auf die Entscheidungen, die vom Ausschuß oder von der Bürgenschaft gegeben werden.

## §. 83.

Kein Vorsteher darf sich in der Führung seines Amtes geradehin beleidigender Ausdrücke bedienen. Dies gilt überhaupt von allen Beamten.

## D e r   A u s s c h u ß .

## §. 84.

Der Ausschuss besteht aus 21 wirklichen Mitgliedern und sieben Anwarten, die halbjährig auf ein halbes Jahr von der Burschenschaft gewählt werden.

## §. 85.

Die Wirksamkeit des Ausschusses hat eine zwiefache Beziehung,

## §. 86.

Er soll als Ganzes als aufsehende Behörde darüber wachen, daß der Vorstand den Gesetzen gemäß entscheide, und seine Wirksamkeit nicht über sein Recht ausdehne.

## §. 87.

Sobald er eine Unregelmäßigkeit dieser Art bemerkt, ist es sein Recht und seine Pflicht, den Vorstand darauf aufmerksam zu machen, und wiefern der Vorstand daselbe nicht eingestehen will, die Sache an die Burschenschaft zu bringen.

## §. 88.

Auch alle Entscheidungen von Fällen, welche durch die bestehenden Gesetze nicht klar und deutlich bestimmt sind, muß der Ausschuss beurtheilen, und die Entscheidungen des Vorstandes entweder billigen oder verwerfen.

## §. 89.

Damit dem Ausschuss möglich werde, seine aufsehende und billigende Gewalt auszuüben, muß ihm wöchentlich das Verhandlungsbuch des Vorstandes nebst allen dazu gehörigen Schriften eingereicht werden; auch alle Briefe des Vorstandes hat er vor der Abschiedung einzusehen. Er hat nebst dem Vorstande zu beurtheilen,



ob dieselben der Burschenschaft zur Billigung vorgelegt werden müssen oder nicht.

§. 90.

Die einzelnen Mitglieder des Ausschusses stehen den Abtheilungen der Burschenschaft vor.

Vertheilung der Aemter.

§. 91.

Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte durch Mehrheit der Stimmen einen Sprecher und einen Schreiber, den letztern auf ein halbes Jahr, den erstern auf einen Monat, jedoch so, daß der Abgehende nicht wieder gewählt werden kann.

§. 92.

Der Sprecher hat in den Versammlungen des Ausschusses Ruhe und Ordnung zu halten, und leitet die Verathung.

§. 93.

Der Schreiber führt in den Versammlungen des Ausschusses das Verhandlungsbuch.

§. 94.

Bei Abhaltung des Sprechers versteht der zuletzt abgegangene, oder ein einstweilen gewählter Sprecher sein Amt.

§. 95.

Zu den Vorstehern der zwanzig Abtheilungen bestimmt der Ausschuß in der Regel die übrigen neunzehn Mitglieder des Ausschusses und den ersten Anwart. Diese erhalten durchs Loos ihre Abtheilungen.

§. 96.

Die Anwarte haben in den Versammlungen des Ausschusses beratende Stimmen. Für fehlende Ausschusleute treten sie in die Stelle, und erhalten entscheidende Stimmen.

## Von den Versammlungen des Ausschusses und seiner Geschäftsbehandlung.

### §. 97.

Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Zuhörer müssen auch hier so lange schweigen, bis der Sprecher beim Schluß der Verhandlungen sie zum Sprechen auffordert, oder bis Einer den Sprecher um das Wort bittet.

### §. 98.

Jede Woche versammelt sich der Ausschuß zu einer festgesetzten Zeit, wo möglich, auf dem Burschenhause, um die vorhandenen Geschäfte abzuhandeln. In dringenden Fällen finden außerordentliche Sitzungen Statt, welche ebenfalls durch öffentliche Anschläge bekannt gemacht werden müssen, und zu welchen der Sprecher den Ausschuß berufen läßt.

### §. 99.

Jeder Ausschußmann, der eine Sitzung versäumt, ohne eine triftige Entschuldigung zu haben, die dem Sprecher schriftlich oder mündlich zuvor müssen angezeigt werden, und die der Ausschuß zu beurtheilen hat, verfällt in eine Geldbuße von 1 Rthlr. an die Burschencasse. Wer eine Viertelstunde nach der bestimmten Zeit erscheint, zahlt 8, wer eine halbe Stunde, 16 Gr.

### §. 100.

Nach Verlauf der ersten Viertelstunde eröffnet der Sprecher die Verhandlungen, die er auch zu leiten hat.

### §. 101.

Während der Sitzung muß der Sprecher die Verfassungsurkunde neben sich liegen haben.

### §. 102.

Bei Abstimmungen giebt der Sprecher zuerst seine Stimme, und ruft dann den Schreiber und die Uebrigen der Reihe nach zur Abstimmung auf. Er allein hat das Recht, die Stimmgebenden zu unterbrechen, und auf die Frage, worauf es ankommt, aufmerksam zu machen.



## §. 103.

Zum Schlusse der Verhandlungen ließt der Schreiber die geführten Verhandlungen vor.

## §. 104.

Die Entscheidung geschieht durch Stimmenmehrheit.

## §. 105.

Bei Sachen, die an die einzelnen Abtheilungen der Burschenschaft gelangen sollen, giebt der Schreiber den einzelnen Abtheilungsvorstehern die Verhandlungen des Vorstandes und Ausschusses und alle nothwendig dahin gehörenden Schriften zu Papier.

## §. 106.

In den Sitzungen des Ausschusses wird vom Schreiber auch das Ergebniß der Abstimmung der einzelnen Abtheilungen gezogen, und in ein besonders dazu bestimmtes Buch eingetragen, um es dem Vorstande dann zu übergeben.

### Die ganze Burschenschaft entscheidend.

## §. 107.

Die ganze Burschenschaft tritt in allen den Fällen entscheidend auf, in denen die Gewalt, die sie dem Vorstande ertheilt hat, nicht ausreicht. Ihr also steht allein die gesetzgebende und höchste richterliche Gewalt zu; sie hat selbst ihre Aemter durch Wahl zu besetzen.

## §. 108. a.

Neue Gesetze oder Abänderungen und Abschaffung alter prüft sie in Berathungen, und entscheidet über sie durch Abstimmung. Diese Entscheidung ist jedoch nur gültig, wenn zwei Drittheile der Stimmgebenden dafür sind, jedoch so, daß die Stimmenmehrheit aller Stimmfähigen erreicht seyn muß. Gesezt, es seyen 300 stimmungsfähige Mitglieder, so müssen, wenn diese 300 wirklich stimmen, 200 für das Gesetz seyn; stimmen aber weniger, so ist die Entscheidung von zwei Drittheil dieser Stimmgebenden für das Gesetz erforderlich, jedoch muß



die Stimmenmehrheit aller Stimmbfähigen, nemlich in diesem Fall 151 erreicht seyn.

§. 108. b.

In sonstigen Fällen, wo kein Gesetz in Frage steht, entscheidet die Burschenschaft durch Stimmenmehrheit der Stimmgebenden; jedoch sind immer zwei Drittheile der Stimmbfähigen zu solcher Abstimmung erforderlich, ausgenommen in dem Falle, für den sich doch die Stimmenmehrheit aller Stimmbfähigen entscheidet.

§. 109.

In jedem Falle, wo Vorstand und Ausschuss uneinig sind, kommt die Entscheidung an die Burschenschaft.

§. 110.

Gegen jeden Beschluß des Vorstandes, den ein Einzelner als gegen das Recht ansieht, kann er, wenn gleich der Ausschuss seine Billigung gegeben hat, Berufung bei der Burschenschaft einlegen. Es ist aber nothwendig, daß er vorher dem Vorstand und Ausschuss die Gründe für seine Meinung schriftlich vorlege. Erst, nachdem diese solche verworfen haben, kann er die Sache vor die Burschenschaft bringen. Jede Anklage wegen Amtsverletzung des Vorstandes oder Ausschusses, entweder durch die eine dieser Behörden gegen die andre, oder durch einen Einzelnen aus der Burschenschaft, kommt ebenfalls an die ganze Burschenschaft.

§. 111.

Alle wichtigen Briefe muß der Vorstand vor Absendung derselben der Burschenschaft vorlegen. Erhebt sich auf Befragen eine Stimme gegen dieselben, so muß sich der Wille der Burschenschaft durch Stimmung kund thun.

§. 112.

Alle sonstigen Fälle, die zwar nicht die Einführung eines neuen Gesetzes oder die Abschaffung eines alten in sich begreifen, deren Entscheidung aber doch nicht in den Berufskreis des Vorstandes gehört, oder wie er, wenn das Letztere auch Statt fände, für so wichtig hält, daß eine Entscheidung der Burschenschaft ihm zweckmäßig



scheint, werden ebenfalls der Burschenschaft vorgetragen und von dieser entschieden.

§. 113.

Alle außerordentlichen Beisteuern muß die Burschenschaft erst bewilligen.

§. 114.

So muß auch die Burschenschaft erst die Anstellung außerordentlicher Feierlichkeiten bewilligen.

§. 115.

Die Wahlen zum Vorstande und Ausschuss nimmt die ganze Burschenschaft vor, so wie auch zu allen wichtigen Aemtern, die nur außerordentlich und auf einige Zeit ertheilt werden. Der Nichtwählende begiebt sich seines Stimmrechts, und bei der Wahl kann eine bestimmte Zahl von Wählern nicht festgesetzt werden. Die Rechenschaftsablegung solcher außerordentlichen Beamten geschieht ebenfalls vor der ganzen Burschenschaft.

§. 116.

Die ganze Burschenschaft äußert nun ihre Thätigkeit in Versammlungen von einzelnen Abtheilungen derselben und durch allgemeine Versammlungen.

### Die Abtheilungen der Burschenschaft.

§. 117.

Die ganze Burschenschaft ist in 21 Abtheilungen getheilt, in welchen berathen und abgestimmt wird in Angelegenheiten, die der Gesammtheit zur Entscheidung vorgelegt werden. Es ist hier zu bemerken, daß in diesen Entscheidungen nicht die Stimmen der Abtheilungen, sondern die jedes Einzelnen gezählt werden.

§. 118.

Eine dieser Abtheilungen macht der Vorstand aus, die zwanzig andern werden auf folgende Weise aus den übrigen Mitgliedern der Burschenschaft gebildet.

§. 119.

Zu Anfange jedes Halbjahrs berufen vier Vorsteher,



vom Vorstande dazu beauftragt, die Burschenschaftsmitglieder nach ihrem Burschenalter in vier Haufen zusammen: Candidaten, Alte Bursche, Junge Bursche, Fuchse. Jeden dieser Haufen vertheilt der Vorsteher durch das Loos in die zwanzig Abtheilungen, so daß in jede derselben von allen Burschenaltern gleich viele kommen.

§. 120.

Wenn während des Halbjahrs neue Mitglieder in die Burschenschaft aufgenommen werden, werden sie auf gleiche Weise vom Schreiber des Ausschusses in die Abtheilungen vertheilt.

§. 121.

Jede dieser zwanzig Abtheilungen erhält wieder durchs Loos einen Ausschußmann zum Vorsteher, der in den Versammlungen derselben Wort und Aufsicht führt, und Ruhe und Ordnung zu erhalten hat.

§. 122.

Jede Abtheilung wählt aus ihrer Mitte einen Schreiber, der in den Versammlungen das Verhandlungsbuch führt, die Stimmen aufzeichnet, die niedergeschriebenen Verhandlungen vor Endigung der Sitzung vorliest, und es nebst dem Sprecher unterschreibt.

§. 123.

In Abwesenheit des Sprechers übernimmt der Schreiber sein Amt, nachdem ihm vorher von jenem die nöthigen Papiere sind übergeben worden.

§. 124.

Der Sprecher der Abtheilung muß während der Sitzung die Gesetzkunde vor sich liegen haben, um bei streitigen Fällen auf dieselbe verweisen zu können, und überhaupt den einzelnen Burschenschaftsmitgliedern die Kenntniß der Verfassung zu erleichtern.

§. 125.

Diese Versammlungen der Abtheilungen werden gehalten, so oft es nöthig ist. Der Vorsteher derselben hat die Mitglieder durch öffentlichen Anschlag zusammenzuberufen.



## §. 126.

Wer ohne vorhergegangene, beim Vorsteher der Abtheilung angebrachte Entschuldigung, deren Triftigkeit dieser zu beurtheilen hat, nicht erscheint, verfällt in eine Geldbuße von 8 Gr.; wer nach der ersten Viertelstunde erscheint, zahlt 4 Gr.

## §. 127.

Es kann keine gültige Classenversammlung gehalten werden, bei der nicht zwei Dritttheile der Mitglieder zugegen sind, dringende Fälle ausgenommen.

## §. 128.

In der ersten Versammlung der Abtheilung muß jedesmal der Abschnitt über die Abtheilungen vorgelesen werden.

### Allgemeine Burschenschafts-Versammlungen.

## §. 129.

Die Burschenschafts-Versammlungen haben den Zweck:

- 1) die Burschenschaft durch Vertreter zu benachrichtigen, was sich Gemeinwichtiges ereignet hat;
- 2) Vorschläge an die Gesamtheit zu bringen, sie mögen nun Gesetze betreffen oder andere Dinge;
- 3) Klagen wegen gesetzwidrigen Verfahrens des Vorstandes oder Ausschusses anzustellen;
- 4) Berufungen und Vertheidigungen vorzubringen;
- 5) Berathungen vorzunehmen;
- 6) im nöthigen Falle Abstimmungen anzustellen;
- 7) die nöthigen Wahlen vorzunehmen;
- 8) neue Mitglieder aufzunehmen.

## §. 130.

Die Schreiber des Vorstandes und Ausschusses lesen in denselben die Verhandlungen des Vorstandes und Ausschusses vor nebst allen dazu gehörigen Schriften.

## §. 131.

Die erste Versammlung im Halbjahr wird binnen den ersten vierzehn Tagen nach Anfange der Vor-

lesungen gehalten. In ihr und einer folgenden geht die Wahlhandlung vor sich. In der ersten ordentlichen Versammlung darauf wird der Abschnitt über Burschenschafts-Versammlungen und das Abgabengesetz vorgelesen.

§. 132.

Alle vierzehn Tage wird regelmäßig eine Versammlung gehalten, in dringenden Fällen finden außerordentliche Statt.

§. 133.

Die Berufung zu diesen Versammlungen geschieht durch öffentliche Anschläge am schwarzen Bret. Es ist daher jedes Mitglied der Burschenschaft verpflichtet, täglich an das schwarze Bret zu gehen, und die Anschläge, die die Burschenschaft angehen, nachzusehen. Diese Anschläge müssen aber auch immer vor neun Uhr Morgens befestigt seyn.

§. 134.

Wer auf diese Berufung nicht zur rechten Zeit erscheint, verfällt in eine Geldbuße von 8 Gr. Entschuldigungen müssen beim Vorsteher der Abtheilung vorgebracht werden, der über ihre Tristigkeit entscheidet.

§. 135.

In den Versammlungen sitzen alle Mitglieder nach den Abtheilungen, welche der Vorsteher derselben zählt, und die Fehlenden bemerkt. Im Angesicht der Versammlung sitzt der Vorstand, ihm zur Seite der Ausschuß.

§. 136.

Jeder sitzt in der Versammlung mit unbedecktem Haupte. Das Tabakrauchen so wie das Mitbringen von Hunden ist streng verboten. So müssen auch alle Unterredungen und laute Aeußerungen des Beifalls und Mißfalls unterlassen werden.

§. 137.

Die Ordnung macht es nothwendig, daß Jeder bis zur Endigung der Versammlung in derselben bleibe. Nur dringende Entschuldigungen beim Sprecher angebracht, können eine Ausnahme begründen.



## §. 138.

Die Versammlung wird nach Verlauf der ersten Viertelstunde, nachdem der Sprecher Ruhe geboten, mit einem Liede eröffnet.

## §. 139.

In den Versammlungen muß durchaus Ruhe und Ordnung herrschen. Der Sprecher und neben ihm alle Vorsteher sind verpflichtet, darauf zu halten.

## §. 140.

Die Ordnung in den vorzunehmenden Sachen liegt dem Sprecher zu bestimmen ob. Bei Anfang der Versammlung macht er jedesmal den Zweck derselben bekannt.

## §. 141.

Es ist einem Jeden gestattet, seine Meinung in der Versammlung zu sagen, nur hat er es auf eine der Achtung vor der Versammlung angemessene Weise zu thun.

## §. 142.

Wer reden will, muß vor die Versammlung ihr zugewendet treten, und wenn er ausgesprochen hat, an seinen Platz zurückgehen.

## §. 143.

Niemand darf dem Andern ins Wort fallen, und der Sprecher hat es Jedem, der es thut, zu verweisen.

## §. 144.

Der Sprecher hat das Recht und die Pflicht, die Verhandlung über die Sache abzubrechen, wenn er glaubt, daß sie genug durchgesprochen sey. Jedoch kann der Sprecher nie einem Angeklagten verbieten, seine Vertheidigungsgründe vorzutragen, selbst wenn er glauben sollte, daß sie unerheblich, und die Sache schon genug durchgesprochen sey.

## §. 145.

Der Sprecher schließt die Versammlung, nachdem er noch einmal gefragt hat, ob noch Jemand sprechen wolle.

## §. 146.

Die Zeit der Versammlungen darf nicht übermäßig

ausgedehnt werden. Zwei, höchstens drei Stunden sind ihr Maß. Dringende Fälle müssen freilich Ausnahmen begründen.

§. 147.

So wie Jeder verpflichtet ist, der Achtung vor der Versammlung gemäß zu reden, so werden auch Beleidigungen unter Einzelnen in denselben nicht geduldet. Der Beleidigte hat die ihm widerfahrene Kränkung dem Sprecher anzuzeigen, der den Beleidiger sogleich fragt, ob er habe beleidigen wollen, und wenn dies der Fall ist, ihn zurücknehmen läßt, und ihm einen öffentlichen Verweis giebt. Auf gleiche Weise wird verfahren, wenn in den Versammlungen des Vorstandes und Ausschusses Persönlichkeiten vorfallen, sowohl unter Vorstehern als solchen und Zuhörern. Dasselbe gilt in den Abtheilungen.

Der Geschäftsgang.

§. 148.

Der Geschäftsgang in allen Angelegenheiten der Burschenschaft muß im Allgemeinen ein möglichst rascher seyn; denn nur so kann ein frisches Leben in der Gemeinheit erhalten werden. Folgende nähere Bestimmungen sind getroffen.

§. 149.

Alle Angelegenheiten, welche der Vorstand unter Bestimmung des Ausschusses zu bestimmen hat, werden dem letztern mittelst des Verhandlungsbuches des Vorstandes mitgetheilt. Giebt der Ausschuß seine Bestimmung, so treten die Entscheidungen sogleich in Kraft, wenn nicht Verufung gegen sie an die Burschenschaft eingelegt wird, binnen drei Tagen, vom Augenblick der Bekanntmachung an.

§. 150.

Wenn der Ausschuß dem Vorstande nicht beistimmt, so kommt die Sache durch das Verhandlungsbuch des Ausschusses an den Vorstand zurück. Dieser kann entweder sich durch die Meinung des Ausschusses belehren



lassen, und dann tritt die Entscheidung sogleich ins Leben; oder er bleibt bei seinem erstgefaßten Beschlusse, und bringt dann die Sache in der nächsten Burschenschafts-Versammlung an die Gesamtheit.

#### §. 151.

Bei den Entscheidungen, die durch die ganze Burschenschaft gegeben werden müssen, tritt folgende Verfahrensart ein.

#### §. 152. a.

Erstens, bei Vorschlägen zu neuen Gesetzen oder zur Abschaffung alter. Diese können von den Einzelnen entweder in der Burschenschafts-Versammlung oder durch den Vorstand an die Gesamtheit gebracht werden. Im ersten Falle ist es jedoch nöthig, daß der Vorschlag beim Vorstande zugleich schriftlich eingereicht werde. Dieser läßt denselben nebst seinem Gutachten an den Ausschuß gelangen, der ebenfalls seine Meinung darüber giebt. In der nächsten Burschenschafts-Versammlung kündigt der Sprecher die Berathung über diesen Punct an. Der Schreiber des Ausschusses läßt gleich noch in dieser Burschenschafts-Versammlung die Classenvorsteher den Vorschlag nebst Gutachten des Vorstandes und Ausschusses ins Classenbuch schreiben.

#### §. 152. b.

Kein Gesetzesvorschlag kann vor die Gesamtheit gebracht werden, der nicht in Gesetzesform den Punct der Abstimmung klar aufstellt.

#### §. 153.

Die Vorsteher der Abtheilungen bringen ihn nun zur Berathung ihren Abtheilungen. Diese Berathung in den Abtheilungen muß, da sie eine Vorbereitung seyn soll zur allgemeinen Berathung, in dem Zwischenraum von der Burschenschafts-Versammlung, in der die Ankündigung derselben geschah, bis zur nächsten vollendet seyn. In dieser wird dann der neue Vorschlag zur allgemeinen Berathung gezogen.



## §. 154.

Darauf wird in den Abtheilungen abgestimmt. Diese Abstimmung muß bis zur nächsten Ausschusssitzung vollendet seyn, welche Zeit der Sprecher des Ausschusses jedesmal in der Versammlung anzukündigen hat. In dieser Ausschusssitzung zieht der Schreiber, dem alle Classenvorsteher ihre Verhandlungsbücher mitbringen müssen, das Ergebniß der Stimmung aus denselben aus in ein besonderes Buch, das er darauf dem Vorstande übergiebt. Der Schreiber des Vorstandes hat das neue Gesetz, oder die Abschaffung oder Abänderung des alten in die Verfassungsurkunde einzutragen und sie in der nächsten Burschenschafts-Versammlung vorzulesen; von welchem Zeitpuncte an die Bestimmung in Kraft tritt.

## §. 155.

Alle Angelegenheiten, die durch Berufung an die Burschenschaft kommen, sey es bei Uneinigkeit des Vorstandes und Ausschusses, oder durch das Auftreten Einzelner, werden sogleich in der Versammlung besprochen, und dann in den Classen darüber abgestimmt. Doch kann dieser Abstimmung Verathung vorangehen. Uebrigens tritt hier derselbe Gang ein, wie bei Gesetzesvorschlägen. In der nächsten Burschenschafts-Versammlung macht der Vorstand das Ergebniß der Stimmung bekannt. Die Ausführung dessen aber, was von der Burschenschaft entschieden ist, tritt sogleich ein, wenn es dem Vorstande bekannt worden ist.

## §. 156.

Dasselbe Verfahren ist zu beobachten bei allen Sachen, die, obgleich sie keine Gesetze betreffen, doch durch den Vorstand zur Entscheidung der Burschenschaft kommen.

## §. 157.

Ueber die Briefe, die vor ihrer Absendung der ganzen Burschenschaft vorgelegt werden, wird, wenn sich auf Befragen des Sprechers eine Stimme dagegen erhebt, sogleich in der Versammlung gesprochen und abgestimmt.



## §. 158.

Bei allen Sachen überhaupt, die keinen Aufschub leiden, kann sogleich in der Versammlung Abstimmung gehalten werden.

## §. 159.

Die Wahlen werden auf folgende Weise vorgenommen:

## §. 160.

In der ersten Versammlung im halben Jahr zeigt der Sprecher oder ein anderer Vorsteher des vorigen Halbjahrs an, daß zur neuen Wahl geschritten werden solle, und erinnert die Mitglieder an ihre Pflicht, nach bester Einsicht und Ueberlegung zu wählen. Alsdann werden eigens dazu gedruckte Zettel an die Wahlfähigen ausgetheilt, worauf dieselben ohne ihres Namens Unterschrift die zu Wählenden mit genauer Bezeichnung schreiben, und zwar zwölf wählende Mitglieder in den Vorstand und acht und zwanzig in den Ausschuß.

## §. 161.

Am einem der nächstfolgenden Tage versammelt sich die Burschenschaft wiederum. Die Buchstaben des Alphabets werden nun an fünfzig Mitglieder der Burschenschaft, an je zwei einer vertheilt. Der Sprecher, zu dem sich ein Ausschußmann zur Miteinsicht gesetzt hat, liest die Wahlzettel ab. Die zum Schreiben bestimmten Mitglieder sind auf ihr Ehrenwort verpflichtet, genau zu bemerken, wie oft die mit den ihnen zugetheilten Buchstaben anfangenden Namen vorkommen. Die Stimmen werden alsdann zusammengezählt und das Ergebnis wird abgelesen. Diejenigen drei, welche von den zwölf in den Vorstand gewählten nach den neun wirklichen Vorstehern die meisten Stimmen haben, werden Anwärter des Vorstandes, die sieben von den acht und zwanzig in den Ausschuß gewählten nach den ein und zwanzig wirklichen Ausschußmännern, werden Anwärter im Ausschuß. Denen, die zum Ausschuß gewählt werden, müssen die Stimmen, die sie zum Vorstande haben, eingerechnet werden.

Um jede Unrichtigkeit zu vermeiden, ist es Jedem



erlaubt, die Wahlzettel bis zur Bekanntmachung in der nächsten Burschenschafts-Versammlung nachzusehen, und etwaige Unrichtigkeiten anzuzeigen.

§. 162.

Bei Stimmengleichheit mehrerer Gewählten entscheidet das Loos; dies gilt auch von allen andern Wahlen.

§. 163.

Auf gleiche Weise wird gewählt, wenn während des Halbjahrs Stellen im Vorstande und Ausschusse erledigt werden, oder wenn außerordentliche Wahlen Statt finden.

§. 164.

In allen Fällen, wo im Verzuge Gefahr für die Burschenschaft liegen könnte, steht dem Vorstande ganz allein die Entscheidung zu; er ist aber der Burschenschaft für seine Entscheidung verantwortlich.

§. 165.

Während der Ferien bilden die übrig bleibenden Vorsteher und Ausschusleute eine Behörde, die wenigstens fünf stark seyn muß, und die sich in Ermangelung von Vorstehern und Ausschusleuten aus den in Jena bleibenden Mitgliedern der Burschenschaft ergänzt. In wichtigen Fällen können solche auch Versammlungen der in Jena anwesenden Burschenschaftsmitglieder halten. Doch ist eine so gegebene Entscheidung immer nur provisorisch und erhält nur durch Bestimmung der Burschenschaft Gültigkeit.

§. 166.

Bei allen Sachen, in welchen auch die Nicht-Mitglieder der Burschenschaft zur Mitentscheidung aufgefördert werden müssen, wird die Verhandlung durch die Burschenschaft eingeleitet, ehe die Nicht-Mitglieder zugezogen werden. Die Burschenversammlungen sind übrigens ganz in derselben Form, wie die Burschenschafts-Versammlungen zu halten.



## §. 167.

Wo auf irgend eine gesetzliche Weise die Entscheidung ist gegeben worden, ist die pünctlichste und genaueste Ausführung dem Vorstande zur Pflicht gemacht.

## Eintritt in die Burschenschaft und Austritt aus derselben.

### Aufnahme und Eintritt.

## §. 168.

Jeder hiesige Bursch kann sich zur Aufnahme in die Burschenschaft melden.

## §. 169.

Der Aufzunehmende muß folgende Eigenschaften in sich vereinigen:

- a) Er muß ein Teutscher seyn, d. h. er muß teutsch sprechen und sich zum teutschen Volke bekennen.
- b) Er muß ein Christ seyn.
- c) Er muß ehrenhaft seyn, d. h. es muß ihm weder aus dem bürgerlichen Leben, noch nach Burschenschaft ein Makel anhängen.
- d) Er darf nicht in irgend einer Verbindung seyn, deren Geseze und Zwecke mit den Gesezen und Zwecken der Burschenschaft im Widerspruche stehen.
- e) Er muß wenigstens schon ein Vierteljahr Bursch gewesen seyn.

## §. 170.

Diejenigen Bursche, die den Wunsch hegen, in die Burschenschaft zu treten, zeigen denselben dem Schreiber des Vorstandes an, und dieser bemerkt sich ihre Vor- und Zunamen und Geburtsorte, die Hochschule, wo, und die Zeit, wie lange sie studiert haben.

## §. 171.

Der Schreiber liest die Namen derer, die sich gemeldet, in der Burschenschafts-Versammlung vor und

macht sie überdem durch einen Anschlag auf dem Burschenhause bekannt. Hierdurch werden alle diejenigen, die gegen die Aufnahme Eines der Gemeldeten etwas einzuwenden haben, indem ihm eine der oben genannten Eigenschaften fehlt, aufgefordert, es beim Vorstand anzuzeigen.

§. 172. a.

Wenn binnen vierzehn Tagen nach erster Ankündigung ein solcher Einwurf nicht geschehen ist, so wird den Gemeldeten die Verfassungsurkunde vom Schreiber vorgelesen, und wenn dieselben auf Befragen noch bei ihrem Wunsche, in die Burschenschaft zu treten, beharren, (was aus ihrem Stillschweigen geschlossen wird,) so werden sie in der nächsten Burschenschafts-Versammlung aufgenommen.

§. 172. b.

Wird etwas gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes eingewendet, weil ein Makel angegeben ist, so stimmt die Burschenschaft über seine Aufnahme ab.

§. 173.

Die Aufnahme geschieht auf folgende Weise:

Nach einer Anrede des Sprechers an die Aufzunehmenden, die vor der Versammlung sitzen, werden ihnen vom Schreiber die Aufnahmeworte langsam und deutlich vorgelesen, und nachdem sie die ihnen vorgelegten Fragen mit „ja!“ beantwortet haben, geben sie auf dieselben ihr Ehrenwort in die Hand des Sprechers.

§. 174.

Die Aufnahmeworte sind folgende:

„Ihr steht vor dieser ehrenwerthen Versammlung, um das feierliche Gelübde abzulegen, das Euch in unsere Mitte führt. Ich, als Schreiber, frage Euch, N. N. im Namen der Jenaischen Burschenschaft feierlich und öffentlich:

Habt Ihr erkannt den Sinn und Geist, der in den Gesetzen unsrer Urkunde lebt? Habt Ihr erkannt den Sinn und Geist, der unser



Grundgesetz belebt, und ihm Kraft und Ansehen giebt? Bekennet Ihr Euch zum Volke der Deutschen, und erkennt Ihr, daß ohne deutsches Leben, ohne innige Theilnahme an dem Wohl und Wehe unsers Vaterlandes auch unsre Burschenschaft nach ihrem Zwecke nicht bestehen könne? Erklärt Ihr, daß in den Grundgesetzen der Genaischen Burschenschaft Ihr eure Grundsätze wieder findet; daß Ihr das Grundgesetz und das Leben der Burschenschaft nach außen und innen vertheidigen wollt mit Leib und Leben; daß Ihr, wie mit der Burschenschaft, so mit dem deutschen Volke stehen und fallen wollet? — Nun so gebt Euer Ehrenwort in die Hand des Sprechers!“ —

## §. 175.

Durch die Abgabe des Ehrenworts sind die Aufzunehmenden Mitglieder der Burschenschaft geworden, und werden von dem Augenblicke an als solche behandelt, sind auch sogleich vom Schreiber des Ausschusses in die Abtheilungen zu vertheilen.

## Austritt aus der Burschenschaft.

## §. 176.

Ein Mitglied hört auf Mitglied der Burschenschaft zu seyn:

- a) wenn es aus der Burschenschaft ausgeschlossen wird,
- b) wenn es selbst um seine Entlassung nachsucht,
- c) wenn es aufhört, Bursch zu seyn.

## §. 177.

Ein Mitglied, das aus der Burschenschaft entlassen seyn will, hat sein Gesuch mit Angabe seiner Gründe beim Vorstande schriftlich einzureichen.

## §. 178.

Durch die Bewilligung desselben, durch Vorstand und Ausschuss, die ihm angezeigt werden muß, hört er auf in der Burschenschaft zu seyn.

---

§. 179.

Wer als Mitglied der Burschenschaft die Hochschule verläßt, bleibt Ehrenmitglied derselben; sofern er sich nicht von ihr lössagt, oder wegen entwürdigendem Betragens in der Folgezeit ausgeschlossen wird.

§. 180. a.

Die Ehrenmitglieder behalten alle Rechte eines wirklichen Mitgliedes, insoweit ein Nichtbursch sie in Anspruch nehmen kann, namentlich das Recht, an den Burschafts-Versammlungen Theil zu nehmen und beratende Stimme zu geben, an allen Festlichkeiten der Burschenschaft Theil zu nehmen u.; ferner das Recht auf Gastfreundschaft und sonstige Unterstützung von der Burschenschaft, wie sie sie gewähren kann. Freilich muß er dagegen auch alle Verbindlichkeiten übernehmen, die den Genuß jener Rechte möglich machen.

§. 180. b.

Alle, die von Jena als Burschenschaftsmitglieder sich entfernen, werden in der letzten Burschenschafts-Versammlung feierlich entlassen. Die nähere Anordnung dabei bleibt dem Vorstande überlassen.

---

**Verhältnisse der Einzelnen zur Burschenschaft und unter einander.**

---

**Rechte und Pflichten.**

---

**Verhältniß zur Burschenschaft.**

§. 181.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, so wie seine eigne Ehre, so die Ehre und das Ansehen der Burschenschaft nach Kräften zu wahren, und überhaupt, so viel an ihm



liegt, die Eintracht und das Beste derselben zu befördern.

§. 182.

Genaue und pünctliche Befolgung aller einzelnen Gesetze ist ein Grundgesetz der Burschenschaft; denn nur durch genaue Ordnung kann das Ganze bestehen, und seinen Zweck erreichen.

§. 183.

Jedes Mitglied erkennt die Beschlüsse der Burschenschaft unbedingt als bindendes Gesetz an, es mag nun dagegen gesprochen und gestimmt haben oder nicht.

§. 184.

Jeder muß sich ruhig in die Strafe fügen, welche auf dem gesetzlichen Wege über ihn verhängt ist.

§. 185.

Jedes Mitglied muß, soviel ihm Zeit und Umstände erlauben, an Allem Theil nehmen, was die Burschenschaft als Ganzes angeordnet hat.

§. 186.

Jedes Mitglied ist verbunden, das ihm durch die Wahl übertragene Amt mit allen Pflichten und Rechten anzunehmen. Erlauben ihm Gründe nicht die Verwaltung eines Amtes, so hat er diese zur Prüfung an den Vorstand zu geben; während dieser Prüfung aber muß er das Amt verwalten; denn die Wahl selbst überträgt es.

§. 187.

Jedes Mitglied muß denen, welchen die Burschenschaft ein Amt verlieh, überall, wo sie ihren Berufskreis nicht überschreiten, gehörige Folge leisten.

§. 188.

Besonders muß Jeder den Beschlüssen des Vorstandes und Ausschusses streng gehorchen, wenn er nicht auf dem gesetzlichen Wege Berufung an die gesammte Burschenschaft einlegen will.

## §. 189.

Hat ein sonstiger Beamteter die Grenzen seines Amtes überschritten, und dadurch Einem Unrecht gethan, so muß davon dem Vorstande Anzeige gemacht werden.

## §. 190.

Ein jedes Mitglied der Burschenschaft ist verpflichtet, jeden groben Verstoß gegen Verfassung oder Brauch beim Vorstande anzuzeigen, kann also keineswegs durch eine solche Erfüllung seiner Verbindlichkeit in den Verdacht der Klatscherei kommen.

## §. 191.

Alle Mitglieder sind verbunden, von allen Sachen, deren Bekanntmachung der Burschenschaft gefährlich werden könnte, nie öffentlich, d. h. in Beiseyn von Philistern zu sprechen; denn obgleich diese keineswegs eine geheime Verbindung ist, so kann sie doch im Gegentheil bei nicht öffentlich geschehener Anerkennung nicht ganz hervortreten.

## §. 192.

Ein jedes Mitglied hat in allen Lagen den gültigsten Anspruch auf die kräftigste und thätigste Unterstützung von Seiten der Burschenschaft, die es verlangen kann.

## Verhältniß der Mitglieder unter einander.

## §. 193.

Das Verhältniß der Mitglieder zu einander ist vollkommen gleich und es darf durchaus kein Schein von Unterordnung Statt finden.

## §. 194.

Aller Unterschied der Geburt fällt gänzlich hinweg, und jedes Mitglied ist gehalten, das andere als seinen Bruder anzusehen, als mit ihm nach gleichem Zwecke strebend.



## §. 195.

Um das engere Band der Eintracht und Brüderlichkeit zu bezeichnen, nennen sich alle Burschenschaftsmitglieder: „Du!“

## §. 196.

Deswegen ist auch jedes Mitglied verbunden, sich bei Zweikämpfen einen Kampfwart und einen Zeugen aus der Burschenschaft zu nehmen.

## §. 197.

Der einzige Unterschied, der unter den Burschenschaftsmitgliedern gemacht werden kann, ist der, den größere oder geringere Erfahrung natürlich begründet. Daher erhalten die Mitglieder erst im zweiten Halbjahr ihres Burschenlebens entscheidende Stimmen in der Burschenschaft.

## §. 198.

Zum Vorsteheramt kann ein Burschenschaftsmitglied erst nach dem dritten Halbjahr seines Burschenlebens gewählt werden, zu dem eines Ausschussmanns nach dem zweiten.

## §. 199.

Dieser Unterschied darf aber nicht zur Zurücksetzung eines jüngern hinter einen ältern führen; denn nur der innere Werth des Einzelnen, nicht die Zahl seiner Burschenjahre, soll gelten.

### Uebertretung der Gesetze. Strafen.

## §. 200.

Die Burschenschaft straft:

- 1) Als Vertreterin des Brauchs, indem sie jede Uebertretung des Brauchs mit einer Strafe belegt und bei den Burschen entehrenden Vergehen den im Brauch ausgesprochenen Verlust der Ehre, den Vorwurf, ausspricht. Von diesen Strafen unten im Brauche.



§. 201.

2) Als Gemeinwesen für sich muß sie aber sich vor der Uebertretung der Gesetze durch ihre Mitglieder verwahren, und übt so die richterliche Gewalt über ihre Mitglieder aus.

§. 202.

Die Strafen auf Uebertretung der Gesetze in der Burschenschaft sind theils Geldstrafen, theils Ehrenstrafen.

§. 203.

Geldstrafen werden auferlegt wegen Nachlässigkeit im Besuchen der Versammlungen und des Zechbodens. Das Nähere in den einzelnen Theilen.

§. 204. a.

Jeder ist verpflichtet, die Geldstrafen zu entrichten vor dem ersten des nächsten Monats. Wer dann nicht bezahlen kann, muß sich auf sein Ehrenwort eine Frist setzen, die vier Wochen nicht überschreiten darf.

§. 204. b.

Jeder Vorsteher der Abtheilung oder des Zechbodens ist verpflichtet, die Geldstrafen einzutreiben, und haftet für dieselben bei Nachlässigkeit; er ist verpflichtet, sie alle Monate an den Rechnungsführer abzuliefern.

§. 205.

Die Ehrenstrafen sind folgende:  
1) Erinnerung vom Sprecher wegen versäumter Pflicht.

2) Verweis und Tadel nach Maßgabe des Vergehens:

- a) vor dem Privatvorstande,
- b) vor dem öffentlichen Vorstande,
- c) vor der Burschenschafts-Versammlung.

§. 206.

Den Verweis ertheilt jedesmal der Sprecher, nachdem er ihn dem Vorstande zur Billigung vorgelegt hat; er darf darin jedes das Vergehen bezeichnende Wort gebrauchen, durchaus beleidigende ausgenommen, weil ei-



nem Richterstuhle der Wille zu beleidigen nicht zugescrieben werden kann.

§. 207.

3) Ausschluß aus der Burschenschaft erfolgt, wenn Jemand durch sein Betragen sich unwürdig gemacht hat, Mitglied der Burschenschaft zu seyn:

- a) wenn ein Mitglied in Berruf kommt,
- b) oder sonst auch ein Vergehen, das sich noch nicht zum Berruf eignet.

§. 208.

4) Berruf erfolgt, wenn ein Mitglied Verächtung gegen die Burschenschaft an den Tag legt, sey es zur Beleidigung des Ganzen oder des Vorstandes und Ausschusses, oder wenn es den Beschlüssen der Burschenschaft sich widersezt.

§. 209.

Alle diese Strafen sind entweder

- 1) in den Gesetzen schon auf bestimmte Fälle des Vergehens gelegt; dann spricht sie der Vorstand nach dargelegtem Falle aus; bei Entschuldigungsgründen, die der Vorstand nicht als solche anerkennen will, findet auf dem obengenannten Wege Berufung an die Burschenschaft Statt.

§. 210.

Oder

- 2) ihnen sind keine bestimmten Fälle untergelegt. Dann bestimmt die Strafen der Erinnerung und des Verweises der Vorstand mit Bewilligung des Ausschusses. Gegen diese Erkenntnisse findet Berufung an die Burschenschaft Statt.

§. 211.

Ueber den Ausschluß eines Mitgliedes, auf Antrag des Vorstandes, in einem Falle, der nicht geradezu in den Gesetzen mit dieser Strafe belegt ist, muß die ganze Burschenschaft durch Mehrheit der Stimmen entscheiden.

## Geldangelegenheiten. Casse.

### §. 212.

Die Verwaltung der Casse geschieht durch den Vorstand.

### §. 213.

Die Füllung der Casse geschieht durch drei Mittel:

- a) durch halbjährig zu hebende Wechselabgaben,
- b) durch außerordentliche Beisteuern,
- c) durch eingehende Straf gelder.

### §. 214.

Ueber die Erhebung der Wechselabgaben sind folgende Bestimmungen festgesetzt:

### §. 215.

Jedes Mitglied bezahlt von seinem Wechsel, dessen Betrag er bei seinem Eintritt in die Burschenschaft auf sein Ehrenwort angeben muß, Einen und einen halben Thaler vom Hundert; doch sind die, welche weniger als hundert Thaler jährlichen Wechsel haben, von allen feststehenden Abgaben frei. Es muß aber bei Angabe seiner jährlichen Einnahme Jeder Freitische und Stipendien berücksichtigen.

### §. 216.

Der nöthigen Ordnung halber werden die bestimmten Wechselabgaben halbjährlich und zwar im Voraus bezahlt; jedoch so, daß für das Sommerhalbjahr der ein und dreißigste des Wonnemonats, und für das Winterhalbjahr der dreißigste des Nebelmonds als Frist festgesetzt sind, bis zu welcher Jeder bezahlen muß. Da indeß der Fall eintreten kann, daß ein Mitglied in diesem Zeitraum nicht zu zahlen vermag, so ist es dem Rechnungsführer gestattet, einem in dieser Verlegenheit sich befindenden eine Frist zu geben, die aber nicht die Zeit von sechs Wochen nach jener Frist überschreiten



darf, und auf welche er ausdrücklich sein Ehrenwort zu geben verpflichtet ist.

§. 217.

Wer nicht zur rechten Zeit bezahlt, und sich keine Verlängerungsfrist setzt, wird aus der Burschenschaft ausgeschlossen.

§. 218.

Gegen Bezahlung erhält jedes Mitglied einen Schein vom Rechnungsführer.

§. 219.

Um aber zu verhüten, daß tadelnswerther Leichtsinu durch Bruch des Ehrenworts in die Strafe des Berrufs bringe, muß dies Abgabegesetz im Halbjahr jedesmal in der ersten ordentlichen Burschenschafts-Versammlung vorgelesen und vom Sprecher an die Wichtigkeit des Ehrenworts erinnert werden.

§. 220.

Die außerordentlichen Beiträge werden, wo solche nöthig seyn sollten, vom Vorstande bestimmt, und von der Burschenschaft bewilligt. Zu diesen muß jedes Mitglied geben, auch wer nur unter hundert Thaler hat. Diese Beiträge werden, wenn sie geringer sind, für jedes Mitglied gleich hoch angesetzt; sollten sie aber beträchtlicher seyn, so tritt auch hier Vertheilung nach dem Wechsel der Einzelnen ein. Die letzte Frist zur Entrichtung solcher Beiträge ist aufs Ehrenwort der vierzehnte Tag nach Bewilligung derselben durch die Burschenschaft. Doch kann er bei Beiträgen, die den Einzelnen schwer fallen müssen, auch weiter hinausgerückt werden.

## Von Fecht- und sonstigen Turnübungen.

### Der Fechtboden.

#### §. 221.

Die Burschenschaft sorgt für das Vorhandenseyn eines Fechtbodens zu ihrem Gebrauch.

#### §. 222.

Jedes Mitglied der Burschenschaft ist verbunden, denselben viermal in der Woche zu besuchen an bestimmten Tagen und Stunden. Ausnahmen können nur gemacht werden bei solchen, die im letzten Halbjahr studieren, oder denen es sonst Umstände unmöglich machen, welche dem Vorstande zur Prüfung vorgelegt werden müssen.

#### §. 223.

Jedes Mitglied der Burschenschaft hat das Recht zu verlangen, daß es eingestossen werde, und im Gegentheil ist Jeder, der stoßen kann, verpflichtet, einzustossen.

#### §. 224.

Ein jeder muß beständig sein eignes Fechtel im brauchbaren Zustande erhalten, damit keine Stockungen in den Uebungen entstehen.

#### §. 225.

Wer das Fechtel eines Andern beschädigt, ist gehalten, es auf der Stelle wieder in gehörigen Stand setzen zu lassen, ohne daß auf den Eigenthümer der geringste Schein von Eigennutz fallen kann.



## §. 226.

Alles Hofmeistern von Seiten eines Dritten ist verboten und nur der Einstoßende hat seinen Schüler zu belehren.

## §. 227.

In den einzelnen Stunden haben Vorsteher die Aufsicht über den Fechtboden, denselben in Ordnung zu erhalten, die Listen über die Fehlenden zu führen und die Strafgeelder einzutreiben.

## §. 228.

Die nähern Einrichtungen bleiben dem Vorstande überlassen, welcher sie halbjährig nach den Umständen in der Fechtordnung zu bestimmen hat.

---

## T u r n p l a t z.

## §. 229.

Der Turnplatz steht im Schutze der Burschenschaft. Uebrigens bleiben den Turnenden alle nähere Einrichtungen und Anordnungen rücksichtlich der Turnübungen überlassen.

## §. 230.

Ein Vorsteher sitzt jedesmal in dem die Turnübungen leitenden Turnrathe.

## §. 231.

Die Turnordnung wird vom Turnrathe zur Billigung dem Vorstande und Ausschusse vorgelegt. Gibt dieser seine Billigung nicht, so muß sie geändert werden,

wenn nicht der Turnrath gänzlich außer Verührung mit der Burschenschaft treten will. Die Erhaltung der gebilligten Turnordnung wird von der Burschenschaft verbürgt.

§. 232.

Im Winter werden auf dem gemietheten Fechtboden die Schwingübungen in Stunden, in denen das Fechten durch sie nicht gestört wird, gehalten.

### Vom Burschenhause.

§. 233.

Da ein gemeinschaftliches Burschenhaus ein vorzügliches Mittel zur nähern Vereinigung, Eintracht und Geselligkeit seyn soll, so macht sich ein jedes Mitglied der Burschenschaft verbindlich, dasselbe zu besuchen, wie ihm möglich.

§. 234.

Es ist die Pflicht des Vorstandes für ein solches zu sorgen und in demselben zu thun, was seinen Besuch den Burschen angenehm machen kann.

§. 235.

Auf dem Burschenhause werden, wenn es der Raum gestatten sollte, alle Gelage, die auf die Burschenschaft Bezug haben, gehalten.

§. 236.

Auf dem Burschenhause werden, wo möglich, alle öffentliche Versammlungen des Vorstandes, Ausschusses und der Burschenschaft gehalten.

§. 237.

Vor allen Dingen muß auf dem Burschenhause ein Beisitzimmer eingerichtet und im guten Stand erhalten werden.

§. 238.

Um das Burschenhaus stets in gutem Ansehen zu erhalten, verpflichtet sich jedes Mitglied der Burschenschaft auf sein Ehrenwort zur ordentlichen Bezahlung des Wirths.

### Von öffentlichen Feierlichkeiten.

§. 239.

Die öffentlichen Burschenfeierlichkeiten werden angesetzt:

- a) entweder von der Burschenschaft, dann sind sie allgemein,
- b) oder von Einzelnen, deren nähere Bestimmungen, insofern sie nichts der Burschenschaft Wi-



derwärtiges enthalten, ganz den Unternehmern überlassen bleiben.

§. 240.

Die Burschenschaft veranstaltet Commersche, feierliche Aufzüge, Leichenbegängnisse u.

§. 241.

Ordentliche, feierliche Commersche werden regelmäßig zu Anfang jedes Halbjahrs gehalten, ein Fuchskommersch; in der Mitte des Halbjahrs ein Commersch beim Prorektoratswechsel und zu Ende jedes Halbjahrs ein Abschiedskommersch. Kleinere Commersche kann der Vorsteher des Burschenhauses nach Rücksprache mit dem Vorstande anstellen, so oft er will.

§. 242.

Nähere Einrichtung der Commersche sind in der Commerschordnung enthalten, die der Vorsteher halbjährig giebt.

§. 243.

Große, allgemeine Feste werden gefeiert:

Am achtzehnten des Brachmonds zum Andenken der Stiftung unsrer Burschenschaft und der Schlacht vom Schönen-Bunde; zugleich als Erinnerungsfest an alle verbrüdereten Burschenschaften; und am achtzehnten des Siegsmonds, wenn nicht in allgemeiner Vereinigung aller Burschenschaften, durch unsre Burschenschaft, zum Andenken an die Freiheitsschlacht und zur Erinnerung an die erste Vereinigung aller deutschen Burschen zur allgemeinen deutschen Burschenschaft.

§. 244.

Außerordentlich anzustellende Feierlichkeiten hat die Burschenschaft zu bewilligen.

§. 245.

Die nähere Einrichtung solcher Feste bleibt jedesmal dem Vorstande mit Beistimmung des Ausschusses überlassen, so wie auch die Bestimmung der Beamten; Vorsteher und Ausschusleute haben ein Vorrecht auf diese Ehrenämter.

§. 246.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an allen Burschenschafts-Feierlichkeiten, so wie ihm möglich, Theil zu nehmen, so wie die bestimmte Ordnung bei denselben zu beobachten.

E.  
E h r e n s p i e g e l  
d e r  
B u r s c h e n s c h a f t z u G i e ß e n.

---

Der Gottheit Bligstrahl, der aus finst'rer Wolke,  
Aus dieser Sturmzeit herrlich sich entzündet,  
Die L i e b e, die uns A u' in Gott verbindet,  
Als Gottes Stimm' im Menschen wie im Volke  
Lebendig neu der Menschheit Urbild gründet,  
Die durch den Heiland,  
Die jetzt und weiland  
Uns durch so viel Blutzeugen ist verkündet:  
Sie giebt das Feuer uns zum kühnen Handeln,  
Das Licht, um frei der Wahrheit Bahn zu wandeln.

---





## E i n l e i t u n g.

Der Ehrenspiegel soll die Grundfeste eines Zustandes von Gleichheit und Gerechtigkeit seyn, der die Burschenschaft in den Stand setzt, sich als eine christliche und teutsche, als ein freies Gemeinwesen auszubilden, und in dieser Ausbildung dem Geist der Ehre, Leben und Herrschaft zu begründen unter den Studenten.

Der allgemeine Theil soll das Wesen der Ehre überhaupt und namentlich der Burschenehre darstellen, der besondere Theil enthält die Bestimmungen, durch welche der Zweck des Ehrenspiegels für das Ganze, so wie für den Einzelnen erreicht werden soll.

Daher zeigt der Ehrenspiegel, wie der Geist der Ehre auf der Universität walten, und in allen Studentenverhältnissen sich abspiegeln müsse.



## Allgemeiner Theil.

### Von dem Wesen der Ehre.

#### I. Von dem Wesen der Ehre im Allgemeinen.

Die Ehre ist der selbstständige Werth, welchen der Mensch besitzen und rein bewahren muß, um derjenigen Würde würdig zu erscheinen, welche er als Mensch, oder wegen irgend eines besonderen Standpunctes und Berufs in Anspruch nimmt.

Jeder besondere Beruf, welchen der Mensch sich nach seiner Lage und Anlage erwählt, ist nur ein eigener Ausspruch seiner allgemeinen Bestimmung, die ihn auffordert, seine Menschlichkeit voll und rein auszubilden und auszuleben. Wer einmal diesem allgemeinen Streben ganz entsagte, für den ist auch sein besonderer Beruf verloren. Daher ist auch jegliche Würde, zu welcher der Mensch im Leben gelangen mag, nur eine besondere Erscheinung seiner Grundwürde als Mensch, ohne welche Grundfeste nichts Menschenwürdiges gedacht werden kann.

Es giebt eigentlich nur Eine, über jede besondere Lage des Menschen hinausgehende, und in jeder Lage geltende Ehre: diese beruht auf dem, in der Ueberzeugung feststehenden, jeder Arbeit und Aufopferung gewärtigen Willen, zu dem Höchsten, was Gedanke und Gefühl erreichen mag, unablässig hinzustreben, und nur so zu handeln, wie es Ueberzeugung und Gewissen gebietet.

Bei unserm gesammten Handeln muß Recht und Tugend durchleuchten, wenn es der Ueberzeugung entsprechen, und dem höchsten, nach allgemeiner Bervollkommnung ringenden Streben sich anschließen will. Alles Streben und Handeln muß, wenn auch in verschiedenen



Richtungen mittelbar oder unmittelbar auf das Heil der Menschheit abzuwecken.

Innerlich vollkommen kann dieses Heil der Menschheit nur erblühen in dem Geiste des wahren in Liebe verkärten Glaubens; ihr äußeres Freiheitswohl ist allein dann gegründet, wenn jedem Einzelnen zunächst sein eigenes Volk und Vaterland, als seine Menschheit, seine Erde, gilt.

In dem einzelnen Volke bilden sich die einzelnen Stände und andere Gemeinheiten der Art, ihre Mitglieder gründen auf gleiche Voraussetzung ihre gegenseitige Achtung, sie verhalten sich zu ihren Gemeinheiten in Rücksicht der Ehrenverhältnisse gerade so, wie die Bürger zum Staate, Glaubensverwandte zu ihrer Kirche, die Menschen zu der Menschheit sich verhalten.

Der Menschheit kann nur der als achtbarer Mensch gelten, welcher rechtlich handelt, mehr achtbar der, welcher sittlich handelt, als der achtbarste aber der, welchem Veredlung der Menschlichkeit überhaupt, also das Ziel der Menschheit am Herzen liegen.

Da aber alle menschliche Würdigkeit ihrem Wesen nach nur eine ist, so kann ein Mensch, welcher z. B. ein Christ, ein Teutscher, ein Student ist, weder als Mensch, noch als Christ, noch als Teutscher, noch als Student achtbar erscheinen, wenn er nicht in allen diesen Beziehungen als ein Würdiger da steht.

Es lassen sich im Allgemeinen so viel Grade des menschlichen Werthes und der demselben entsprechenden Achtung denken, als Zwischenstufen möglich sind, von der höchsten sittlichen und rechtlichen Freiheit, bis herab zur Thierheit und zum Reiche der Sachen. — Gerechte Würdigung eines Einzelnen ist nur denkbar, wenn sie gegründet ist auf ein richtiges Vergleichen seiner Handlungen mit dem, was er seinem Standpunkte und Berufe nach zu leisten schuldig und fähig war.

Daher können nur diejenigen ein, für den Einzelnen bedeutendes Urtheil über den Werth desselben fällen, vor welchen er handelte, welche mit ihm auf demselben Standpunkte in demselben Berufe stehen, nach dem alten hier geltenden Grundsatz: nur der Gleiche hat Urtheil über den Gleichen.



So bildet sich der Begriff einer Oeffentlichkeit, d. h. eine Gesamtheit, deren Wesenheit und Würde in der allgemeinen Meinung feststeht, indem diese theils in der Sitte, theils als öffentliche Meinung, theils im Gemeinwillen hervortritt. Der Gesamtheit schwebt aus dem Bewußtseyn einer gemeinsamen Bestimmung ein Musterbild des gegenseitigen Verhaltens und gemeinsamen Strebens der Mitglieder vor, nach welchem unter diesen eine eigne Art und Weise sowohl zu handeln als auch Handlungen zu würdigen sich bildet, und welches eben so allen, aus dem Gemeinwillen hervorgegangenen Gesetzen zu Grunde liegt. —

Aus der Bestimmung des Studenten und dem Wesen des Burschenstandes ergeben sich die Bedingungen, unter welchen den Studenten von der Burschenschaft Ehre zugeschrieben und Achtung gezollt wird.

## II. Von der Bestimmung und Ehre des Studenten.

Des Studenten Bestimmung ist, sich allseitig, geistig und leiblich, zu einem tüchtigen Menschen, also des teutschen Studenten insbesondere, zu einem ächten Christen und teutschen Bürger auszubilden. Alle teutsche Studenten haben sich als Gleiche, als Brüder zu betrachten, da alle teutsche Universitäten nur Glieder eines freien Bildungsstaates sind. Durch diesen soll in den Jünglingsgemüthern der Grund einer vollen Lebensbildung gelegt und der Geist geweckt werden, der nachher in das Leben und in die Geschichte des Volks eingreift. Die Gediegenheit, Schönheit und Fülle dieser Bildung hat in dem Wissenschaftlichen, Ritterlichen und Oeffentlichen, in dem, von dem Geiste der Ehre bewegten Leben auf der Universität, ihre Quelle.

Wahre Burschenehre ist die, auf des Studenten Bestimmung bezogene, oben geschilderte, wahre menschliche Ehre, nemlich der rechtliche und sittliche Freiheitsadel, welcher, in der Ueberzeugung des Studenten feststehend,



in seinem ganzen Handeln sich bewährt, und ihn fähig macht, für das Wahre, Gute und Schöne, für seines Glaubens, Vaterlandes und Standes Heil und Heiligthümer alles zu thun und zu wagen.

Bei jedem, der die Universität bezieht, wird das Bewußtseyn seiner Bestimmung und wahres Ehrgefühl von seiner Oeffentlichkeit vorausgesetzt, und ihm Gleichheit aller Ehrenrechte mit jedem Burschen gesichert, ohne Rücksicht auf einen bestimmten Glauben, ein bestimmtes Vaterland, einen Adel, oder zugebrachte Zeit auf der Universität. Diese Voraussetzung bleibt so lange ungeschwächt, als der Einzelne nicht selbst durch unwürdiges, ehrwidriges Benehmen sich seiner Ehrenrechte verlustig macht. Dieses geschieht, wenn er durch vorsätzliches Unrecht, durch Lüge, Schlechtigkeit und Rohheit, oder durch Feigheit, insbesondere durch unchristliches, unteutsches, oder der Burschenschaft Wohl untergrabendes Benehmen zeigt, daß nicht wahre Ehre ihn beseele. Denn der Geist der Ehre muß jeden zum Feind alles ihr feindseligen Strebens machen, gleichviel, ob es ihn angreift, oder ihm zum Angriff sich darbietet. Daher ist es mit Recht Anliegen eines Jeden, der die Würde seines Standes lebendig in sich trägt, daß keiner unwürdig die Ehrenrechte des Standes genieße. Ein solches Anstemmen gegen ehrwidriges Beginnen ist jeder Student seiner eignen Ehre, auch wenn er dadurch nicht unmittelbar selbst beleidigt wurde, so weit durchaus schuldig, daß nicht aus der Unterlassung eine Auneigung zum Schlechten mit Recht gefolgert werde.

Gerechtfertigt ist aber eine Bekämpfung des wirklich Schlechten ganz nur dann, wenn sie auf eine würdige, der Sitte entsprechende Art und ohne Anmaßung geschieht. Wird aber ein bisher Unbescholtener selbst von einem andern Unbescholteneu beleidigt, d. h. unter die ihm bisher zugestandene Würdigkeit fühlbar absichtlich herabgesetzt, so muß er, wenn er Ehrgefühl und ein gutes Gewissen in der Sache besitzt, von dem Beleidiger Erklärung, und wenn diese nicht nöthig oder befriedigend erscheint, auf die gehörige Art Genugthuung fordern. Denn wenn einer, der beleidigt wird, sich gar



nicht regt, nicht sein Recht und des Beleidigers Unrecht als solches geltend macht, so muß dem Worte des Beleidigers, zumal wenn es als Ehrenwort gegeben wird, geglaubt, bei dem Beleidigten aber das Bewußtseyn seiner Schuld oder Unwürdigkeit angenommen werden.

So lange aber noch nach den Burschengesetzen auf dem Wege des Rechts oder gütlicher Ausgleichung eine Streitsache entschieden werden kann, darf bei einem rechtlichen Zustande der Burschenschaft nie durch Kampf eine Beleidigung gesühnt werden. — Wer das Recht will, darf sich auch nicht weigern, den Weg des Rechts einzuschlagen, und der Ehrenhafte muß bereit seyn, seine Ueberzeugung eben so auf das äußerste zu vertheidigen, als sie, wenn er vom Gegentheil überzeugt wird, der Wahrheit aufzuopfern. Nur wenn unausgleichbar und durch das Ehrenwort beider Streitenden bekräftigt, Ueberzeugung gegen Ueberzeugung steht, muß Kampf eintreten, weil sonst ein unauflöslicher Zweifel die Ehre der Streitenden verdunkelt.

Der Kämpfende will durch den Kampf sowohl der Deffentlichkeit als auch sich selbst die Ueberzeugung verschaffen, daß er auch das letzte Mittel, um die Wahrheit und das Recht gegen Lüge und Unrecht geltend zu machen, versucht habe; die Deffentlichkeit muß wenigstens als Regel voraussetzen, daß die beste Ueberzeugung auch den besten Muth gewähre, das böse Gewissen aber meist in der Feigheit sich offenbare; daß ferner derjenige, welcher sein höchstes sinnliches Gut, das Leben, an sein höchstes sittliches, seine Ueberzeugung setzt, wenigstens nicht durch sinnliche Gründe bestimmt worden seyn könne, etwas gegen seine Ueberzeugung zu bethenern, was er mit seinem Blute besiegelte.

Diejenige Kampfart, welche am meisten das sittliche Vermögen zur besten Ausdauer anspricht, ist der Kampf der Kräfte; daher hat der Kampf der Schwerter, als die teutscheste und ritterlichste Art des Kräftekampfes, unter den Studenten Gemeingültigkeit erhalten.

So wie der muthig ausgefochtene Kampf jeden Zwei-



fel gegen die Ehre niederschlägt, so beweist wirkliche Feigheit im Kampfe, daß der Feige entweder nicht für die Wahrhaftigkeit seiner Ueberzeugung gekochten habe, oder zu schlecht sey, sie zu verfechten. —

Die bestehende Sitte und gemeine Meinung muß jeder Student, um nicht in der, sein äußeres Wohl bedingenden öffentlichen Achtung zu sinken, so lange bei allem seinen Thun und Treiben berücksichtigen, als nur dieses nicht der sein inneres Wohl bedingenden freien Selbstachtung widerstreitet. — Dieser Widerstreit einer innern und äußern Ehre kann sich da nicht ereignen, wo der äußere Werth eines Einzelnen sich nur bestimmt nach dem wahren innern.

Daher darf die öffentliche Meinung bei der Würdigung jedes Einzelnen nur den Maßstab zu Grunde legen, welchen auch er kraft seiner Bestimmung seinen Handlungen zu Grunde legen mußte.

Daher muß ferner die Sitte nur würdige und solche Arten des Benehmens vorschreiben, aus denen mit möglichster Bestimmtheit die innere Würdigkeit zu ersehen ist. Dieses beides kann nur durch ein freies Zusammenleben der Burschenschaft erreicht werden, weil dadurch allein eine der Bestimmung des Burschenstandes angemessene allgemeine Denkungsart (auf welcher sowohl Sitte als öffentliche Meinung beruht) möglich und freier Beredlung fähig ist. Damit ein Gemeingeist dieser Art die teutsche Burschenschaft und zunächst die hiesige, unterdrückend alles trennende Verbindungsweise umfasse, und ein freies freudiges Entfalten der jugendlichen Bildungskraft eine edle Sitte und öffentliche Meinung herrsche und bewahre; darum ist dieser Ehrenspiegel für den in der Einleitung angegebenen Zweck gegründet.



## Besonderer Theil.

### I. Von dem Verhalten der Burschenschaft als Ganzes.

#### §. 1.

Der Ehrenspiegel ist darauf berechnet, Gemeingültigkeit für die gesammte Burschenschaft zu erhalten, in dem Gemeinwillen festzustehen, und durch diesen ausgebildet und verbessert zu werden.

#### §. 2.

Verbürgt wird die Gültigkeit des Ehrenspiegels durch alle diejenigen, welche nach freiem Willen als Christen, teutsche und ehrenhafte Studenten sich zur Aufrechterhaltung und Befolgung des Ehrenspiegels durch eigenhändige Unterschrift verpflichtet haben. Außerdem muß aber auch von der sittlichen Ueberzeugung eines jeden Studenten, der nicht darrthut, daß in dem Ehrenspiegel nicht wahre Ehre zu Grunde gelegt sey, erwartet werden, daß er dem Ehrenspiegel beipflichtet.

#### §. 3.

Von dem Augenblicke an, wo die neue, dem Ehrenspiegel entsprechende Burscheneinheit beginnt, haben alle Verhältnisse und Verfügungen der Burschenschaft, nur wenn sie auf dem verfassungsmäßig ausgesprochenen Gemeinwillen beruhen, bindende Kraft. Alle früheren Verhältnisse, Einrichtungen und Verfügungen der Burschenschaft sind ohne gesetzliche Bedeutung.

#### §. 4.

Gegen Nichtstudenten gelten der Burschenschaft die allgemeinen Grundsätze der Ehre, welche schon das Verhältniß des Menschen zum Menschen fordert, in besondern Verhältnissen, diejenigen, welche Nichtstudenten gegen Studenten geltend machen, in so fern sie nicht den allgemeinen Grundsätzen der Ehre widersprechen.

#### §. 5.

Die Burschenschaft schützt Ehre und Gleichheit der



Ehrenrechte jedem Burschen, welchem Recht und Sittlichkeit, sein Glaube, Vaterland und Stand heilig ist, so lange, bis durch Urtheil und Recht ihm der öffentliche Schutz dieser Rechte abgesprochen ist.

§. 6.

Die Burschenschaft will sich als eine Christliche und Deutsche, als Eine Oeffentlichkeit in allseitigem gemeinschaftlichen Zusammenwirken ausbilden, und nur als solche öffentlich handeln. Daher erkennt sie keine Gütigkeit von Verfügungen und Vollmachten an, welche sie nicht in dieser Eigenschaft durch den Gemeinwillen gegeben hat.

§. 7.

Die allgemeinen Versammlungen sollen das öffentliche Leben hervorrufen, ausbilden und im Gemeinwillen zur Einheit gestalten.

§. 8.

In diesen Versammlungen kann jeder ehrenhafte Student ohne Unterschied erscheinen.

§. 9.

Abstimmen, wählen und gewählt werden können in den Versammlungen nur solche, welche als Christen, Deutsche und ehrenhafte Studenten sich nach §. 2. verbürgt haben. —

§. 10.

Vortragen, vorschlagen, wie auch gegen einen Vorschlag Einsprache thun, können alle ehrenhafte, christliche und deutsche Studenten.

§. 11.

Nichtchristen und Nichtteutsche, aber sonst ehrenhafte Studenten haben überall nur Einsprache zu thun, wo sie glauben, daß ein Vorschlag den allgemeinen Menschenrechten und Studenrechten widerspreche. — Jeder Vorschlag, jede Einsprache in der Versammlung muß mündlich mit Gründen unterstützt werden, der Vorschlag insbesondere muß schriftlich ohne Gründe, in so bestimmten Ausdrücken der Versammlung vorgelegt werden, daß ein Abstimmen durch Ja und Nein möglich ist.



## §. 12.

Sobald ein Vorschlag gemacht ist, darf jeder, welcher einen Vorschlag machen kann, für und gegen in gehöriger Art redend auftreten, und zwar jeder zweimal. Tritt nach einer Aufforderung der Ordner keiner mehr auf, so hat die Versammlung abzustimmen, ob der Vorschlag angenommen, verworfen, oder vorerst durch eine vorbereitende Versammlung gründlicher verhandelt und erwogen werden solle.

## §. 13.

Nur die Zahl der von den anwesenden Stimmberechtigten wirklich gegebenen Stimmen wird berücksichtigt, so daß, wer auch nicht mitstimmte in einem bestimmten Falle, dennoch an die Entscheidung der Versammlung gebunden ist.

## §. 14.

Sind zwei Drittheile von allen vorhandenen Stimmen für den Vorschlag, so wird er angenommen, durch eben so viele verworfen. Ist weder für Ja noch für Nein eine solche Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen, so ist dadurch vorbereitende Versammlung bestimmt. Dieses ist auch ohne Abstimmen, dann der Fall, wenn nach der Aufforderung der Ordner ein Nichtchrist oder ein Nichtdeutscher eine mit Gründen unterstützte Einsprache vorbringt.

## §. 15.

In der vorbereitenden Versammlung kann jeder erscheinen, der auch in der allgemeinen Versammlung einen Vorschlag machen kann, wenn er eine schriftliche Erörterung des zum Abstimmen vorzubereitenden Gegenstandes beibringt; Nichtchristen und Ausländer nur dann, wenn eines solchen Einsprache die vorbereitende Versammlung herbeiführt.

## §. 16.

Der in der allgemeinen Versammlung gemachte Vorschlag wird in der vorbereitenden nach Gründen erwogen, und aus den verschiedenen Meinungen, wenn sie nicht zu einer sich verschmelzen lassen, werden die unwiderlegten bestimmt, und ohne Ausführung der Gründe, von denen, welche sie behaupten, auf besondere Zettel niedergeschrieben. —



## §. 17. a.

Nur Meinungen über den bestimmten Vorschlag, nicht neue Vorschläge werden in der vorbereitenden Versammlung aufgeschrieben, um der allgemeinen vorgelegt zu werden. Wird jener Vorschlag von allen hier Anwesenden verworfen, so fällt er ganz zusammen; über die Annahme dagegen kann nie hier entschieden werden.

## §. 17. b.

Nichtchriften und Ausländer, welche hier (nach §. 14.) mit Schreiben erscheinen, haben nur Einwürfe zu machen, keine eignen Meinungen aufzustellen.

## §. 18.

In der nächstfolgenden allgemeinen Versammlung werden die in der vorbereitenden Versammlung aufgeschriebenen Meinungen vorgelegt, und wie in §. 12. gesagt ist, besprochen. Hierauf werden die verschiedenen Zettel zur Unterschrift vorgelegt, nebst einem eignen Zettel für diejenigen, welche keiner, der auf jenen Zetteln aufgeschriebenen Meinungen beizutreten gesonnen sind.

## §. 19.

Wenn die Anzahl der Stimmen, die auf den einzelnen bestimmte Meinungen enthaltenden Zetteln unterschrieben sind, zusammen zwei Drittheile aller angegebenen Stimmen ausmacht, so ist der Vorschlag durchgegangen, welche von den einzelnen Meinungen gelte, zeigt die Mehrheit der Unterschriebenen unter den einzelnen Zetteln.

## §. 20.

Nie darf über einen Vorschlag mehr als einmal vorbereitende Versammlung durch Abstimmen erkannt werden.

## §. 21.

Ein einmal in der Versammlung ganz verworfener Vorschlag darf nicht mehr vor Verlauf desselben halben Jahrs, in dem er vorgebracht wurde, es sey denn unter ganz veränderten Umständen, erneuert werden.

## §. 22.

In der allgemeinen Versammlung werden gewählt:

- 1) drei Ordner,
- 2) die Zehner.



Die Ordner haben Ordnung in den Versammlungen und im Geschäftsgange zu erhalten, und alle Aufträge, die ihnen in Bezug darauf von der Versammlung aufgetragen werden, gehörig zu besorgen.

§. 23.

Sobald sie gewählt sind, legen sie in die Hände der abgehenden Ordner der Versammlung das Ehrenwort ab, ihr Geschäft gewissenhaft zu vollführen. Sie haben namentlich das Abstimmen zu veranstalten, die Stimmen zu zählen, die Wahl der Zehner anzuordnen, den Gemeinwillen bekannt zu machen, und den Zettel, auf dem der genehmigte Vorschlag geschrieben war, die Wahlzettel der Zehner, so wie die ursprüngliche Urkunde des Ehrenspiegels aufzubewahren.

§. 24.

Hält ein Student eine Versammlung, ohne erst die regelmäßige abzuwarten, unverzüglich für nothwendig, so hat er dies einem Ordner mit den Gründen zu sagen, welcher dann nach Gutbefinden eine außerordentliche Versammlung zu bestellen hat.

§. 25.

Die Zehner werden nach den Ordnern gewählt; die Ordner haben hier die Wahlzettel einzusammeln, diejenigen Zehner, für welche die Mehrzahl der Stimmen spricht, auszulesen, dieses ihnen ins Geheim bekannt zu machen, und ihnen im Namen der Burschenschaft auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten ihr Ehrenwort abzufordern.

§. 26.

Wer das ihm durch Wahl übertragene Geschäft eines Ordners oder Zehners ausschlagen will, muß der Versammlung und an ihrer Statt den Ordnern, die die Wahl vollzogen, sein Ehrenwort geben, daß triftige Gründe ihn zu dieser Weigerung bestimmen. Wer ohne das sich entzieht, erklärt dadurch seine Unterschrift für vernichtet.

§. 27.

Hauptgeschäfte der Zehner sind folgende:

1) wenn zwei streitende Theile in einer Ehrensache drei derselben zu Schiedsrichtern erwählen, so haben diese



drei darauf zu sehen, daß im ganzen Verfahren die Satzungen des Ehrenspiegels befolgt werden. Welche von den Zehnern zu den drei Schiedsrichtern angenommen werden, bestimmt die übereinstimmende Wahl der streitenden Theile; können sie sich nicht darüber vereinigen, so schlägt jeder derselben sieben Zehner vor, wovon denn von denjenigen, welche von beiden genannt worden sind, so viele durch das Loos abgesondert werden, daß noch drei übrig bleiben.

2) Wenn das Schiedsgericht bei Verhandlung einer Ehrensache findet, daß der Ehrenspiegel für diesen bestimmten Fall eine Strafbestimmung enthalte, so müssen die Zehner zusammen nach den Satzungen des Ehrenspiegels die Sache untersuchen, und nach Befund entweder erklären, daß die Strafe des Ehrenspiegels darauf Anwendung leide, oder sie von sich abweisen. Finden sie aber zwar keine Strafbestimmung im Ehrenspiegel, wohl aber, daß die Handlung sträflich sey, dann haben sie ein Gutdünken der Versammlung vorzulegen, welche dieses entweder durch zwei Dritttheile der Stimmen bestätigt, oder eine vorbereitende Versammlung verfügt.

3) Das Geschäft, welches ihnen §. auflegt. (ein §. der Kampfordnung.)

#### §. 28.

Die einzelnen Zehner dürfen nie offenkundig werden, daher auch weder in den Versammlungen als solche genannt werden, noch auftreten. Derjenige, der ihrer bedarf, erhält durch die Ordner unter dem Ehrenworte der Verschwiegenheit Auskunft, über deren Richtigkeit er sich selbst aus den Wahlzetteln der Zehner überzeugen kann.

#### §. 29.

Wenn ein Zehner durchaus, oder für eine bestimmte Zeit unfähig wird, sein Geschäft zu verwalten, so haben die Ordner insgeheim statt des Unfähigen denjenigen als Zehner zu verpflichten, welcher in den Wahlzetteln nach den bisherigen Zehnern die meisten Stimmen für sich hat.

#### §. 30.

Kein Geschäft, welches die Burschenschaft Einzelnen überträgt, begründet für diese eine Rangserhöhung; aber



die Burschenschaft verbürgt und sichert alle ihre verfassungsmäßig vorgenommenen Geschäftshandlungen gegen jeden willkürlichen Eingriff, so wie sie umgekehrt jeden Einzelnen gegen die Willkühr der Bevollmächtigten sichert.

### §. 31.

Verfassungswidrigkeiten jeder Art ist Jeglicher, der den Ehrenspiegel verbürgt, vor öffentlicher Versammlung zu rügen befugt, doch darf die Art der Rüge nie beleidigend seyn, sonst haben die Ordner einzuschreiten. Wenn dagegen durch die gerügte Sache ein Ehrenhafter beleidigt wird, so hat dieser, wenn er von seinem Rechte überzeugt ist, ein Schiedsgericht zu bestellen, nachdem er vorher der Versammlung erklärt hat, daß er die gehörigen Maßregeln gegen die ungerechte Rüge ergreifen werde. Unterläßt er eins von beiden, so wird sein Unterlassen für ein Bekenntniß seiner Schuld gehalten, so daß namentlich, wenn er ein Bevollmächtigter ist, und die Rüge seinen öffentlichen Glauben angreift, ohne von ihm berücksichtigt oder widerlegt zu werden, seine Geschäftsführung aufhört, nach Umständen aber auch sein übriger Ehrenzustand leidet.

### §. 32.

Jeder hat das Recht, sich dann gegen das Urtheil sowohl der Zehner als des Schiedsgerichts bei der Versammlung zu beschweren, wenn er mit Satzungen des Ehrenspiegels die Ungerechtigkeit oder Falschheit des gefällten Urtheils beweisen zu können glaubt.

### §. 33.

Wer eine solche Berufung gegen ein Urtheil an die Versammlung unternimmt, hat es denjenigen, welche das Urtheil fällten, (Schiedsrichtern oder Zehnern), wenigstens Tags darauf anzuzeigen, und von denselben eine schriftliche Abfassung des Urtheils mit den Gründen zu verlangen. Darauf giebt er das erhaltene den Schiedsrichtern oder Zehnern in einer von diesen nach Umständen bestimmten, wenigstens viertägigen Frist zurück, nebst einer schriftlichen Aufzeichnung seiner Gegengründe und eines Urtheils, wie er es in der Sache für Recht halte. Dann fordern die Schiedsrichter oder die Zehner auch den andern Theil zu einer Gegenschrist auf, und übergeben sofort die drei Schreiben etwa noch mit einigen nach-



träglischen schriftlichen Bemerkungen begleitet, den Ordnern zur Vorlegung in der Versammlung.

§. 34.

War das Urtheil ein schiedsrichterliches, so dürfen die drei eingegebenen Schreiben bloß eine Ausführung der Streitsache ohne unnöthige Beziehungen und Bezeichnungen der einzelnen Handelnden und Urtheilenden enthalten, worauf die Ordner zu sehen haben. Bei Urtheilen der Zehner beschränkt sich diese Vorsicht darauf, daß nur die einzelnen Zehner nicht durch die Eingaben so wenig als durch die nachherige Verhandlung offenkundig werden.

§. 35.

Die Ordner haben die Eingaben in der Versammlung vorzulesen, und dann wird nach besprochener Sache das Urtheil entweder durch zwei Dritttheile der Stimmen bestätigt, oder durch mehr als ein Dritttheil eine vorbereitende Versammlung angeordnet. Legt die vorbereitende Versammlung nur eine Entscheidungsart vor, so gilt diese durchaus, legt sie verschiedene Meinungen vor, so entscheidet die Mehrheit der unter den einzelnen Meinungen unterschriebenen Stimmen.

## II. Von den Ehrenrechten der Einzelnen.

§. 36.

Die Oeffentlichkeit schützt jeden Studenten, so lange er sich nicht ehrlos erwiesen hat, und durch Urtheil dafür erkannt worden ist, in dem Besiz und in der Gleichheit aller Ehrenrechte.

§. 37.

Alle Ehrenhafte haben das gleiche Recht auf allseitige Anerkennung ihres Werths und die Pflicht, eben so den Werth eines jeden Gleichberechtigten anzuerkennen.

§. 38.

Ein Ehrenhafter darf eben so wenig seiner eignen Würde etwas vergeben, als bei einem Andern, den er als einen Verächtlichen kennt, Achtungsrechte anerkennen, um nicht in der öffentlichen Achtung zu sinken.



## §. 39.

In dem ganzen Benehmen eines jeden muß die Sitte, wie sie theils im Ehrenspiegel beschrieben ist, theils frei in dem Zusammenleben der Studenten sich fortbildet, durchleuchten.

## §. 40.

Das reine Ehrenverhältniß unter den Einzelnen ist dann getrübt, wenn die Doffentlichkeit Grund hat, die bisher anerkannte Ehrenhaftigkeit eines Einzelnen zu bezweifeln oder abzuspochen. Solche Gründe hat die Doffentlichkeit, wenn die Ehre eines, durch seine eigne Handlungsweise oder durch die ungesühnte Beleidigung eines unbescholtenen Dritten besetzt erscheint.

## §. 41.

Eine Beleidigung ist ungerecht, wenn dadurch entweder ein Würdiger durch Angriff oder Vernachlässigung herabgewürdigt, gerecht, wenn einem Unwürdigen die von ihm bisher besessene vermeintliche Ehre entzogen wird.

## §. 42.

Ganz gerechtfertigt ist eine Beleidigung nur dann, wenn sie nicht über ihren rechtlichen Zweck hinausgeht, und selbst auf edle, der Sitte entsprechende Weise sich äußert.

## §. 43.

Jeder, der sich durch eine Aeußerung eines andern Unbescholtenen beleidigt fühlt, ohne daß doch aus der Art der Beleidigung merkliche Absicht zu kränken, hervorblickt, hat von dem Andern Erklärung hierüber zu verlangen; hat dieser nicht beleidigen wollen, so braucht er bloß dieses zu erklären.

## §. 44.

Erklärt dagegen der Beleidiger, daß er aus rechtem Grunde absichtlich beleidigt habe, oder liegt diese Absicht schon in der Art der Kränkung, so muß der Beleidiger dem Beleidigten auf dessen Verlangen die Beweggründe der Beleidigung angeben.



## §. 45.

Zeigt der Beleidigte durch sein Stillschweigen, daß er das Rechtmäßige der Beleidigung zugestehen müsse, so schwindet seine öffentliche Achtung mehr oder minder, je nachdem die Beleidigung mehr oder minder ehrenrührig ist, oder er verfällt wohl auch in Strafe. Gesteht er dagegen sein Unrecht offen, so muß ihm, wenn sein Unrecht nur nicht geradezu schändet, der Beleidiger erklären: er halte ihn für besser, als seine That ihn dargestellt habe, und thue ihm daher mit Rücksicht auf dies Geständniß Ehrenerklärung, d. h. Erklärung, daß er ihn als voll anerkenne.

## §. 46.

Hat der Beleidiger erklärt, er habe absichtlich beleidigt, und die Gründe angegeben, so wird, wenn nicht Muthwillen offenbar erhellt, angenommen, er habe zwar im Gefühl des Rechts, aber von falschen Voraussetzungen ausgehend, gekränkt. Hier hat der Beleidigte seinem Gegner die Unwahrheit jener Voraussetzungen vorzustellen, und dabei auf Widerruf allein, oder auf Widerruf mit Ehrenerklärung zu dringen, das heißt, wer bloß eine geschehene That als schlecht darstellt, der widerruft, wer mit der That den Handelnden als schlecht darstellt, widerruft mit Ehrenerklärung.

## §. 47.

Ueberzeugt sich dagegen der Beleidigte schon durch die Art der Beleidigung selbst oder durch die späteren Erklärungen des Beleidigers, daß derselbe muthwillig und freventlich ihn gekränkt habe, so hat er auf Abbitte zu dringen, d. h. eine Erklärung, daß man es bereue und bedaure, den Andern beleidigt zu haben, und deshalb Abbitte thue. Zur Abbitte fordert auch schon manchmal die Art der Beleidigung auf, wenn der Beleidigte dadurch in das Reich der Sachen versetzt, oder wenn geschimpft wurde.

## §. 48.

Werden Dritte, deren Ehre ein Student als seine eigne, zarter und heiliger Verhältnisse wegen vertheidigen muß, beleidigt, so kann dieser Student dieselbe Genug-



thung für jene verlangen, als wenn er selbst wäre beleidigt worden.

§. 49.

Wer dagegen, wo es die Lage der Sache erheischte, auf keine jener Ehrenbefriedigungen dringt, hat er sich selbst beizumessen, wenn aus seinem Stillschweigen eine stillschweigende Anerkennung seiner Schuld gefolgert wird.

§. 50.

Wird einem Unbescholtenen, der sich beleidigt fühlt, eine jener Ehrenbefriedigungen verweigert, so muß er sorgen, daß sogleich ein Schiedsgericht bestellt werde, oder muß dieses, wenn er etwa vorher gefordert haben sollte, wenigstens unverzüglich nach der Forderung thun.

§. 51.

Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, von denen jede Partei einen stellt, die übrigen drei werden aus den Zehnern nach der §. 27. beschriebenen Art gewählt.

§. 52.

Sobald das Schiedsgericht zusammentritt, haben die Schiedsrichter, Parteien und sonst dabei Erscheinenden das Ehrenwort abzulegen, daß sie weder sich gegenseitig noch in der Sache irgend etwas verrathen wollen.

§. 53.

Bei den Verhandlungen ist es vorzüglich die Pflicht der drei Zehner, darauf zu wachen, daß keine Streitigkeiten entstehen.

§. 54.

Der Ehrensiegel ist die einzige Quelle der Entscheidung, und zwar nach Wort und Geist für das Schiedsgericht.

§. 55.

Giebt der Ehrensiegel nicht genügenden Aufschluß über einen streitigen Fall, so hat das Schiedsgericht nach seiner besten Ueberzeugung ein Gurdünken, den Parteien zu beiderseitiger Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen, und dann durch die Ordner in der nächsten Versammlung eine gesetzliche Bestimmung in dem vorliegenden



den Fall, wovon jedoch nur die nackte Thatsache vorzulegen ist, von der Burschenschaft einzuholen. Nach dieser Bestimmung wird dann der vorliegende Fall, wenn die Parteien das Gutdünken nicht angenommen hatten, entschieden. Hatten sie es angenommen, so bleibt diese Entscheidung bestehen, jedoch ohne Bedeutung für künftige Fälle d. A.

#### §. 56.

Ergiebt sich mit Gewißheit Recht und Unrecht, so muß das Schiedsgericht immer eine Entscheidung der Sache fällen oder doch herbeiführen, entweder dadurch, daß es gesetzliche Entscheidung erwirkt, oder die Sache, wenn sie zur Bestrafung sich eignet, an die Zehner verweist, worauf es aus einander geht. Liegt ihm aber Recht und Unrecht nicht klar vor Augen, so hat es alle Mühe, aufzubieten, um durch friedliche Ausgleichung die Streitsache beizulegen, und so die Vorurtheile gegen eine gütliche Verständigung den Streitenden zu benehmen.

#### §. 57.

Ist alles vorherige fruchtlos, so daß zwei Ueberzeugungen unversöhnlich gegen einander stehen, so hat das Schiedsgericht beiden Theilen das Ehrenwort auf die Wahrhaftigkeit ihrer ausgesprochenen Ueberzeugung, wie auch darauf abzufordern, daß sie für die Wahrheit und Reinheit ihrer Sachen keine andre befriedigende Beweisart wüßten, als durch die Kampfprobe die Wahrhaftigkeit ihrer Ueberzeugung zu erhärten.

#### §. 58.

Erst, wenn auch dieses geschehen, hat das Schiedsgericht der Regel nach die Sache von sich abzuweisen und aus einander zu gehen. Eine Ausnahme begründen jedoch so zarte Verhältnisse, wo kein Dritter als Richter möglich ist. Diese nehmlich muß das Schiedsgericht gleich anfangs von sich abweisen, nachdem eine Partei ihr Ehrenwort gegeben hat, daß sie, von der Gerechtigkeit ihrer Sache überzeugt, diese nur aus dem obgesagten Grunde nicht der Untersuchung des Ehrengerichts unterwerfen könne. Nur wenn der Gegner bei seiner Ehre sich anheischig macht, gütliche, nicht bloß aus seiner Ueberzeugung entnommene Beweise vorzubringen, daß



das Ehrenwort des Gegners falsch sey, wird alsdann dadurch dennoch eine Untersuchung vor den Zehnern veranlaßt.

Hierauf folgt im Entwurf des Ehrensiegels eine, von der Gesamtheit aber noch nicht angenommene, also noch nicht mit Gesetzeskraft bekleidete

### Kampfs und Strafordnung.

NB. Die Gießener Burschenschaft ward gezwungen sich aufzulösen, ehe diese Gesetzeskraft erhielten.

## F.

**Verfassungsurkunde der Leipziger Burschenschaft.****Vom 7ten Juni 1818.****Gott, Freiheit, Ehre, Vaterland.****Allgemeine Grundsätze.****§. 1.**

**B**urschenschaft ist eine freie, öffentliche, unauflösl-  
liche Verbindung von Burschen, nach gewissen Regeln  
sich vaterländisch auszubilden.

**§. 2.**

Im Allgemeinen wird jeder Bursch genannt, der  
bei hiesiger Universität immatrikulirt ist; um aber Mit-  
glied der Burschenschaft seyn zu können, wird verlangt,  
daß man ein Christ, ein Deutscher und ein Ehren-  
hafter sey.

**§. 3.**

Als Deutscher muß jeder angesehen werden, der  
durch die teutsche Sprache zum teutschen Volke gehört,  
ohne Rücksicht, ob seinen teutschen Stamm das Un-  
glück unter fremde Herrschaft geworfen hat, sobald er  
sich wirklich zu den Teutschen bekennt.



## §. 4.

Als ehrenhaft ist jeder anzusehen, dem weder aus dem bürgerlichen Leben, noch nach unserer Burschenschaft ein Makel anhängt.

## §. 5.

Der Zweck einer Burschenschaft ist: Volksthümliche Ausbildung für den Dienst des Vaterlandes, Aufrechthaltung und Beförderung der Gerechtigkeit, Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung, sowohl in Beziehung auf die innern Verhältnisse der Burschenschaft unter sich, als auf die Verhältnisse zu den bestehenden Behörden und zu allen Nichtstudierenden.

## §. 6.

Um diese Zwecke im Burschenleben durchführen zu können, in gehöriger Art und Ordnung, verwaltet sie die dadurch entstehenden Geschäfte:

- 1) durch eine das Ganze leitende Behörde, den Vorstand;
- 2) durch eine dieser zur Seite stehende, aufsehende Behörde, den Ausschuss;
- 3) durch allgemeine Versammlungen zu Berathungen überhaupt;
- 4) durch Theilungen zur Berathung und Abstimmung

bestimmt.

## §. 7.

Zur Erhaltung und Bewahrung dieses Zwecks und damit ein Jeder erkenne den Sinn und Geist dieser freien, öffentlichen Vereinigung, errichtet die Burschenschaft eine allgemeine Gesetzesurkunde, bestehend:

- 1) aus einer Verfassung, d. h. Inbegriff aller erst durch das Daseyn der Burschenschaft entstandnen innern und äußern Verhältnisse derselben;
- 2) aus einem Brauch, d. h. Darlegung aller, durch Sitte und Gewohnheit für alle Burschen unserer Hochschule, einerlei, ob sie sich zur Burschenschaft bekennen, oder nicht, eingeführte Norm.

## §. 8.

Die Verfassung ist darauf berechnet, Gemeingültigkeit für alle christliche, teutsche Burschen auf unserer Hochschule zu erhalten, in dem Gemeinwillen fest zu stehen und durch diesen ausgebildet und verbessert zu werden.

## §. 9.

Wirklich bindend ist die Verfassung für alle die, welche in die Burschenschaft getreten sind, von welcher auch die Gültigkeit gegen alle Andere verbürgt wird.

## §. 10.

Der Brauch ist darauf berechnet, daß er von allen auf der Hochschule sich befindenden Burschen, so lange sie Anspruch auf die aus unserm Stande unter uns hervorgehenden Ehrenrechte machen, seyen es Teutsche oder Christen, oder nicht, als bindend anerkannt werde.

## §. 11.

Um zu verhüten, daß nicht aus Mißverständnissen, Uebereilungen und Kleinigkeiten Zweikämpfe entstehen, wird ein vermittelnder Ausschuß niedergesetzt, welchem die Ursache des Streits bekannt gemacht werden muß.

## A. V e r f a s s u n g.

## I.

## Inneres Verhältniß.

## a. Vorstand.

## α. Im Allgemeinen.

## §. 12.

Die Burschenschaft wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der in ihrem Namen ihre richterliche, voll-



ziehende, verwaltende und aufsehende Gewalt ausübt; der Berufskreis des Vorstandes ist daher:

§. 13.

Er hat vorkommende Fälle nach dem Gesetze zu entscheiden, wenn sie unmittelbar darin bestimmt sind, oder sich nach den Regeln der Auslegungskunst darunter bringen lassen.

§. 14.

In Fällen, wo diese Bedingung nicht Statt findet, bringt er die Sache mit einem Gutachten zur Entscheidung an die gesammte Burschenschaft.

§. 15.

Hierher gehört auch, daß der Vorstand alle Vorschläge und Anträge Einzelner mit einem Gutachten an die Gesammtheit der Mitglieder zur Verathung und Abstimmung darüber gelangen lassen muß.

§. 16.

Hat die Burschenschaft auf irgend eine Art rechtskräftig entschieden, sey es durch Vorstand und Ausschuß, oder die Gesammtheit der Mitglieder selbst: so liegt dem Vorstande die Vollziehung dieser Entscheidung ob.

§. 17.

Es ist Pflicht des Vorstandes, über strenge Befolgung der einzelnen Bestimmungen in Verfassung und Brauch zu wachen, so wie er überhaupt auf ein ordentliches Betragen aller Studenten zu sehen hat.

§. 18.

Er hat die nöthigen Anordnungen zu treffen, für die beschlossenen Feierlichkeiten, Gelage und Turnübungen, d. h. alle Leibesübungen, namentlich die Fechtübungen.

## §. 19.

Er leitet die Geldangelegenheiten der Burschenschaft und führt die Casse desselben.

## §. 20.

Ihm liegt ob, den Briefwechsel für die Burschenschaft und sonst alle kleine Geschäfte für dieselbe zu besorgen.

## §. 21.

In dringenden Fällen entscheidet der Vorstand allein, ist aber der Gesamtheit dafür verantwortlich.

## β. Insbesondere.

## Wahl des Vorstandes.

## §. 22.

Die Vorsteher werden von der Gesamtheit aus der Gesamtheit gewählt.

## §. 23.

Jedes Mitglied der Burschenschaft kann zum Vorsteher gewählt werden.

## §. 24.

Diejenigen, welche nicht gewählt werden wollen, haben die Verpflichtung über sich, vor der Wahl ihre Gründe zur Entscheidung über deren Tristigkeit anzuzeigen, oder im Fall sie dieselben nicht öffentlich bekannt werden lassen wollen, einigen Freunden anzuvertrauen, die dem Vorstande nach ihrer Ueberzeugung auf ihr Wort deren Tristigkeit versichern müssen.

## §. 25.

Bei der Wahl entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird unter denen, die gleiche Stimmen haben, durchs Loos entschieden.

## §. 26.

Der Vorstand wird auf ein halbes Jahr gewählt.



## Innere Einrichtung des Vorstandes.

### §. 27.

Der Vorstand besteht aus neun wirklichen Mitgliedern und drei Anwarten, welche letztere an Sitzung der ordentlichen Mitglieder Theil nehmen, und in derselben beratthende Stimmen haben. Wenn wirkliche Mitglieder fehlen; so treten sie an deren Stelle und erhalten entscheidende Stimme.

### §. 28.

Aus dem Vorstande werden von den wirklichen Mitgliedern gewählt:

- 1) ein Sprecher,
- 2) ein Schreiber,
- 3) ein Rechnungsführer,
- 4) ein Geschäftsführer in auswärtigen Angelegenheiten.
- 5) ein Vorsteher des Fechtsbodens,
- 6) ein Vorsteher des Burschenhauses,
- 7) ein Pfleger.

## Vom Sprecher.

### §. 29.

Zum Sprecher kann jedes wirkliche Mitglied des Vorstandes gewählt werden, ausgenommen der Rechnungsführer und Schreiber.

### §. 30.

Der Sprecher wird auf einen Monat gewählt; bei einer neuen Wahl ist der Niederlegende für diesmal ausgeschlossen.

### §. 31.

Im Vorstande liegt dem Sprecher ob:

- 1) den Vorstand zusammenzuberufen;

### §. 32.

- 2) die Sitzung zu eröffnen, die zu beratthenden Gegenstände vorzutragen, die Berathung zu leiten, die Stimmen zu sammeln, wobei er seine Stimme zuletzt giebt, den gefaßten Beschluß auszusprechen.

hen, und in das Verhandlungsbuch eintragen zu lassen, in den Fällen, wo die Unterschriften sämmtlicher Vorsteher nicht nöthig sind, im Namen des Vorstandes zu unterzeichnen, die Ordnung während der Sitzung zu halten, und diese zu schließen;

### §. 33.

- 3) die Beschlüsse und Urtheile des Vorstandes in den geeigneten Fällen vermittelst Anschlags zur Kenntniß der Burschenschaft bringen zu lassen.

### §. 34.

In den allgemeinen Versammlungen der Burschenschaft liegt dem Sprecher ob:

- 1) die Berufung der Burschenschaft bewerkstelligen zu lassen;
- 2) die Verhandlungen eine halbe Stunde nach der zur Zusammenkunft anberaumten Zeit zu eröffnen;
- 3) dasjenige, was von Seiten des Vorstandes Gegenstand der allgemeinen Verhandlung, Berathung oder Ueberlegung seyn kann, vorzutragen;

### §. 35.

- 4) die Ordnung während der Verhandlung zu haben, und zwar besonders darauf zu achten, daß immer nur Einer das Wort führe;
- 5) über hinlänglich besprochene Gegenstände die Ausschußmänner in den einzelnen Abtheilungen abstimmen zu lassen;
- 6) die Stimmen durch den Schreiber aufzeichnen zu lassen, und sowohl alle bejahende, als verneinende besonders zusammenzuzählen, und so auszumitteln, zu welcher Meinung die Mehrheit sich neigt;
- 7) das Ergebniß der Abstimmung bekannt zu machen, und
- 8) die Verhandlungen zu schließen.

### §. 36.

Er ist verpflichtet, auf Verlangen eines jeden Burschen den Vorstand zusammenzuberufen.



## Vom Schreiber.

### §. 37.

Er hat

- 1) das Archiv der Burschenschaft in Verwahrung;
- 2) bringt er den Sitzungen des Vorstandes das Nothwendige der Verhandlungen vom Mund in die Feder;
- 3) unterschreibt er alle vom Vorstande an den Ausschuß abgehende Schriften.

## Vom Rechnungsführer.

### §. 38.

Er hat die Casse der Burschenschaft in Verwahrung und besorgt daher alle ihre Geldangelegenheiten. Er legt vor jedesmaliger Niederlegung des Sprecheramtes vor dem Vorstande, und alle Vierteljahre vor der versammelten Burschenschaft Rechnung ab, und belegt dieselbe mit den nöthigen Papieren.

### §. 39.

In Abwesenheit des Schreibers versteht er dessen Geschäfte und umgekehrt.

## Vom Geschäftsführer in auswärtigen An- gelegenheiten.

### §. 40.

Er hat für den Briefwechsel die möglichste Sorge zu tragen, und die abzuschreibenden Briefe in ein Copierbuch einzuschreiben.

## Vom Vorsteher des Fechtbodens.

### §. 41.

Er hat die Aufsicht über den Fechtboden und die Anordnungen der Fechtübungen über sich, ihm liegt die Eintreibung der Strafgeelder, die Verwahrung und Instandhaltung der Schläger und des anderweitigen Rüstzeugs ob, so wie die Bestimmung der Burschenschaftszeugen.

## Vom Vorsteher des Burschenhauses.

### §. 42.

Er hat die Aufsicht über das Burschenhaus und die Besorgung alles dessen, was dahin gehört, daher sind alle Klagen des Wirths sowohl, als die gegen denselben, bei ihm anzubringen.

## Vom Pfleger.

### §. 43.

Es liegt ihm ob:

- 1) für Nothleidende freiwillige Beiträge zu sammeln;
- 2) den kranken Mitgliedern der Burschenschaft Wächter zuzuschicken, und für die aufmerksame Verpflegung derselben brüderlich zu sorgen;
- 3) darauf zu sehen, daß die Pflichten der Gastfreundschaft gegen durchreisende Mitglieder anderer Burschenschaften ausgeübt werden, wenn deren Erfüllung nicht von nähern Freunden übernommen werden kann.

## Von den Sitzungen des Vorstandes.

### §. 44.

Vorstandssitzung wird gehalten, so oft es nöthig ist, wenigstens alle vierzehn Tage Einmal.

### §. 45.

Alle Vorsteher sind gehalten in den Versammlungen zur bestimmten Stunde zu erscheinen.

### §. 46.

Wer ohne triftige Entschuldigung, welche der Vorstand zu beurtheilen hat, eine Versammlung versäumt, oder zu spät erscheint, verfällt in Strafe, die der Vorstand in seiner jedesmaligen ersten Sitzung unter sich selbst zu bestimmen hat. Die eingegangenen Straf gelder werden an die allgemeine Casse abgegeben.

### §. 47.

Nach Verlauf der ersten Viertelstunde nehmen die Verhandlungen ihren Anfang.



## §. 48.

Der Sprecher muß während der Sitzung Verfassung und Brauch neben sich liegen haben.

## §. 49.

Der Schreiber liest vor dem Schlusse jeder Sitzung das Protocoll vor.

## §. 50.

Keiner der Vorsteher kann in seiner eignen Sache, oder in einer Sache, wo er als Zeuge auftritt, Entscheidung geben.

## §. 51.

Alle in der Versammlung vorgefallenen Beleidigungen müssen zurückgenommen werden und der Beleidiger erhält einen Verweis.

## §. 52.

Die Versammlungen des Vorstandes sind doppelter Art:

- 1) öffentliche,
- 2) nicht öffentliche.

Der Regel nach müssen alle Verhandlungen öffentlich seyn, doch finden als Ausnahme bei Anzeigen gegen Einzelne und den dadurch veranlaßten Untersuchungen zeugenlose Versammlungen Statt. Die Entscheidung in diesen Fällen darf aber ebenfalls nur in öffentlichen Sitzungen vorgenommen werden.

## §. 53.

Anmerkung. Die Oeffentlichkeit ist dahin zu verstehen, daß jedes Mitglied der Burschenschaft an den Versammlungen, jedoch nur schweigend und Störung vermeidend Antheil nehmen kann.

## §. 54.

Nach Beendigung der Verhandlung der Vorsteher fragt der Sprecher die übrigen zuhörenden Mitglieder, ob keiner etwas vorzutragen habe.

## §. 55.

In den nicht öffentlichen Versammlungen zu Unter-

suchungen brauchen bloß der Sprecher, der Schreiber und zwei andere Vorsteher zu erscheinen.

Austritt aus dem Vorstande und überhaupt aus einem Amte.

§. 56.

Wer aus einem Amte austreten will, hat seine Gründe der Burschenschaft vorzulegen, die über ihre Triftigkeit entscheidet. Sollte er Gründe haben, die er nicht zu Jedermanns Wissen kommen lassen will, so gilt hier dasselbe, wie bei Nichtannehmung des Amtes.

b. A u s s c h u ß.

a. Im Allgemeinen.

§. 57.

Die Burschenschaft wählt aus ihrer Mitte einen Ausschuß, der in ihrem Namen darüber zu wachen hat, daß der Vorstand, wo diesem die Entscheidung zusteht, den Gesetzen gemäß entscheide und überhaupt seinen Berufskreis nicht überschreite.

§. 58.

Diese Entscheidungen und Beschlüsse des Vorstandes treten daher nicht eher in Kraft, bis sie vom Ausschusse oder der Burschenschaft gebilligt sind, ausgenommen in dringenden Fällen, wo der Vorstand verantwortlich bleibt.

§. 59.

Durch den Ausschuß gelangen die Vorschläge und Gutachten des Vorstandes zur Berathung und Entscheidung an die Mitglieder der Burschenschaft.

§. 60.

Dies geschieht durch die Ausschußmänner, welche den einzelnen Abtheilungen als Sprecher vorstehen.



§. Im Besondern.

Wahl des Ausschusses.

§. 61.

Die Ausschussmänner werden gleich dem Vorstande durch Stimmenmehrheit aus der Gesamtheit gewählt.

Innere Verfassung.

§. 62.

Die Anzahl der Ausschussmänner richtet sich nach der Zahl der Abtheilungen, da in der Regel für zehn Mitglieder immer Ein Ausschussmann gewählt werden soll.

Anmerkung. Doch wird bei Aufnahme mehrerer Mitglieder in die Burschenschaft nicht eher zu einer Wahl neuer Ausschusmitglieder geschritten, als bis neue Classenverlosung eintritt.

§. 63.

Die Zahl der Anwärte verhält sich zu der der wirklichen Mitglieder wie 1 zu 3.

§. 64.

Nach der jetzigen Zahl der Mitglieder der Leipziger Burschenschaft wird für jetzt die Zahl der Ausschussmänner auf 21, die der Anwärte auf 7 bestimmt.

§. 65.

Aus den wirklichen Ausschusmännern wird von denselben ein Sprecher und ein Schreiber gewählt.

Vom Sprecher.

§. 66.

Er wird auf einen Monat gewählt, der Niederlegende darf für diesmal nicht wieder gewählt werden.

Anmerkung. Von ihm gilt dasselbe in Bezug auf den Ausschus, was vom Sprecher des Vorstandes in Bezug auf den Vorstand gilt.

## Vom Schreiber.

### §. 67.

Der Schreiber wird auf ein halbes Jahr gewählt und bekommt so wie der Sprecher keine Abtheilung; übrigenß gilt von ihm in Bezug auf den Ausschuß das selbe, was vom Schreiber des Vorstandes in Bezug auf diesen gilt.

## Sitzungen des Ausschusses.

### §. 68.

Von ihnen gilt dasselbe, was von den Sitzungen des Vorstandes gilt, ausgenommen, daß seine Verhandlungen alle öffentlich sind.

## c. Vermittlungsausschuß.

### §. 69.

Zur Bildung des Vermittlungsausschusses werden aus der Burschenschaft durch Stimmenmehrheit drei Vermittler gewählt, diejenigen zwei, welche die meisten Stimmen nach den Gewählten erhalten haben, werden Anwärter, die bei Abhaltungen der wirklichen Mitglieder ihre Geschäfte verwalten.

## Geschäftskreis des Vermittlungsausschusses.

### §. 70.

Sobald zwei Mitglieder der Burschenschaft mit einander in Zwist gerathen, hat dies der Beleidigte oder der Forderer einem Mitgliede des Vermittlungsausschusses anzuzeigen, welches alsdann die Sache dem ganzen Ausschuß vorträgt.

### §. 71.

Der Ausschuß ist aber auf sein Ehrenwort verpflichtet, von den an denselben gebrachten Sachen niemanden etwas zu sagen.

### §. 72.

Er führt ein besondres Protocoll, welches er von



Monat zu Monat dem Vorstande zur Durchsicht vorlegen muß.

#### d. Mitglieder.

α. Insofern sie ein Ganzes bilden.

##### 1. Versammlungen.

###### §. 73.

Die allgemeinen Versammlungen sollen das öffentliche Leben hervorrufen, ausbilden, und im Gemeinwillen zur Einheit gestalten.

###### §. 74.

Alle Mitglieder der Burschenschaft haben das Recht und die Pflicht, in den Versammlungen zu erscheinen.

###### §. 75.

Näherer Zweck der Versammlungen ist:

- 1) die Burschenschaft durch ihre Vertreter zu benachrichtigen von Allem, was in ihren Angelegenheiten sich Gemeinnütziges ereignet;
- 2) in öffentlicher Rede Vorschläge in derselben zu machen, über diese zu sprechen und im Allgemeinen zu berathen;
- 3) Klagen wegen Amtsverletzungen des Vorstandes und Ausschusses, Vertheidigungen und Berufungen an die Burschenschaft zu bringen;
- 4) vaterländische Ideen in Umgang zu bringen;
- 5) die nöthigen Wahlen vorzunehmen;
- 6) die Aufnahme neuer Mitglieder;

###### §. 76.

Der Vorstand beruft die Burschenschaft zusammen, so oft es ihm nöthig scheint, wenigstens alle vier Wochen einmal.

###### §. 77.

Der Sprecher des Vorstandes eröffnet auch nach der ersten halben Stunde die Versammlung, hat den Vortrag in allen Verhandlungen und auf Ordnung in den Versammlungen zu sehen und schließt sie.

## §. 78.

Die Mitglieder sitzen nach Abtheilungen: bei jeder Abtheilung sitzt der vorstehende Ausschussmann; vor der Versammlung der Vorstand und Sprecher und Schreiber des Ausschusses.

## §. 79.

Jedes Mitglied sitzt in der Versammlung mit unbedecktem Haupte. Das Tabakrauchen und Mitbringen von Hundem ist verboten, so wie überhaupt alle Störungen.

## §. 80.

Ueber die Verhandlungen in den Versammlungen muß Stillschweigen beobachtet werden.

## §. 81.

Die Benachrichtigung der Burschenschaft von dem Gemeinwichtigen geschieht durch Vorlesung der Protocolle, des Vorstandes und Ausschusses, und die Bekanntmachung der erhaltenen und abzusendenden Briefe.

## §. 82.

Vorschläge zu neuen Gesetzen können die Mitglieder theils mittelbar — durch den Vorstand — theils unmittelbar in der Versammlung an die Burschenschaft bringen. Es ist nöthig, daß im letzten Falle der Vorschlag mit Anführung der Gründe auch schriftlich dem Vorstande überreicht werde, damit er durch diesen an den Ausschuss gelange, so kommt der Vorschlag zur Berathung in die einzelnen Abtheilungen; darauf wird in einer Burschenversammlung näher darüber gesprochen, damit auch die Meinungen sich allgemeiner austauschen. Endlich wird in den Abtheilungen über denselben abgestimmt.

## §. 83.

Sollte sich der Vorstand oder Ausschuss Widerlichkeiten zu Schulden kommen lassen, so kann der Einzelne dieselben anklagen; beim Ausschuss den Vorstand, beim Vorstand den Ausschuss. Sollten beide nicht das Recht erfüllen, so steht die Berufung an die Burschenschaft frei.



## §. 84.

Die Wahlhandlungen geschehen in den beiden letzten Burschenversammlungen im halben Jahr; in der vorletzten werden Wahlzettel ausgetheilt, in der letzten werden sie eingenommen, nachdem vorher die Liste der Burschenschaftsmitglieder ist bekannt gemacht worden; und dann geschieht die Vorlesung der Gewählten öffentlich.

## §. 85.

Nur die wirklichen Mitglieder des Vorstandes und Ausschusses werden gewählt; also neun Vorsteher und 21 Ausschussmänner. Die nach diesen die meisten Stimmen haben, sind Anwärte.

## 2. Abtheilungen.

## aa. Im Allgemeinen.

## §. 86.

Die ganze Burschenschaft ist in Abtheilungen getheilt, in welchen berathen und abgestimmt wird über Alles, was der Gesamtheit zur Entscheidung vorgelegt wird; jedoch zu bemerken ist, daß nicht die Stimmen der Abtheilungen, sondern die jedes Einzelnen gezählt werden.

## §. 87.

Eine dieser Abtheilungen bildet der Vorstand; jeder der Uebrigen aber steht der Ausschussmann als Sprecher vor.

## bb. Insbesondere.

## §. 88.

Die Abtheilungen der Burschenschaft werden auf folgende Art alle Halbjahre gemacht: Drei dazu beauftragte Vorsteher rufen die Burschenschaft, Jeder einen Haufen, als: Alte Burschen, junge Burschen und Fuchse. In jedem dieser Haufen werden die Classen verlost, so daß in jeder Abtheilung Burschen von verschiedenem Burschenalter zusammenkommen, und dann wieder durch das Loos an die Ausschussmänner vertheilt.

## §. 89.

In der ersten Versammlung der Abtheilung wird von ihnen ein Schreiber gewählt, der das Nöthige zu Papier bringt, was er nachher dem Schreiber des Vorstandes zu übergeben hat.

## §. 90.

In allen Versammlungen der Abtheilungen führt der Sprecher das Wort, und die Ordnung der Verhandlung. In seiner Abwesenheit versieht der Schreiber sein Amt und umgekehrt.

## ß. Als Einzelne betrachtet.

## 1. Im Verhältniß zur Burschenschaft.

## aa. Im Allgemeinen.

## §. 91.

Das Recht, in die Burschenschaft aufgenommen zu werden, hat jeder christliche, teutsche, ehrenhafte Bursch.

## §. 92.

Jedoch darf er nicht in anderweitigen Verbindungen leben, deren Zweck und Sinn mit dem der Burschenschaft in Widerspruch steht; auch darf sonst kein Grund seine Aufnahme bedenklich machen.

## §. 93.

Weiß ein Mitglied einen solchen Grund, so ist es verpflichtet, der Burschenschaft denselben anzuzeigen.

## §. 94.

Es hat aber auch jedes Mitglied die Verbindlichkeit, diejenigen, die noch nicht in der Burschenschaft sind, und die es für tüchtig hält, mit dem Wesen der Burschenschaft bekannt zu machen, und sie zum Eintritt in dieselbe aufzufordern.

## §. 95.

Jedes Mitglied der Burschenschaft hat die Pflicht, wie seine eigne Ehre, so die Ehre der Burschenschaft nach Kräften zu wahren, und überhaupt so viel an ihm liegt, die Eintracht und das Beste derselben zu fördern.



## §. 96.

Es muß jeden groben Verstoß gegen Verfassung und Brauch anzeigen.

## §. 97.

Ein jedes Mitglied erkennt die Beschlüsse der Burschenschaft unbedingt als bindendes Gesetz an, es mag nun dagegen gesprochen und gestimmt haben oder nicht. Hat die Burschenschaft ihren Willen über einen Fall einmal ausgesprochen, so ist dies nun für jeden Fall auch sein Wille.

## §. 98.

Namentlich muß jeder sich willig in die Strafen fügen, welche die Burschenschaft auf gesetzlichem Wege über ihn verhängt hat.

## §. 99.

Es darf daher Keiner aus der Burschenschaft treten, weil etwa ein Beschluß gefaßt worden seyn, der ihm nicht gefällt, oder eine Strafe über ihn verhängt, die seiner Meinung nach zu hart ist; doch darf gegen seine Ueberzeugung Niemand in der Burschenschaft gehalten werden, dies hält sie unter ihrer Würde.

## §. 100.

Wird ein Beschluß gefaßt, der seiner Ueberzeugung nach gegen den Geist der Burschenschaft ist, so soll er vielmehr mit aller ihm gegebenen Kraft die Andern von seiner Meinung zu überzeugen suchen.

## §. 101.

Jedes Mitglied muß, so viel ihm Zeit und Umstände erlauben, an Allem Theil nehmen, was die Burschenschaft als Ganzes angeordnet hat.

## §. 102.

Jedes Mitglied muß denen, welchen die Burschenschaft ein Amt verlieh, überall, wo sie ihren Berufskreis nicht überschreiten, gehörige Folge leisten.

## §. 103.

Besonders muß Jeder den Beschlüssen des Vorstands und Ausschusses streng gehorchen.

## §. 104.

Sollte jedoch Einer überzeugt seyn, daß der Vorstand in Einem Fall nicht dem Gesetze gemäß entschieden hätte, und der Ausschuss dennoch den Beschluß gebilligt hat, so findet eine Berufung an die gesammte Burschenschaft Statt.

## §. 105.

Diese Berufung steht jedem Mitgliede frei, auch wenn es nicht selbst persönlich unter einer solchen Entscheidung leiden sollte.

## §. 106.

Hat Einer sonst die Grenzen seines Amtes überschritten, und dadurch einem Andern Unrecht gethan, so muß dieser es dem Vorstande anzeigen.

## §. 107.

Jedes Mitglied hat in allen Tagen den gütigsten Anspruch auf die kräftigste und thätigste Unterstützung von Seiten der Burschenschaft.

## §. 108.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Burschenschaft hat jedes Mitglied Beiträge zu geben.

bb. Im Besondern.

## Aufnahme.

## §. 109.

Jeder, der in die Burschenschaft aufgenommen zu seyn wünscht, muß sich bei dem Schreiber des Vorstandes melden. Dieser verliest seinen Namen in der Burschafts-Versammlung und schlägt ihn im Burschenhause an; zugleich fordert er Jeden auf, der von dem sich Meldenden etwas weiß, das ihn der Aufnahme unwürdig macht, es anzuzeigen.

## §. 110.

Wenn nach Verlauf von vier Wochen Niemand Etwas gegen ihn angezeigt hat, so wird ihm die Gesetzesurkunde vorgelesen; giebt er hierauf noch seinen Willen zu erkennen, in die Burschenschaft aufgenommen



zu werden, so wird er in der nächsten Versammlung folgende eingeführt.

### S. III.

Der Aufzunehmende ist gehalten, binnen obiger Prüfungszeit die Versammlungen und Gelage zu besuchen, damit er theils mit dem Wesen derselben bekannt werde, theils alle Burschen Gelegenheit haben, ihn kennen zu lernen.

### Strafen.

#### S. II2.

- 1) Erinnerung an seine Pflicht wird vom Vorstande bestimmt und ertheilt; doch findet dabei Verurtheilung an die Burschenschaft Statt.
- 2) Verweis vor dem Vorstande, von dem Vorstande zu bestimmen und vom Ausschusse zu billigen; auch hier steht die Verurtheilung an die Burschenschaft frei.
- 3) Verweis vor gesammter Burschenschaft, vom Vorstande und Ausschusse zu billigen.
- 4) Ausschluß aus der Burschenschaft kann nur auf Handlungen folgen, die den Burschen entehren; dazu muß die ganze Burschenschaft ihre Bestimmung geben.
- 5) Verschiff; hiervon siehe im Brauch.

### Austritt.

#### S. II3.

Wer gesonnen ist, aus der Burschenschaft zu treten, soll seine Gründe dem Vorstande anzeigen, der mit dem Ausschusse über ihre Tristigkeit zu entscheiden hat; dies geschieht bloß, um ihn, wo möglich, zur Klarheit über sein Wollen zu bringen. Keiner kann aber eher gänzlich aus der Burschenschaft entlassen werden, als bis er alle seine etwanigen Obliegenheiten gegen sie erfüllt hat.

Wessen Gründe nicht für tristig anerkannt worden sind, oder, wer bloß seinen Willen als Ursache angiebt, kann zwar auch nicht in der Burschenschaft gehalten werden, wird aber, weil er dadurch gegen die Verbin-

zung verstoßt und sich derselben unwürdig macht, nicht wie Andere entlassen, sondern ausgeschlossen.

### Geldangelegenheiten.

#### §. 114.

Dem Vorstande liegt die Verwaltung der Casse ob, über welche er der Burschenschaft vierteljährig Rechnung abzulegen hat.

#### §. 115.

Die Burschenschaftscasse wird gefüllt:

- a) durch Aufnahme-Gelder, 1 Thlr. vom Hundert; wer unter hundert Thaler hat, zahlt nichts;
- b) durch fortlaufende Abgaben vom Wechsel, jährlich 1 Thlr. vom Hundert; wer unter hundert Thaler hat, zahlt nichts;
- c) durch außerordentliche von der Burschenschaft bewilligte Beiträge bei Feierlichkeiten; z. B. bei Fackelzügen, wenn die Casse keinen Ueberschuß hat;
- d) durch Erlegung von Strafgeldern bei Versäumniß der Versammlungen, des Fachtbodens.

#### §. 116.

Bei der Aufnahme hat ein Jeder auf sein Ehrenwort den Betrag seines Wechsels dem Rechnungsführer anzuzeigen.

#### §. 117.

Die Aufnahme-Gelder werden acht Tage nach der Aufnahme entrichtet. Die Wechselabgaben müssen bezahlt seyn bis zum ersten Juni und bis zum ersten November, jedesmal  $\frac{1}{2}$  vom Hundert. Die außerordentlichen Abgaben und Straf gelder müssen acht Tage nach ihrer Fälligkeit abgeliefert seyn. Alle diese Gelder hat jeder Ausschußmann von den Mitgliedern seiner Abtheilung einzunehmen und sie dem Rechnungsführer binnen 24 Stunden einzuliefern.

#### §. 118.

Diese Gesetze über die Geldabgaben sind jedesmal in der ersten Burschenschafts-Versammlung im halben Jahre vorzulesen.



## 2. Verhältniß der Mitglieder zu einander.

## §. 119.

Das Verhältniß der Mitglieder unter einander ist vollkommen gleich, und es darf durchaus kein Schein von Superiorität Statt finden.

## §. 120.

Jedes Mitglied ist gehalten, das Andere als seinen Bruder anzusehen, und als mit ihm nach gleichen Zwecken strebend; darum fällt alle Rücksicht auf Vermögen, Geburt und Geburtsort weg.

## §. 121.

Um das enge Band der Eintracht und des Brudersinnes zu bezeichnen, nennen sich alle Mitglieder: Du.

## §. 122.

Es ist Pflicht, daß ein Jeder über die Erhaltung eines guten Namens seines Bruders wache, und daher Verleumdungen und alle anderweitigen Beleidigungen, die einem seiner Brüder hinterrücks widerfährt, diesem anzuzeigen.

## II.

## Aeußeres Verhältniß.

## 1. Der Burschenschaft.

## a. Zu andern Hochschulen.

## a. Im Allgemeinen.

## §. 123.

Da die Tendenz der Burschenschaft sich nur auf Teutschland erstreckt, so bekümmert sie sich nur um teutsche Hochschulen.

## §. 124.

Sie erkennt alle Hochschulen, auf denen ein ordentlicher Burschenbrauch befolgt wird, als gültig an.

## §. 125.

Sie erstrebt eine gemeinsame Verbindung aller teute-

schen Hochschulen unter einander zu einer allgemeinen deutschen Burschenschaft.

§. 126.

Landsmannschaften und alle solche Verbindungen, welche nicht allgemeines deutsches Interesse haben, erkennt sie nicht für zulässig zu dieser allgemeinen Verbindung.

§. 127.

Darum verbietet sie jedem ihrer Mitglieder, jemals Theil zu nehmen an dergleichen speciellen Verbindungen.

§. Im Besondern.

Die Bestimmungen darüber können erst in der Folge nach besondern Fällen bestimmt werden.

b. Zu Burschen, welche nicht Mitglieder der Burschenschaft sind.

a. Im Allgemeinen.

§. 128.

Die Burschenschaft gestattet jedem Nichtmitgliede, sobald es sich nur dem allgemeinen Branch unterwirft, alle und jede Freiheit.

§. 129.

Sie gesteht ihm alle Rechte zu, welche dem selbstständigen und unbescholtenen Manne, und insbesondere dem Burschen zustehen, insofern sie aus dem Brauche fließen.

§. 130.

Sie bestrebt sich zwar, alle Deutsche in ihr Interesse zu ziehen, enthält sich aber dabei alles Zwanges und aller niedrigen Ueberredungskünste.

§. 131.

So wie sie niemanden beeinträchtigt, oder ihre Ueberzeugung aufdringt, so verlangt sie auch von allen Nichtmitgliedern unangefochten und frei in ihren Bestrebungen zu bleiben; strenge rügt sie die ihr angethanen Beleidigungen einzelner Nichtmitglieder.



## §. 132.

Ein Nichtmitglied, welches sich arge, entehrende Vergehungen zu Schulden kommen lassen, und dafür mit dem Verschiß bestraft worden ist, hat dadurch seine Rechte auf die Achtung und den Umgang aller ehrlichen Burschen verloren. Vogelfrei indeß ist er damit nicht, und muthwillige Reibung an so einem Verschissenen dürfen nicht geduldet werden, weil man die Hoffnung auf seine Besserung nicht aufgeben darf.

## §. 133.

Kommt die Burschenschaft mit einzelnen Mitgliedern anderer Hochschulen in Berührung, so steht sie als Einzelne zum Einzelnen.

## ß. Im Besondern.

Siehe im Brauch.

## c. Zu Bürgern.

## §. 134.

Weil die Burschenschaft den Zweck hat, in jedem Einzelnen Liebe zum Volk und Vaterland zu erwecken und rege zu halten, so leidet sie keine diesem Zwecke feindliche Absonderung vom Bürger, sondern sucht einträchtiges Zusammenhalten mit demselben zu befördern.

## §. 135.

Um aber dieses möglich zu machen, bestrebt sie sich, bei ihren Mitgliedern Vertrauen und Achtung gegen den Bürgerstand und namentlich gegen den Bürger dieser Hochschule zu bewirken und zu erhalten.

## §. 136.

Gegenseitiges Vertrauen kann aber nur auf Anerkennung gegenseitiger Rechte sich gründen; darum so wie die Burschenschaft Rechte fordert, so räumt sie auch Rechte ein; Redlichkeit ist hier Beider Maßstab.

## 2. Aeußeres Verhältniß der einzelnen Mitglieder.

### §. 137.

Das Verhältniß der einzelnen Mitglieder der Burschenschaft gegen außen bestimmt sich nach dem oben angedeuteten Verhältnisse der Burschenschaft nach außen. —

## B. B r a u d.

### I.

## E h r e n o r d n u n g.

### Allgemeine Grundsätze.

#### §. 1.

Die Ehre ist theils eine innere, theils eine äußere. Die innere Ehre, oder die Ehre subjectiv betrachtet, ist das mit dem Wesen des freien Menschen innig verschmolzene Gefühl seines eignen (persönlichen) Werthes.

#### §. 2.

Diese innere Ehre ist zwar heilig und unverletzlich und kann durch nichts verloren gehen, als durch unwürdige Handlungen des Individuums selbst, durch keine Beschimpfung oder Beleidigung von Außen her. Wie sich aber der Mensch nicht ganz in sich zurückziehen kann und soll, sondern seine Ideen verwirklichen und thätig auf die Außenwelt übertragen muß, wenn er seinen Beruf als Mensch ganz erfüllen will, so bedarf er dazu der Achtung anderer Menschen, und insbesondere Seinesgleichen. Demnach hat er einerseits die Pflicht, alle Andere zur Anerkennung seines Werthes zu vermögen, und das Recht sich jedes ungeziemende Betragen gegen sich (das einen Zweifel darein setzen könnte) zu verbitzen; andererseits sind alle andern Seinesgleichen verpflichtet, seinen Werth anzuerkennen.



## §. 3.

Außere Ehre, oder die Ehre objectiv betrachtet, ist demnach die Anerkennung des wahren Werthes eines selbstständigen, freien Wesens durch ein ihm gleiches Wesen.

## §. 4.

Beleidigung ist daher irgend eine That oder ein Wort, aus denen eine Nichtanerkennung dieses wahren Werthes gefolgert werden kann, oder die eine solche offenbar aussagt.

## §. 5.

Ein jeder freie Mann hat das Recht und die Pflicht zur Erhaltung seines guten Namens und der Achtung seiner Mitbrüder denjenigen, der einen Zweifel in seinen Werth gesetzt (oder, mit andern Worten, ihn beleidigt) hat, zum Widerruf dieser Beleidigung und war sie arg, zur Abbitte zu vermögen. Will aber der Beleidiger keins von Beiden, so bleibt ihm nichts übrig als Genugthuung durch die Waffen zu fordern.

## §. 6.

Demnach soll im allgemeinen der Zweikampf weder betrachtet werden als Gottesurtheil, noch als Rache, noch als Reinigungsmittel oder Strafe; sondern 1) als ein Beweis, daß der Beleidigte die Ehre für sein höchstes Gut achte, und selbst sein Leben für sie einsetze; 2) als das beste Mittel, jede Beleidigung zu endigen und aufzuheben, weil diese sonst ins Unendliche fortlaufend erwiedert werden könnte.

## §. 7.

Da nun der Zweikampf von Alters her unter ehrenhaften Männern und insonderheit Burschen Sitte ist, aber dessen ungeachtet bloß als ein nothwendiges Uebel betrachtet werden muß, so soll er zwar unter ehrenhaften Burschen beibehalten, aber doch so viel als möglich abgewendet werden, wenn es geschehen kann,

ohne daß auf die Ehre des Burschen ein falsches Licht geworfen wird.

§. 8.

Ein falsches Licht aber fällt auf die Ehre des Burschen, wenn er den Zweikampf zu vermeiden scheint aus Feigheit, oder weil ihm sein guter Name und die Achtung seiner Brüder nichts werth ist. In beiden Fällen fällt er in den Verdacht der Ehrlosigkeit.

§. 9.

Wegen Kleinigkeiten aber und aus Mißverständnis sollen keine Zweikämpfe entstehen, weil dies Entweihung des Schlägers, ja Unsinn wäre.

§. 10.

Da aber die Begriffe von Ehre so verschieden und das Ehrgefühl jedes Einzelnen mehr oder minder reizbar ist, man daher hierüber mit Niemand rechnen kann, so muß es der Ueberzeugung oder dem Gefühl eines Jeden überlassen bleiben, ob er beleidigt sey und Genugthuung zu fordern habe, oder nicht.

§. 11.

Nur ein Freier und Ehrenhafter kann Ehre nehmen oder geben; jeder Unfreie und Unehrenhafte kann weder beleidigen noch beleidigt werden.

Berufskreis des Vermittlungsausschusses.

§. 12.

In Folge obiger Grundsätze kann das Geschäft des Vermittlungsausschusses (S. Verfassung S. 69 — 72) bloß seyn:

- 1) eine jede Ehrensache gehörig zu untersuchen;
- 2) zur Ausgleichung und Versöhnung der in Zwist Gerathenen zu ermahnen;
- 3) Strafen über den zu verhängen, der offenbar



renommirt oder gegen die bestehende Form verstoßen hat.

§. 13.

Ist ein ehrenhafter Bursch von einem solchen beleidigt worden, und zweifelt er noch, ob die Beleidigung wirklich und mit Vorsatz geschehen sey, so muß durch das Ehrengericht Anfrage geschehen. Fällt eine offenbare Beleidigung vor, so darf der Beleidigte sie nicht durch eine gleiche oder größere erwidern. Um jedoch alle Zänkereien zu vermeiden, die einem ehrenhaften Burschen nicht anständig sind, so soll er das Wort dumm oder dummer Junge gegen Beleidiger brauchen. Sobald dies Wort gefallen, ist aller Streit aufgehoben. Der Beleidigte oder Dummgenannte hat die Anzeige dem Ehrengerichte zu thun.

§. 14.

Die Anzeige muß, so wie die Forderung, binnen höchstens drei Tagen geschehen, widrigenfalls die Beleidigung, oder vielmehr das Recht des Beleidigten als erloschen anzusehen ist. Eben so hat der Vermittlungsausschuß innerhalb der drei ersten Tage die Untersuchung vorzunehmen.

§. 15.

Die Anzeige muß an einen der drei Mitglieder des Vermittlungsausschusses geschehen und dieser hat die übrigen Vermittler zusammenzuberufen.

§. 16.

Der Vermittler, dem die Anzeige geschehen ist, hat die Obliegenheit:

- 1) genau nach den Umständen der Beleidigung zu erkundigen;
- 2) die Sache dem Vermittlungsausschusse unparteiisch und mit Anführung aller Umstände vorzutragen;

- 3) nöthigenfalls einen der beiden Streitenden vorzuladen.

§. 17.

Der Ausschuss selbst hat nun zu untersuchen:

- 1) ob die Beleidigung eine geringfügige und nichtige Kleinigkeit sey;
- 2) ob Mißverständniß und Irrthum dabei obwalte, sowohl von Seiten des Beleidigers als des Beleidigten;
- 3) ob sie vorsätzlich, grundlos und muthwillig verübt, d. h. Renommage sey, oder nicht;
- 4) ob die Beleidigung der Form nach als dem freien Burschen geziemend zu betrachten sey.

§. 18.

Ist die Beleidigung eine geringfügige Kleinigkeit, so sind die Betheiligten auf alle Weise zur Versöhnung zu vermahnen, und Beleidiger zur Zurücknahme zu bewegen. Will er dies schlechterdings nicht, so kann man ihn zwar nicht zwingen, aber es soll ihm, da dies nichts weiter wäre, als Renommage, eine solche gestürzt werden, jedoch von nicht mehr als drei Mitgliedern der Burschenschaft.

§. 19.

Finden Mißverständnisse Statt und Irrthum, so versteht sich von selbst, daß die Beleidigung als unglücklich widerrufen werden soll, und es wird wohl Keiner anstehen, dies zu thun; da es aber doch vorkommen könnte, daß Beleidiger auf seinem Sinne beharrte, so gilt dasselbe, was bei Kleinigkeiten. (conf. §. 18.)

§. 20.

Ist renommirt, d. h. mit Vorsatz, ohne Grund, aus Muthwillen oder bösslicher Gesinnung beleidigt worden,



so soll der Beleidiger, er widerrufe oder nicht, eine Strafe auferlegt bekommen. (§. 78, 79.) Widerruft er nicht, so ist noch jedem aus der Burschenschaft freigegeben, ihm Renommance zu stürzen.

#### §. 21.

Ist die Beleidigung nicht in gehöriger Form geschehen, d. h. haben Gegenbeleidigungen (Avantagen) Statt gefunden, oder haben sich beide Theile unwürdig gezanft, so haben sie einen Verweis vor dem Vorstande zu erwarten. Sind harte Gegenbeleidigungen vorgefallen, so kann der Zweikampf nicht mehr zurückgehen; sollten aber sogar Realavantagen vorgefallen seyn, so ist der Injuriant als unwürdig und ehrlos mit Berruf aus der Burschenschaft zu stoßen.

#### §. 22.

Wird einer der Vermittler von Vorgeordneten in der Sitzung beleidigt, so ist unverzüglich dem Vorstande davon Anzeige zu machen, der darüber abzuurtheilen und nach Befinden zu strafen hat.

#### §. 23.

Ist eine vorgefallene Beleidigung nicht angezeigt, mithin stillschweigend ertragen worden, so hat ein jeder Bursch, welcher Kunde davon hat, das Recht und die Pflicht, binnen Monatsfrist darüber Klage beim Vorstande zu führen. Geschieht es später, so ist sie ungültig und Alles als erloschen anzusehen.

#### §. 24.

Hierbei hat der Vermittlungsausschuß genau zu untersuchen, wie schwer die Schuld desjenigen ist, der die Beleidigung hat sitzen lassen, und sind hierbei alle möglichen Umstände zu berücksichtigen. Nach der Schwere der Schuld wird sich nun auch die Strafe des Beklagten richten.

Von den Ehrenangriffen oder Beleidigungen  
insofern sie entstehen.

§. 25.

Im Allgemeinen entsteht eine Beleidigung, wenn das Ehrgefühl eines Einzelnen angegriffen, d. h. wenn gegen, oder in Beziehung auf ihn etwas gesagt oder gethan worden ist, wodurch einem Zweifel gegen seinen wahren Werth Raum gegeben wird.

§. 26.

Dies kann nun geschehen entweder auf eine unzweideutige oder zweideutige Art. Im ersten Falle ist die Beleidigung objectiv gewiß, offenbar und sogleich als solche zu betrachten; im zweiten Falle muß vorher beim Beleidiger deßhalb angefragt werden. Die subjective Gewißheit hinsichtlich des Beleidigten kann zwar nie bewiesen und bestimmt werden; ist aber objective Gewißheit da, so ist die Beleidigung als solche, d. h. als ehrenrührig anzusehen.

§. 27.

Offenbare, objectiv gewisse Beleidigungen sind:

- 1) jedes Schelt- und Schimpfwort;
- 2) jedes über die ganze Persönlichkeit aburtheilende, geringschätzende Beiwort.

§. 28.

Zweideutige, objectiv nicht gewisse Beleidigungen können seyn:

- 1) Anspielungen;
- 2) Ausdrücke, welche ungeziemend und beleidigend zu nehmen sind;
- 3) zweideutige Beiworte;



4) zweideutige Handlungen gegen oder in Beziehung auf ein Individuum.

§. 29.

Noch ist eine Art von Beleidigungen übrig, die eigentlich, recht betrachtet, keine sind, weil sie offenbar grundlos und aus Muthwillen oder bösem Vorsatz verübt worden, aber doch subjective Gültigkeit haben können, nemlich die Renommagen.

§. 30.

Als Renommage aber ist zu betrachten:

- 1) alles Stoßen, Treten u. s. w., das nicht abgebeten wird, wohin Beleidigungen wegen der breiten Streine gehören;
- 2) die Besitznahme eines Platzes und überhaupt eines Vortheils, den ein Anderer schon in Besitz genommen (belegt) hatte;
- 3) die Wiederholung dessen, was sich ein Anderer schon verbeten hatte, sofern ihm das Recht zukam, sich solches zu verbitten;
- 4) alle Beleidigungen auf eine zurückgenommene oder abgebetene;
- 5) wenn sich Einer wider den Ausspruch des Gesetzes oder einer Behörde der Burschenschaft weigert zu widerrufen oder abzubitten, oder aber eine Forderung zurückzunehmen;
- 6) wenn Einer nach dreimaliger Vorladung vor eine Behörde oder die Gesamtheit der Burschenschaft nicht erscheint;
- 7) wenn Einer einen Burschen in Burschenangelegenheiten während und in Beziehung auf seine pflichtmäßigen Verrichtungen beleidigt oder fordert;
- 8) wenn ein Einzelner eine Abtheilung der Burschenschaft beleidigt;
- 9) wenn eine Abtheilung die andere beleidigt.

## Von der Ehrenrettung oder der Aufhebung der Beleidigungen.

### §. 31.

Offenbare Beleidigungen werden aufgehoben:

- 1) durch die Erklärung des Beleidigers, daß er sich übereilt oder geirrt habe. Diese Erklärung ist nun:
  - a) entweder Widerruf allein, oder
  - b) Widerruf verbunden mit der Bitte um Verzeihung, Abbitte;
- 2) durch den Zweikampf.

### §. 32.

Bei zweideutigen Beleidigungen muß angefragt werden. Hier reicht, um sie aufzuheben, die Erklärung hin: daß man nicht habe beleidigen wollen. Wird diese Erklärung nicht gegeben, so wird die Beleidigung dadurch eine offenbare und es treten die bei solchen gegebenen Bestimmungen in Kraft.

## Vom Widerrufe.

### §. 33.

Widerruf ist eine stillschweigende Erklärung des Beleidigers, daß er Unrecht gehabt habe, einen Zweifel in den Werth desjenigen zu setzen, den er beleidigte, mithin daß er sich übereilt habe.

### §. 34.

Es liegt daher im Widerrufe allerdings oft das stillschweigende Bekenntniß eines begangenen Fehlers; dessen ungeachtet soll sich kein Bursch schämen zu widerrufen, da es sehr löblich und dem wahren Burschen anständig ist, sein begangenes Unrecht zu bekennen und es außerdem Inconsequenz seyn würde, wenn er es ein-



gesehen hat; es nicht zu gestehen und dennoch auf der Beleidigung zu beharren, d. h. anders zu reden und zu handeln als nach seiner Ueberzeugung.

§. 35.

Widerrufsformel bei Mißverständnissen: Ich erkläre hiermit, daß ich, von dem obwaltenden Mißverständnisse überzeugt, die N. N. angethane Beleidigung aus voller Ueberzeugung zurücknehme.

§. 36.

Widerrufsformel bei Uebereilungen: Ich erkläre hiermit, daß ich im Gefühle meiner Uebereilung die N. N. zugefügte Beleidigung aus voller Ueberzeugung zurücknehme.

§. 37.

Ob der Widerruf hinreicht, eine Beleidigung aufzuheben, bleibt dem Ehrengericht überlassen. Doch steht dem Betheiligten, wenn er mit dem Ausspruche desselben nicht zufrieden ist, Berufung an die Burschenschaft frei.

§. 38.

Der Widerruf soll in der Versammlung des Vermittlungsausschusses dem Beleidigten vom Beleidiger geleistet werden und, ist die Beleidigung im Beiseyn mehrerer oder öffentlich geschehen, den Mitwissenden oder der Burschenschaft angezeigt werden.

§. 39.

Nach geschehenem Widerrufe müssen sich die Betheiligten als völlig ausgeöhnt betrachten und jede Be-

leidigung, die in Folge dieser verübt wird, ist, als dem Burschenbrauch zuwider, mit Abbitte des Beleidigten und des Brauchs zu bestrafen. Im dreimaligen Wiederholungsfalle wird der Beleidiger aus der Burschenschaft gestossen.

### Von der Abbitte.

#### §. 40.

Abbitte ist die förmliche Erklärung des Beleidigers, daß er dem Beleidigten Unrecht gethan habe und ihn deshalb um Verzeihung bitte.

#### §. 41.

Sie kann eben so wenig als der Widerruf für schändend angesehen werden, ja es ist sogar Pflicht, dem Beleidigten angethanes Unrecht abzubitten und einem wahrhaft freien, ehrenhaften Burschen mehr anständig, als starkköpfig auf Vorurtheilen und vorgefaßten Meinungen zu beharren.

#### §. 42.

Bei Beleidigungen, von welchen der Vermittlungsausschuß urtheilt, daß sie sich zur Abbitte eignen, kommt es dessen ungeachtet ganz allein auf den Beleidigten an, ob er mit Widerruf zufrieden seyn, oder Abbitte geleistet haben will. Erkennt aber der Vermittlungsausschuß auf Widerruf, so muß der Beleidigte mit diesem zufrieden seyn, jedoch steht ihm Berufung an die Burschenschaft frei. (S. §. 37.)

#### §. 43.

Bei einer Renommage steht es Beleidigtem frei, anfragen zu lassen, ob Beleidiger die Beleidigung ihm abbitten wolle, oder ihn sogleich fordern zu lassen. Erfolgt Abbitte, so daß die Sache nicht an den Vermittlungsausschuß kommt, so fällt auch der Verweis vor dem Vorstande weg. (S. §. 20.)



## §. 44.

Die Form der Abbitte soll einzig und allein so gestellt werden: Beleidiger sehe ein, daß er Beleidigtem Unrecht gethan habe und bitte es ihm hierdurch ab.

Anm. Im Uebrigen gilt dasselbe, was vom Widderruf.

## Vom Zweikampfe.

## §. 45.

Haben die Streitenden sich nicht gütlich vereinigen können, so muß, um die Beleidigung aufzuheben, zum Zweikampf geschritten werden.

Hierauf folgt II. eine Kampfordnung, die im Wesentlichen dieselbe ist, wie in dem Landsmannschaftscomément Beil. B.

Neben mehrern unbedeutendern sind folgende sinnentstellende  
Druckfehler stehen geblieben.

|          |         |                                                                                   |
|----------|---------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Seite 10 | Zeile 8 | von unten, in der Note, commercationibus;<br>lies commessionibus                  |
| — 11     | — 8     | v. u., in der Note, commercationes; l. com-<br>messationes                        |
| — 11     | — 7     | v. u., in der Note, Parrassi; l. Parnassi                                         |
| — 16     | — 14    | v. oben, dem Verluste und der; l. den Verlust<br>und die                          |
| — 18     | — 9     | v. o., schlummerben; l. hinschlummernden                                          |
| — 29     | — 9     | v. u., erheben; l. erhaben                                                        |
| — 38     | — 4     | v. u., geistige; l. geistigere                                                    |
| — 40     | — 13    | v. o., Werk; l. Wort                                                              |
| — 46     | — 2     | v. o., Völkerrechts; l. Völkerwohls                                               |
| — 48     | — 1     | v. o., eingeschlossnen; l. enggeschlossnen                                        |
| — 56     | — 7     | v. u., ausgebildet; l. so ausgebildet                                             |
| — 58     | — 10    | v. u., alle; l. aller                                                             |
| — 62     | — 9     | v. o., setze nach „zusammenstellen“ ein Komma,<br>anstatt Semikolon               |
| — 73     | — 4     | v. u., in der Note, Machiavell, l. Montesquieu                                    |
| — 102    | — 12    | v. u., in der Note, Burschen; l. Burschenschaften                                 |
| — 109    | — 15    | v. o., in der Note, setze nach „losgerissen,“ sind                                |
| — 110    | — 2     | v. u., in der Note, laß das Komma nach „sie“<br>weg, und setze es nach „vercinft“ |
| — 110    | — 10    | v. u., in der Note, nach „vernichten“ kein Komma                                  |
| — 118    | — 3     | v. o., Lehren; l. Lehrer                                                          |
| — 120    | — 14    | v. u., Zucht; l. Zahl                                                             |
| — 121    | — 1     | v. u., nun; l. nur                                                                |
| — 126    | — 14    | v. u., geringen; l. geringeren                                                    |
| — 128    | — 16    | v. o., und; l. nur                                                                |
| — 162    | — 4     | v. u., in der Note, Schilden; l. Gilben                                           |
| — 177    | — 11    | v. u., Ungerechten; l. Ungebildeten                                               |
| — 185    | — 3     | v. o., — — — — f; l. — — — —                                                      |
| — 215    | — 2     | v. u., die; l. der                                                                |
| — 269    | — 9     | v. o., Burschenschaften; l. Burschenschaft                                        |
| — 269    | — 10    | v. u., neuen; l. neun                                                             |
| — 281    | — 3     | v. u., wie; l. die                                                                |
| — 330    | — 1     | v. u., Norm; l. Normen                                                            |
| — 350    | — 18    | eines; l. des                                                                     |
| — 352    | — 2     | v. u., hier Beyder; l. hierbey der                                                |

Für deutsch, Deutschland u., lies allemal teutsch; wo Beil. D.  
citiert ist, Beil. G.



Steden inderen onbeduidend, en volgende handteekenings  
 2. en dezer zijn gesloten.

|     |                                  |
|-----|----------------------------------|
| 352 | 2 v. u. hier weder; i. hierder o |
| 350 | 18 v. u. i. d. d.                |
| 340 | 1 v. u. d. d. i. d. d.           |
| 330 | 3 v. u. d. d. i. d. d.           |
| 320 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 310 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 300 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 290 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 280 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 270 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 260 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 250 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 240 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 230 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 220 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 210 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 200 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 190 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 180 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 170 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 160 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 150 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 140 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 130 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 120 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 110 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 100 | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 90  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 80  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 70  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 60  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 50  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 40  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 30  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 20  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 10  | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |
| 0   | 10 v. u. d. d. i. d. d.          |

Handteekenings, die ook alreeds te zien zijn in de  
 2. en dezer zijn gesloten.

499 93







92 499

ULB Halle

3

002 106 85X



D

CURT FEIGE  
Buchbinderei  
Radlauerstr. 11



